THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
917.3
Z59d
ILLINOIS HISTORICAL SURVEY
ILLINOIS
SURVEY

Der

deutsche Auswanderer

nach den

Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Der

deutsche Auswanderer

nach den

Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Ein Lehrbuch auf seinen Weg.

Nach

eigener Anschauung

und nach den neuesten Quellen zusammengestellt

von

Alexander Ziegler.

Leipzig,
Friedrich Fleischer.
1849.

917.3
Z59d

19F19

Vorwort.

Das vorliegende Werk soll einen doppelten Zweck vereinigen. Der eine Abschnitt wird dem fest zur Auswanderung entschlossenen Mann aus dem arbeitenden Stande die zu diesem Zwecke bestehenden Gesetze und Verordnungen vor die Augen führen und ihm auf seinen Weg praktische und zuverlässige Rathschläge an die Hand geben. Der andere Abschnitt ist mehr für den wissenschaftlich Gebildeten, der fortzuziehen gedenkt, für den in Amerika ruhig Angesiedelten und für denjenigen bestimmt, der sich für die politischen, staatswirthschaftlichen und statistischen Verhältnisse der nordamerikanischen Republik interessirt.

Clark 350

Die hochwichtige Auswanderungsfrage ist seit Kurzem in ein neues Stadium getreten. Die Freiheit, der Schutz und die Organisation der Auswanderung ist ausgesprochen, und es dürfte dem sich immer stärker und mächtiger ergießenden Strome ein geregeltes Bett angewiesen werden, worin er, nicht wild tobend und schäumend, sondern ruhig und sicher dahinfließen kann.

380709

ILLINOIS

Der Auswanderungstrieb in Deutschland regt sich mächtiger als je. An einzelnen Orten ist er leider schon zu einer Epidemie geworden, die weder für die Fortziehenden noch für die Zurückbleibenden heilsam und segenbringend sein kann. Die Furcht vor Verarmung, der stockende Handel und Wandel, der ängstliche verzweiflungsvolle Blick in die Zukunft des Vaterlandes und anderweitige Gründe treiben nicht nur arme, sondern auch wohlhabende und reiche Leute in großen Schaaren über das Meer. Möchten die Einen die bedeutungsvolle Wichtigkeit ihres Schrittes erkennen und den Entschluß zur Uebersiedelung nur nach reiflicher Erwägung fassen; möchten die Anderen eingedenk sein, daß es des deutschen Mannes unwürdig ist, an dem Geschick seines großen, schönen deutschen Vaterlandes zu verzweifeln.

Im Uebrigen spreche ich den patriotischen Wunsch aus, daß alle Diejenigen, welche dieses Werk benutzen, die Liebe an dem Mutterlande fest halten und ihre fortwährende Anhänglichkeit an dasselbe bethätigen, indem sie nach Kräften beitragen, daß die Deutschen beider Länder, ihre welthistorische Aufgabe erkennend, sich zum unauflöslichen, freundschaftlichen Bündniß die Hände reichen.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

		Seite
1)	Die Gesetzgebung Deutschlands bezüglich der Auswanderung	1 — 11
2)	Die Auswanderungsvereine	11 — 23
3)	Statistik der deutschen Auswanderung	23 — 30
4)	Bremer und Hamburger Schiffverordnungen	30 — 59
5)	Schifffahrtsverbindungen mit Nordamerika	59 — 70
6)	Die Vorbereitung zur Reise, die Ueberfahrt und die Ankunft in den Vereinigten Staaten von Nordamerika	70 — 80
7)	Amerikanische Gesetze und Verordnungen bezüglich der Einwanderung	80 — 91
8)	Gesellschaften zum Schutze deutscher Einwanderer in der nordamerikanischen Union	91 — 107
9)	Erwerbszweige	107 — 112
10)	Einbürgerungsgesetze	112 — 117
11)	Die Staatsländereien und deren Vermessung	117 — 127
12)	Landankauf	127 — 139
13)	Die Ansiedelung des Farmers	139 — 166

Zweiter Abschnitt.

1)	Amerika	167
2)	Die Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika	168
3)	Verfassung der Vereinigten Staaten	169 — 191
4)	Das Finanzwesen	192 — 195
5)	Der Zolltarif	195 — 207
6)	Der Handel	207 — 214
7)	Münzen, Maße und Gewichte	215 — 216
8)	Das Heer	217 — 222
9)	Die Miliz der Union	223 — 224
10)	Die Flotte	225 — 229
11)	Das Postwesen	229 — 246
12)	Das Telegraphenwesen	246 — 247
13)	Die Eisenbahnen und Canäle	247 — 258

	Seite
14) Die Religionssecten	258
15) Geographisch-statistische Beschreibung	259 — 344
A. Das Ostland	263 — 269
a. Maine	263 — 264
b. New-Hampshire	264
c. Vermont	265
d. Massachusetts	265 — 267
e. Rhode-Island	267 — 268
f. Connecticut	268 — 269
B. Das Mittelland	269 — 282
a. New-York	269 — 276
b. New-Jersey	276 — 278
c. Pennsylvania	278 — 281
d. Delaware	281 — 282
C. Das Südland	282 — 293
a. Maryland	282 — 283
b. Distrikt Columbia	283 — 287
c. Virginia	287 — 288
d. Nord-Carolina	289
e. Süd-Carolina	289 — 290
f. Georgia	290
g. Florida	291
h. Alabama	291 — 292
i. Mississippi	292 — 293
D. Das Süd-Westland	293 — 297
a. Louisiana	293 — 294
b. Texas	294 — 297
c. Arkansas	297
E. Das Westland	298 — 344
a. Tennessee	298 — 299
b. Kentucky	299 — 300
c. Ohio	300 — 305
d. Michigan	305 — 306
e. Indiana	306
f. Illinois	306 — 308
g. Missouri	308 — 309
h. Wisconsin	309 — 318
i. Jowa	319 — 326
k. Oregon	326 — 330
l. Obercalifornien	330 — 344
16) Auswanderer-Chronik	345 — 365

Erster Abschnitt.

1. Die Gesetzgebung Deutschlands bezüglich der Auswanderung.

Die Reichsversammlung zu Frankfurt a. M. hat am 21. Juli 1848 in der 44. Sitzung folgenden Beschluß gefaßt, denselben bei der zweiten spätern Lesung als §. 5 der Grundrechte des deutschen Volkes anerkannt und als solchen zur Oeffentlichkeit gebracht:

„Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats-
„wegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dür-
„fen nicht erhoben werden. Die Auswande-
„rungsangelegenheit steht unter dem Schutze
„und der Fürsorge des Reiches."

Der Abgeordnete Tellkampf aus Breslau sprach sich für den Schutz und den Nutzen der Auswanderung aus; wenn nach den bisherigen Erfahrungen in einigen Theilen Deutschlands eine so große Uebervölkerung stattfände, daß sie in der Auswanderung ein nothwendiges Ableitungsmittel suchte, so müsse auch nach seiner Ansicht der Schutz begründet sein. Die zukünftige politisch freie Gestaltung Deutschlands würde die Auswanderung nicht ersticken, weil freie Verhält-

nisse auch freie Bewegungen hervorriefen. Wenn auch für die Zukunft nicht so Viele das Vaterland aus politischen und religiösen Rücksichten verlassen würden, so blieben deßhalb materielle Bewegungsgründe zur Auswanderung noch genug übrig. In dem starkbevölkerten Deutschland sei es viel schwieriger, freie Institutionen durchzuführen, als in dem mit dünner Bevölkerung versehenen Amerika. Das hieraus entspringende Gefühl der Beengung und die den germanischen Stämmen so eigenthümliche Wanderlust würde jederzeit vorzüglich für die ärmere Classe und für die Jugend der Hebel zur Auswanderung bleiben. Wenn das Vaterland die Auswanderung schütze, so würde dasselbe nicht nur an Reichthümern und Erfahrungen, welche Viele der Ausgewanderten bei Herstellung freierer Institutionen wieder zurückbringen würden, gewinnen, sondern es würden auch, was Englands Beispiel zeige, in den zu cultivirenden Ländern diejenigen Kräfte einen freien Spielraum zur Entfaltung ihrer Thätigkeit finden, die möglicherweise dem übervölkerten Vaterlande zum Verderben gereichen könnten. Man würde sich ferner die Liebe aller Ausgewanderten gewinnen und sie geneigter machen, Handelsmaßregeln, die gleich günstig für Nordamerika und Deutschland wären, durch den Einfluß ihrer Wahlstimmen zu unterstützen, was für Deutschland, welches leider keine Colonieen besäße, von großem Nutzen sein würde. Die Auswanderer seien bisher mit großer Gleichgültigkeit und im Sinne der Speculation von solchen Leuten behandelt worden, die nur von den Auswanderern Geld gewinnen wollten. Man müsse für die Zukunft durch gewissenhafte, rechtliche Agenten über die für die Auswanderung bestimmten Länder richtige Erkundigungen einziehen lassen, damit die Niederlassung mit Hoffnung auf Erfolg geschehen könne.

Der Abgeordnete Schulz von Weilburg, für den ausgedehntesten und umsichtigsten Schutz der Auswanderer stimmend, beklagt sich bitter, daß die alten Regierungen seit langer Zeit die Vorschläge vaterlandsliebender Männer über eine zweckmäßige Organisation der Auswanderung mit Geringschätzung von sich gewiesen und Alles mit Ausnahme einiger ungenügenden Gesetze der Privatthätigkeit freier Vereine überlassen hätten. Ein Volk habe dieselbe Pflicht wie die Familie, daß es seine Söhne und Töchter nicht schutzlos, nicht hilflos in die Welt hinaus gehen lasse. Den Auswanderern müsse Schutz ihrer selbstwillen zu Theil werden. Der Schutz dürfe nicht nur gegen die Ränke der Seelenverkäufer, gegen Mißhandlungen, sondern vorzüglich positiv dahin gerichtet sein, daß sie durch die Fürsorge des Mutterlandes in Länder geführt würden, deren Boden und Klima ihnen angemessen sein, wo sie nicht nur das irdische Leben fristen, sondern auch ihre geistigen Kräfte entwickeln und der Art zusammen wohnen könnten, daß deutsche Sprache und deutscher Geist erhalten würde. Die Auswanderer sollten sobald als möglich auf ihre eigenen Füße gestellt, aber bei dem Beginne der Ansiedelung müsse ihnen die unentbehrlichste Unterstützung und Ausstattung zu Theil, so wie verbesserte Transportmittel geboten werden. Mit der Hälfte des Geldes, welches man für die Armen verwendet habe, ohne ihnen wahrhaft und nachhaltig zu helfen, hätte man sie durch eine zweckmäßige Auswanderung mit ihrer freien Einwilligung in gesunde, fruchtbare Länder bringen sollen, wo sie neue blühende Haushaltungen und neue blühende Staaten hätten gründen können. Die Auswanderung sei nicht etwas leichtsinnig Herbeigeführtes, sondern habe ihre tiefen Gründe in der ver-

hältnißmäßigen Uebervölkerung und in der gesellschaftlichen Mißstimmung unserer Zeit, die auch durch unsere große, herrliche Umwälzung der neuesten Zeit nicht beseitigt werden würden. In der neuen Welt würde die Erde noch einmal vertheilt. Da wolle der Deutsche nicht müßig bleiben, nicht für sich und seine Nachkommen leer ausgehen in dem Bewußtsein, daß er die herrliche Aufgabe der Menschheit erfülle, die Wüsten der Erde zu einem Garten Gottes umzuschaffen. In diesem edlen Streben müsse das wieder erstandene Reich seine Bürger schützen und unterstützen, was sicherlich bei der zu bildenden Seemacht um so mehr geschehen würde. Die deutsche Nation müsse in Rücksicht auf die bisherige traurige und schmachvolle Lage der deutschen Auswanderer dafür sorgen, daß der Deutsche nicht mehr zum Spotte und Hohne der Fremden ohne Schutz die Welt durchirre, sondern daß er überall geschützt und darum geachtet sei.

Der Abgeordnete Ziegert von Preußisch-Minden bemerkt, daß im Jahre 1846 überhaupt 70,000 und im Jahre 1847 an 100,000 Deutsche nach Amerika gewandert seien. Die Staaten hätten bisher aus falschen staatswirthschaftlichen Rücksichten, aus einseitigen Interessen in Bezug auf das Militairwesen und aus alten Polizeiansichten nichts für die Auswanderung gethan, sondern sie als einen Uebelstand angesehen, der höchstens zu dulden sei. Die natürliche Fürsorge des alten Polizeistaates sei nicht weit hergewesen. Denn während die einzelnen Staaten vormundschaftlich und väterlich sich der Einheimischen annähmen, habe für den Augenblick, wo die Auswanderer das Staatsgebiet verließen, Niemand mehr für sie gesorgt. Wahre Liebe und Theilnahme stürbe aber nie aus,

selbst der Vogel sorge für seine Jungen, wenn sie auch schon dem mütterlichen Neste entflohen wären. Es gebe für den Staat keine ehrenvollere und erhebendere Aufgabe, als für seine Angehörigen, welche in die Fremde wollen, zu sorgen; es sei dieß eine rechtliche Verpflichtung, eine Pflicht der Humanität und der weisen Politik. Die Deutschen in ihren stillen Farmen an den Ufern des Missouri würden für den Beschluß des Schutzes der Auswanderung das Parlament segnen.

Der Abgeordnete v. Rönne*) von Berlin spricht sich für die unbedingteste Freiheit, so wie für den wirksamsten Schutz der auswandernden Individuen aus, glaubt aber nicht, daß dieß durch einen in die Grundrechte aufzunehmenden Paragraphen ausgedrückt zu werden brauche. Andernseits sei es nach der großen, politischen Staatsumwälzung in Deutschland jetzt die Hauptaufgabe, die Ursachen der Auswanderung zu entfernen, damit nicht unzählige der schönsten Arbeitskräfte, Talente, Geschicklichkeiten, und nicht unbedeutende Capitalien dem Vaterlande entfremdet, der Industrie entzogen und fremder Kunstfleiß dadurch ernährt würde. Was den Auswanderern Noth thue, sei Zweierlei: einmal, daß sie im Auslande durch die dortigen, deutschen Behörden, deutsche Gesandtschaften und Consulate geschützt würden, wie jeder andere Bürger, der temporär in's Ausland reist, ebenfalls geschützt sei, und daß zweitens von Zeit zu Zeit Gesetze erlassen würden in Bezug auf die Schiffsräume, den Schiffsproviant ꝛc., Gesetze, welche schützen gegen betrügliche Agenten und Werber im Inlande und dergleichen mehr. Die

*) Herr von Rönne hat am 3. Febr. 1849 als erster deutscher Reichsgesandter in den vereinigten Staaten von Nordamerika dem Präsidenten sein Beglaubigungsschreiben überreicht.

Aufgabe bestehe nicht darin, die deutschen Mitbürger zur Auswanderung zu bestimmen, sondern ihnen den heimathlichen Heerd so werth und theuer zu machen, daß in ihnen der Gedanke, ihn zu verlassen, nicht einmal aufkäme.

Der Abgeordnete Vogel von Dillingen erklärt die Auswanderung in vielen Gegenden für eine Nothwendigkeit und spricht sich dahin aus, daß das Reich selbst, die höchste Centralgewalt in Deutschland, die Auswanderungsangelegenheit an sich nehmen müsse. Der Schluß seiner Rede lautet: „Wenn Einer vor Jahrtausenden sagte: Ich bin ein römischer Bürger, so hatte Alles Achtung vor ihm. In den Tagen meiner Kindheit war der Ausdruck: „deutscher Reichsbürger" zum Hohn und zur Schmach geworden. Ich hoffe aber, bevor ich mein Haupt niederlege zum langen Schlafe, daß, wenn Einer sagt: „Ich bin ein deutscher Bürger," derselbe in der ganzen Welt eben so sehr geachtet werden wird, und noch mehr, als damals ein römischer Bürger. Ich stimme also für Freiheit der Auswanderung; ich stimme, daß alle Abgaben dafür wegfallen, die die Auswanderer belästigen, welchen Namen sie auch haben mögen, und stimme dafür, daß das deutsche Reich diese Angelegenheit in die Hand nimmt, damit wir auch dadurch groß und geachtet dastehen unter den Völkern der Erde, wie wir es nach der numerischen Zahl und nach der Größe der materiellen und geistigen Güter und Vorzüge, welche die Vorsehung dem deutschen Volke verliehen hat, ansprechen können." —

Verlassen wir jetzt die Paulskirche und sehen wir uns in den einzelnen deutschen Staaten um. Wir finden, daß Art. 10 der neuen preußischen Verfassung (im Monat December 1848 octroyirt) lautet:

„Die Freiheit der Auswanderung ist von „Staatswegen nicht beschränkt. Abzugsgel„der dürfen nicht erhoben werden."

Geben wir weiter und betrachten wir die Grundrechte in Oestreich, so finden wir auch hier folgenden Beschluß:

§. 10 der Grundrechte (das Recht der Freizügigkeit betreffend) lautet in der endgültigen Fassung: „Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt nur den in den Gemeindeordnungen enthaltenen Beschränkungen. Von Staatswegen wird die Freiheit der Auswanderung nicht beschränkt. Es darf kein Abfahrtsgeld, Fälle der Nothwendigkeit der Reciprocität ausgenommen, gefordert werden."

Außerdem hat der östreichische Bevollmächtigte bei der Centralgewalt, Herr von Schmerling, im Monat Januar 1849 dem Reichsministerium zu Frankfurt am Main eine Note mitgetheilt, in der auseinandergesetzt wird, wie es in deutschen Interessen wünschenswerth sei, unter den Umständen, wie sie sich jetzt in Ungarn gestalten würden, den Strom der deutschen Auswanderung nach diesem Lande hinzulenken. —

Ferner hat auf dem badischen Landtage am 13. December v. J. die zweite Kammer folgende Anträge angenommen. Man möge der hohen Regierung den Wunsch ausdrücken: 1) daß sie sich der Sache der Auswanderung in der mittelst besondern Berichts näher angedeuteten Weise mit Nachdruck annehmen, und 2) eine Unterstützung von 50,000 fl. für arme Auswanderer verwilligen möge.

Von der würtembergischen Regierung wurden zur Unterstützung der Auswanderung für das Jahr 1848—1849 erstmals 50,000 fl. angesonnen. Die Kammer ge-

nehmigte diese Regierungsexigenz, bei der man von dem Gesichtspunkte ausging, daß die gegenwärtigen Verhältnisse Deutschlands zwar noch nicht einen festen Plan in dieser Hinsicht zu fassen gestatteten, dagegen dringend auf die Nothwendigkeit hinwiesen, die ärmeren Gemeinden in ihrer Thätigkeit für arme Angehörige aus Staatsmitteln zu unterstützen. Die Auswanderungsangelegenheit müsse von der Centralgewalt für ganz Deutschland in die Hände genommen und von dieser zur Erreichung des großen Zweckes für das Unterbringen der Auswanderer im fremden Lande Anstalten in großartiger Weise getroffen werden. Bis dieß aber geschähe, könnten mit obiger Summe, wenn auch nicht annähernd bedeutende Resultate gewonnen, doch wenigstens einige der bedrängtesten Gemeinden unterstützt werden.

Auf dem im Jahre 1848 im Königreiche Sachsen zusammenberufenen außerordentlichen Landtage ist ebenfalls die Auswanderungsangelegenheit berathen worden. Es würde zu weit führen, wenn ich die hierüber gepflogenen Verhandlungen in ihrer ganzen Länge dem geehrten Leser wiedergeben wollte; ich beschränke mich deßhalb auf eine zusammengedrängte Mittheilung der erfolgten Beschlüsse.

Die in Sachsen gebildeten Auswanderungsvereine hatten in eingereichten Petitionen unter Hinweis auf die Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer kräftig unternommenen und weise geleiteten Auswanderung die ständische Verwendung insbesondere dahin in Anspruch genommen,

1) daß die hohe Staatsregierung die Auswanderungsfrage als Staatsangelegenheit einer gründlichen Erörterung und Prüfung unterwerfe und einer befriedigenden Lösung zuführe, die dießfallsigen Arbeiten aber unverweilt einer besonderen Commission übertrage;

2) daß alle diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche die Freiheit des Auswanderns beschränken und erschweren, unverzüglich aufgehoben werden, und namentlich,

3) daß die Auswanderung Unbemittelter, soweit dazu die von den Auswanderungsvereinen auf dem Wege freiwilliger Subscription einzusammelnden Beiträge nicht ausreichen, durch Zuschüsse aus der Staatskasse unterstützt werden.

Nachdem mit der Berichterstattung dieser Petitionen eine Deputation beauftragt war und diese, in eine Mehrheit und Minderheit getheilt, das Ergebniß ihrer Erwägung dargelegt hatte, wurden am 11. und 12. September v. J. über diese Angelegenheit folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Es solle die hohe Staatsregierung ersucht werden, die Frage, ob und in wie weit die Auswanderung als eine Angelegenheit des Staates zu behandeln sei beziehentlich zu einer deutschen Reichsangelegenheit, in Erwägung zu ziehen, inzwischen aber die Auswanderungen, soweit nur immer thunlich, jedoch ohne Geldspenden für Ueberfahrt und Ansiedelung, zu unterstützen, zu dem Ende unverweilt die weiteren Erörterungen hierunter einer Commission sachkundiger Männer zu übertragen, diese anzuweisen, mit den Gesellschaftsorganen der in Sachsen bestehenden Auswanderungsvereine in Vernehmung zu treten und deren Vorschläge und Gutachten zu hören, das Ergebniß aber nach Befinden unter Vorlegung eines Planes für die zweckmäßige Durchführung der Auswanderungsangelegenheit der nächsten Ständeversammlung vorzulegen.

2) Es solle die hohe Staatsregierung ersucht werden, die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen, welche in Sachsen noch gültig sind und die Auswanderungsfreiheit in Hinsicht auf Paßpolizei, auf Entbindung von der Militairpflicht

und auf obervormundschaftliche Einwilligung bei Unmündigen im hohen Grade erschweren, unverweilt einer Revision zu unterwerfen und, soweit dieselben mit dem Geiste der Reichsverfassung nicht vereinbar und den Gebrauch der Auswanderungsfreiheit erschweren, beziehentlich im Verordnungswege aufzuheben. Im Uebrigen aber und zwar, wo nur immer möglich, möge beim Beginn des nächsten ordentlichen Landtages den Ständen ein Gesetzentwurf über ein einfacheres Verfahren bei dem Auswandern hiesiger Staatsangehöriger, wobei namentlich von Schwierigkeiten in Bezug auf Entbindung von der Militairpflicht und auf obervormundschaftliches Ermessen abzusehen ist, vorgelegt werden.

3) Es soll sich bei der hohen Staatsregierung dahin verwendet werden, daß dieselbe den Auswanderungsvereinen die Einsammlung von Beiträgen im ganzen Lande zur Unterstützung mittelloser Auswanderer unter der Bedingung gestatte, daß die dadurch erzielten Gelder und deren zweckentsprechende Verwendung unter die Controle der Staatsregierung gestellt werden.

4) Es solle die hohe Staatsregierung ersucht werden, a) sich baldthunlichst über ihre gewonnenen Ansichten und gefaßten Entschließungen über Auswanderung aus Sachsen öffentlich zur Belehrung und Nachachtung aller Staatsangehörigen auszusprechen und b) bei der nächsten ordentlichen Ständeversammlung auf Bewilligung derjenigen Geldmittel anzutragen, welche zu diesem Zwecke nöthig, räthlich und zulässig erscheinen werden.

Der Regierungscommissair gab im Namen des gesammten Staatsministeriums die Versicherung, daß sich dasselbe mit den oben angeführten Anträgen einverstanden erkläre und denselben mit der größten Bereitwilligkeit entgegenkommen

werde. Die Regierung weise die Sache der Auswanderung keineswegs von der Hand, sondern wende ihr das vollste Interesse, die größte Aufmerksamkeit und Berücksichtigung zu, müsse aber ihre feste Ueberzeugung dahin aussprechen, die Angelegenheit nur auf solche Weise in die Hand zu nehmen, daß dadurch das wirkliche Wohl gleichzeitig der Fortgehenden und der Zurückbleibenden gesichert werde.

In der übersichtlichen Mittheilung zur Eröffnung des sechsten constitutionellen Landtages im Königreich Sachsen am 17. Jan. 1849 heißt es: „Die Auswanderungsfrage anlangend, so wird zunächst den Kammern eine Vorlage gemacht werden, welche die unnöthigen Schwierigkeiten für Auswanderer beseitigt. Im Uebrigen ist vor Kurzem eine Vereinigung unter der Mehrzahl der im Lande bestehenden Auswanderungsvereine zu Stande gekommen, das Erforderliche wegen einer Ordnung beim Sammeln von Beiträgen eingeleitet, auch mit Sachverständigen bereits mehrfache Berathung gepflogen worden."

Die jetzt in Bayern, Sachsen, Hessen, Preußen tagenden Landtage werden sich ebenfalls der besprochenen Angelegenheit warm annehmen.

2. Die Auswanderungsvereine.

Die Auswanderung, diese Selbsthilfe der menschlichen Natur, diese wichtige Lebensfrage und dieses natürliche Bedürfniß des deutschen Volkes, ist ein wunderbares Phänomen unserer Zeit. Der nach Amerika sich wälzende Menschenstrom wächst täglich durch Zuflüsse neu hervorsprudelnder Quellen, und ergießt sich unaufhaltsam und unaufhörlich in den mächtigen Schooß der nordamerikanischen Union. Deutschland strömt sein kräftiges Blut in die neue Welt.

Das Streben nach Auswanderung wächst immer mächtiger in dem stark in manchen Landestheilen übervölkerten Deutschland. Es hat zahlreiche Auswanderungsvereine hervorgerufen, die sich täglich einer größern Vermehrung und Verbreitung erfreuen. Forscht man nach den nähern Ursachen dieses jetzigen Auswanderungsstrebens, so dürften dieselben vor Allem in der großen Bevölkerung Deutschlands, in der Erwerbslosigkeit, in dem Mißverhältnisse zwischen dem Verdienste und den Lebensbedürfnissen, in der ungleichen Vertheilung der Arbeitskräfte auf Ackerbau und Industrie, in dem geringen Arbeitslohne und in dem hohen Bodenwerthe, kurz in einem ökonomischen Mißverhältnisse zu suchen sein. Hierzu gesellen sich noch die hier und da bestehenden Fesseln der Landwirthschaft, die Nichttheilbarkeit der Grundstücke, der Flurzwang, die Feudallasten, die Schutzlosigkeit der vaterländischen Industrie, die starken Belastungen der arbeitenden Classen, die hohen Consumtionssteuern, die Furcht vor Verarmung, der Drang nach politischer und religiöser Freiheit, die den Deutschen eigenthümliche Wanderungslust, die Liebe zur Veränderung, die jenseits des Meeres vorhandenen Familien und Freundschaftsverbindungen und endlich die politischen und polizeilichen Verfolgungen, Plackereien und Erbärmlichkeiten.

Die Aufführung der Programme der erwähnten Auswanderungsvereine würde hier zu weit führen. Es wird dem verehrten Leser genügen zu wissen, daß in Preußen, Oestreich, Bayern, Sachsen, Hessen, Baden, Würtemberg ꝛc. derartige Vereine zum Schutze der Auswanderer entstanden sind. Es ist keine Frage, daß diese Gesellschaften Gutes und Edles verfolgen und auch erreichen werden; es ist daher denselben herzlich ein fröhliches Gedeihen und eine

Segen bringende Thätigkeit zu wünschen; letztere wird nicht ausbleiben, sobald diese Vereine ihren Zweck im Auge behalten und nicht zu gewöhnlichen Agenturen herabsinken. Die Auswanderungsvereine haben den Auswanderer, wie bemerkt, zu schützen, sich aber bei keiner Speculation im Betreff von Beförderungs- und Ansiedelungsprojecten zu betheiligen. Sie sollen und müssen, wenn sie wahres Heil und wahren Segen verbreiten wollen, die Auswanderer vor den Folgen eigenen Leichtsinnes und Unüberlegtheit, so wie fremden Eigennutzes und Niederträchtigkeiten bewahren, durch Verbreitung gediegener Bücher, Zeitschriften*) und getreuer Berichte wahre Kenntniß verbreiten, durch gemeinschaftliche Belehrung und Berathung die nöthigen und vortheilhaften Mittel und Wege zur Auswanderung ausforschen, ohne jedoch zu solcher unbesonnen aufzumuntern, für unbemittelte Auswanderer wohlfeile Fahrpreise erzielen, und die von Seiten der Fortziehenden mit den Schiffsbefrachtern und Auswanderungsagenten abgeschlossenen Verträge überwachen, mit einem Worte dem Auswanderungswesen eine unausgesetzte und strenge Aufmerksamkeit widmen und ihren Mitbürgern eine aufopfernde und uneigennützige Thätigkeit beweisen. Die Colonisationsvereine, welche Erwerbung eines Eigenthums für völlig Besitzlose bezwecken, sind der strengsten Controle von Seiten der Behörde zu unterwerfen. Sie können nützen, wenn sie ihren Wirkungskreis richtig erkennen, den-

*) Die unter Mitwirkung der Herren Dr. Büttner und Traug. Bromme v. G. M. von Roß redigirte allgemeine Auswanderungs-Zeitung (Druck und Verlag von G. Fröbel in Rudolstadt) hat sich seit Jahren große Verdienste um die Auswanderungsangelegenheit erworben. Sie verdient dem Publicum recht angelegentlich empfohlen zu werden.

Anm. d. V.

selben nicht überschreiten und ihre Kräfte nicht überschätzen. Einer der unglücklichsten und traurigsten Vereine dieser Art war der „Verein deutscher Fürsten und Edelleute zum Schutze deutscher Einwanderer in Texas.“ Derselbe hat die Leitung der Auswanderung jedoch aufgegeben und sein transatlantisches Eigenthum der „deutschen Colonisations-Gesellschaft für Texas in Biebrich“ übergeben. Fuimus Troes!

Im Betreff der mannigfaltigen deutschen, theils ausgeführten, theils mißglückten, theils in Aussicht gestellten Ansiedelungsprojecte in den letzten Jahren müssen die Colonieen St. Maria und Teutonia in Pennsylvanien, Alpina und Ebenezer in New York, Economy am Ohio, Zoar, Toledo und Liverpool in Ohio, Alphadelphia und Westphalia in Michigan, Neu-Helvetien, Rowling Ferry, Apple-Creek und Herman in Missouri, Wartburg in Ost-Tennesee, Gutenberg in Jowa und die verschiednen Ansiedelungen in Wisconsin: Calumet, Hamburg, Watertown, Kakalin u. s. w. erwähnt, sowie der Emigranten-Commission für Wisconsin, der Darmstädter Communisten-Gesellschaft und der zahlreichen Colonisationspläne für Texas, z. B. des Ankaufs der Cumingschen Hacienda durch Constant u. s. w. gedacht werden. Hierzu kommen noch die Pläne zur Gründung einer Colonisationsgesellschaft in Nürnberg und die Ansiedelungsprojecte von C. H. Noack, G. Fischer, Martin und von Traugott Bromme. Letzterer, ein um die Auswanderungsangelegenheiten in Deutschland sehr verdienstvoller Mann, hat in der Broschüre: „Centralverein für deutsche Ansiedelung in überseeischen Ländern nebst Plan des ersten von ihm zu gründenden Süddeutschen Ansiedelungs- und Asyl-Vereins“ (Stuttgart 1848, Hoffm.) den Zweck dieses Vereins und die

leitende Norm zur Ausführung dieses Zweckes deutlich auseinandergesetzt. Glück auf! —

Durch eine Verordnung vom 5. October v. J. veranlaßte das hohe Staatsministerium die verschiedenen Auswanderungsvereine des Königreichs Sachsens, als von Dresden, Leipzig, Zittau, Bautzen, Annaberg, Schwarzenberg u. s. w., Abgeordnete nach Dresden zu schicken, um sich mit der Staatsregierung über Grundsätze und nöthige Maßnahmen zur Förderung der Angelegenheit zu berathen. Die Abgeordneten vereinigten sich in einer Vorberathung zunächst in den Grundsätzen,

1) daß die Auswanderung nothwendig sei,
2) daß sie organisirt und nach überseeischen Ländern gerichtet, von Colonisation in Deutschland oder den östlichen Ländern Europa's abgesehen werden soll,
3) daß die Auswanderung von der Regierung zu leiten und zu unterstützen sei,
4) daß zur Organisation zunächst alle Vereine zu Kreis- und Localvereinen zusammentreten und einen Centralpunkt zu errichten haben, welcher ihre Vertretung, Sammlungen und die Verbindung mit der Regierung vermitteln soll.

Die Staatsregierung, ihrer Seits vertreten durch den Regierungsrath Dr. Weinlig, eröffnete, daß die von ihr zu ergreifenden Maßregeln zur Erleichterung der Auswanderung zunächst darin bestehen würden, daß sie

1) über Verwendung der gesammelten Gelder wachen,
2) das nachtheilige Privatagentenwesen durch Aufstellung festbesoldeter Agenten und Commissaire beseitigen,
3) in geeigneten Fällen auch Vorschüsse zur Ausführung größerer zweckmäßigerer Auswanderungspläne gewähren und

4) den Aufwand für die nöthigen Vorarbeiten zu dergleichen Plänen übertragen und das Personal dazu anstellen werde.

Gestützt auf diese Vorlage, beschloß man der Hauptsache nach:

1) den Auswanderungsverein zu Dresden provisorisch zum Centralausschuß zu ernennen. Derselbe solle ein Generalstatut ausarbeiten, dessen Entwurf den einzelnen Vereinen zuvörderst zur Begutachtung mitzutheilen sei, und über dessen Annahme die Vereine sich sodann in einer anzuberaumenden Generalversammlung durch Abgeordnete zu erklären haben. Zugleich soll in dieser Hauptversammlung der Centralausschuß definitiv gewählt werden;
2) die begonnenen Sammlungen fortzusetzen, wobei das Ministerium die Annahme von Beiträgen zusagte, auch Mittel- und Unterbehörden zur Abgabe solcher Spenden bezeichnen zu wollen erklärte;
3) die Feststellung und Erörterung aller anderen wichtigen Punkte bis zum Erscheinen des Generalstatuts zu versparen.

Von dem provisorischen Centralausschusse zu Dresden ist auf diese Bestimmungen hin der Entwurf des Generalstatutes den sächsischen Vereinen vorgelegt und das Localstatut des Dresdener Vereines zur Grundlage der inneren Vereinsorganisation bestimmt worden.

Die durch den Auswanderungs-Hauptverein zu Dresden zu einem gemeinschaftlichen Zusammenwirken verbundenen verschiedenen sächsischen Localvereine für Auswanderung werden zur Gründung einer Niederlassung in irgend einem Theile Nordamerika's ein oder nach Befinden mehre für das Bedürfniß

der Auswanderung aus Sachsen genügende Striche Landes eigenthümlich erwerben. Zu diesem Zwecke soll zunächst eine aus einem Landwirth, einem Kaufmann und einem Techniker bestehende Commission nach Nordamerika mit dem Auftrage abgesendet werden, eine passende Landschaft für diese sächsische Ansiedelung auszusuchen und anzukaufen. Die nächste praktische Aufgabe besteht darin, eine Summe Geldes zusammenzubringen; der Verein gewährt mit dieser einer Anzahl unbemittelter Familien und Einzelpersonen bei ihrer Auswanderung vorschußweise die Transport- und Ansiedelungskosten der Art, daß die Auswanderer diese binnen einer bestimmten Zeit zurückzuerstatten haben. Die anzusiedelnden Auswanderer empfangen die Vorschüsse nicht baar in die Hand, sondern der Hauptverein bewirkt damit die Uebersiedelung. Der Einwanderer hat sich zur Rückzahlung aller Vorschüsse binnen acht Jahren zu verpflichten, und erst nach Erfolg dieser Rückzahlung erhält derselbe die Eigenthums-Urkunde des Landes. Die durch die Verwaltung der Vereine entstandenen wirklichen Kosten des Unternehmens sind durch die Beiträge ihrer Mitglieder, die zumeist Personen sind, welche nicht auswandern wollen, vollständig gedeckt, wogegen zur Beschaffung der anderen Capitalien die Großherzigkeit des wohlhabenden, des reichen Privatmannes in Anspruch zu nehmen ist.

Verschiedene Vereine für deutsche Auswanderung und Ansiedelung haben einen Aufruf zur Abhaltung eines Congresses sämmtlicher Vereine für solchen Zweck nach Frankfurt a. M. zum 16. October v. J. ausgeschrieben, damit eine Einigung dieser Vereine und jener Maßregeln erzielt werde, welche zur Regulirung und zum Schutze der Auswanderung und Ansiedelung gemeinsam ergriffen werden können. Der Congreß wurde abgehalten und im Allgemei-

nen folgende verschiedene Punkte des Programmes bei der am 16. October stattgefundenen Hauptversammlung angenommen.

1) Besprechung allgemeiner, auf die Regelung der deutschen Auswanderung bezüglichen Gegenstände: a. der Wunsch, daß die Auswanderung über deutsche Häfen, der Handels- und Schifffahrtsvortheile wegen, die daran sich knüpfen, gerichtet werden möge; b. der Wunsch und die Aufforderung, daß durch die gesetzlichen Behörden in den betreffenden deutschen Häfen den Auswandernden alle in nicht deutschen Häfen gebotenen Vortheile ebenfalls gewährt werden, z. B. Herabsetzung des Passagiergeldes für Kinder; c. Anstellung von besonderen Reichscommissairen und Commissairen in den deutschen Häfen, für specielle Ueberwachung der Auswanderungen; d. Aufforderung an die betreffenden Dampfschifffahrtsgesellschaften, den Auswanderern die möglichst billigen Preise, der Concurrenz nach nicht deutschen Häfen wegen, zu gewähren; e. deßgleichen an die betreffenden Regierungen und Privatgesellschaften wegen gleicher Vortheile auf Eisenbahnen; f. Anträge auf Anstellung besonderer Reichsconsuln oder besonderer Commissaire für die specielle Ueberwachung der Auswanderer in Amerika, und zwar sowohl in den Haupthafenstädten, als auch auf einigen Hauptpunkten in Amerika; g. Antrag auf dankbare Anerkennung der seitherigen, erfolgreichen Wirksamkeit der deutschen Gesellschaften in Nordamerika für die Zwecke der deutschen Auswanderung.

2) Es wird gewünscht, daß in allen deutschen Ländern selbständige, die nämlichen Zwecke verfolgende Vereine sich bilden möchten. Durch öffentliche Aufforderung wird die Bildung und der Anschluß in ihren Grundsätzen gleicher Vereine in den verschiedenen Theilen Deutschlands veranlaßt.

Für diese Vereine soll am Sitze der Centralgewalt ein Vereinigungspunkt in der Weise geschaffen werden, daß an diesem Orte alle Vereine durch Bevollmächtigte (Repräsentanten) vertreten sind. Die Wahl der letzteren geschieht durch die einzelnen Vereine, von welchen je einer zwei Bevollmächtigte zu wählen hat. Die Bevollmächtigten bilden einen bleibenden Ausschuß, dem als Centralpunkt aller Vereine die Regelung und Leitung der Auswanderung im Allgemeinen obliegt.

3) Zu seiner Wirksamkeit bei der Centralgewalt gehört vorzüglich, daß er mit dem volkswirthschaftlichen Ausschuß der Nationalversammlung, so wie mit dem Reichshandelsministerium in Verbindung tritt.

4) Unter der Aufsicht des bleibenden Ausschusses soll eine Zeitschrift für die Angelegenheit der deutschen Auswanderung herausgegeben werden, welche die von der Centralgewalt gewährten Mittheilungen veröffentlichen wird.

5) a. Die Anlegung selbständiger Colonieen mag wünschenswerth sein; doch muß unter den gegenwärtigen Verhältnissen davon noch abgesehen werden; b. die Zusammenhaltung des deutschen Elementes soll auf alle mögliche Weise berücksichtigt werden; c. nach den vorliegenden Verhältnissen bieten die Vereinigten Staaten von Nordamerika, und vorzugsweise die westlichen, nach welchen in den letzten Jahren der Strom der deutschen Auswanderung sich freiwillig gerichtet, die geeignetsten Ansiedelungspunkte dar; d. bei der Gründung von Ansiedelungen sind folgende leitende Grundsätze festzuhalten: α. eine möglichst sichere Existenz, namentlich für unbemittelte Auswanderer, zu gründen: β. Verbesserung unserer vaterländischen Verhältnisse durch Beseitigung der Folgen einer bestehenden Uebervölkerung und dadurch,

daß die bisher auf die Auswanderung verwendeten und für Deutschland größtentheils verloren gegangenen Geldmittel mit möglichster Sicherheit wieder zurückfließen, und daß endlich: γ. alle und jede gewinnsüchtige Speculationen abgeschnitten werden sollen. d. Der bleibende Ausschuß hat zu prüfen und öffentlich zu begutachten, in wiefern die vorgelegten Ansiedelungspläne den aufgestellten leitenden Grundsätzen entsprechen.

Die am 12. Dec. 1848 veröffentlichten Satzungen des Nationalvereins für deutsche Auswanderung und Ansiedelung zu Frankfurt a. M. mögen hier einen Platz finden.

§. 1. Nationalverein.

Der bleibende Ausschuß der Zweigvereine für deutsche Auswanderung und Ansiedelung bildet den Nationalverein und hat zum Zweck, den einzelnen Zweigvereinen und ihren Bestrebungen, ohne ihre Selbständigkeit zu beschränken, einen Vereinigungspunkt zu geben.

§. 2. Zusammensetzung des Nationalvereins.

Der Nationalverein, welcher zu Frankfurt a. M., dem Sitze der deutschen Centralgewalt, vereinigt ist, wird gebildet durch zwei Bevollmächtigte eines jeden Zweigvereins. Dieser engere Ausschuß ist befugt, eine Anzahl erfahrener Männer als mitberathende Ehrenmitglieder des Ausschusses zuzuziehen.

§. 3. Wirksamkeit des Vereins.

Der Nationalverein vermittelt durch Correspondenz mit den Zweigvereinen die gegenseitigen Mittheilungen derselben, befördert und unterzieht sich der Regelung der Auswanderung und Ansiedelung im Allgemeinen, vertritt die Vereine bei der Centralgewalt der Nationalversammlung, beaufsichtigt die Redaction der als Organ des Vereins gewählten Zeitschrift, prüft die Ansiedelungspläne, befördert die Ausführung

der gutgeheißenen, überwacht die Aufrechthaltung der von dem Congreß zu Frankfurt a. M. unterm 6. Oct. 1848 aufgestellten Grundsätze und sucht Vereine mit gleichen Zwecken in das Leben zu rufen. Endlich hat derselbe alle öffentlichen Bekanntmachungen, welche sich auf das Allgemeine der Auswanderung und Ansiedelung beziehen, zu erlassen.

§. 4. Mittel des Vereins.

Die Mittel des Nationalvereins werden durch Beiträge der einzelnen Zweigvereine zusammengebracht. Ueber die Verwendung derselben wird denselben Rechnung abgelegt.

§. 5. Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Nationalvereins wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und Schriftführer, so wie deren Stellvertreter, und vertheilen unter sich die Geschäfte nach getroffener Vereinbarung.

§. 6. Correspondirende und Ehren-Mitglieder.

Der Nationalverein ernennt correspondirende und Ehren-Mitglieder auf allen Theilen der Erde, welche von Deutschen bewohnt sind.

§. 7. Bureau des Vereins.

Der Nationalverein unterhält ein Bureau, an welches alle Mittheilungen an den Nationalverein eingesendet werden. Die Antworten erfolgen unter Mitwirkung des Ausschusses schriftlich.

In Frankfurt a. M. wurde ferner ein Congreß von Abgeordneten deutscher landwirthschaftlicher Vereine am 6. November v. J. zur Berathung und Förderung der wichtigsten Interessen der Bodenproduction abgehalten. Es genügt zu unserem Zwecke, auf die Berathung des neunten Punktes des Programmes hinzuweisen. Derselbe lautet also: „Die Auswanderung hat bisher ausschließlich ihre Richtung

nach überseeischen Ländern genommen; Deutschland hat aber selbst noch ansehnliche der Bebauung bedürfende und würdige Striche Landes; seine Wohlfahrt, seine Kräfte würden wesentlich vermehrt werden, wenn es möglich wäre, das bisher nach fremden Ländern gebrachte und diesem zu Gute kommende Capital an Arbeit und Geld unserm Vaterlande zu erhalten, für dieses nutzbringend zu verwenden. Es wirft sich darum die Frage auf: ist Dieses und in welcher Weise möglich; welche Gegenden sind geeignet, eine größere ländliche Bevölkerung aufzunehmen; stehen Dem gesetzliche Bestimmungen in einzelnen Ländern etwa entgegen, und welche Maßregeln wären zur Realisirung von Uebersiedelungen im Innern von Deutschland zu ergreifen? Erscheint es nicht als eine Aufgabe der deutschen Centralgewalt, in dieser Beziehung vermittelnd einzugreifen?"

Die zur Berathung dieses neunten Punktes des Programmes niedergesetzte Commission schlägt nach gepflogener Berathung dem Congresse vor, folgenden Antrag an die Nationalversammlung zu seinem Beschlusse zu erheben:

„Hohe Nationalversammlung wolle Vorsorge treffen, bei Behandlung der Auswanderungsfrage die noch im Inlande reichlich vorhandene Gelegenheit zu lohnendem Erwerbe, zu Gewinnung von Grundbesitz und selbst zu Colonisationen nicht aus den Augen zu lassen, dazu auch die einzelnen Regierungen anzuregen, insbesondere aber die letztern, soweit sich innerhalb ihrer Staaten noch ausgedehntere, colonisationsfähige Ländereien befinden, zu Einsendung von Karten, Colonisationsplänen und genauen Schilderungen aufzufordern, diese Materialien zu sammeln und durch Vermittelung der Regierungen, landwirthschaftlichen Vereine oder sonst geeignete Weise thunlichst zur Kenntniß der deutschen Auswanderungs-

lustigen zu bringen und auf gleichem Wege Einleitungen zur Uebersiedelung zu vermitteln." —

In den vorliegenden Zeilen habe ich in flüchtigen Umrissen versucht, die im Jahre 1848 gefaßten Hauptbeschlüsse bezüglich der Auswanderung niederzulegen. An Berathung hat es, wie der geneigte Leser sieht, nicht gefehlt; hoffen wir, daß die That bald nachfolge. Das verflossene Jahr, großartig in allen seinen Bewegungen, ist auch bedeutungsvoll für die Auswanderungsangelegenheit; eine neue Zeitperiode, eine neue Epoche hat begonnen, in der die erwähnte Angelegenheit denjenigen Standpunkt einnehmen wird, der ihr gebührt. Das deutsche Volk hat einsehen gelernt, daß die Auswanderung eine Thatsache, eine Lebensfrage und daß es deßhalb berechtigt ist, von seinen Regierungen nicht nur Schutz und Unterstützung für die fortziehenden Brüder, sondern auch eine fortbestehende Wechselwirkung mit denselben und dem Mutterlande zu verlangen. Wir hegen die Hoffnung, daß bei redlichem Eifer und rechtlichem Willen den Forderungen der Humanität und der Politik Genüge geleistet und die so schwierige Auswanderungsfrage einer befriedigenden Lösung entgegen geführt werden kann.

3. Statistik der deutschen Auswanderung.

Nach überseeischen Ländern sind von Deutschland ausgewandert:

1836	etwa	29,000	Personen,
1837	=	33,000	=
1838	=	20,000	=
1839	=	28,000	=
1840	=	28,000	=
1841	=	22,000	=
		160,000	Lat.

1842	etwa	28,000	Personen.
1843	=	23,000	=
1844	=	45,661	=
1845	=	73,400	=
1846	=	93,428	=
1847	=	115,741	=
1848	=	90,000 *)	=
		469,230	
		Lat. 160,000	

Zusammen in 13 Jahren etwa 629,230 Personen.

Für die letzten fünf Jahre ergibt sich folgendes Verhältniß:

	1844	1845	1846	1847	1848
über Havre de Grace	16,660	23,500	32,381	39,474	
= Dünkirchen	—	2,277	1,475	—	—
= Antwerpen	2,961	5,223	13,130	14,613	11,073
= holl. Häfen	2,403	4,549	2,506	9,757	—
= engl. Häfen	2,000	3,500	6,425	10,000	—
= Bremen	19,863	31,849	32,256	33,682	29,947
= Hamburg	1,774	2,388	4,926	8,141	7,391
= Stettin	—	114	329	74	—
zusammen	45,661.	73,400.	93,428.	115,741.	

Vorliegende Tabelle kann natürlich nur als eine annähernde betrachtet werden, da eine genaue Zählung unmög-

*) Die Auswanderung der Deutschen ist im Jahre 1848 nicht so regelmäßig vor sich gegangen, als in dem vorhergehenden Jahre. Dieser Umstand muß den in Deutschland ausgebrochenen Unruhen, der hierdurch herbeigeführten Schwierigkeit, Vermögen flüssig zu machen, und der Blokade der deutschen Häfen durch die Dänen zugeschrieben werden. Im Jahre 1849 wird, nach den erfolgten Anmeldungen zu schließen, der Strom der Auswanderung sich stärker als je ergießen.

Anm. d. V.

lich ist. Thatsache bleibt es aber, daß sich die Auswanderung von allen Ländern der Erde am meisten nach Nordamerika ergoß.

In Betreff der für die Rhederei so wichtigen Auswanderung und Verschiffung ist es eine traurige Erscheinung, daß diese seit 1844 über fremde Häfen ganz auffallend gegen die Beförderung aus deutschen Häfen zugenommen hat. In Procenten ausgedrückt, ergibt sich folgendes Verhältniß:

	1844	1845	1846	1847
Deutsche Häfen	47,4	47	40,1	36,2
Fremde Häfen	52,6	53	59,9	63,8.

Von Bremen allein sind von 1832 bis 1840 durchschnittlich jährlich über 11,000, zusammen 100,557 Deutsche nach den Vereinigten Staaten ausgewandert, während in den nächsten Jahren sich folgendes Verhältniß herausstellt:

1841	betrug die Auswanderung	9,501	Passagiere
1842	= = =	13,627	=
1843	= = =	9,910	=
1844	= = =	19,641	=
1845	= = =	31,358	=
1846	= = =	31,607	=
1847	= = =	32,769	incl. Canada
1848	= = =	29,365	Passag.
	zusammen	177,778	=
	in siebzehn Jahren also	278,335	=

In den Jahren 1847 und 1848 sind auf 432 Schiffen von Bremen aus allein 62,134 deutsche Auswanderer nach Nordamerika gesegelt und in folgenden Häfen gelandet:

nach	1847			1848		
New-York	100 Schiffe mit	10960	Pass.	101 Schiffe m.	13719	Pass.
				8 Dpfsch. =	570	=
Baltimore	48 = =	7475	=	37 = =	5944	=
New-Orleans	36 = =	7075	=	36 = =	7044	=
Philadelphia	10 = =	745	=	10 = =	925	=
Quebec	26 = =	5921	=	4 = =	547	=
Charleston S.C.	3 = =	135	=	4 = =	303	=
New Bedford	— = =	—	=	1 = =	—	=
Galveston	4 = =	458	=	4 = =	313	=
	227 = =	32,769	=	205 = =	29,365	=
Ferner nach						
Adelaide in Süd-Australien	4 = =	699	=	3 = =	582	=
Port Natal	1 = =	189	=	— = =	—	=
Rio Grande do Sul	1 = =	12	=	— = =	—	=
Rio Janeiro	2 = =	13	=	— = =	—	=

zusammen 1847 235 Schiffe mit 33,682 P. 1848 208 Schiffe m. 29,947 P.

Im Jahre 1848 sind auf 51 Schiffen von Hamburg 6268 deutsche Auswanderer nach Nordamerika, wie folgt, gesegelt:

nach	New-York	41	Schiffe mit	4761	Passagieren
=	Quebec	6	= =	816	=
=	New-Orleans	3	= =	612	=
=	Galveston	1	= =	79	=
		51	= =	6268	=
ferner =	Port Adelaide	7	= =	1123	=

zusammen 58 Schiffe mit 7391 Passagieren.

Von obigen Schiffen wurde die größere Hälfte, nämlich 31 Schiffe mit 4120 Passagieren (25 Schiffe nach New-

York, 4 nach Quebec und 2 nach New-Orleans), durch die Hamburger Herren Knorr und Janssen expedirt.

Was die Gesammtzahl der in Amerika lebenden Deutschen betrifft, so beruht dieselbe auf sehr verschiedenen Angaben. Es ist hier nicht der Ort, weitläufige, statistische Untersuchungen anzustellen, sondern vielmehr dem Auswanderer kurze zusammengedrängte Resultate an die Hand zu geben.

Der im Jahre 1844 zu Boston erschienene amerikanische Staatskalender gibt die Anzahl der Deutschen in den Vereinigten Staaten auf 4,888,632 an, wonach sie jetzt über 5 Millionen betragen würde; in den „Vereinigten Staaten von Nordamerika" von Raumer finden wir die Anzahl derselben im Jahre 1846 auf 2 Millionen, und in Löhers Geschichte und Zustände der Deutschen in Amerika (Cincinnati 1847) die in den Vereinigten Staaten und den britischen Besitzungen lebenden Deutschen im Durchschnitte auf beinahe 4 Millionen angegeben.

Nach Löher hatten 1840 und wahrscheinlich 1846, davon ist deutsch, also:

Die Neuengland-staaten . .	2,235,000	Weiße	2,500,000	1:250	10,000
New-York .	2,429,000	=	2,800,000	1:4	700,000
New-Jersey .	373,000	=	420,000	1:4	105,000
Pennsylvania	1,724,000	=	2,000,000	2:5	800,000
Delaware .	78,000	=	90,000	1:4	22,500
Maryland .	381,000	=	500,000	1:4	125,000
Dist. Columbia	39,000	=	50,000	1:16	3,125
Virginia . .	791,000	=	1,000,000	1:4	250,000
Nord-Carolina	508,000	=	600,000	1:10	60,000
Süd-Carolina	267,000	=	350,000	1:17	20,588
Georgia . .	411,000	=	600,000	1:60	10,000

Alabama . .	337,000	=	400,000	1:40	10,000
Mississippi .	180,000	=	220,000	1:22	10,000
Florida . .	29,000	=	40,000	1:8	5,000
Louisiana .	184,000	=	300,000	1:7	42,858
Arkansas . .	78,000	=	100,000	1:10	10,000
Tennessee . .	646,000	=	700,000	1:17	41,176
Kentucky . .	597,000	=	700,000	1:11	63,636
Ohio . . .	1,519,000	=	2,000,000	2:5	800,000
Indiana . .	685,000	=	900,000	1:3	300,000
Illinois . .	476,000	=	700,000	1:4	175,000
Missouri . .	325,000	=	450,000	1:5	90,000
Michigan . .	212,000	=	300,000	1:4	75,000
Wisconsin .	30,000	=	250,000	2:5	100,000
Iowa . . .	43,000	=	150,000	1:3	50,000
Oregon u. westl. Ansiedelungen	—	=	—	—	1,000
Texas	70,000	=	150,000	1:5	30,000

Zusammen in allen Vereinigten Staaten 3,909,883.

Dem sind noch zuzurechnen

Obercanada	mit	50,000	Deutschen
Niedercanada	=	5,000	=
Neuschottland	=	15,000	=
Neubraunschweig	=	5,000	=
zusammen		75,000	Deutsche.

Also in den Vereinigten Staaten und den britischen Besitzungen 3,984,883 Deutsche oder in einer Durchschnittssumme beinahe vier Millionen.

Die Gesammtzahl der europäischen Auswanderer wird vom Prof. Tucker in einer von Macgregor citirten Abhandlung vom Jahre 1800 bis 1840 auf 1 Million Menschen ange-

geben (?). Dr. Wuppäus glaubt die Zahl der jährlich von Main und Neckar auswandernden Proletarier auf 60,000 anschlagen zu können. Macgregor gibt in seiner Geschichte der Entwickelung Nordamerika's die sämmtlichen nach Amerika gezogenen Auswanderer im Jahre 1846 auf 200,000 und im Jahre 1847 auf 300,000 an und bemerkt, daß alle Jahre in Amerika 3—4000 Quadratmeilen Land umgebrochen würden.

Einwanderung in New-York.

(Nach einer Bekanntmachung des Revenue Departements in New-York.)

1835	2,094	Schiffe	mit	35,303	Passagieren
1836	2,291	=	=	60,541	=
1837	2,071	=	=	57,975	=
1838	1,790	=	=	25,581	=
1839	2,159	=	=	48,152	=
1840	1,953	=	=	62,797	=
1841	2,118	=	=	57,337	=
1842	1,960	=	=	74,949	=
1843	1,832	=	=	46,302	=
1844	2,208	=	=	61,002	=
1845	2,044	=	=	82,960	=
1846	2,293	=	=	115,230	=
1847	3,147	=	=	166,110	=
1848	3,060	=	=	191,909	=

Die Gesammtzahl der Einwanderer in die Vereinigten Staaten von Nordamerika binnen 50 Jahren von 1790 bis 1840 wird von bostoner Blättern auf 2,058,655 Personen angegeben. Nach dem im Jahre 1845 zu Boston genommenen Census ergibt sich, daß die Fremden den vierten, mit Zurechnung der Kinder aber den dritten Theil der Bevölkerung der Stadt ausmachen. In der Stadt New-York

stammen zwei Fünftel der Bürger von fremder Geburt; mit Zuzählung ihrer Kinder bilden sie die Majorität der Stadt. In dem Staate New-York bilden die Fremden ein Achtel der Bevölkerung. Im Jahre 1847 sind über 250,000 Einwanderer in der Union angekommen. In Pennsylvania leben die meisten Deutschen.

4. Bremer und Hamburger Schiffverordnungen.

Neueste Verordnung der freien Stadt Bremen über die Beförderung der Auswanderer und Schiffspassagiere.

Da es für zweckmäßig erachtet worden, die bisherigen Verordnungen über die Beförderung von Schiffspassagieren, insbesondere von Auswanderern, einer Revision zu unterziehen, und nicht blos die in mehreren frühern Verordnungen enthaltenen Vorschriften zur bessern Uebersicht in Eine allgemeine Verordnung zusammen zu fassen, sondern auch mit Benutzung der bisherigen Erfahrungen diejenigen Modificationen eintreten zu lassen, welche sich sowohl im allgemeinen Interesse als in dem aller Betheiligten als nothwendig oder nützlich ergeben haben, so verordnet der Senat das Folgende:

§. 1. Die Befugniß, Cajüts- oder Zwischendeckspassagiere zur Ueberfahrt nach einem überseeischen Hafen für ein Schiff anzunehmen, steht nur dessen Rheder oder Correspondenten, so wie demjenigen zu, welchem vermöge eines mit dem Rheder oder Correspondenten geschlossenen Befrachtungscontractes das Schiff im Ganzen oder doch für sämmtliche damit zu verschiffende Passagiere zu eigener alleiniger Disposition gestellt ist. Bei dieser Vorschrift bleibt es indeß auch andern Personen unbenommen, auswärts Passagiere zum Zwecke ihrer demnächstigen Verschiffung anzunehmen oder an-

nehmen zu lassen, bevor für dieselben ein bestimmtes Schiff zur Disposition steht.

§. 2. Die bisherige Vorschrift, daß Jeder, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen Passagiere annehmen will, nicht nur das Bremische Bürgerrecht mit Handelsfreiheit besitzen, sondern auch zugleich in Bremen selbst wohnen und von Bremen aus das Geschäft betreiben muß, bleibt bis auf Weiteres in Kraft.

§. 3. Wer auf erlaubte Weise Passagiere angenommen hat, jedoch demnächst in der Lage sich befindet, sie nicht selbst befördern zu können, darf sie zwar, wenn anders ein Vertragsverhältniß zu ihnen es gestattet, einem andern Schiffsexpedienten überlassen. Damit aber diese Befugniß nicht gemißbraucht und namentlich nicht dazu benutzt werde, um einem unstatthaften Zwischenverkehre zum Vorwande zu dienen, wird zugleich festgesetzt: a) daß, wer zu einer solchen Ueberlassung sich bewogen findet, dabei immer nur in der Art verfahren darf, daß von ihm dem Uebernehmer kein geringeres Passagegeld, als das ihm von den Passagieren bezahlte, entrichtet wird, wobei er indeß zum Ersatz für alle wegen Annahme und Ueberlassung der Passagiere gehabten Kosten und Bemühungen vier Procent des Passagegeldes in Absatz bringen darf; b) daß er, wenn er etwa wegen veränderter Zeitumstände die Passagiere zu einem geringeren Passagegelde unterbringt, verpflichtet ist, denselben diesen Ueberschuß auf das von ihnen bezahlte Passagegeld zurückzuzahlen.

§. 4. Die Ankündigung eines Schiffes in öffentlichen Blättern für Passagiere ist nur dem Rheder oder Correspondenten desselben und dem damit beauftragten Schiffsmäkler, so wie demjenigen gestattet, welchem nach der Bestimmung des §. 1 zufolge eines Befrachtungscontractes die Disposition über

das Schiff zusteht. Sollte indeß Jemand, um auswärts Passagiere für ein Schiff anzunehmen, dasselbe schon vor wirklichem Abschlusse eines solchen Befrachtungscontractes in auswärtigen öffentlichen Blättern anzukündigen wünschen, so soll ihm dieses zwar unverwehrt sein, jedoch nur nachdem er zuvor von dem Rheder oder Correspondenten des Schiffes eine bestimmte Autorisation dazu erlangt hat.

§. 5. Die Vermittelung der Passagierannahme steht ausschließlich den hiesigen Schiffsmäklern zu, welche nach den sie betreffenden amtlichen Vorschriften und Anordnungen zu verfahren haben. An Courtage dürfen sie außer den taxmäßigen zwei Procent des Passagegeldes noch für die durch Vermittelung ihrer auswärtigen Agenten angenommenen Auswanderer eine Vergütung von zwei Procent des von diesen zu zahlenden Passagegeldes berechnen.

§. 6. Bis auf Weiteres ist es den hiesigen Schiffsmäklern auch gestattet, Passagiere zum Zwecke ihrer demnächstigen Verschiffungen selbst anzunehmen oder für ihre Rechnung annehmen zu lassen und die wegen ihrer Beförderung erforderlichen Verträge einzugehen, jedoch mit der ausdrücklichen Beschränkung, daß dieselben an eine der im §. 1 gedachten Personen, welche für die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung verantwortlich ist und die Expedition des Schiffs besorgt, zur endlichen Ueberschiffung zu überlassen sind, und die betreffenden Schiffsmäkler sich dieserhalb mit den von ihnen angenommenen Passagieren zu verständigen haben; im Uebrigen aber bleiben die bisherigen Verordnungen wegen des Geschäftsbetriebes der Schiffsmäkler in Kraft. Diese Vorschrift findet auch auf vor Publication dieser Verordnung von den Schiffsmäklern etwa schon geschlossene derartige Verträge Anwendung.

§. 7. Allen denen, welche zu Folge §. 1 und §. 2 dieser Verordnung zur Annahme von Passagieren berechtigt sind, bleibt es unbenommen, mit denselben ohne Zuziehung eines Schiffsmäklers auf ihren Namen Ueberfahrtsverträge abzuschließen.

§. 8. Jede Uebertretung der im §. 1 bis 6 enthaltenen Vorschriften zieht eine Geldbuße bis zu 50 Thalern, und im Wiederholungsfalle eine angemessene höhere Geldbuße nach sich; insbesondere trifft diese Strafe Jeden, welcher sich als Unterhändler unbefugter Weise mit der Annahme von Passagieren befaßt.

§. 9. Um darüber, ob in Betreff der Annahme der Auswanderer vorschriftsmäßig verfahren worden, eine genaue Controle zu erlangen, wird hierdurch festgesetzt, daß Jeder, welcher, es sei im bremischen Staatsgebiete oder auswärts, einen Auswanderer annimmt oder durch seinen Agenten annehmen läßt, demselben sofort einen Schein über diese Annahme zustellen oder durch seinen Agenten zustellen lassen muß, auf welchem stets der Name und Vorname des oder der Angenommenen, und die Summe, wozu die Ueberfahrt bedungen worden, zu bemerken ist. Auch ist auf diesem Scheine über die theilweise oder zum Vollen geschehene Zahlung zu quittiren. Diese Annahmescheine dienen den Passagieren zu ihrer Legitimation und sind, nachdem das etwa weiter Erforderliche hier darauf bemerkt worden, am Bord des Seeschiffs dem Capitän desselben einzuhändigen, welcher sie alsdann dem Rheder oder Correspondenten einzusenden hat.

§. 10. Da seither manche Personen sich ordnungswidriger Weise damit befaßt haben, hier ankommende Auswanderer durch Ueberredungen und Vorspiegelungen für ein Schiff zu gewinnen, und dem Expedienten desselben oder dem von ihm mit der Besorgung beauftragten Schiffsmäkler gegen

eine Vergütung zuzuweisen, die gänzliche Abstellung dieses Unfuges aber zur Aufrechterhaltung der Ordnung überhaupt und der gegen unberechtigte Vermittler bestehenden Vorschriften insbesondere, so wie im Interesse der Auswanderer und der Schiffsexpedienten, durchaus nothwendig ist, so wird in dieser Rücksicht das Folgende verordnet: a. Es ist Niemand gestattet, sich dafür, daß er einen Passagier einem Dritten zuführt oder zuweist, um dadurch die Annahme desselben für ein Schiff zu bewirken, eine Vergütung an Geld oder Geldeswerth, wenn auch nur mittelbarer Weise, leisten oder auch nur versprechen zu lassen, und zwar ohne Unterschied, ob die Vergütung auf einzelne Fälle, oder auf einen fortgesetzten Betrieb der Art sich bezieht, und ohne Unterschied, von wem dieselbe ihm gegeben oder verheißen werden mag. Jede Uebertretung dieses Verbots zieht sowohl für den, welcher sich eine solche Vergütung hat leisten oder versprechen lassen, als auch, sofern nicht etwa der Passagier selbst dazu verleitet sein sollte, für jeden Andern, welcher sie geleistet oder versprochen hat, eine nach den Umständen zu ermessende Geld- oder Gefängnißstrafe nach sich. b. Die nämliche Strafe trifft Jeden, welcher einen Auswanderer für ein bestimmtes Schiff oder für einen bestimmten Schiffsexpedienten oder Schiffsmäkler durch unwahre Vorstellungen zu gewinnen sich bemüht, oder welcher einen Auswanderer, von dem er weiß, daß er bereits von einem andern für die Ueberfahrt angenommen ist, diesem auf irgend eine Weise abspenstig zu machen sucht. c. Insbesondere wird es allen Gast- und Schenkwirthen sowohl in der Stadt als auch im Gebiete, bei Vermeidung derselben Strafe, auch den Umständen nach bei Verlust ihrer Concession, zur Pflicht gemacht, nicht nur selbst keine unerlaubten Handlungen der Art sich zu Schulden kommen zu lassen, son-

dern auch sorgfältig und streng darauf zu halten, daß solches nicht von ihren Dienstboten oder sonstigen Angehörigen geschehe.

§. 11. Da es zur Abwendung von Aufenthalt und sonstigen Nachtheilen erforderlich ist, daß die Auswanderer schon vor ihrer Reise nach Bremen die für ihre demnächstige Einschiffung nöthigen Einschickungen treffen, so werden dieselben dringend aufgefordert, vorab an die hiesigen Schiffsexpedienten oder Schiffsmäkler oder an die auswärtigen Bevollmächtigten derselben sich zu wenden und wegen der Schiffsgelegenheit für ihre Ueberfahrt, wegen der darauf sich beziehenden Bedingungen, so wie wegen der Zeit, da das Schiff abgefertigt werden soll und sie sich folglich hieselbst einzufinden haben, das Erforderliche zu verabreden, auch vorab mit den zur Bezahlung des Passagegeldes und zur Bestreitung ihrer anderweitigen Bedürfnisse nöthigen Geldmitteln sich zu versehen. So wie ihnen, wenn sie unter solchen Verhältnissen anlangen, von den bremischen Behörden jeder gesetzliche Schutz gewährt werden wird, so würde ihnen im entgegengesetzten Falle, sofern es ihnen an den für ihren Unterhalt während ihres hiesigen Verweilens und für die Ueberfahrt erforderlichen Mitteln fehlen sollte, der Aufenthalt hieselbst nicht gestattet werden können.

§. 12. Die Auswanderer sind ferner verpflichtet, persönlich für sich und ihre Angehörigen in Bremen bei der Polizeidirection sich zu melden, um daselbst nach vorgängiger Legitimation einen Erlaubnißschein für ihren hiesigen Aufenthalt, nebst den sonst etwa nöthigen Anweisungen, zu erhalten. Sollten dennoch Einzelne sich, ohne nach Bremen zu kommen, direct nach Bremerhaven oder Vegesack, als dem Einschiffungsplatze, begeben haben, so haben sie jene Anmeldung und Legitimation sofort bei dem dortigen Amte zu verfügen.

§. 13. Die Polizeibehörden haben besonders darauf zu achten, daß, falls Deserteure oder Militairpflichtige eines andern deutschen Bundesstaats sich durch Auswanderung ihren Verbindlichkeiten zu entziehen versuchen würden, in Gemäßheit der bestehenden Cartelleonventionen, namentlich der am 27. März 1831 hieselbst publicirten Bundescartelleonvention sämmtlicher deutscher Bundesstaaten, verfahren werde.

§. 14. Da sich in den Vereinigten Staaten von Amerika die Besorgniß verbreitet hat, daß die daselbst bisher gewährte Freiheit zur Ansiedelung durch solche Einwanderer, welche sich begangener Verbrechen oder Vergehen halber der Strafe zu entziehen suchen oder von europäischen Straf- oder Armenanstalten dorthin gesandt würden, gemißbraucht werde, solche Individuen aber auf Schiffen, die von Bremen oder dessen Häfen aus expedirt werden, um so weniger Aufnahme finden können, als vielmehr die befreundeten Verbindungen und die ausgedehnten Handelsverhältnisse, welche zwischen Bremen und den vereinigten Staaten bestehen, dem Senate einen besondern Anlaß darbieten, das Interesse dieser Staaten zu berücksichtigen; so haben die Polizeibehörden sorgfältig darauf zu achten, daß nicht Personen der gedachten Art als Passagiere aufgenommen werden. Im Betretungsfalle haben sie dieselben anzuhalten und deren Rücksendung in die Heimath zu bewirken.

§. 15. Allen Schiffsrhedern, Schiffscorrespondenten und Schiffsbefrachtern ist untersagt, solche in den §§. 13 und 14 bezeichnete Personen als Passagiere für ihre Schiffe anzunehmen. Sie sind daher auch, falls sie wissentlich diesem Verbote zuwider handeln, unbeschadet der etwa sie treffenden Strafen und sonstigen nachtheiligen Folgen, dem Staate für die deßhalb entstehenden Kosten verantwortlich.

§. 16. Die Schiffsmäkler sind, bei Vermeidung gleicher Nachtheile, angewiesen, sich jeder Abschließung von Ueberfahrtsverträgen für solche Personen zu enthalten. Auch haben sie, sobald sie in Erfahrung bringen, daß die durch sie angenommenen Passagiere Individuen der erwähnten Art seien, dieses der Polizeidirection anzuzeigen und deren weitere Anordnung zu befolgen.

§. 17. Jeder, welcher in der Stadt oder dem Gebiete einen fremden Auswanderer ohne Aufenthaltskarte oder nach deren Ablauf beherbergt, verfällt in Gemäßheit der wegen Beherbergung von Fremden bestehenden Polizeivorschriften in eine Geldbuße bis zu zehn Thalern.

§. 18. Alle Schiffsexpedienten werden dringend aufgefordert, die Auswanderer nicht eher nach dem Einschiffungsplatze gelangen zu lassen, als bis das für sie bestimmte Schiff so vollständig bereit und versehen ist, daß sie auf demselben gleich nach ihrer Ankunft Aufnahme finden können. Sie haben daher für solche etwanige Fälle, da bei der Ankunft der Passagiere in Bremerhaven oder Vegesack diese Aufnahme noch nicht sogleich erfolgen könnte, für einstweiliges Unterkommen und einstweiligen Unterhalt derselben durch einen daselbst anwesenden Bevollmächtigten die nöthigen Einschickungen zu treffen, widrigenfalls sie für alle von den bremischen Behörden etwa aufzuwendenden Kosten verantwortlich sein werden.

§. 19. Wer als Rheder, Correspondent oder Befrachter ein Schiff expedirt, für welches wenigstens fünf und zwanzig Cajüts- oder Zwischendeckspassagiere zur Ueberfahrt nach einem überseeischen Hafen angenommen sind, hat der Inspection der Mäkler ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Passagiere mit Angabe des Geburtslandes, des Berufs, Alters, Ge-

schlechts und Bestimmungsorts einzureichen und dasselbe mit einer Erklärung an Eides statt, und zwar dahin zu versehen:

daß nach seinem besten Wissen unter den auf diesem Verzeichnisse stehenden Personen keine solchen seien, welche der Strafe für begangene Verbrechen zu entgehen suchen oder von europäischen Straf- oder Armenanstalten weggeschickt werden sollen, oder welche als Deserteure oder Militairpflichtige eines deutschen Bundesstaates, um sich etwanigen Reclamationen zu entziehen, befördert sein wollen; daß er auch nicht gestatten wolle, daß noch Personen solcher Art für das zu expedirende Schiff angenommen würden.

Soweit aber die Annahme der Passagiere durch einen Schiffsmäkler oder dessen Agenten geschehen ist, hat der Schiffsmäkler eine solche eidliche Erklärung beizufügen. Die Einreichung des mit dieser Erklärung versehenen Verzeichnisses muß übrigens vor Ablauf von acht Tagen, nachdem das Schiff expedirt worden, erfolgt sein.

§. 20. Ein mit obigem Verzeichnisse völlig gleichlautendes Verzeichniß der Passagiere ist vom Schiffsexpedienten stets dem Capitän einzuhändigen. Sollten demnächst ausnahmsweise noch außer den daselbst namhaft gemachten Personen, sei es nun an dem Einschiffungshafen oder sonst irgendwo, Passagiere sich anmelden und nach erfolgter Legitimation angenommen werden; so ist unter nachträglicher Namhaftmachung derselben auf dem Verzeichnisse des Capitäns von diesem in Betreff solcher Passagiere eine gleichmäßige eidliche Erklärung abzugeben, welche in allen diesen Fällen entweder bei der Inspection der Mäkler oder bei einem der Aemter Vegesack und Bremerhaven, und zwar bevor das Schiff in See geht, erfolgen muß. Die Aemter haben wegen der hin-

zugekommenen Passagiere der Inspection der Mäkler die erforderliche Anzeige zu machen.

§. 21. Der Capitän darf bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 100 Thalern nur solche Passagiere, welche auf dem Verzeichnisse gleich Anfangs namhaft gemacht oder in den gedachten besonderen Fällen unter Abgebung der erwähnten Erklärung nachträglich hinzugefügt sind, mit dem Schiffe befördern.

Eine gleiche Geldbuße trifft jeden Andern, welcher die ihm dem Obigen nach obliegende eidliche Erklärung in Ansehung eines oder mehrerer mit dem Schiffe beförderter Passagiere unterlassen hat.

§. 22. Ferner gelten für jedes Schiff, für welches wenigstens fünf und zwanzig Cajüts- oder Zwischendeckspassagiere zur Ueberfahrt nach einem überseeischen Hafen angenommen worden sind, hinsichtlich der Zahl der zu verschiffenden Passagiere, der Tüchtigkeit des Schiffs, der Verproviantirung, der zu beschaffenden Assecuranz, so wie der Erlangung und Einreichung der erforderlichen Bescheinigungen und sonstigen Documente die folgenden Vorschriften der §§. 23 bis 37.

§. 23. In Ansehung der Zahl der zu verschiffenden Passagiere bedarf es zwar für die nach einem Hafen der Vereinigten Staaten von Amerika zu expedirenden Schiffe für jetzt keiner Vorschriften, da schon durch die dortigen Gesetze einer Ueberfüllung der Schiffe genügend vorgebeugt ist. Dagegen wird in Betreff der nach andern Häfen bestimmten Schiffe hierdurch festgesetzt: a. die Zahl der mitzunehmenden Passagiere richtet sich nach dem Tonnengehalte des Schiffes und darf in keinem Falle mehr als Eine Person auf zwei Tonnen gerechnet betragen; b. ist für das Schiff ein amerikanischer Meßbrief vorhanden, so wird die darin angeführte

Tonnenzahl zum Grunde gelegt, sonst aber wird die Messung nach den in den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Vorschriften vorgenommen, und danach die nicht zu überschreitende Zahl der Passagiere berechnet; c. bei dieser Berechnung der Zahl der Passagiere wird zwischen Erwachsenen und Kindern, so wie zwischen Cajüts- und Zwischendecks-Passagieren kein Unterschied gemacht; d. die Nachweisung wegen des Tonnengehaltes des zur Einnahme von Passagieren bestimmten Schiffes ist, bevor letztere an Bord gehen, der Inspection der Mäkler einzureichen.

§. 24. Der Rheder oder Correspondent des Schiffes ist verpflichtet: a. dafür zu sorgen, daß das Schiff in einem für die beabsichtigte Reise und den gedachten Zweck völlig tüchtigen Zustande sich befinde und vorschriftsmäßig mit gesundem, haltbarem und hinreichendem Proviant versehen werde, und b. sich mit den erforderlichen Bescheinigungen zu versehen, und solche der Inspection der Mäkler zu rechter Zeit einzuliefern.

Ist das Schiff von dem Rheder oder Correspondenten einem Dritten mittelst eines Befrachtungscontracts im Ganzen oder doch für sämmtliche damit zu verschiffende Passagiere zur Disposition gestellt, so treffen diese Verpflichtungen den Befrachter.

§. 25. In Ansehung der Einrichtung der zur Passagierfahrt bestimmten Schiffe wird noch besonders festgesetzt: a. in Schiffen ohne feste Zwischendeckbalken ist das Zwischendeck so einzurichten, daß es unter den Balken mindestens eine Höhe von 5 Fuß 6 Zoll hat; b. in den übrigen Theilen des Schiffes ist für das Passagiergut so viel Raum anzuweisen, daß das Zwischendeck durch letzteres nicht über Gebühr beengt wird; c. wird das Zwischendeck zur Beförderung von Fracht-

gütern oder anderweitig als für die Passagiere oder deren Gut auf der betreffenden Reise benutzt, so ist dafür eine entsprechende Anzahl Passagiere abzusetzen.

§. 26. Wenn gleich nach der bisherigen Erfahrung von den bremischen Schiffsexpedienten bei der Verproviantirung der Schiffe in Ansehung der Güte und des Betrages der Lebensmittel für die Passagiere im Allgemeinen mit gewissenhafter Sorgfalt verfahren wird, so ist doch, besonders um für die Hauptartikel einen festen Maßstab zu haben, eine deßfallsige nähere Bestimmung gewünscht, und wird daher festgesetzt: 1) die Verproviantirung muß, sofern das Schiff nach einem Hafen der Vereinigten Staaten von Amerika bestimmt ist, wenigstens für eine Zeit von 13 Wochen, bei anderen Bestimmungshäfen aber nach diesem Verhältnisse für einen von der Inspection für genügend erachteten Zeitraum geschehen. 2) Zur Verproviantirung muß, was die Hauptartikel betrifft, außer dem Proviant für die Schiffsmannschaft wenigstens mitgenommen werden, und zwar im Durchschnitt für jeden Passagier ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters,

a. an Wasser: ein Oxhoft für die Zeit von dreizehn Wochen; ist das Schiff jedoch nach Neworleans oder einem Hafen von Texas bestimmt, $1\frac{1}{4}$ Oxhoft; b. an Fleisch: $2\frac{1}{2}$ ℔ und an Speck, wenn es gesalzen ist, 1 ℔ oder, wenn es geräuchert ist, $\frac{3}{4}$ ℔ für die Woche, oder, sofern in einzelnen Fällen ein anderes Verhältniß zwischen Fleisch und Speck vorgezogen werden sollte, nach dem Maßstabe, daß 1 ℔ Fleisch gleich $\frac{3}{4}$ ℔ gesalzenem oder $\frac{1}{2}$ ℔ geräuchertem Specke geachtet wird, ohne daß übrigens bei diesen verschiedenen Gewichtsbestimmungen die Pökel in Anschlag gebracht werden darf; c. an Brod: 5 ℔ für die Woche; d. an Butter: $\frac{3}{8}$ ℔ für die Woche; e. an Mehl, Bohnen, Erbsen, Scheldegerste,

Reis, Pflaumen, Sauerkohl für 13 Wochen: 34 ℔; f. an Kartoffeln für 13 Wochen: $1\frac{1}{2}$ Viertel. Werden weniger Kartoffeln mitgegeben, so ist das sub e erwähnte Quantum verhältnißmäßig zu erhöhen; g. an Syrup für 13 Wochen: $1\frac{1}{2}$ ℔; h. an Caffee für 13 Wochen: $1\frac{1}{2}$ ℔; i. an Cichorien: $\frac{1}{4}$ ℔; k. an Thee: $\frac{1}{5}$ ℔; l. an Essig: 2 Quart; m. für Kranke und Kinder an Sago, Wein, Zucker, Pflaumen, Grütze, Medicamenten ein hinreichendes Quantum nach Verhältniß der Anzahl der Passagiere.

§. 27. Hinsichtlich der Nachweisung des Vorhandenseins des Proviants in genügender Menge und Güte behält es zwar dabei sein Bewenden, daß die bisher üblichen Declarationen auch künftig der Inspection der Mäkler einzureichen sind; zu noch größerer Sicherstellung der Passagiere und dem eigenen Wunsche vieler Rheder und Correspondenten entsprechend, so wie um jeden Irrthum und jegliches Versehen möglichst zu beseitigen oder sofort unschädlich zu machen, wird indessen die Anordnung getroffen, daß vor dem Abgange des Schiffs das Nachsehen des Proviants von einer der damit beauftragten, im §. 29 gedachten Personen in der Weise erfolgen muß, daß derselben die Proviantliste und der Proviant vorzuzeigen ist, und sie von letzterem den einen oder den andern Artikel nachsieht, aber auch berechtigt und nach Beschaffenheit der Umstände verpflichtet ist, die Vorräthe genauer zu prüfen und nachwägen zu lassen, auch die Verbesserung und Ergänzung etwaniger Mängel zu verlangen.

§. 28. Der Abgang des Schiffes ist nicht eher gestattet, als bis die im §. 27 gedachte Nachsehung des Proviants stattgefunden, ein genügendes Resultat ergeben hat und darüber so wie über die Tüchtigkeit des Schiffs die vorschriftmäßigen Bescheinigungen erlangt worden sind.

§. 29. Um die eine wie die andere Bescheinigung zu erlangen, haben sich die Betheiligten bis auf Weiteres an den Oberlootsen Hermann Graue oder an den Schiffscapitän Diedrich Sammann, und zwar hinsichtlich der in Bremerhaven liegenden Schiffe zu ihrer eigenen Bequemlichkeit an den Oberlootsen Graue, sonst aber an den Schiffscapitän Sammann zu wenden, und dieselben zu den erforderlichen Schritten und zur Ertheilung der nöthigen Bescheinigungen hinsichtlich des Schiffs und des Proviants zu veranlassen. In Verhinderungsfällen der oben gedachten Personen wird die Inspection der Mäkler andere dazu bestimmen.

§. 30. Den im §. 29 gedachten Personen ist für die Ausstellung solcher Bescheinigungen einschließlich der Vergütung für ihre vorgängigen Bemühungen zu bezahlen: wegen der in Bremerhaven liegenden Schiffe: für eine Bescheinigung wegen Tüchtigkeit des Schiffes 1 Rthlr. 36 G., für eine Bescheinigung wegen des Proviants 1 Rthlr. 36 G.; sonst aber der doppelte Betrag dieser Summe. Sollte indessen das Nachsehen und Nachwägen des gesammten Proviants erforderlich werden, wozu der Capitän die nöthigen Mittel zu beschaffen hat, so wird dafür eine größere, von der Inspection der Mäkler nöthigenfalls festzusetzende Vergütung bezahlt.

§. 31. Die Bescheinigungen über die Tüchtigkeit des Schiffes und über den Tonnengehalt desselben, so wie die bisher üblichen, im §. 27 erwähnten Declarationen wegen des Proviants, müssen, bevor die Passagiere an Bord gehen, die übrigen Bescheinigungen aber binnen 8 Tagen, von der Expedition des Schiffs an gerechnet, der Inspection der Mäkler eingereicht werden.

§. 32. Der Rheder oder Correspondent eines zur Beförderung von mindestens 25 Passagieren nach einem überseei-

schen Hafen bestimmten Schiffs hat der Inspection der Makler nachzuweisen, daß für den Fall, da dem Schiffe auf der Reise vom Abgangsplatze bis zu erfolgter Landung am Bestimmungsorte ein Unglück zustoßen sollte, wodurch dasselbe an der Fortsetzung der Reise verhindert oder die Reise unterbrochen werden sollte, das Passagegeld sämmtlicher Passagiere und außerdem eine auf achtzehn Thaler für Jeden derselben sich belaufende Summe zur Verwendung stehe, um damit zunächst die Kosten der Rettung der Passagiere und ihrer Effecten und die Kosten ihres einstweiligen Unterhaltes, so wie die zu ihrer Weiterbeförderung nöthigen Passagegelder zu bestreiten, sodann auch wegen aller den bremischen Behörden für alle wegen der Passagiere in Folge des Unglücksfalls gemachten Auslagen, wofür sonst der Rheder oder Correspondent persönlich denselben verhaftet ist, Ersatz und Sicherheit zu leisten, sodann aber den Passagieren erweisliche Verluste, so viel thunlich, nach Verhältniß zu ersetzen.

§. 33. Diese Verbindlichkeit des Rheders und Correspondenten tritt auch dann ein, wenn in Folge eines Befrachtungscontractes das Schiff für die in Frage stehende Reise einem Andern überlassen ist.

§. 34. Zur Erfüllung der in §§. 32 und 33 erwähnten Verbindlichkeit hat der Rheder oder Correspondent den im §. 32 erwähnten Betrag bei einer der hiesigen Assecuranzcompagnieen oder bei zwei hiesigen soliden Privatassecuradeurs, welche dann solidarisch für die Versicherungssumme verhaftet sind, versichern zu lassen, und mittelst Einlieferung der Versicherungspolice der Inspection der Mäkler für den im §. 32 erwähnten Fall zur Disposition zu stellen. Ereignet sich demnächst ein Unglücksfall der angegebenen Art, so ist die Verwendung jenes Betrags nach Maßgabe der Bestimmungen

§. 32 zu bewerkstelligen, und daß solches geschehen, der Inspection darzulegen, widrigenfalls die Inspection ermächtigt ist, selbst den Versicherungsbetrag zu erheben und zu verwenden.

§. 35. Die Nachweisung wegen der Versicherung und die Einlieferung der Police muß spätestens vor Ablauf von acht Tagen nach Expedition des Schiffs geschehen. Bis dahin, daß sie erfolgt ist, bleiben der Rheder oder Correspondent für den erwähnten Betrag persönlich verhaftet.

§. 36. Die Uebertretung der in vorstehenden §§. 22 bis 35 einschließlich enthaltenen Vorschriften ziehen folgende Strafen nach sich: a. die Ueberschreitung der vorgeschriebenen Zahl der Passagiere für jeden zu viel verschifften Passagier eine Geldstrafe vom einfachen bis zum dreifachen Betrage des durchschnittlichen Passagepreises; b. die Versäumung der in den §§. 24 bis 28 enthaltenen Verpflichtungen wegen Tüchtigkeit des Schiffs und wegen vorschriftsmäßiger Verproviantirung desselben, so wie wegen Erlangung der erforderlichen Bescheinigung, eine Geldstrafe bis zu 500 Thalern; c. die Versäumung der rechtzeitigen Einreichung der nach §§. 19 bis 35 erforderlichen Bescheinigungen, Declarationen und der Versicherungspolice eine Geldstrafe bis zu 50 Thalern; d. die Nichtbeachtung der Vorschrift des §. 25 wegen Einrichtung des Schiffs eine Geldstrafe bis zu 50 Thalern.

§. 37. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung gelten nicht nur für alle Seeschiffe, welche mit Passagieren von Bremerhaven oder Vegesack abgehen, sondern umfassen auch, soweit sie sich nicht speciell auf diese Plätze beziehen, diejenigen Fälle, wo die Annahme und Beförderung der Passagiere mit einem bremischen Schiffe oder von einem bremischen Expedienten geschehen ist, die Einschiffung für die

Seereise aber nicht in den genannten Häfen, sondern anderswo erfolgen soll. Auch finden in diesen letzteren Fällen, sofern die Einschiffung nicht auf der Weser, sondern in einem entfernteren Hafen geschehen soll, die Vorschriften der §§. 32 bis 35 wegen des Versicherungsbetrages ebenmäßig auf die Fahrt von der Weser bis nach jenem Hafen Anwendung, so daß also namentlich die Versicherung nicht blos auf die Seereise, sondern auch auf die Fahrt sich beziehen muß.

§. 38. Die Inspection der Mäkler ist beauftragt, die genaue Befolgung dieser Verordnung zu beachten, die zu deren Aufrechthaltung in eiligen Fällen nöthigen vorläufigen Verfügungen zu treffen und bei etwanigen Uebertretungen erforderlichen Falles das Einschreiten der zuständigen Behörden zu veranlassen, wie auch Differenzen, die hinsichtlich der Ueberfahrt zwischen einzelnen Auswanderern selbst und zwischen diesen und den Expedienten, den Schiffsmäklern oder sonstigen Personen entstehen sollten, so viel thunlich im gütlichen Wege auszugleichen.

§. 39. Alle bisher publicirten Vorschriften sind, soweit sie die Auswanderer und die Beförderung von Passagieren betreffen, aufgehoben.

§. 40. Alle Schiffsexpedienten und Schiffsmäkler werden hierdurch aufgefordert, falls sie sich bei ihrem Geschäftsbetriebe wegen der Auswanderer auswärtiger Agenten bedienen, diese von dem Inhalte der gegenwärtigen Verordnung unverzüglich in Kenntniß zu setzen und ihnen die genaue Beachtung der sie berührenden Bestimmungen zur Pflicht zu machen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 12. und publicirt am 21. Mai 1847.

Bedingungen der Ueberfahrt
von Bremen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika,

unter denen

der zur Annahme der Auswanderer und Expedition der Seeschiffe von Seiten der Regierung angestellte und beeidigte Schiffsmakler J. H. Buschmann in Bremen Passagiere annimmt und mit guten Schiffen befördert.

1. Die Beförderung der Passagiere geschieht mit solchen Schiffen, die zum Transport von Auswanderern geeignet und von obrigkeitlicher Behörde zur Reise tüchtig befunden sind.

2. Während der Reise erhalten die Passagiere freie Beköstigung, so wie solche am Bord der Seeschiffe üblich ist, bestehend in gesalzenem Ochsen- und Schweinefleisch, Erbsen, Bohnen, Mehlspeise, Grütze, Reis, Kartoffeln, Sauerkraut, Pflaumen u. s. w.; ferner Schiffsbrod, Butter, Trinkwasser, so wie Morgens und Abends Caffee und Thee u. s. w., alles von bester Beschaffenheit. In Krankheitsfällen werden dem Kranken dienliche Speisen und die erforderliche Medicin, wozu eine vollständig ausreichende Kiste mit Arzneien mitgenommen wird, gereicht. — Damit auch bei einer langen Reise kein Mangel auf dem Schiffe entstehe, so werden die benannten Lebensmittel, so wie das zur Bereitung derselben erforderliche Brennmaterial, in einer überflüssigen Quantität, nämlich für eine Reise von 13 Wochen berechnet, angeschafft, und zwar, laut obrigkeitlicher Verordnung, im Durchschnitt für jeden Passagier, ohne Unterschied des Alters: circa 33 ℔ Fleisch, 13 ℔ Speck, 65 ℔ Brod, 5 ℔ Butter, 1 bis 1¼ Oxhoft Wasser, und eine hinreichende Quantität Gemüse; hierüber muß der obrigkeitlichen Behörde vor Expedition des Schiffs

Nachweisung ertheilt werden. Aus diesem Grunde und zur Verhütung von Unordnungen kann eine Selbstbeköstigung der Passagiere nicht Statt finden; doch ist es Jedem erlaubt, für sich besonders einige Lebensmittel mitzunehmen.

3. Das gewöhnliche Reisegepäck der Passagiere geht frachtfrei mit über; für jede Person rechnet man circa 20 Cubicfuß; es kommt hierbei blos auf die Größe, nicht aber auf die Schwere desselben an. Jeder hat auf seine Sachen selbst zu achten.

4. Die Schlafstellen im Zwischendeck (Cojen) werden den Passagieren gehörig eingerichtet, doch haben dieselben für Betten oder Strohsäcke selbst zu sorgen, eben so auch für Löffel, Messer und Gabel, Eß-, Trink- und Waschgeschirr.

5. Das Passagegeld wird für Familien, nämlich Eltern mit Kindern unter 12 Jahr alt, per Kopf im Durchschnitt gerechnet, da jedes Schiff nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten nur eine gewisse, durch seine Größe bedingte Anzahl von Passagieren, wobei Kinder den Erwachsenen gleich gerechnet werden, überführen darf, und weil nach hiesigen Gesetzen für jeden Kopf, ohne Unterschied des Alters, das oben bestimmte Quantum Lebensmittel angeschafft werden muß. Dieser Durchschnittspreis beträgt gewöhnlich für die Ueberfahrt im Zwischendeck nach Baltimore, New-York oder Philadelphia 28 bis 33 Thaler Gold oder 56 bis 66 Gulden rheinisch, nach New-Orleans 33 bis 38 Thaler Gold oder 66 bis 76 Gulden rheinisch, und richtet sich nach der jedesmaligen Anzahl von Schiffen und Passagieren. Bei Abschließung der Ueberfahrts-Verträge wird derselbe stets möglichst billig gestellt; Familien ohne Kinder unter 12 Jahr oder einzelne erwachsene Personen zahlen 1 bis 2 Thaler oder 2 bis 4 Gulden mehr, als dieser beträgt.

6) Die Cajüts-Passage ist für eine erwachsene Person gewöhnlich 70 bis 80 Thaler Gold; für Familien mit Kindern unter 12 Jahr alt verhältnißmäßig billiger; dafür erhält man Beköstigung am Tische des Capitäns, hat sich jedoch Luxusartikel, als Wein und dergleichen, wie auch Bett und Handtücher selbst anzuschaffen. — In den Dampfschiffen nach New-York beträgt dieselbe 195 Thaler Gold.

7) Das Commutations- und Hospital-Geld oder der Beitrag zur Armen- und Krankenkasse, welches die Regierung der Vereinigten Staaten für die ankommenden Einwanderer fordert, haben die Passagiere außer dem Passagegelde hier vor der Einschiffung zu entrichten, und zwar diejenigen, welche sich nach Baltimore einschiffen, mit 2 Thaler Gold oder 4 Gulden für jede Person über 15 Jahr alt; diejenigen, welche sich nach New-Orleans einschiffen, mit 3 Thaler Gold oder 6 Gulden für jede Person über 10 Jahr alt; dagegen haben die nach New-York und Philadelphia Reisenden 3 Thaler Gold oder 6 Gulden für jeden Kopf, selbst für den Säugling zu zahlen. — Eine etwa eintretende Erhöhung dieses Armengeldes, welches stets eine auf die Passagiere lastende Abgabe ist, muß von diesen getragen werden.

8) Das Alter der Kinder unter 12 Jahr muß durch Geburtsscheine bewiesen werden.

9) Nur gesunde, mit keinem körperlichen Gebrechen behaftete Personen werden zur Ueberfahrt angenommen, und haben diejenigen, welche wegen Gebrechlichkeit, ansteckender Krankheit, Unreinlichkeit und dergleichen von der Aufnahme in's Seeschiff ausgeschlossen werden müssen, so wie diejenigen, welche wegen Mangel an Legitimation an der Abfahrt verhindert werden oder die Abfahrt des Schiffs versäumen, die Folgen davon selbst zu tragen und sind zu keinerlei Ansprüchen be-

rechtigt. — Verbrecher und Sträflinge werden durchaus nicht aufgenommen.

10) Die Schiffsexpedienten sind obrigkeitlicher Verordnung gemäß verpflichtet, den Betrag der gezahlten Passagegelder, so wie außerdem noch eine auf 18 Thaler Gold per Kopf sich belaufende Summe durch Assecuranz zu sichern, um solche für den Fall, daß dem Schiffe auf der Reise ein Unglück zustoßen sollte, wodurch dasselbe zur Fortsetzung derselben unfähig würde, zur Bestreitung der Kosten der Rettung und des einstweiligen Unterhalts der Passagiere, so wie zu Weiterbeförderung derselben zu verwenden.

11) Sobald sich Passagiere eine Ueberfahrtsgelegenheit im Zwischendeck fest sichern wollen, haben sie für jeden Kopf ein Handgeld von 5 Thaler Gold oder 10 Gulden einzusenden, oder an die bevollmächtigten Agenten des Unterzeichneten zu zahlen, wogegen ihnen Quittung oder Annahmeschein ausgestellt wird. — Das Handgeld wird vom Passagegelde wieder abgerechnet und ist der Rest desselben, nebst dem Armengelde, hier vor der Einschiffung an den Unterzeichneten baar zu zahlen.

12) Zur Sicherung eines Platzes in der Cajüte des Schiffes ist die Einsendung eines Handgeldes von 4 Louisd'or erforderlich.

13) Erst durch die Zahlungen von Handgeld tritt die gegenseitige Verbindlichkeit nach Maßgabe dieser Bedingungen ein, und werden die Eigner oder Correspondenten des Schiffs verpflichtet, dasselbe von dem zum Eintreffen bestimmten Tage an zur Aufnahme der Passagiere bereit zu halten, oder im Fall einer Verzögerung dieselben frei zu beköstigen und zu logiren; oder ein anderes gutes Schiff in Platz zu stellen.

14) Die Passagiere sind dagegen verpflichtet, sich zu der

ihnen bestimmten Zeit hier einzufinden, widrigenfalls das gezahlte Handgeld verfallen ist. — Sofern die Passagiere jedoch hier eingetroffen, sind sie zu Erfüllung des ganzen Contractes durch Zahlung des Restes der vereinbarten Passagesumme verbunden, wovon selbst etwaniges Aufgeben des Handgeldes sie dann nicht befreien kann.

15) Die Passagiere werden mit ihrem Gepäck von hier nach den Seeschiffen in verdeckten Flußschiffen (Kähnen) frei hingefahren; die freie Beköstigung fängt an, sobald der Kahn das Seeschiff erreicht hat.

16) Tabackrauchen und Feuermachen im Zwischendeck ist verboten, eben so die Mitnahme von Reibzündhölzern und Pulver; etwanige Waffen u. s. w. haben die Passagiere auf Verlangen dem Capitän während der Reise in Verwahrung zu geben, so wie seinen Anordnungen stets Folge zu leisten.

17) Die Passagiere sind verpflichtet, in jeder Hinsicht die auf Einwanderung Bezug habenden Gesetze der Vereinigten Staaten zu erfüllen.

Nach Galveston in Texas,

welches zu den Vereinigten Staaten von Nordamerika gehört,

nehme ich ebenfalls Passagiere zur Ueberfahrt unter vorstehenden Bedingungen an. Ich expedire dahin im Frühjahr und Herbst, als der geeigneten Jahreszeit, eigends für diese Fahrt erbaute und bequem eingerichtete Schiffe.

Der Ueberfahrtspreis im Zwischendeck beträgt 35 bis 40 Thaler Gold oder 70 bis 80 Gulden; in der Cajüte 70 bis 80 Thaler Gold oder 140 bis 160 Gulden. Außer dem Passagegelde hat dann noch jeder Passagier das Armengeld mit 2 Thaler Gold oder 4 Gulden zu zahlen.

Bemerkungen.

a) Da die Plätze fast immer geraume Zeit vor der Abfahrt eines Schiffes durch Zahlung des Handgeldes besetzt werden, so ist es nothwendig, daß Diejenigen, welche auf eine bestimmte Zeit sich eine gute Ueberfahrtsgelegenheit zu sichern wünschen, zeitig das Handgeld einsenden, und dabei aufgeben, wann sie hier zur Einschiffung bereit sein können, nach welchem Hafen Nordamerika's sie vorzugsweise zu reisen wünschen, und aus wie viel Personen die Familie oder Gesellschaft besteht, nach folgender Liste:

Vor- und Zuname.	Wohnort.	Zahl der Erwachsenen und Kinder und das Alter der Kinder,

wogegen ich dann in einem guten Schiffe, welches zu der von den Passagieren gewünschten Zeit nach dem aufgegebenen Bestimmungsplatze abgeht, Plätze engagiren und den Passagieren den bestimmten Abfahrtstag, an welchem sie sich hier einzufinden haben, aufgeben werde. Das Handgeld muß ich bitten, mir franko einzusenden, so wie ich überhaupt nur frankirte Briefe annehmen kann.

b) Nur Passagiere, welche vor der Einschiffung das volle Ueberfahrtsgeld bezahlen können, werden angenommen, und warne ich daher einen Jeden, ohne die erforderlichen Mittel zu besitzen, hierher zu kommen, da unter keinen Umständen freie Ueberfahrt gegen Verpflichtung, Arbeit auf dem Schiffe oder nach Ankunft in Amerika Zahlung zu leisten, gegeben wird; die hiesige Regierung auch Denen, welche zur Bezahlung der Passage nicht im Stande sind, den Aufenthalt hierselbst nicht gestattet.

c) Da es ferner schon oft der Fall gewesen, daß Personen, die sich vor ihrer Hierkunft keiner Schiffsgelegenheit versichert hatten, mehrere Wochen hier liegen und auf ihre Kosten zehren

mußten, so fordert die hiesige Regierung durch erlassene „Obrigkeitliche Verordnungen" Diejenigen, welche über Bremen auszuwandern beabsichtigen, dringend auf: „sich vor ihrer Hierkunft durch die hiesigen Schiffsexpedienten oder Schiffsmäkler, oder deren auswärtige Bevollmächtigte, einer bestimmten Schiffsgelegenheit zu versichern, um Aufenthalt oder sonstigen Nachtheilen vorzubeugen;" und bestimmt dadurch ferner, in Ansehung der Zwischenhändler und zur Vermeidung der durch dieselben den Auswanderern verursachten häufigen Verzögerungen, unnöthigen Kostenaufwandes und sonstiger Nachtheile: „daß die Annahme von Auswanderern lediglich den Schiffsmäklern zustehe, und jedem Dritten bei den in der Verordnung angedrohten Strafen untersagt sei."

d) Das Passagegeld wird entweder in Thalern Gold, wovon 5 auf eine Pistole oder Louisd'or gehen, oder in Gulden rheinisch festgesetzt, und der preußische Thaler zu 1 *fl.* 45 *kr.*, der Fünffrankenthaler zu 2 *fl.* 20 *kr.* in Zahlung angenommen; an Kronthalern, Guldenstücken und Kreuzergeld, so wie an Scheidemünze überhaupt und unwichtigen Goldmünzen erleidet man hier Verlust; für die Auswanderer ist es daher am Vortheilhaftesten, preußische Thaler mitzubringen. Amerikanische Münzen, so wie auch gute Wechsel auf Baltimore, New-York, New-Orleans u. s. w. sind hier jederzeit zu haben.

e) Das Bett, welches sich jeder Passagier mitzubringen hat, kann aus einer Matratze, Kopfkissen und wollenen Decke bestehen. — Matratze und Kopfkissen von Linnen, mit Seegras gefüllt, sind hier zu $1\frac{1}{4}$ *Rth.*, mit Stroh gefüllt zu $\frac{2}{3}$ *Rth.* fertig zu haben. Eine wollene Decke kostet ca. 2 *Rth.* Blechenes Eß- und Trinkgeschirr ist hier zu ca. $\frac{1}{2}$ *Rth.* stets zu bekommen.

f) Familien haben die während der Reise nöthigen Sachen in eine kleine Kiste besonders zu packen, da die größern, welche mit dem Namen des Eigenthümers zu bezeichnen sind, manchmal in den Unterraum des Schiffes verladen werden. Diejenigen, welche ihre Effecten früher hierher zu senden wünschen, können selbe an mich adressiren, und werde ich solche bis zur Herkunft der Eigenthümer auf's Lager nehmen.

g) In manchen Schiffen können einige Passagiere gegen Zahlung von 3 bis 5 Thaler oder 6 bis 10 Gulden per Kopf außer dem festgestellten Passagegelde Plätze in einer besondern Abtheilung des Zwischendecks, Steerage genannt, erhalten.

h) Nach Baltimore und New-York werden alle 14 Tage, oft noch häufiger, ein oder mehrere Schiffe expedirt; nach New-Orleans nur im Frühjahr und Herbst. Nach Philadelphia gehen nicht so häufig Schiffe ab, von Baltimore, so wie von New-York gelangt man für ein Paar Dollars in einem Tage nach Philadelphia. Nach Charleston S.-C. ist einige Mal im Jahre Gelegenheit, eben so nach Adelaide in Südaustralien, Brasilien und andern überseeischen Ländern.

i) Die Fracht für Güter nach Baltimore und New-York beträgt nach der Qualität derselben gewöhnlich 6 bis 12 Dollars für 100 Cubicfuß; nach Philadelphia, New-Orleans und Galveston 10 bis 15 Dollars. Die Assecuranz-Prämie auf Waaren und Passagier-Effecten nach Nordamerika beträgt $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ pCt. vom Werth, auf Contanten 1 bis 2 pCt. je nach der Jahreszeit.

k) Nach Nordamerika bestimmte Briefe befördere ich unentgeldlich dahin, wenn solche mir franko eingesandt werden.

Die Vorzüge Bremens vor Rotterdam, Antwerpen und

Havre, in Hinsicht der Einschiffung von Auswanderern, sind der auf dem Schiffe zu erwartenden freundlichen Behandlung, der besonders guten Ausrüstung mit Lebensmitteln und der Billigkeit der Passage, so wie der zur Sicherstellung der Passagiere erlassenen obrigkeitlichen Verordnung wegen, schon so allgemein bekannt und einleuchtend, daß selbe hier näher auseinander zu setzen, überflüssig sein würde. — Eine verhältnißmäßige Anzahl wohl ausgerüsteter großer und schöner Schiffe, auf's Dauerhafteste erbaut und in besonderer Rücksicht auf die Passagierfahrt mit hohen und geräumigen Zwischendecken versehen, hat kein anderer Hafen Deutschlands, noch die vorbenannten aufzuweisen; außerdem stehen die bremischen Seeschiffe als Schnellsegler, so wie in jeder andern Hinsicht in vorzüglich gutem Ruf.

Die Dampfschifffahrt auf der Oberweser erleichtert die Reisekosten nach Bremen bedeutend; für die ganze Fahrt von Münden nach Bremen (circa 40 Meilen), welche in zwei Tagen zurückgelegt wird, zahlen Auswanderer, wenn sie in Gesellschaften von 10 oder mehr Personen reisen, nur zwei preußische Thaler für die Person; Säuglinge sind frei.

Eine billige Reisegelegenheit für Passagiere aus Preußen, Sachsen, Thüringen ꝛc. bieten die von Berlin, Dresden und Leipzig über Magdeburg und Hannover nach Bremen führenden Eisenbahnen. Eben so für Passagiere aus den Rheingegenden die Dampfschifffahrt bis Cöln, von wo die Eisenbahn über Minden nach Bremen führt.

Meine Absicht ist keineswegs, zur Auswanderung aufzumuntern, sondern den zur Ueberfahrt entschlossenen Personen vorzüglich gute und möglichst billige Schiffsgelegenheiten zu verschaffen, wozu ich vollkommen im Stande bin. Für Besorgung der Schiffsplätze haben die Passagiere mir durchaus

keine Provision zu bezahlen, vielmehr werde ich ihnen mit Rath und That in allen Stücken gern beistehen und sie meinen Freunden in den Landungsplätzen, wie auch den menschenfreundlichen edlen Deutschen Gesellschaften in New-York, Baltimore und New-Orleans empfehlen, welche ihnen zur schnellsten und billigsten Weiterreise in Amerika behilflich sein werden. — Auf portofreie Anfragen ertheile ich, wie auch meine auswärtigen Herren Agenten, jede noch gewünschte Auskunft.

Bremen, 1849.

J. H. Buschmann,
beeidigter Schiffsmakler in Bremen
(Comptoir: Schlachte Nr. 37).

Die Hamburger und Cuxhaver am 4ten Februar 1848 von Seiten der Hamburger Obrigkeit erlassene Schiffsverordnung beruht im Wesentlichen auf denselben Grundsätzen wie die Bremer.

Auch hier wird bestimmt, daß das zur Aufnahme der Passagiere bestimmte Zwischendeck eine Höhe von mindestens $5\frac{1}{2}$ Fuß haben und in Koyen von mindestens 6 Fuß Länge im Lichten eingetheilt sein muß. Die 4 Mannskoyen müssen mindestens 6 Fuß Breite im Lichten haben; die Koyen für weniger Personen im Verhältniß. Die untersten Koyen müssen mindestens 4 Zoll über dem Zwischendeck sein. Es dürfen nicht mehr als zwei Koyen über einander angebracht und zwischen den Schlafstellen der Passagiere keine Güter geladen werden. Das Zwischendeck muß durch zwei starke Laternen gut erleuchtet werden.

Es wird ferner in besagter Verordnung als wahrscheinlich längste Dauer der Reise nach der Ostküste von Nordamerika die Zeit von 13 Wochen angesehen. Der mitzunehmende Proviant muß für einen jeden Passagier, mag der

Contrahent für denselben sorgen oder mag er denselben contractlich den Passagieren selbst überlassen, wenigstens bestehen in:

1) wöchentlich

- $2\frac{1}{2}$ ℔ gesalzenem Ochsenfleisch,
- 1 = do. Schweinefleisch,
- 5 = Weißbrod,
- $\frac{3}{8}$ = Butter,
- $3\frac{1}{2}$ = Weizenmehl, Erbsen, Bohnen, Graupen, Reis, Pflaumen, Sauerkohl,
- $\frac{1}{2}$ Spint Kartoffeln, wenn haltbar; sonst von obigen trockenen Gemüsen 4 ℔ statt $3\frac{1}{2}$ ℔.

2) für 13 Wochen und für längere Reisen im Verhältniß

- $1\frac{1}{2}$ ℔ Syrup,
- $1\frac{3}{4}$ = Caffee,
- $\frac{1}{4}$ = Thee,
- 2 Viertel Weinessig;

3) an Wein, Zucker, Sago, Grütze und Medicamenten ein hinreichendes Quantum für Kranke und Kinder;

4) an Feuerung zum Kochen für 100 Passagiere auf eine Reise von 13 Wochen: 2 Last Steinkohlen und 2 Faden Holz; für mehrere Passagiere und längere Reise im Verhältniß;

5) das nöthige Quantum Brennöl für zwei Laternen im Zwischendeck.

Ferner besagt §. 12: Bei verzögertem Abgange des Schiffs hat der Contrahent vor dem im Contracte bestimmten Termin der Expedirung an jeden Passagier, sofern er ihn nicht am Bord oder am Land beherbergt und beköstigt, eine Vergütung von 12 Schillinge per Tag zu bezahlen.

Bis zu dem contractlich bestimmten Termine haben die Auswanderer selbst für ihren Unterhalt zu sorgen. Dieselben werden deßhalb dringend aufgefordert, sich vor ihrer Ankunft in Hamburg mit den sowohl hierzu, als auch zur Bezahlung der Ueberfahrt erforderlichen Geldmitteln zu versehen, ohne welche ihnen der Aufenthalt hierselbst nicht gestattet werden kann.

§. 13. Jeder Passagier hat das Recht, eine schriftliche Ausfertigung des von ihm geschlossenen Contractes in deutscher Sprache, so wie die Einsicht dieser Verordnung zu verlangen, welche überdieß in einigen Exemplaren durch Anschlag am Bord eines jeden Auswandererschiffes zur Kenntniß der Passagiere zu bringen ist.

§. 14. Beschwerden der Auswanderer gegen den Contrahenten, oder dieser gegen jene vor Abgang des Schiffes sind bei dem Polizeiherren, oder, falls das Schiff hier abgegangen und in Cuxhaven eingelaufen wäre, bei dem Herrn Amtmann zu Ritzebüttel anzubringen. Deßgleichen können Beschwerden über das, dieser Verordnung oder dem geschlossenen Contracte nicht entsprechende Verfahren des Schiffers, oder sonstiger Mandatare des Contrahenten während der Reise, falls sie sich nicht am Bestimmungsorte erledigen, entweder direct oder durch Vermittelung eines hamburgischen Consulats bei dem Polizeiherrn angebracht werden, welcher dann Untersuchung und eventuelle Bestrafung verfügen oder das Weitere nach Befinden der Umstände veranlassen wird. *)

---

*) Eine derartige Bestimmung vermisse ich in der neuesten Bremer Verordnung (s. d.). Ich halte die freie Presse für die beste Controle und rathe deßhalb dem Auswanderer, wenn ihm wirklich, sei es von Seiten des Contrahenten oder des Capitäns, während der Ueberfahrt Unrecht geschehen ist und er keine Genugthuung erhalten hat, einen solchen Fall bei seiner Ankunft in der

Die jetzt in Deutschland hergestellte Eisenbahnverbindung bietet den nord-, mittel- und süddeutschen Auswanderern die schönste und wohlfeilste Gelegenheit, die Einschiffungshäfen von Bremen und Hamburg zur Reise nach Amerika zu benutzen. Gegen Vorzeigung von obrigkeitlichen Armuthszeugnissen wird auf den meisten deutschen Eisenbahnen armen Auswanderern Beförderung zu ermäßigten Preisen gewährt. Diese genannten deutschen Häfen können deutschen Auswanderern um so mehr empfohlen werden, als hier dieselben, wie bemerkt, von Seiten der Behörden gegen Uebervortheilung und Betrug zu schützen gesucht, außerdem billige Ueberfahrtspreise gestellt und von den Schiffsrhedern die Verproviantirungen der Schiffe besorgt werden. Es läßt sich überdieß die Hoffnung sagen, daß Bremen und Hamburg, die den ihnen durch die Auswanderungsverschiffung zu Gute kommenden Vortheil in finanzieller Beziehung längst erkannt haben, für die Zukunft die Beförderung der Passagiere nicht nur als reines Speculationsgeschäft betreiben, sondern auch den Pflichten der Humanität und Gerechtigkeit nachkommen werden.

5. Schifffahrtsverbindungen mit Nordamerika.

Die Schifffahrtsgelegenheiten nach Amerika sind jetzt so zahlreich, daß man jede Woche die Reise über den Ocean unternehmen kann. Da es nicht im Zwecke dieser Schrift liegt,

---

Union entweder sogleich der Wahrheit getreu an die dort bestehenden Gesellschaften zum Schutze der deutschen Einwanderer, oder an die Redactionen guter Zeitungen in Deutschland, besonders der Auswanderungszeitungen (Rudolstadt, Darmstadt, Schneeberg u. s. w.), zu berichten, welche dann schon auf dem Wege der Oeffentlichkeit die weiter nöthigen Maßregeln ergreifen werden.

Anm. d. Verf.

ein Verzeichniß aller dieser Gelegenheiten, die überdieß mannigfachen Veränderungen unterworfen sind, genau aufzustellen, so wird es der geehrte Leser verzeihlich finden, wenn nur die hauptsächlichsten Reiserouten angegeben werden.

Post-Dampfschifffahrt

zwischen New-York und Bremen.

Die amerikanischen Postdampfschiffe Washington, Capt. Johnston, und Herrmann, Capt. Crabtree, werden vom 15. März an für das Jahr 1849 eine regelmäßige monatliche Verbindung zwischen New-York und Bremen unterhalten, und zwar so, daß ein Dampfschiff abgehen wird am 20. eines jeden Monats von New-York nach Bremen, am 15. eines jeden Monats von Bremen, am 20. von Southampton nach New-York.

Passage-Preis: von New-York nach Bremen . 120 Dollars,
von Bremen nach New-York in 1. Cajüte 195 Rt. Ld'or. à 5 Rt.
= = = = = = 2. = 100 Rt. = = =
= = = Southampton . . 30 Louisd'or = =

Kinder unter 12 Jahren und Domestiken der 1. Cajüte zahlen die Hälfte; 20 Cubicfuß Gepäck frei; Ueberfracht 25 Dollars pr. 40 Cubicfuß. Nähere Nachricht ertheilt

C. H. Heineken & Co. in Bremen.

Bremische Packet-Schifffahrt

im Jahre 1849.

Nach New-York.

Schiff Magdalena, Capt. Kuhlmann 1. März, 1. Juli, 1. Novbr.
= Wieland = Henke 1. April, 1. Aug., 1. Decbr.
= Diana = Fechter 1. Mai, 1. September.
= Heinrich = Wieting 1. Juni, 1. October.

Nach New-Orleans.

Schiff Columbia, Capt. Geerken 1. März.
= Louisiana = Bätjer 1. April.
= Columbia = Geerken 15. Septbr.
= Louisiana = Bätjer 1. Octbr.

Diese rühmlichst bekannten, vorzüglich schnellsegelnden und in erster Classe stehenden, dreimastigen Packetschiffe empfehle ich sowol Cajüts- als Zwischendecks-Passagieren zur Ueberfahrt bestens.

Außer diesen habe ich ebenfalls vorzüglich gute Schiffsgelegenheit

nach New-York am fünfzehnten jeden Monats,
= Baltimore am 1. und 15.,
wie auch nach New-Orleans und Galveston.

Das Verzeichniß sämmtlicher Ueberfahrtsgelegenheiten liegt bei meinen Herren Agenten zur Einsicht bereit, welche zur Abschließung von Ueberfahrts-Contracten zu billigsten Preisen ermächtigt sind und jede fernere Auskunft gern ertheilen. Die gedruckten Ueberfahrts-Bedingungen werden unentgeldlich verabfolgt.

Bremen, Januar 1849.

J. H. Buschmann,
Schiffsmakler.

Packet-Schifffahrt

zwischen Bremen und Philadelphia.

Die nachbenannten, vorzüglich schönen, kupferfesten und gekupferten, in jeder Hinsicht in erster Classe stehenden und als Schnellsegler bekannten Bremischen Packetschiffe werden im Jahre 1849 wie folgt von Bremen nach Philadelphia expedirt.

Packetschiffe.	Capitäne.	
Louise Marie	C. Wencke	am 1. März,
Philadelphia	H. Gerdes	= 1. April,
Bremen	B. D. Köper	= 1. Mai,
Vesta	D. Klamp	= 1. Juni,
Louise Marie	C. Wencke	= 1. Juli,
Philadelphia	H. Gerdes	= 1. August,
Bremen	B. D. Köper	= 1. September,
Vesta	D. Klamp	= 1. October,
Louise Marie	C. Wencke	= 1. November.

Diese Schiffe haben vorzügliche Gelegenheiten für Passagiere in ihren elegant und bequem eingerichteten, mit Schlafkammern versehenen Cajüten und hohen geräumigen Zwischendecken, und halte ich denselben, so wie den Herren Verladern von Frachtgütern, diese Schiffe bestens empfohlen.

Bremen, 1. Januar 1849.

Fr. W. Bödecker jun.,
H. Aug. Heineken Nachfolger,
Schiffsmakler.

Außerdem werden von Carl Pokrantz & Co. am 1. und 15. des Monats große dreimastige Seeschiffe nach Baltimore, Philadelphia, New-Orleans und Galveston expedirt.

Seit diesem Frühjahr wird von Bremen aus nach der Westküste Amerika's, insbesondere nach San Francisco und Monterey in Californien, durch die Schiffe Talisman, Fame, Reform, Herzog Elimar, Matador, Expreß u. s. w. eine Verbindung unterhalten werden. Die Reise nach diesem neuentdeckten Goldland wird ungefähr 4 bis 5 Monate dauern. Der Ueberfahrtspreis ist auf dem Talisman Capt. Horstmann, einschließlich der Beköstigung, per Kopf in der 1. Caj. auf

200 ℳ. Gold = 400 ℱ., im Zwischendeck auf 125 ℳ. = 250 ℱ. festgestellt.

In Betreff der Ueberfahrt nach Nordamerika wende man sich entweder an die Schiffsrheder selbst oder an die von Seiten der Regierung angestellten und beeidigten Schiffsmakler F. W. Bödecker jun., Herrn Aug. Heineken Nachfolger, J. H. Buschmann (Comptoir Schlachte Nr. 37), Carl Traub (Lanzenstraße Nr. 52), Lüdering und Comp., L. E. Ichon, Duntze, Wm. Schrader u. s. w., welche über die gestellten Fracht- und Passagierpreise bereitwillig zu jeder Zeit nähere und sichere Auskunft geben werden.

Packet-Schifffahrt

zwischen Hamburg und New-York.

Tarif für Passagiere und Auswanderer auf den der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actien-Gesellschaft gehörenden, zwischen Hamburg und New-York fahrenden Packetschiffen.

Erste Cajüte.

Passagepreis à Person . . . . . Pr. Crt. ℳ. 150.
Für Kinder unter 10 Jahren, sofern zwei ein Bett benutzen . . . . . ℳ. 100.

Wird ein besonderes Bett verlangt, so muß der volle Preis bezahlt werden. Kinder unter 1 Jahr sind frei. In diesen Preisen ist inbegriffen: Vollkommene Beköstigung inclusive Wein, Bett, Bettwäsche, Handtücher ꝛc. — kurz Alles und Jedes bis auf das übliche Trinkgeld für die Bedienung, welches à Person (Kinder die Hälfte) auf 3 Mark Crt. für den Steward und 1 Mark Crt. für den Cajütsjungen festgestellt ist.

Zweite Cajüte.

Passagepreis à Person . . . . . Pr. Crt. ℳ. 70.
Kinder unter 1 Jahr sind frei. In diesem Preise ist inbe-

griffen: Volle Beköstigung nebst einer Extra-Flasche Rothwein an jedem Sonntage, so wie das zu New-York zu entrichtende Kopf- oder Armengeld, — nicht aber Betten und Bettzeug, wofür die Passagiere selbst zu sorgen haben.

Zwischendeck.

Passagepreis à Person . . . . . Pr. Crt. Rl. 40.
Kinder unter 1 Jahr sind frei. In diesem Preise ist inbegriffen: Volle Beköstigung, so wie das in New-York zu entrichtende Kopf- oder Armengeld — nicht aber Betten, Bettzeug, Eß-, Trink- und Waschgeschirre.

Allgemeine Bestimmungen.

Das Passagegeld muß vor der Einschiffung bei dem von der Gesellschaft zur Annahme von Passagieren allein ermächtigten Schiffsmakler Hrn. August Bolten, Admiralitätsstraße Nr. 30 bieselbst, oder bei den durch denselben im Inlande angestellten Agenten zum Bollen eingezahlt werden, und dient der darüber ausgestellte Empfangsschein als Legitimation zur Aufnahme am Bord des Packetschiffes.

Alles Reisegepäck und sonstige Effecten der Passagiere müssen gehörig in Kisten und Koffer verpackt und mit dem Namen des Eigners versehen sein; jeder Passagier ist berechtigt, bis zu 20 Cubicfuß unentgeldlich mit zu nehmen; für das, was er mehr mit sich führt, hat er die Fracht von Pr. Crt. Rtlr. 15 pr. 80 Cubicfuß nebst 15 pCt. Primage zu entrichten.

Jeder Passagier darf nur die während der Reise erforderlichen Gegenstände, und zwar in Mantel- oder Reisesäcke verpackt, bei sich behalten, alle übrigen Effecten werden nach Gutdünken des Capitäns in Unterraum oder Zwischendeck weggestauet. Jeder Passagier hat sein Gepäck selbst an Bord zu

schaffen und daselbst die Wegstauung zu überwachen, indem die Gesellschaft für das Verlorene nicht haften kann.

Hamburg 1849.

Die Direction der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actien-Gesellschaft.

Adolph Godeffroy. H. J. Merck & Comp. F. Laeiß.

Regelmäßige Packet-Schifffahrt

zwischen Hamburg und Nordamerika.

Die eigends zum Transport von Passagieren erbauten dreimastigen Packetschiffe des Herrn Rob. M. Slomann werden wir in diesem Jahre wieder am 1. und 15. eines jeden Monats von Hamburg nach New-York, so wie andere zur geeigneten Zeit nach New-Orleans, Quebek und Australien mit Passagieren expediren.

Die zwischen Hamburg und New-York laufenden Packetschiffe, welche mit allen Bequemlichkeiten für Reisende und Auswanderer sowol in den elegant eingerichteten Cajüten als auch in den hohen geräumigen Zwischendecken bestens eingerichtet sind, von erfahrenen und wohlunterrichteten Capitänen geführt, werden während dieses Jahres von Hamburg wie folgt pünktlich abgehen.

Packetsch.	Capitän	kausm. Lasten			
Franklin,	Rolufs,	250	am 1. März,	1. Juli,	1. Nov.
Miles	Jacobs	250	= 15. =	15. =	15. =
Howard	Paulsen	450	= 1. April,	1. Aug.,	1. Dec.
Leibnitz	Jürgens	310	= 15. =	15. =	15. =
Herschel	Wienholz	450	= 1. Mai,	1. Sept.	—
Newton	Niemann	320	= 15. =	15. =	—
Guttenberg	Flor	460	= 1. Juni,	1. Oct.	—
Brarens	Matens	400	= 15. =	15. =	—

Nach New-Orleans werden am 1. April, 15. April, 1. Sept., 15. Sept., 1. Oct., 15. Oct.; nach Quebek am 15. April, 1. Mai, 15. Mai, 1. Juni, 15. Juni, 1. Juli; und nach Australien am 15. März, 1. April, 1. Oct., 15. Oct., 1. Nov. Schiffe expedirt.

Hamburg im Januar. Knorr & Janssen.
(Erste Neumannsstraße Nr. 24.)

Außer obigen Schiffsgelegenheiten werden auch durch Dampfschiffe Auswanderer von Hamburg nach Leith und von hier via Glasgow nach New-York befördert. —

Regelmäßige Packet-Schifffahrt

zwischen Antwerpen und New-York

am 1., 10., 15. und 20. jeden Monats für Cajüten- und Zwischendeck-Passagiere, so wie für Waarentransport.

Näheres über die Preise der Plätze und Frachten der am 1. und 15. jeden Monats abfahrenden Schiffe ertheilt Strecker, Klein & Stöck, über die am 1., 10. und 20. jeden Monates abfahrenden Van Eeten & Comp. in Antwerpen.

Packet-Schifffahrt

zwischen Havre und New-York.

Schiffe:	Abfahrt:		
New-York	März 6.	Juli 6.	Novbr. 6.
St. Nicolas	= 16.	= 16.	= 16.
Ducheſſe d'Orleans	= 26.	= 26.	= 26.
Zurich	April 6.	August 6.	Decbr. 6.
Baltimore	= 16.	= 16.	= 16.
Bavaria	= 26.	= 26.	= 26.
Havre	Mai 6.	Septbr. 6.	Januar 6.

Schiffe:	Abfahrt:		
Oneida	Mai 16.	Sept. 16.	—
Argo	= 26.	= 26.	—
Admiral	Juni 6.	October 6.	—
St. Denis	= 16.	= 16.	—
Splendid	= 26.	= 26.	—

Wegen Fracht und Passage der am 6. und 26. jeden Monats ablaufenden Schiffe wende man sich an Whittock & Punnat in Havre oder an Greene & Comp. 28 Place St. Georges in Paris, so wie wegen der am 16. jeden Monats ablaufenden Schiffe an Quesnel, Brothers & Comp. in Havre und Rouen. In Deutschland ist die Special-Agentur obiger Post-Schiffe zwischen Havre und New-York und New-Orleans Herrn Washington Finlay in Mainz übertragen worden, der mit den Dampfschifffahrts- und Eisenbahngesellschaften zur Beförderung der Auswanderer zur Reise von Mannheim, Worms, Mainz, Bingen nach Rotterdam, oder von Cöln per Eisenbahn nach Havre zweckmäßige Einrichtung getroffen. Die Reise geht entweder über Rotterdam zu Dampfboot oder mit dem Dampfboot bis Cöln und von da per Eisenbahn über Paris nach Havre. Die Ueberfahrtszeit von Mannheim oder Mainz bis New-York kann durchschnittlich auf 30 bis 35 Tage, bis New-Orleans auf 40 bis 45 Tage angenommen werden. Ein Conducteur der Agentur begleitet die Auswanderer von Mannheim bis Havre und geht denselben, wo es nöthig sein sollte, mit Rath und That an die Hand. Gegen Bezahlung einer kleinen Assecuranzprämie wird das Reisegepäck von den rheinischen Häfen aus bis Havre und auf Verlangen auch bis nach den vereinigten Staaten versichert. —

Der Abgang des amerikanischen Dampfschiffes „United

States" von Havre über Cowes nach New-York fällt auf den 8. des Monats. Die Passage beträgt für 1. Classe 850 Fr., für 2. Classe 500 Fr. Auskunft ertheilt A. G. Smith & Comp. 22, rue de Bordeaux Havre.

Packet-Schifffahrt

zwischen London und New-York.

Diese Linie besitzt eigenthümlich folgende 16 dreimastige, schnellsegelnde, gekupferte amerikanische Postschiffe von 800 bis 1200 Tonnen Gehalt, welche von erfahrenen und gebildeten Capitäns geführt werden und regelmäßig an den untenbemerkten Tagen, nämlich am 6., 13., 21. und 28. eines jeden Monats, von London nach New-York absegeln.

Namen der Postschiffe.	Segeltage von London im Jahre 1849.		
Wellington	6. Januar,	6. Mai,	6. September,
Margaret Evans	13. "	13. "	13. "
Schwitzerland	21. "	21. "	21. "
American Eagle	28. "	28. "	28. "
Sir Robert Eagle	6. Februar,	6. Juni,	6. October,
Devonshire	13. "	13. "	13. "
Prince-Albert	21. "	21. "	21. "
Westminster	28. "	28. "	28. "
Gladiator	6. März,	6. Juli,	6. November,
Northumberland	13. "	13. "	13. "
Independence	21. "	21. "	21. "
Mediator	28. "	28. "	28. "
London	6. April,	6. August,	6. December,
Victoria	13. "	13. "	13. "
Yorktown	21. "	21. "	21. "
Hendrik Hudson	28. "	28. "	28. "

Nähere Auskunft über Preise und sonstige Bedingungen,

so wie Prospecte auf frankirte Briefe ertheilt G. H. Paulsen, Special-Agent genannter Postschiffe in Mainz.

Post-Dampf-Schifffahrt

zwischen Liverpool und Nordamerika.

Die British and North-American Royal Mail Steamers unterhalten zwischen Liverpool und Boston und zwischen Liverpool und New-York über Halifax in den Wintermonaten zweimal, und von Mai bis November viermal des Monats, eine regelmäßige Verbindung.

Cajütspassagiere zahlen mit Einschluß der Bedienung und mit Ausschluß der Weine £ 35. Ein Hund kostet £ 5. Auskunft ertheilt J. B. Foord. 52. Old Broad Street London.

The Royal West India Mail Steamers unterhalten eine regelmäßige Verbindung von Southampton über New-Orleans nach Mexiko, Südamerika und Westindien. Am zweiten eines jeden Monats läuft ein Dampfschiff über Bermuda nach den Nassau-Inseln, Havanna, New-Orleans, Veracruz, Tampico, Honduras, La Guvara und Port Cabello. Am siebzehnten eines jeden Monats dagegen über Madeira und Barbados nach St. Domingo, Santa Martha, Chartagena, St. Juan de Nicaragua und Chagres. Auskunft 55 Morgate-street London.

Außerdem finden zwischen Liverpool, Glasgow u. s. w. und den nordamerikanischen Seehäfen regelmäßige wöchentliche Fahrten der Post-Segelschiffe Statt. Eine dritte Dampfschifffahrtsverbindung steht ebenfalls in Aussicht. Herr Collins in den vereinigten Staaten beabsichtigt fünf Dampfschiffe von ungeheuerer Größe zu bauen, welche zwischen New-York und Liverpool fahren und die Post der vereinigten Staaten

befördern sollen. Die erste Fahrt soll im Herbst 1849 vor sich gehen.

6. Die Vorbereitung zur Reise, die Ueberfahrt und die Ankunft in den vereinigten Staaten von Nordamerika.

Bevor ich den Auswanderer auf das Schiff begleite, bleibt mir noch die Lösung der Frage übrig: wer soll auswandern? Diese Frage läßt sich nicht definitiv beantworten. Wer sich in Deutschland wohl befindet, wer eine gesicherte Stellung in irgend einer Beziehung einnimmt und wer im Stande ist, sich und seine Familie durch seiner Hände Arbeit zu ernähren, der bleibe im Vaterlande und wandere nicht aus. Wer aber seinen Wohlstand schwinden und einer immer größern Verarmung entgegen sieht, wer trotz seines Fleißes, seiner Anstrengung und Thätigkeit nicht im Stande ist, für sich und die Seinigen eine angemessene Existenz zu gründen, der wandere aus, sobald er glaubt hinreichende Besonnenheit, Kraft und Gesundheit zu besitzen, um die ihn in Amerika erwartenden Mühseligkeiten und Schwierigkeiten überwinden zu können. Die nordamerikanische Union ist das Land der Arbeit, in welchem Männer jederzeit ihr Fortkommen finden, welche gewohnt sind im Schweiße ihres Angesichts ihr Brod zu verdienen, ein Land, in dem sich, abgesehen von den Sklavenstaaten, das Sprichwort recht glänzend bewährt: Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth.

Da Amerika einen leichten Grunderwerb, einen hohen Arbeitslohn, Gewerbfreiheit, politische Freiheit und verminderte Abgabenlast bietet, so ist es vor Allem zur Auswanderung der arbeitenden Classe, insbesondere dem Landwirthe, dem Tagelöhner, dem Handwerker, so wie dem

speculirenden Handelsmanne zu empfehlen. Dagegen ist entschieden die Auswanderung im Allgemeinen nicht anzurathen:

1) den Alten, Schwachen und Kranken;
2) den Abentheurern, Schwindlern, Betrügern, Wühlern, überspannten Köpfen, Müssiggängern, Bettlern und Faullenzern, so gern Deutschland auch diese Landeskinder scheiden sehen würde;
3) den Gelehrten, Künstlern, den großen Fabrikanten, dem deutschen Adel-, Beamten- und Militairstand als solchem. Geschickte Aerzte und weltberühmte Künstler machen jedoch hiervon eine Ausnahme.

Die unermeßlichen Landesstrecken, die große Fruchtbarkeit des Bodens und die geringe Bevölkerung sind in Verbindung mit einer weisen Politik und Gesetzgebung die Grundpfeiler des Heiles und Segens des amerikanischen Volkes. Der kühne, einsichtsvolle und unternehmende Amerikaner ist ein vortrefflicher Arbeiter und ein verwegener Speculant, der keine Schwierigkeiten und Hindernisse kennt. Auf dem kürzesten Wege verfolgt er mit praktischem Sinne und rastlosem Eifer das Ziel, sich Vermögen zu erwerben und seinen Wohlstand zu vermehren; er nimmt jede Erfahrung an, operirt mit allen Methoden und entwickelt eine grenzenlose Emsigkeit und bewunderungswürdige Geduld. Sein Leben, ein Kampf, der keinen Frieden kennt, ist dem Geschäft gewidmet. Ernst, abgeschlossen, kalt und schlau, wenig Bedürfnisse kennend, ist er Feind des Müssigganges und jeder Beeinträchtigung der Arbeit; er ist im Stande, Geselligkeit, Unterhaltung, Vergnügen und Tafelfreuden seinen Arbeitsstunden zu opfern.

Der ehrenwerthe Onkel Sam, begabt mit vielem Mutter-

witz (common sense), pfiffig und gerieben (smart), stürzt sich mit der Losung „vorwärts" (go ahead) muthig in das Leben.

Der deutsche Auswanderer beherzige diese flüchtigen, aber wahren Winke, schlage deßhalb seine Geschicklichkeit, Eigenschaft und Arbeitskräfte nicht zu hoch an und fasse nicht leichtsinnig den Entschluß zur Auswanderung. Der auswandernde Landwirth findet bei seiner Ankunft in Amerika ein für seine Wirksamkeit geeignetes Feld; er kann sich leicht Grundbesitz erwerben, bei Fleiß und Thätigkeit einen guten Lebensunterhalt sich verschaffen und seiner Familie eine sichere, glückliche Zukunft begründen. Er vergesse aber nicht, daß die Urbarmachung des amerikanischen Bodens Männer verlangt, welche, an Arbeit, Anstrengung und Entbehrung gewöhnt, Mühseligkeiten und große Gefahren zu überwinden, so wie den klimatischen Einflüssen zu trotzen wissen. Der auswandernde Tagelöhner wird bei gutem Willen und Fleiß in Amerika niemals zu Grunde gehen, da das Land der arbeitenden Hände noch sehr bedarf; er bedenke aber, daß er jenseits des Meeres viel mehr und fleißiger arbeiten muß, als er es in Deutschland gethan hat. Der fortziehende Handwerker wird bei Kenntniß seines Geschäfts und bei tüchtiger Geschicklichkeit sein Brod und einen goldenen Boden seines Handwerks finden; er sei sich aber, so wie der Kaufmann, bewußt, daß ihn in Amerika eine große Concurrenz erwartet, die nur mit Talent zu besiegen ist, und daß er noch viel, sehr viel lernen muß. Alle Auswanderungslustigen mögen aber nie vergessen, daß sie mit dem Betreten des amerikanischen Bodens den europäischen Rock ausziehen, d. h. daß sie sich an neue Verhältnisse, an fremde Sitten und Gebräuche, fremde Sprachen

und fremde klimatische Verhältnisse gewöhnen müssen; haben sie aber den Plan zur Auswanderung gefaßt, dann mögen sie ihn besonnen, schnell, mit Muth und Selbstvertrauen ausführen. Amerika wird ihnen ein zweites Vaterland werden und beweisen, daß alle daselbst wohnende Deutsche von den Amerikanern geschätzt und geachtet werden, welche die Arbeit ehren, ihre Nationalität mit Energie behaupten und nicht jene erbärmliche Nachgiebigkeit und kriechende Unterthänigkeit an den Tag legen, die, dem deutschen Michel im Auslande als ein Schandfleck seiner eignen Ehre so gerne anklebend, in den Augen fremder Nationen so sehr erniedrigt.

Wenn man die unzähligen Auswanderungsbücher liest, so findet man in vielen derselben über Amerika oft große Lobeserhebungen. Da gibt es kein schöneres, kein glücklicheres Paradies als das freie Amerika, Alles macht der Amerikaner besser und schöner und Alles ist vollkommener als irgend wo. Der Amerikaner ist wahrlich schon genug von seiner Erhabenheit eingenommen und bedarf solcher Redensarten nicht. Wahr ist es, daß die Republik der vereinigten Staaten von Nordamerika aus oben angeführten Gründen ein großes, ein glückliches Land ist und Lichtseiten aufweist, wie wenige Länder der Welt. Allein es gibt nun einmal keine Vollkommenheit in der Welt, und so gibt es neben den Lichtseiten in Amerika auch genug Schattenseiten. Man gehe nur in die Sklavenstaaten und überzeuge sich, wie die Menschenrechte geübt werden. Die Unabhängigkeitserklärung erklärt zwar, daß alle Menschen gleich geboren sind, die Constitution spricht sich für Freiheit und Streben der Menschen nach Glückseligkeit aus — und doch herrscht in den vereinigten Staaten von Nordamerika noch die Sklaverei. Sehen wir aber auch von diesem unchristlichen Menschenhandel

ab, so kann man wahrhaftig nicht behaupten, daß die Stellung der freien Neger in den freien Staaten der Republik, die Vertreibung und Behandlung der Indianer, die schwindeligen Geld- und Bankgeschäfte, die verderblichen Tarif- und Nullifications-Streitigkeiten, die berüchtigte Repudiation, die sich immer kecker erhebende Geldaristokratie, die sich hier und da zeigende Volksjustiz, die Geringschätzung des Menschenlebens, die unverwüstliche Dollarmacherlust u. s. w. zu den Lichtseiten der vereinigten Staaten von Nordamerika zu zählen wären.

Nach Beantwortung der oben gestellten Frage: Wer soll auswandern? bleibt noch die Besprechung über die beste Jahreszeit der Einschiffung, über die Vorbereitung zur Reise, über die mitzunehmenden Gegenstände, über die Ueberfahrt und über die Ankunft in Amerika übrig.

In den Monaten Mai, Juni, Juli, August ist das Meer am ruhigsten; heftige Stürme treten selten ein und die Reise über den Ocean, deren durchschnittliche Dauer wir schon früher angegeben haben, dürfte in dieser Zeit, wenn auch nicht wegen der öfters erfolgenden Windstillen am schnellsten, so doch am sichersten zurückgelegt werden. Die Hauptsache für den Auswanderer bleibt jedoch die glückliche und im Betreff seiner Geschäfte zur passenden und richtigen Zeit erfolgende Ankunft. Da es eine Thatsache ist, daß bei gleichem Breitengrade in Amerika die Sommer heißer und die Winter kälter sind als in Europa, und daß in den südlichen Staaten der Union das gelbe Fieber regelmäßig auftritt und erst mit dem ersten Frost aufhört, so muß der Auswanderer auf folgende zu ergreifende Vorsichtsmaßregeln aufmerksam gemacht werden. Diejenigen, welche nach New-Orleans oder Galveston in Texas auswandern wollen, thun am besten, wenn sie sich in den Monaten Februar und März oder

im September und October einschiffen. Es muß hierbei bemerkt werden, daß diese Reiseroute vorzüglich für diejenigen gemeint ist, welche eine Ansiedelung in den südlichen Staaten, insbesondere in Texas, beabsichtigen. Für diejenigen, welche nach New-Orleans fahren, nicht um von hier nach Galveston, sondern auf dem Mississippi herauf nach den nordwestlichen Staaten gelangen zu wollen, ist die Reise im Spätherbste deßhalb nicht anzurathen, weil die Schifffahrt auf dem Mississippi in den Monaten December und Januar theils unterbrochen, theils wegen des eintretenden Eisganges oft sehr gefährlich ist. Die in den Monaten September und October nach oben genannten amerikanischen Häfen sich einschiffenden Landwirthe können bei ihrer Ankunft in Texas auf guten Wegen in das Innere gelangen und ihre Ansiedelung sogleich ausführen. Diejenigen, welche sich in den nördlichen Staaten der Union niederlassen und eine Bauerei kaufen wollen, thun wohl, in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August, September ihre Reise nach den Seehäfen von New-York, Philadelphia, Baltimore, Boston anzutreten, von wo sie leicht in das Innere des Landes und nach dem Westen über Pittsburg oder Albany gelangen können.

Was nun die Vorbereitungen zur Ueberfahrt betrifft, so ist das Wesentliche von mir in dem Vorhergehenden und in den angeführten Schiffverordnungen niedergelegt worden und ich glaube nur noch bezüglich des mitzunehmenden Geldes und der zur Reise erforderlichen Gegenstände dem Auswanderungslustigen einen praktischen Rathschlag an die Hand geben zu müssen. Für den ersten Fall rathe ich unbedingt dem Auswanderer, bei mittelmäßiger Summe sein ganzes Vermögen baar und am besten in französischen Fünffrankstücken oder in englischen Sovereigns mitzu-

nehmen, weil diese Geldsorten in Amerika guten gesetzlichen Cours haben, z. B. das Fünffrankenstück $^{15}/_{16}$ Doll. oder $93^{3}/_{4}$ Cts. Die Rechnung daselbst geht nach Dollars zu 100 Cts. zu 10 Mills. In Goldmünzen werden geprägt Eaglas (Adlas) zu 10 Doll., halbe Eaglas zu 5 und Viertel-Eaglas zu $2^{1}/_{2}$ Dollars. In Silbermünzen Dollars, halbe Dollars, Viertel-Dollars, Dimes, so wie in Kupfermünzen Cents und halbe Cents zu 10 und 5 Mills. Der amerikanische Dollar berechnet sich etwa auf 1 Thaler 13 Silbergroschen oder 2 Fl. 30 Kr., der preußische Thaler nur auf 69 Cents und der rheinische Gulden auf 40 Cents. Nach diesem Verhältnisse gelten 100 Thaler preuß. 69 Dollars; 175 Gulden rhein. 70 Dollars; 75 Fünffrankenstücke $70^{1}/_{2}$—$71^{1}/_{4}$ Dollars. Man thut wohl, sein deutsches Geld in Deutschland einzuwechseln, weil man in Amerika verlieren wird, wiewohl in der letzten Zeit der deutsche Schutz- und Hilfsverein in New-York auch Gelegenheit hierzu bietet. Große Geldsummen thut der Auswanderer am besten, an einem Einschiffungsplatze, in Bremen, Hamburg, Havre u. s. w., bei einem soliden Hause zu deponiren und einen Wechsel darüber zu nehmen, wodurch er einen Vortheil von 8—10 Procent genießen kann. Das baare Geld aus Speculation in verschiedenen Artikeln anzulegen, ist unzweckmäßig und selbst für einen speculativen, mit den amerikanischen Verhältnissen vertrauten Mann gefährlich, dagegen eine Versicherung der mitzunehmenden Gelder und Effecten sehr gut. Das californische Gold dürfte übrigens auf das Fallen des Goldes und auf das Steigen des Silbers mit der Zeit Einfluß üben. Drum trau, schau, wem?

Die zur Reise erforderlichen Gegenstände auf den mit Verpflegung eingerichteten Schiffen dürfen nur in den nothwendigsten bestehen. Der Auswanderer hüte sich vor gro-

ßem Gepäck; alle alten und unzweckmäßigen Mobilien, Haus- und Ackergeräthschaften lasse er zu Hause. Der Handwerker wird wohl thun, sein kleines Handwerkzeug mit zu nehmen, sonst aber so viel als möglich zu Geld zu machen. Die Fracht auf dem Schiffe wird nach dem Cubicinhalt, nicht nach dem Gewichte bezahlt; jeder Passagier hat übrigens an 16—20 Cubicfuß Raum für sein Gepäck frei. Dagegen kaufe sich der Auswanderer im Zwischendeck, wie schon bemerkt, eine Matratze und Kopfkissen, mit Seegras gestopft ($1\frac{1}{2}$ Thaler), und nehme keine Federbetten mit Ausnahme von Pfühlen und Kopfkissen mit, ferner schaffe er sich gute Kleidungsstücke, haltbares Schuhwerk, Leinenzeug und Gartensämereien an, packe Alles sorgfältig in mit eisernen Bändern und Schlössern versehene Kisten, verschließe dieselben und bezeichne sie deutlich mit seinem Namen. Außerdem sind auf der Reise zum Gebrauch nothwendig ein kleines Eß-, Trink-, Wasch- und Nachtgeschirr (Preis in Hamburg 1ˢ Sgr.), Kämme, Rasirzeug, Scheeren u. s. w., Gegenstände, welche recht gut in kleinen Kistchen, die man in seiner Nähe aufstellt, aufgehoben werden können. Will der Auswanderer seinem Magen außer der Schiffskost noch eine besondere Vergütung zukommen lassen, so möge er einige Flaschen Rothwein, Bier, Branntwein, Himbeersaft, einen Korb frische Aepfel, einige Häringe und Sardellen, ein Töpfchen eingemachter Gurken, einige Würste, Citronen, Apfelsinen, Eier, etwas Gewürze, etwas Chinapulver und Glaubersalz mitnehmen, zu welchen Gegenständen noch zur allgemeinen Unterhaltung auf dem Schiffe belehrende Schriften über Amerika, Musikinstrumente und Angelzeug hinzugefügt werden mag.

Hat der Auswanderer die angeführten Maßregeln zur

Vorbereitung der Reise ergriffen, hat er seine Angelegenheiten besorgt, seine Papiere geordnet und seine Sachen verpackt, hat er ferner seine bestimmten Plätze auf dem Schiffe durch einen Mäkler, nicht aber durch einen Zwischenhändler, im Voraus gesichert und genaue Nachricht über den Fahrpreis und den Abgang des Schiffes erhalten, so kann er seine Reise nach dem Seehafen antreten. Er thut wohl, einige Tage vor der Abfahrt des Schiffes im Hafen zu sein, damit er mit dem Schiffsleben und seinen Reisegefährten bekannt wird und seine Sachen gehörig unterbringen kann. Recht dringend rathe ich jedem Auswanderer ab, in Deutschland Kaufcontracte für Land in Amerika abzuschließen und in irgend einer Beziehung mit den in Deutschland herumschwärmenden Mäklern amerikanische Beförderungs-Verträge einzugehen. Hierauf komme ich später noch einmal zurück.

Beim ersten günstigen Wind segelt das Schiff aus dem Hafen, der Wanderer sieht mit Thränen in den Augen die heimathliche Küste am fernen Horizonte verschwinden, gedenkt recht herzlich seiner lieben Zurückgebliebenen und segelt mit froher Hoffnung auf eine glückliche Zukunft in das Weltmeer hinaus. Die Seereise selbst wird stets mehr ermüdend und langweilig als ergötzend sein. Der beschränkte Raum, die ungewohnte Kost, das fatale Schwanken, Schaukeln und Stoßen des Schiffes, die unerbittliche Seekrankheit, die Sturmwinde und Windstillen, die Unendlichkeit und Gleichförmigkeit des Oceans, das eintretende Heimweh, die Verstopfungen u. s. w. sind Uebel, welche mehr oder minder jeder Seefahrer auszustehen hat. Das letztere Uebel ist nach meiner Ansicht das schlimmste und der Reisende muß Sorge tragen, eine regelmäßige Ausleerung, sei es durch Rhabarber, Glaubersalz

u. s. w., herbeizuführen. Im Uebrigen ist tüchtige Bewegung auf dem Verdecke, z. B. Segel auf- und einziehen, Genuß der frischen Seeluft, ein heiterer, lustiger Sinn, ein artiges Benehmen gegen den Capitän und seine Mannschaft und eine sorgfältige Reinlichkeit der beste Arzt. Man wasche sich täglich, wechsele öfter die Wäsche, hüte sich vor den am Bord des Schiffes befindlichen Gaunern und halte Alles in Ordnung. Nicht genug ist die Reinlichkeit den Zwischendeckspassagieren anzuempfehlen, die sich überdieß in einem Locale befinden, dem es an frischer Luft, Behaglichkeit, nicht aber an Schmutz, Gestank und Ungeziefer fehlt. Ich rathe daher entschieden demjenigen, dessen Mittel es erlauben, lieber einen Platz in der Steerage (einem abgesonderten Theile des Zwischendecks) zu nehmen.

Es befindet sich am Bord jedes guten Schiffes eine Schiffsapotheke, aus der von dem Capitän oder von dem mitfahrenden Arzte den Passagieren die nöthigen Mittel verabreicht werden. Befindet sich kein tüchtiger Arzt unter der Gesellschaft, so muß die Gesellschaft vor der Abfahrt im Hafen durchaus verlangen, daß ein solcher während der Reise sich am Bord befindet. Es ist dieß um so nöthiger, da Todesfälle, so wie Entbindungen, auf der See öfters vorkommen; für die schwangern Weiber wird von jedem humanen Capitän bei der herannahenden Niederkunft, sobald ihm von einem solchen Vorfalle Nachricht gegeben worden, gern ein abgeschlossener Raum eingeräumt werden.

Nach einer Seereise von 5 — 8 Wochen wird der Auswanderer sein Ziel aus den Fluthen des Meeres — die Küste von Amerika — empor steigen sehen. Der Gesundheitszustand der Passagiere wird auf der Quarantaine von den daselbst angestellten Aerzten erforscht, Boote mit Zeitungsschreibern,

Speculanten und Wirthe nähern sich dem Schiffe — und nicht lange, so liegt das Schiff im sichern Dock des Hafens und der Ankömmling betritt staunend den Boden Amerika's. Seine erste Sorge ist, daß er einen festen Entschluß fasse, ob er in der Seestadt bleiben, oder seine Reise in das Innere sogleich fortsetzen will. Im ersten Falle hüte er sich vor den an den Docks herumschwärmenden Gaunern, Spitzbuben, Runners und betrügerischen Wirthen, welche alle auf den Beutel der Fremden speculiren. Im zweiten Falle gebe er kein Gehör den sich ihm aufdringenden Mäklern, Agenten, welche für ihre ihm gegebene Auskunft bezahlt sein wollen. In beiden Fällen wende er sich mit Vertrauen an die Agenten der deutschen Wohlthätigkeitsvereine, ich meine die zum Schutze der deutschen Einwanderer in Amerika gegründeten Gesellschaften, welche beim Einlaufen der deutschen Einwandererschiffe in den Hafen an Bord kommen und alle Dienstleistungen unentgeldlich verrichten. Um den Einwanderer so viel als möglich gegen die ihn in Amerika bedrohende Gefahr, Täuschung und Uebervortheilung zu warnen, halte ich es für zweckmäßig, ihn mit den in dieser Beziehung erlassenen Gesetzen und Verordnungen, so wie mit den zum Schutze der deutschen Einwanderer gegründeten Gesellschaften im Wesentlichen bekannt zu machen.

7. Amerikanische Gesetze und Verordnungen bezüglich der Einwanderung.

Der Congreß der vereinigten Staaten von Nordamerika hatte über die Beförderung von Passagieren und Einwanderern auf Kauffahrteischiffen am 25. Februar 1847 ein Gesetz genehmigt, nach welchem unter Anderem jedem Passagier und seinem Personengepäck auf dem untern Deck vierzehn volle

Fuß, wenn das Schiff die Tropen berührt, zwanzig, überhaupt aber in allen Fällen auf dem Oberlofdeck dreißig volle Fuß Deckoberfläche eingeräumt werden sollte, so daß nie mehr als zwei Passagiere auf fünf Tonnen des betreffenden Schiffes gerechnet werden dürften. Ferner wurde darin festgesetzt, „daß kein Schiff mehr als zwei Reihen Schlafstätten (tiers of berth), sechs Fuß lang und achtzehn Zoll breit, halten, so wie überhaupt der Raum zwischen der Flur und der Plattform mindestens sechs Fuß betragen müßte." Dieses Gesetz erregte bei seinem Erscheinen großes Aufsehen in Deutschland, weil man darin eine außerordentliche Beschränkung der Einwanderung erblicken wollte. Nach einer spätern Bestimmung des Schatzsecretairs der vereinigten Staaten ist aber festgesetzt worden, daß der für die Schlafstellen der Passagiere erforderliche Platz nicht besonders und noch außer dem in dem Gesetze für jeden Passagier vorgeschriebenen Deckraum bei der Raumbestimmung berechnet werden sollte. Eine anderweitige Modification ist durch das Gesetz vom 17. Mai 1848 eingetreten. Der Senat und das Haus der Repräsentanten der vereinigten Staaten von Nordamerika, im Congreß versammelt, hat folgende Acte, die Lüftung der Passagierschiffe und andere Zwecke betreffend, (an Act to provide for the ventilation of passenger-vessels, and for other purposes) zum Gesetz erhoben, und solches auch am 17. Juni 1848 in Bremen p. t. Praeses Collegii Seniorum D. A. Meier bekannt gemacht.

§. 1. Alle Schiffe, sowol amerikanische als andere, welche gesetzlich Raum genug für fünfzig oder mehr Passagiere (außer den Cajütspassagieren) haben, sollen, wenn sie zum Transport solcher Passagiere zwischen den vereinigten Staaten und Europa benutzt werden, auf dem obern Verdeck für den

Gebrauch solcher Passagiere über dem Durchgang, welcher nach der den Passagieren angewiesenen Abtheilung unter dem Verdecke führt, ein Haus haben, welches fest mit dem Verdeck oder den Scheerstöcken der Luken verbunden ist und zwei Thüren hat, deren Schwellen mindestens einen Fuß über dem Verdeck sich befinden, und welche so eingerichtet sind, daß eine Thür oder ein Fenster eines solchen Hauses immer für den Luftzug offen gelassen werden kann; alle auf diese Weise benutzten Schiffe, welche Raum haben, um hundert und fünfzig oder mehr solcher Passagiere einzunehmen, sollen zwei solcher Häuser haben, oder die Treppe oder Leiter, welche nach dem vorbesagten Passagierraum führt, soll mit einem Geländer von Holz oder starkem Tau versehen sein, wobei jedoch vorbehalten bleibt, daß auf Schiffen, welche drei feste Verdecke haben, niedrige Luken (boogyhatches) statt solcher Häuser substituirt werden können.

§. 2. Jedes auf solche Weise benutzte Schiff, welches gesetzlich für mehr als hundert solcher Passagiere Raum hat, muß mindestens zwei Luftzieher (ventilators) haben, um die von jenen Passagieren besetzte Abtheilung oder Abtheilungen zu reinigen, von welchen Ventilatoren einer in dem Hintertheil der Abtheilung oder Abtheilungen und der andere in dem Vordertheil der Abtheilung oder Abtheilungen angebracht werden soll, und muß einer derselben mit einer Auslaß-Röhre (exhausting cap) zur Abführung der schlechten Luft, und der andere mit einer Empfangröhre (receiving cap) zur Herunterleitung frischer Luft versehen sein; diese Ventilatoren müssen im Umfange mit der Größe der zu lüftenden Abtheilung oder Abtheilungen im Verhältniß stehen; wenn nämlich die Abtheilung oder Abtheilungen gesetzlich zur Aufnahme von zweihundert solcher Passagiere berechtigen, so muß die Größe eines jeden

der Ventilatoren einer Röhre von zwölf Zoll Durchmesser im Lichten gleich sein, und so in Verhältniß zu größeren oder kleineren Abtheilungen; alle besagte Ventilatoren müssen mindestens vier Fuß sechs Zoll über das obere Verdeck eines solchen Schiffes hervorragen und von zweckmäßigster Form und Construction sein: unter dem Vorbehalt, daß, wenn aus dem zu machenden und zu approbirenden Berichte, welcher in dem siebenten Paragraphe dieser Acte vorgeschrieben ist, hervorgeht, daß solches Schiff durch irgend eine andere Vorrichtung eben so gut gelüftet ist, so soll solche andere Lüftungs-Vorrichtung für eine Befolgung der Bestimmungen dieses Paragraphen angesehen und gehalten werden.

§. 3. Jedes Schiff, welches mehr als fünfzig solcher Passagiere führt, soll zu deren Gebrauch auf dem Verdeck wenigstens eine Combüse oder eine Küchenroste haben, welche mit einem Hause überkleidet, bequem eingerichtet ist, und deren Dimensionen für jede zweihundert Passagiere vier Fuß in Länge und einen Fuß sechs Zoll in Breite betragen sollen; in diesem Verhältniß soll auf vorbesagte Weise Vorkehrung für eine größere oder geringere Zahl Passagiere getroffen werden: unter dem Vorbehalt jedoch, daß es frei steht, solche Verrichtungen zum Kochen im Zwischendeck zu machen, wenn es wünschenswerth erscheinen möchte.

§. 4. Alle Schiffe, welche wie vorbesagt benutzt werden, für den Gebrauch der Passagiere, müssen bei Abgang von dem letzten Hafen, von wo das Schiff absegelt, wohl gesichert unter dem Verdeck für jeden Passagier an Bord haben: mindestens 15 ℔ gutes Schiffsbrod, 10 ℔ Reis, 10 ℔ Hafermehl, 10 ℔ Weizenmehl, 10 ℔ Erbsen und Bohnen, 35 ℔ Kartoffeln, eine Pint Essig, 60 Gallons frisches Wasser, 10 ℔ gesalzenes Schweinefleisch ohne Knochen, alles von gu-

ter Qualität, und einen hinreichenden Vorrath von Brennmaterial zum Kochen; aber an Plätzen, wo entweder Reis, Hafermehl, Weizenmehl oder Erbsen und Bohnen nicht in guter Qualität, oder nicht zu billigen Preisen zu haben sind, kann man das Quantum eines oder einiger der letztgenannten Artikel vermehren und dafür substituiren; wenn Kartoffeln nicht zu billigem Preise zu haben sind, so kann man 1 ℔ eines der besagten Artikel statt 5 ℔ Kartoffeln substituiren; die Capitäns solcher Schiffe sollen jedem Passagier mindestens $^1/_{10}$ der vorbesagten Lebensmittel wöchentlich zutheilen und damit am Tage des Absegelns anfangen; ihm täglich mindestens $^3/_4$ Gallon Wasser und hinreichend Brennmaterial zum Kochen geben; und wenn die Passagiere am Bord eines Schiffes, auf welchem die hierin vorgeschriebenen Lebensmittel, Brennholz und Wasser, wie vorbesagt, nicht angeschafft sind, zu irgend einer Zeit während der Reise auf knappe Ration gesetzt wurden, so soll der Capitän oder Rheder des Schiffs an einen jeden Passagier, der auf knappe Ration gesetzt wurde, die Summe von drei Dollars für einen jeden Tag, welchen sie auf knappe Ration gesetzt waren, bezahlen, welche Summe bei dem Kreis- oder Districts-Gerichte der vereinigten Staaten eingetrieben werden kann: unter dem Vorbehalt jedoch, daß nichts hierin Enthaltene einen Passagier, wenn der Capitän dazu seine Einwilligung gibt, verhindern soll, sich selbst die hierin specificirten Lebensmittel anzuschaffen, und wenn sie in gutem Zustande an Bord gebracht werden, so soll damit den Vorschriften dieser Acte, soweit sie Lebensmittel betrifft, völlig genügt sein: und unter dem Vorbehalt ferner, daß ein Passagier auch, mit Zustimmung des Capitäns, sich ein Aequivalent in anderen Lebensmitteln statt der hierin vorgeschriebenen

anschaffen kann; und wenn sie, ohne daß der Passagier verschwenderisch oder nachlässig damit umgeht oder ohne unvermeidlichen Unfall, sich als unzulänglich erweisen und der Capitän solchen Passagieren während des Restes der Reise gute Beköstigung ertheilt, so soll dieß auch hinsichtlich der Beköstigung eine Erfüllung der Bestimmungen dieser Acte sein.

§. 5. Der Capitän eines jeden so benutzten Schiffes wird hierdurch autorisirt, gute Ordnung und Maßregeln der Reinlichkeit, welche zur Erhaltung und Beförderung der Gesundheit dienen, unter den Passagieren aufrecht zu erhalten, und soll zu dem Ende vor dem Absegeln die Vorschriften, welche er dieserhalb macht, an einem den Passagieren zugänglichen Orte an Bord des Schiffes anschlagen lassen, und dafür sorgen, daß der Anschlag während der Reise angeheftet bleibt; ferner wird dem Capitän hierdurch zur Pflicht gemacht, dahin zu sehen, daß die von den Passagieren benutzte Abtheilung stets in reinlichem, gesundem Zustande erhalten werde; von den Rhedern eines jeden so benutzten Schiffes wird verlangt, die Verdecke und alle Theile der besagten Abtheilung so construiren zu lassen, daß diese vollkommen gereinigt werden kann, und sie sollen auch für ein sicheres und bequemes Privé oder Wasser-Closet für den ausschließlichen Gebrauch jeder hundert Passagiere sorgen. Wenn es das Wetter nicht gestattet, daß die Passagiere mit ihren Betten auf das Verdeck versammelt werden können, so soll der Capitän eines jeden solchen Schiffes verpflichtet sein, das von den Passagieren besetzte Deck mit Chlor-Kalk oder mit einem andern eben so wirksamen desinficirenden Mittel reinigen zu lassen, und soll dieses auch zu anderer Zeit, wenn er es für nöthig erachtet, thun.

§. 6. Der Capitän und der oder die Rheder eines so be-

nutzten Schiffes, welches mit dem im ersten Paragraph dieser Acte vorgeschriebenen Hause oder den Häusern über dem Ein- oder Ausgangswege, oder mit den im zweiten Paragraph dieser Acte vorgeschriebenen Ventilatoren, oder mit den im dritten Paragraph dieser Acte vorgeschriebenen Combüsen oder Küchenrosten nebst den Häusern darüber nicht versehen ist, können, jeder für sich, für jede Uebertretung oder Nichtbefolgung der Vorschriften eines jeden der besagten Paragraphen in eine an die vereinigten Staaten zu zahlende Strafe von 200 Dollars verfallen, und in Strafe von 50 Dollars für jede Nichtbefolgung oder Uebertretung der Vorschriften des fünften Paragraphs dieser Acte; welche Strafe in jedem Kreis- oder Districtsgerichtshofe der vereinigten Staaten, in dessen Gerichtsbarkeit das besagte Schiff angekommen, oder von wo es abzugehen in Begriff stehen mag, oder wo innerhalb der Gerichtsbarkeit solcher Gerichtshöfe der oder die Eigner oder der Capitän eines solchen Schiffes gefunden werden mögen, eingeklagt werden kann.

§. 7. Der Zolleinnehmer in einem jeden Hafen der vereinigten Staaten, in welchem ein so benutztes Schiff ankömmt, oder von welchem ein solches Schiff abzufahren im Begriff steht, soll einen der Zoll-Inspectors ernennen und anweisen, dem Zolleinnehmer schriftlich Bericht zu erstatten, ob die Vorschriften des ersten, zweiten, dritten und fünften Paragraphs dieser Acte hinsichtlich des Schiffes befolgt sind, und wenn der Bericht deren Befolgung angibt und von dem Zolleinnehmer approbirt wird, so soll dieß als vollgültiger Beweis dafür dienen.

§. 8. Der erste Paragraph der Acte, betitelt: „Eine Acte zur Regulirung des Transports von Passagieren in

Kauffahrteischiffen", welche am 22. Februar 1847 genehmigt wurde, werde dahin abgeändert, daß, wenn die Höhe oder Entfernung zwischen den Verdecken der Schiffe, worauf jener Paragraph sich bezieht, weniger als 6 Fuß und nicht unter 5 Fuß beträgt, so soll jedem Passagier 16 freie Quadratfuß des Decks statt vierzehn, wie es der besagte Paragraph vorschreibt, eingeräumt werden; und wenn die Höhe oder die Entfernung zwischen dem Verdecke weniger als 5 Fuß beträgt, so soll jedem Passagier 22 freie Quadratfuß des Decks eingeräumt werden, und wenn der Capitän irgend eines solchen Schiffes in einem Hafen der vereinigten Staaten eine größere Anzahl Passagiere, als in diesem Paragraph zugestanden wird, mit der im ersten Paragraph der Acte von 1847 angegebenen Absicht an Bord nimmt, oder wenn der Capitän eines solchen Schiffes eine größere Anzahl Passagiere, als durch diesen Paragraph zugestanden wird, in einem fremden Hafen an Bord nimmt und in den Bereich der Gerichtsbarkeit der vereinigten Staaten bringt, so soll der Capitän eines Vergehens schuldig erachtet, und bei Ueberführung auf die Weise bestraft werden, wie die Bestrafung von Personen bei Uebertretung der besagten Acte vorgeschrieben ist; von der Berechnung der Zahl der Passagiere an Bord solcher Schiffe sollen alle Kinder unter dem Alter von einem Jahr zur Zeit der Einschiffung von der Berechnung ausgeschlossen sein.

§. 9. Diese Acte soll hinsichtlich der Schiffe, welche von den Häfen der vereinigten Staaten absegeln, dreißig Tage nach dem Datum der Genehmigung derselben, und hinsichtlich der Schiffe, welche von europäischen Häfen absegeln, 60 Tage nach solcher Genehmigung in Kraft treten; es wird hierdurch dem Staatssecretair aufgetragen, in den eu-

europäischen Häfen von dieser Acte auf die ihm am dienlichsten scheinende Weise Anzeige zu machen.

§. 10. Der Theil des ersten Paragraphs der Acte, betitelt: „Eine Acte zur Regulirung von Passagierschiffen", genehmigt den 2. März 1819, oder irgend einer andern Acte, welche die Zahl der Passagiere auf zwei für jede fünf Tonnen beschränkt, wird hierdurch widerrufen. —

Die New-Yorker Legislatur hat am 12. April 1848 ihre Arbeiten für die gegenwärtige Sitzung beschlossen, nachdem sie in dieser ausnehmend thätig gewesen war. Von den wichtigeren auf den allgemeinen Geschäftsverkehr bezüglichen Gesetzen ist das über Versicherungsgesellschaften vorgeschlagene nicht durchgegangen, dagegen ist das Gesetz zum Schutz der Einwanderer gegen Betrug endlich angenommen worden und die inmittels von ihren Geldverlegenheiten befreite Emigranten-Commission wird demnach eben so viel Macht als bisher Gelegenheit haben, den hier ankommenden und in das Inland reisenden Einwanderern zu nützen. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes hat die Emigranten-Commission eigene Docks für die Landung der Emigranten einzurichten, und eben so diejenigen Dampfböte oder anderen kleineren Schiffe zu bestimmen, auf welchen Emigranten von den sie einführenden Schiffen weg nach diesen Docks gebracht werden dürften. (Sect. 1.) Sie haben alle ihnen erforderlich scheinenden polizeilichen Anordnungen hinsichtlich dieser Docks und deren Benutzung zu treffen, und jeder Contraventionsfall gegen diese Anordnungen wird, so wie die Verwendung anderer als von der Commission angeordneter Dampf- und anderer Boote, und endlich das Anlanden von Emigranten an anderen Docks, mit 100 Doll. bestraft, welche Strafe der Emigranten-Commission zu Gute geht. (Sect. 2.) Alle Ein-

wanderergasthäuser müssen besonders hierzu concessionirt sein und Cautionen von 500 Doll. jedes bestellen. Sie haben ihre Preislisten in englischer, französischer, holländischer, deutscher und wälscher Sprache in ihren Gastzimmern auszuhängen, so wie der Commission (in andern Städten dem Mayor) einzureichen, und werden für Nichtbeachtung dieser Preise mit Rücknahme der Concession und einer Geldstrafe von 50 bis 100 Doll. bestraft. (Sect. 3.) Dem Gastwirth steht an den Effecten der bei ihm einkehrenden Emigranten ein Retentions- oder Unterpfandrecht auf keine Weise zu, und jeder Versuch, ein solches Recht geltend zu machen, wird mit 50 bis 100 Doll. bestraft, bis deren Zahlung, so wie bis zur Rückgabe der vielleicht schon in Beschlag genommenen Sachen, der Gastwirth in Haft gehalten wird. (Sect. 4.) Mäkler, sei es nun zur Beherbergung oder Beförderung von Emigranten, müssen concessionirt sein und eine Caution von 300 Doll. gestellt haben. Sie bekommen dabei ein zu tragendes Schild mit Namensnummer und Geschäftsinschrift und werden für Ueberschreitung ihrer Befugnisse, eben so wie nicht concessionirte Mäkler für unbefugte Ausübung derselben, mit Gefängnißstrafe von 3 bis 12 Monat, auch Verlust der Concession, sobald sie eine solche haben, bestraft. (Sect. 5.) Die Emigranten-Commission hat jedes Emigrantenschiff, ehe und bevor irgend Jemand an Bord desselben darf, zu besuchen und die Einwanderer gegen Betrug warnen zu lassen, und es hat der die Gesundheitspolizei auf den Schiffen ausübende Beamte dafür Sorge zu tragen, daß Niemand diese Schiffe besucht, ehe nicht der vorgedachte Besuch von Seiten der Emigranten-Commission erfolgt ist. (Sect. 6.) Auch die Beförderungsbüreaus für Emigranten und deren Güter müssen concessionirt sein und haben 1000 Doll. Caution zu stellen.

Sie müssen ihre Transportationspreise, ganz so wie die Gastwirthe ihre Gasthauspreise, in verschiedenen Sprachen abgefaßt, in ihren Geschäftsstuben hängen haben, diese Preislisten auch bei der Obrigkeit einreichen. Die Waagen, womit bei ihnen das Gepäck der Passagiere gewogen wird, müssen obrigkeitlich besichtigt und gestattet sein. Wer höhere Preise nimmt, als die in den Preislisten angegebenen, verfällt in eine Geldstrafe von 100 bis 300 Doll., wer aber, ohne Concession zu haben, Emigranten-Beförderungsgeschäfte betreibt, wird mit Gefängniß von 3 bis 12 Monaten bestraft. (Sect. 7.) Beamten des Staates New-York oder der Union ist das Betreiben von Emigranten-Beförderungsgeschäften bei Strafe von 100 bis 300 Doll. für jeden Contraventionsfall untersagt. (Sect. 8.) Alle in der Stadt New-York verwirkten Geldstrafen kommen der Emigranten-Commission zu Gute. (Sect. 9.) Die Emigranten-Commission hat alljährlich Bericht über ihre Wirksamkeit zu erstatten, und es haben dabei die Mitglieder derselben eidlich zu versichern, daß sie bei keinem der in diesem Gesetze geregelten Geschäfte so betheiligt gewesen sind, daß sie Nutzen aus demselben irgendwie gezogen haben. (Sect. 10.) Schließlich wird noch verordnet, daß ein Theil der Passagier-Abgabe den Fieber- und Blatterhospitälern zu Gute kommen (Sect. 11), und daß das Gesetz sofort in Kraft treten solle. (Sect. 12.) — Leider sind die Geldmittel der Emigranten-Commission noch immer so beschränkt, daß vor der Hand wenigstens größere Bauten an dem — jedenfalls in den oberen Theil der Stadt, nahe der 30 Straße zu verlegenden — Emigrantendocke unterbleiben werden, doch hat sich diese Commission im vorigen Jahre so tüchtig und durchgreifend gezeigt, daß die Einwanderung für das laufende Jahr auf kräftigsten Schutz wird rechnen können. (W.Z.)

Nach einem in dem Staate New-York gültigen Gesetz müssen Schiffscapitäne, Eigner oder Agenten, welche mit Einwanderern aus Europa an den Ufern dieses Staates landen wollen, für diese während zweier Jahre eine Garantie gegen Verarmung stellen, damit sie dem Staate nicht zur Last fallen und die Spitäler und Armenhäuser nicht noch mehr anfüllen, als es schon der Fall ist. Unter dem Titel eines Compromiß kann jedoch der Art eine Befreiung eintreten, wenn pro Kopf ohne Unterschied des Alters als Minimum 1 Dollar und als Maximum 10 Dollar bei der Ausschiffung bezahlt wird. Außerdem sind Listen mit Angabe der Zahl, des Geschlechtes, der Namen, des Alters, des Geschäftes und der Heimath dem Stadtmajor von New-York einzuhändigen.

Das für jeden Einwanderer zu entrichtende Kopfgeld ist in den Seestädten der Union nicht gleich; in Philadelphia und New-York beträgt es für jeden Kopf, selbst für den Säugling, etwa $2\frac{1}{2}$ Dollars, in Baltimore für jede Person über fünf Jahr alt $1\frac{1}{2}$ Doll.; in New-Orleans für jede Person über zehn Jahr alt $1\frac{3}{4}$ Dollars u. s. w. Nach einem Gesetz vom 5. Mai 1847 wird die Verwendung der sogenannten Kopfgelder (commutation money) einer besondern Emigranten-Commission übertragen, welche für den Schutz der Einwanderer bei ihrer Ankunft und für das Fortkommen der Unbemittelten zu sorgen hat. —

8. Gesellschaften zum Schutze deutscher Einwanderer in der nordamerikanischen Union.

Die deutsche Nation muß es mit großem Danke erkennen, daß in Amerika deutsche Männer zusammengetreten, welche auf eine uneigennützige Weise die Rechte und Interessen der

deutschen Einwanderer schützen. Es haben sich in den größern Städten der Union Gesellschaften gebildet, welche das Einwanderungswesen streng überwachen, die Ankömmlinge gewissenhaft mit Rath und That unterstützen und für schnellen und billigen Transport in das Innere des Landes sorgen, ohne für ihre Dienstleistungen und Bemühungen irgend eine Entschädigung in Anspruch zu nehmen. Diese Gesellschaften, die sich weder mittelbar noch unmittelbar bei Beförderungs- oder Ansiedelungsprojecten betheiligen, zeigen eine uneigennützige, ja sogar aufopfernde Thätigkeit, bringen ihre Jahresberichte nebst nützlichen und praktischen Rathschlägen und Winken für Einwanderer zur Oeffentlichkeit, sind aber nicht im Stande, den Einwanderern das zu ihrer Reise in's Innere oder zu ihrem ersten Aufenthalt nöthige Geld zu geben, weßhalb sie erwarten, daß die Einwanderer wenigstens im Besitz der nothwendigsten Mittel zur Weiterreise in's Innere oder zum ersten Fortkommen sich befinden.

Die deutsche Gesellschaft in New-York, begründet seit 65 Jahren und in dem Besitze eines Capitalstocks von 20,000 Doll., ist ein solcher Wohlthätigkeitsverein. Sie sendet ihren Agenten an den Bord der in den Hafen einlaufenden Einwandererschiffe, ist den Ankömmlingen behilflich zur Erlangung eines Unterkommens und zur schnellen und billigen Weiterreise in das Inland. Im Jahre 1846 hat sie 2192 Recepte in den Apotheken auf ihre Rechnung für deutsche von Krankheit heimgesuchte Einwanderer verordnen lassen, 2200 Personen Beschäftigung verschafft und mehr als 20,000 Personen in das Inland befördert. Im Jahre 1847 sind im Hafen von New-York 70,735 deutsche Einwanderer angekommen, von denen die Gesellschaft 4734 Arbeit Suchenden

unentgeldlich Plätze verschafft hat. Die Einnahmen der Gesellschaft beliefen sich auf 8607 Doll., die Ausgaben für Unterstützungen auf 7923 Dollars.

Der „Deutsche Volksverein" in New-York, seit dem Anfange des Jahres 1847 begründet, gibt in seinem Jahresbericht vom Februar 1847 bis dahin 1848 eine recht anschauliche Auseinandersetzung seines Zweckes und seiner entfalteten Thätigkeit. Er weist unter Anderem darauf hin, daß es eine Nothwendigkeit sei, daß die der Sitte und Sprache unkundigen, oft den empörendsten Betrügereien und grausamsten Mißhandlungen ausgesetzten Einwanderer durch das Gesammtwirken ihrer hier lebenden Landsleute ein Organ fänden, das durch die Rechtsstrenge seines Zweckes und die Nützlichkeit seiner Einrichtung Vertrauen einflößen und nachhaltig durch sein Streben, durch Rath und That wirken müßte. Die Stiftung des Vereins sei eine Nothwendigkeit gewesen, weßhalb jedes Mitglied von dem großen Zwecke, den der Verein zu verwirklichen hätte, durchdrungen sein und sich getrieben fühlen müsse, handelnd und fördernd einzugreifen und mitzuwirken, um die ganze Hoffnung und Wahrheit, die sich an den Verein knüpft, zu verwirklichen; derselbe könnte in Zukunft nach erlassenem Einwanderungsgesetz nicht nur durch seine moralische Kraft allein wirken und schützen, sondern auch im vollen Sinne den rechten Arm jenes Gesetzes bilden und somit den überaus zahlreichen Einwanderern die wahre Bruderhand reichen.

Der deutsche Volksverein ist als ein wackerer Kämpfer gegen das verderbliche Mäklerthum aufgetreten, hat sich der Beschwerden der Einwanderer energisch angenommen, vielfach harte Anfeindungen erduldet und manchen Proceß, z. B. gegen Henry Birsch, nicht ohne große Opfer geführt. Möge dem Verein stets der Glücksstern leuchten!

„In der am 1. Juni 1848 stattgefundenen Monats-Versammlung des Volksvereins", heißt es in einem Schreiben von New-York, „in welcher der erste Vicepräsident desselben, Herr Advocat Ludewig, über die Fortschritte der das Einwanderungswesen regulirenden Gesetzgebung der vereinigten Staaten und Canada's berichtete, gab derselbe auch eine Schilderung der bisherigen Wirkungen des unter dem 11. April 1848 von der Legislatur des Staates New-York zum Schutz der Einwanderer gegen Betrügereien der Wirthe, Beförderungsbüreaus und Mäkler erlassenen Gesetzes, der wir nachstehende Notizen entnehmen. Obgleich das nur gedachte Gesetz zu Gunsten der Einwanderer wirken soll, haben sich doch sofort die Beförderungsbüreaus und Mäkler bemüht, es möglichst zu deren Nachtheile zu gestalten und zwar in der folgenden Weise: Wenn bisher die Beförderungsbüreaus keine festen Preise in Beförderung von Emigranten und deren Gepäck in das Inland hatten, sondern bemüht waren, so hohe Preise als möglich zu bekommen, und den die Einwanderer ihnen zuführenden Mäklern für den Kopf 4 Schilling ($\frac{1}{2}$ Dollar = 21 Sgr.) zahlten, so sind diese Büreaus gegenwärtig gesetzlich verbunden, feste Preise anzunehmen, und diese nicht nur in ihren Localen in fünf verschiedenen Sprachen auszuhängen, sondern auch Duplicate derselben bei der Emigranten-Commission niederzulegen, an welche Preise sie sich, bei Strafe von 100—200 Doll. für jeden Contraventionsfall, streng halten müssen. Daß diese Preise die Originalpreise der Beförderungslinien sein sollen, ist nirgends gesetzlich bestimmt; es können dieselben also nach Belieben erhöht werden, und so hat sich denn auch herausgestellt, daß fast alle gedruckten Preislisten die wirklichen Beförderungspreise der Linien selbst um 1—2 Doll. auf jeden

Ansatz übersteigen. Diesem Uebelstande, dieser unverantwortlichen, wenn auch gesetzförmlich unanstößigen Uebervortheilung der Einwanderer könnte alsbald dadurch begegnet werden, daß die Originalpreise der Beförderungslinien, so wie die Localitäten, wo diese selbst Passagiere und Güter annehmen, den ankommenden Einwanderern bekannt gemacht werden, worauf es denn lediglich von diesen letzteren abhängen wird, ob sie diese geringeren Preise bezahlen und sich das so nöthige Geld sparen oder es auf unnöthige Weise zur Erhaltung der ganz unnöthigen Vermittelungsbüreaus wegwerfen wollen. Das die Original-Beförderungspreise übersteigende Geld kommt aber keineswegs diesen Vermittelungsbüreaus allein zu Gute, sondern wird von diesen mit den Mäklern (Runners) getheilt. Da die Letztern nämlich durch das obgedachte Gesetz auch zur Lösung einer Licenz zur Betreibung des Mäklerwesens angehalten und einer strengen Controle unter Strafe des Verlustes der Licenz und 3- bis 12 monatlichen Gefängnisses unterworfen werden, so beanspruchen sie jetzt nicht blos 4, sondern 8 Schilling für jeden Passagier, und dieß ist ein hauptsächlicher Grund der Erhöhung der Beförderungspreise in den gedruckten Preislisten. Auch diesem Unwesen läßt sich steuern, wenn die Originalbeförderungspreise den Einwanderern gehörig bekannt und sie namentlich auf die durchgängige Ueberflüssigkeit dieser Mäkler aufmerksam gemacht werden. Es bedarf für die Einwanderer ja nur eines Ganges in das Büreau der Emigranten-Commission (im Stadthause), der deutschen Gesellschaft (95 Greenwichstreet) oder des Volksvereins (37 Greenwichstret), um umsonst von den billigsten Preisen unterrichtet zu werden, wodurch sie sich und ihren Familien und Freunden oft Hunderte ersparen. Das Princip, daß die Einwan-

derer die Mäkler erhalten sollen, ist ein durchaus irriges, ja unvernünftiges. Denn da es den Einwanderern lediglich daran liegen kann, billigst befördert zu werden, da die Beförderungslinien selbst dieß thun, die vorgedachten 3 Gesellschafts-Agenturen und Büreaus aber die Einwanderer unentgeldlich an diese Linien verweisen, so ist nicht abzusehen, weßhalb die Einwanderer noch Geld hergeben sollen, um Mäkler zu erhalten, die ihnen durchaus keine Dienste leisten, sondern lediglich für sich und die Beförderungs-Vermittelungsbüreaus wirken, welche vernünftiger Weise nur auf Procente, die ihnen die Originallinien gewähren werden, zu verweisen sein dürften.

Der Volksverein wird nach Kräften dahin wirken, diese Verhältnisse in das richtige, der Absicht der Gesetzgeber entsprechende Geleis zu bringen, und die Emigranten-Commission hat bereits kurze Notizen über die billigsten Originalbeförderungspreise drucken lassen, welche den Emigranten durch die Commissionsbeamten schon auf dem Schiffe mitgetheilt werden sollen, sobald es in den hiesigen Hafen einläuft.

Vor Allem mögen sich die Einwanderer davor hüten, bereits in Deutschland sich wegen ihrer Beförderung im hiesigen Inlande zu binden. Bei uns ist Alles so wandelbar – ganz besonders die Preise —, daß der Amerikaner nicht einmal bei Reisen im Inlande sogenannte throughtickets auf längere Strecken vorausbezahlt, sondern seine Karten von Hauptstation zu Hauptstation löst. Und da nun die Concurrenz im Beförderungswesen, wenn sie durch das neue Gesetz nur einmal zur rechten Richtung, d. h. zum Besten der Einwanderer gebracht ist, die Originalpreise noch niedriger machen dürfte, so würde eine Vorausbezahlung für Beförderung im Inlande der Union in Deutschland eben so

unsinnig sein, als Eingehen auf hiesige Landspeculationen, so schön sie auch in Deutschland angepriesen werden mögen."

Die deutschen Gesellschaften in Philadelphia, Boston, Baltimore und New-Orleans haben ebenfalls eine lobenswerthe Thätigkeit und Wirksamkeit entwickelt. Die deutsche Gesellschaft in New-Orleans organisirte sich nach ihrem ersten erlassenen Jahresbericht am 2. Juni 1847, trat aber erst mit dem 1. Juli in Wirksamkeit. Während dieser 11 Monate kamen aus Bremen, Hamburg, Havre, Antwerpen, Amsterdam, London, Liverpool, Charleston und Nassau (N. P.) 115 Schiffe mit 17,548 Einwanderern in New-Orleans an. Von letzteren gingen nach St. Louis und weiter 6,011; den Ohio hinauf 3,892; nach Arkansas 33; nach Vicksburg und Natchez 24; nach verschiedenen Orten in Louisiana 39; nach Florida 2 und nach Mobile (Alabama) 9 Personen. In New-Orleans blieben 4,381. Der Durchschnittspreis für die Passage nach St. Louis und Cincinnati wurde von den Agenten der Gesellschaft zu $2\frac{1}{2}$ — 3 Dollars per Kopf ausgemacht. Mehre menschenfreundliche Capitäne von Dampfschiffen haben durch Vermittelung derselben Agenten 123 mittellose Einwanderer im Verlaufe des Jahres unentgeldlich nach obigen Städten mit sich genommen. Die Gesellschaft hielt es für eine ihrer wichtigsten Aufgaben, nicht allein die Einwanderer bei ihrer Ankunft vor Betrügereien zu schützen und ihnen für ihre weitere Reise so viel als möglich behilflich zu sein, sondern auch denjenigen, welche es vorzogen, in New-Orleans zu bleiben, Arbeit und Unterkommen zu verschaffen; deßhalb verband sie mit der Agentur ein ebenfalls unentgeldliches Nachweisungsbüreau, dessen Wirksamkeit folgende Resultate lieferte:

Dienstboten, Arbeiter, Handwerker wurden verlangt von	2153	Pers.
Dienst- und Arbeitsuchende meldeten sich . .	2341	=
Von diesen fanden Dienste und Arbeit . . .	1423	=
Die Einnahmen der Gesellschaft betrugen	Doll. 5,973,44	
Die Ausgaben	Doll. 2,149,40	
Es bleibt also ein Rest der Kasse .	Doll. 3,748,04	
Von diesen sind auf hypothekarische Noten angelegt	Doll. 3,070,00	

Die Gesellschaft zählt 247 Mitglieder, mit einem Beitrag von D. 1,769,80 für das künftige Jahr.

Beschränkt durch die Constitution, kraft welcher sie nur in außerordentlichen Unglücksfällen Geldunterstützungen reichen darf, und zu welchem Zwecke sie nur auf die aus dem Capital erwachsenden Zinsen und ausdrücklich dazu bestimmten Geschenke angewiesen ist, gelang es den Bemühungen der Direction dennoch, eine besondere Armenkasse zu bilden und daraus während des gelben Fiebers im letzten Jahre und nachher unter 317 Familien und einzelne Personen 1,221¾ Dollars zu vertheilen.

Mit einer baaren Auslage von 2005 Dollars 98 Cents hat die Gesellschaft wenigstens 14,708 Einwanderern unentgeldlich Dienste geleistet, unberechnet der eben angeführten Unterstützungen an die Armen und Kranken. Früherhin zahlten die Einwanderer den Mäklern und Dollmetschern ꝛc. 50 — 75 Cents für Besorgung der Zollhausgeschäfte, und wenigstens 50 Cents für Ermittelung der Passage in's Innere. Alle diese Geschäfte besorgten nun die Agenten der Gesellschaft für die wirkliche Ausgabe von 20 Cents, die sie für den Erlaubnißschein zur Landung der Effecten in das Zollhaus zu entrichten hatten. Dazu kommt der Gewinn, der den

Weiterreisenden an Unkosten und Zeitersparniß durch schnelle Beförderung und den Bleibenden dadurch, daß sie schnell durch das Nachweisungsbüreau Arbeit und Unterkommen fanden, zu Theil ward; nicht zu erwähnen der unbemittelten Personen, welchen die Agentur freie Passage für ihre Weiterreise auswirkte.

Auch die Emigranten-Commission in New-York hat sehr wohlthätig gewirkt und ist von Seiten des Volksvereins einer strengen Controle unterworfen worden. Der Volksverein hat zu mehrer Kenntnißnahme der vorkommenden Klagen und Vorfälle und der Stellung der deutschen Einwanderer zur Einwanderungs-Commission überhaupt ein besonderes Comité ernannt, in dessen Namen Herr Herrmann E. Ludewig einen Bericht unterm 20. November 1848 hat ergehen lassen, in dem es unter Anderm wörtlich heißt:

„Nach den Berichten der Einwanderungs-Commission an die Legislatur sind vom 5. Mai bis letzten Decbr. 1847 53,180 deutsche und 52,946 irländische Einwanderer in New-York angekommen und haben in die Kasse der Einwanderungs-Commission die gesetzlichen Beträge von 1 Doll. Kopfgeld und 50 Cents Hospitalgeld für den Kopf bezahlt. Wie sich nun nach der größeren oder geringeren Hilfsbedürftigkeit dieser Einwanderer das finanzielle Resultat der Einzahlung und nachher wieder nöthig gewordener Auszahlungen herausgestellt hat, findet sich am besten in dem von den englischen Blättern unserer Stadt veröffentlichten Memoriale, welches die hiesige deutsche Gesellschaft im Juli d. J. an die Legislatur berichtet hat, berechnet und auseinander gesetzt. — Von jenen eingewanderten Deutschen und Irländern sind 872 Deutsche und 9550 Irländer nämlich in der gedachten Zeit der Einwanderungs-Commission zur Last gefallen, und

wenn der der letztern dadurch erwachsene Aufwand durchschnittlich zu 14 Doll. 27½ Cts. für den Kopf berechnet werden kann, so ergibt sich daraus, daß nach Abzug dieses Aufwandes die deutsche Einwanderung des vorigen Jahres der Kasse der Einwanderungs-Commission ein Plus von 67,374 Doll. 52 Cents abwarf, während die irländische Einwanderung in derselben Zeit 21,919 Doll. 75 Cents mehr kostete, als sie einbrachte. Das genannte Comité hat ferner, nach Niederlegung der Ergebnisse seiner Untersuchungen, nachfolgende Beschlüsse dem Volksverein zur Annahme empfohlen, was auch sofort geschehen ist.

Beschlossen, daß ein Comité von hiesigen deutschen Bürgern ernannt werde, welches von der weitern Untersuchung und Erledigung der der Einwanderungs-Commission vorliegenden Fälle unpfleglicher Behandlung deutscher Einwanderer Kenntniß nehmen und seiner Zeit darüber an den deutschen Volksverein berichten soll.

Beschlossen, wegen Besetzung der nächsten vacant werdenden oder als vacant anzusehenden Stelle eines Mitgliedes der Einwanderungs-Commission durch einen Adoptivbürger deutscher Geburt bei dem Gouverneur unseres Staates bittend einzukommen.

Beschlossen, ein Gleiches bei dem Gesundheitsausschusse der Stadt New-York, wegen Anstellung eines deutschen Arztes und deutscher Wärter in den Hospitälern der Quarantaine auf Staaten-Island, so wie bei der Einwanderungs-Commission wegen anderweiter Anstellung deutscher Beamter derselben in den Stellen, welche hier, so wie in Albany, bisher durch Deutsche verwaltet wurden, zu thun.

Beschlossen endlich, alle deutschen Mitbürger unserer Stadt aufzufordern, sich diesen Bestrebungen des deutschen

Volksvereins für das Wohl unserer einwandernden Landsleute kräftig anzuschließen." —

Herr Advocat Ludewig, Vicepräsident des deutschen Volksvereins, hat ferner folgende Bekanntmachung an die Redaction des „deutschen Auswanderer" aus New-York pr. Dampfschiff Liverpool eingeschickt:

> Circular des Einwanderungs-Commissariats des Staates New-York an auswärtige Staaten und deren Consuln. Einwanderungscommissariat des Staates New-York im Novbr. 1848.

Die Gesetzgebung des Staates New-York hat sich durch die reißende Zunahme der Einwanderung im Hafen von New-York und durch die mit dieser Einwanderung verbundenen wichtigen Interessen veranlaßt gesehen, ein eigenes Einwanderungs-Commissariat als Staats-Behörde zu ernennen, und diesem die Sorgfalt für und Aufsicht über das Einwanderungswesen übertragen. Der dem Einwanderer gegen die Betrügereien und Unehrlichkeiten derjenigen Personen, mit welchen er nothwendigerweise unmittelbar nach seiner Ankunft hier in Berührung kommen muß, zu gewährende Schutz ist eine der hauptsächlichsten Aufgaben dieses Commissariats, und um dieser Pflicht möglichst zu entsprechen, hat dasselbe die Unterzeichneten als Ausschuß ernannt, damit derselbe einen eben so großen als häufigen Mißbrauch, dem die Einwanderer selbst, ehe sie ihre frühere Heimath in der alten Welt verlassen, ausgesetzt sind, zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Seit Anfang dieses Jahres sind schon an 160,000 Einwanderer in diesem Hafen angekommen, und es sind von dieser Zahl mindestens 130,000 westwärts in das Inland befördert worden, wofür sie wol über eine halbe Million Dollars bezahlt haben. Wie leicht einzusehen, beschäftigen

sich gar Viele, Einzelne und Gesellschaften, mit der Beförderung von Einwanderern in das Inland, und diese Beförderungsagenten haben eine Mehrzahl von Gehilfen, Dienern oder Maklern (Runners) in ihren Diensten, deren Aufgabe es ist, den neuankommenden Einwanderer, entweder schon am Bord des Schiffes, auf welchem er ankommt, oder sofort, nachdem er hier den Boden betreten hat, anzusprechen und ihn dem ihn — den Makler — anstellenden Beförderungsagenten zuzuführen. — Es würde belustigend sein, hier der Mittel zu gedenken, zu welchen diese Makler greifen, um den Einwanderer, ihren Concurrenten gegenüber, in ihre Gewalt zu bekommen und dem sie anstellenden Agenten zu sichern; leider aber hat der unerfahrne und des Betrugs sich wenig versehende Ankömmling die Kosten dieser Mittel allein zu tragen, und es ist nur zu wahr, daß die Einwanderer durch die gemeinen Betrügereien der Makler — die noch dazu in der Regel ihre eigenen Landsleute sind und sie in ihrer Muttersprache anreden — jährlich ungeheure Summen verlieren.

Seit Kurzem beschränken sich nun die Operationen dieser Makler nicht blos auf unsere Stadt, sondern erstrecken sich sogar auf Europa.

Mehre derselben sind dorthin von hiesigen Beförderungsagenten geschickt worden, andere hat man gleich dort in Europa angestellt, und wieder andere endlich haben in Europa angefangen, auf ihre eigene Hand zu makeln; Alle aber streben nur nach dem einen Ziele, so viel Geld wie möglich dem Einwanderer abzunehmen. Sie nennen sich in der Regel Agenten dieses oder jenes Einwanderungsbeförderungsbüreaus (Transportation or Forwarding Bureau) und bemühen sich, dem weiter als New-York gehen wollenden Auswanderer glauben zu machen, es sei für ihn eben so vor-

theilhaft als wünschenswerth, ja sogar nöthig, sich seine Weiterbeförderung in das Innere bereits in Europa und ehe er dieses verläßt, zu sichern.

Es ist wol bekannt, daß häufig Auswanderer nach europäischen Seehäfen kommen, ohne ihre Ueberfahrt nach Amerika vorher gesichert zu haben, und daß sie dann, wenn sie nicht gerade ein segelfertiges Schiff, oder Platz auf demselben finden, oft lange und mit nicht geringen Kosten auf eine Reisegelegenheit zu warten haben; eben so oft geschieht es, daß sie selbst bei vorher gesicherter Ueberfahrt aufgehalten, werden und manchen unerwarteten Hemmnissen und Ausgaben unterworfen sind.

Diese Umstände werden nun in der Regel von den sogenannten „Agenten von New-Yorker Beförderungshäusern" (Agents of New-York Transportation and Forwarding Houses) benutzt, um die Auswanderer zu veranlassen, ihre Weiterbeförderung von hier in das Innere, noch ehe sie Europa verlassen, zu sichern. Man spiegelt da dem Auswanderer vor, daß er, wenn er dieß nicht thue, Gefahr laufe, aufgehalten zu werden oder übertrieben hohe Preise bezahlen zu müssen.

Diese Angaben aber sind, wie alle ähnlichen, welche desselben Zweckes halber gemacht werden, unwahr, und Jeder, der sie glaubt und sich durch diesen Glauben verleiten läßt, ihnen gemäß zu handeln, kann versichert sein, betrogen zu werden.

Von hier führen nur zwei Hauptrouten nach dem Westen; die eine über Albany und Buffalo, die andere über Philadelphia und Pittsburg, und nach allen diesen Plätzen gehen von hier, Jahr aus, Jahr ein, täglich mehre Gelegenheiten ab. Es gibt nie Schwierigkeiten, von

New-York in das Innere zu reisen, und die Zahl der Beförderungsgelegenheiten ist hier so groß, daß die Concurrenz unter denselben übertrieben hohe Preise geradezu unmöglich macht, der Reisende mithin der Bezahlung solcher Preise nie ausgesetzt sein wird, wenn er sich nur nicht gleich dem ersten ihn dießfalls Ansprechenden ohne Weiteres überläßt, sondern sich die Mühe nimmt, sich über die billigste und beste Gelegenheit nach dem Inlande zu erkundigen.

Es hat sich in allen Fällen bewährt, daß Diejenigen, welche bereits in Europa ihre Beförderung nach den Plätzen in's Innere der Union sichern, mehr — ja in der Regel viel mehr — bezahlen als die, welche damit warten, bis sie hierher kommen. Müssen ja doch die Makler, welche die Beförderungsscheine (tickets) in Europa verkaufen, ihren Nutzen davon haben, und wird dieser Nutzen, mag er nun viel oder wenig betragen, allemal auf den Beförderungspreis geschlagen und mithin von dem Auswanderer bezahlt. Dem Einwanderungs-Commissariat sind in dieser Hinsicht Fälle vorgekommen, wo sich die vorgedachte Mehrausgabe auf drei Dollars für die Person belief!

Doch dieß ist noch nicht Alles.

Die Fälle sind gar nicht selten, wo die bereits in Europa gelösten Beförderungsscheine sich hier als ganz und gar werthlos ausgewiesen haben. Sie tragen oft den Namen von Beförderungsbüreaus, die hier gar nicht existiren und demnach auch hier von Niemand anerkannt werden, oder die Büreaus, auf welche diese Scheine lauten, haben inmittelst fallirt und bestehen nicht mehr, oder wenn sie bestehen, so erkennen sie den Agenten, der den Schein ausstellte, nicht als von ihnen beauftragt an, und es hat der Einwanderer

in allen diesen Fällen das bereits auf den gelösten Schein Bezahlte zu verlieren.

Es steht zu hoffen, daß die gegenwärtige Veröffentlichung diejenige Berücksichtigung finde, welche sie verdient. Es würde dem Einwanderungs-Commissariat höchst erwünscht und ganz im Interesse der Auswanderer sein, wenn die europäischen Behörden die hier gerügte Beförderungsmakelei in ihren beziehentlichen Gerichtsbarkeiten ganz verbieten wollten; jedenfalls hält sich das Einwanderungs-Commissariat für versichert, daß wenigstens die Auswanderer diese Warnung beherzigen und von nun an ihre Weiterbeförderung in das Inland nicht eher sichern oder bezahlen wollen, als bis sie hier angekommen sind.

Kommen sie aber hier an, so sollten sie auf keine Vorspiegelungen hören, sich auf keine Weise verbindlich machen, ehe und bevor sie nicht über ihre Weiterbeförderung den Rath des Einwanderungs-Commissariats, der Einwanderungsgesellschaft ihrer Nation, oder des Consuls der letzteren vernommen haben; und bei der Aufsuchung der nur Genannten mögen sie ja Acht geben, nicht an den unrechten Platz gebracht zu werden. Denn es gibt gar viele Subjecte hier, welche gewissenlos genug sind, Fremde wissentlich irre zu leiten. So ist es sehr häufig, daß Leute, die nach der Agentur der deutschen Gesellschaft befragt werden, sich für den Agenten selbst ausgeben, oder sich erbieten, den Fragenden dahin zu bringen, statt dessen ihn aber an einen anderen Platz führen, wo der Irregeleitete ganz sicherlich betrogen wird.

Man kann es hierbei als eine allgemeine Regel ansehen, daß der Einwanderer überall da, wo man ihn drängt, sich befördern zu lassen, oder wo er da-

für, daß er berichtet wird, bezahlen soll, an den unrechten Platz gekommen ist, und er sollte deßhalb stets bedacht sein, sich nach dem Namen der Person oder des Büreaus, welches er sucht, an der Außenseite des Hauses, in welches er gewiesen wird, umzusehen. Denn alle fremden Consuln, das Einwanderungs-Commissariat und die Einwanderungsgesellschaften haben bezeichnende Schilder über oder an den Thüren ihrer Geschäftslocale. Die Agentur der deutschen Gesellschaft befindet sich in dem Hause Nr. 95 Greenwichstreet, die der irländischen Gesellschaft in Nr. 22 Sprucestreet, das Einwanderungs-Commissariat hat aber seine Amtsstube in einem der öffentlichen städtischen Gebäude im Park.

Schließlich wollen wir noch denjenigen Einwanderern, welche sich sofort und ohne erst an einem der gedachten Plätze sich Raths erholen zu können, in das Inland begeben müssen, den Rath geben, ihre Beförderung hier nicht für den ganzen Weg nach dem im Inlande gelegenen Platz ihrer Bestimmung zu bezahlen, sondern nur bis nach der ersten Hauptstation auf dem Wege, den sie zu gehen haben, also bis Albany oder Philadelphia. Sie mögen sich dabei erinnern, daß der gewöhnliche Preis einer Person von hier nach Albany 50 Cents, von hier nach Philadelphia aber 2 Dollars 25 Cents und nicht mehr ist.

Das Einwanderungs-Commissariat hält sich für überzeugt, daß diese Warnung mit dem Vertrauen empfangen und beachtet werden wird, welches sie verdient, da sie von Männern ausgeht, welche hierbei kein anderes Interesse als das des Wohles der Einwanderer leitet, und welche durch ihre Amtspflicht mit allen hier einschlagenden Verhältnissen vollständig vertraut sind, hierbei auch nicht als Privatmänner, sondern als eine von der Staats-Regierung angestellte Behörde sprechen.

Für das Einwanderungs-Commissariat:

der Ausschuß desselben:

Gulian C. Verplanck, Vorsitzender.

Leopold Bierwirth, Präsident der deutschen Gesellschaft.

Dr. John K. Geiscom, Generalagent.

P. S. Mitglieder des Einwanderungs-Commissariats sind:

Gulian C. Verplanck, Vorsitzender.

James Boorman.

Robert C. Colden.

Andrew Corrigan.

Wm. M. Mc. Ardle.

Außerdem:

der jedesmalige Mayor der Stadt New-York,

der Mayor der Stadt Brooklyn,

der Präsident der deutschen Gesellschaft, und

der Präsident der irländischen Einwanderer-Gesellschaft.

9. Erwerbszweige.

Bevor ich auf die Naturalisations- und auf die Verleihungs-Gesetze der dem Bunde gehörigen Staatsländereien, so wie überhaupt mehr auf den landwirthschaftlichen Theil übergebe, bleibt mir noch über die von den einzelnen einwandernden Classen oder Ständen zu ergreifenden Erwerbszweige in der Union zu sprechen übrig. Bezüglich der Einwanderer habe ich schon gesprochen und auch im Allgemeinen erwähnt, welchen Personen Amerika am meisten zur Einwanderung anzurathen sein möchte. Ich habe bei dieser Gelegenheit ein Urtheil über die einwandernden Kaufleute, Fabrikanten, Gelehrte, Künstler, niedergelegt und werde deßhalb in den folgenden Zeilen mich etwas specieller über die

Geschäfte der Handwerker und der Landwirthe aussprechen. Man mag die Einwanderer in noch so verschiedene Classen eintheilen, immer bleiben zwei, eine, welche Mittel hat, mithin von Geldmitteln nicht entblößt ist, und eine, welche nichts als das nackte Leben besitzt. Daß erstere Classe in Amerika ein leichteres Unterkommen und größere Vortheile finden wird, als die zweite, der an und für sich nicht zur Auswanderung zu rathen, ist natürlich und bedarf keiner weiteren Erläuterung. Auch unter den Handwerkern treten dieselben Classen hervor, nur mit dem Unterschiede, daß hier Fleiß, Rechtlichkeit und Geschicklichkeit auch einen tüchtigen Capitalstock bildet, der in Amerika gute und reichliche Zinsen trägt; außerdem hängt von der Nachfrage, von der Concurrenz, von der Mode, von der Lage des Geschäfts u. s. w. viel ab. In letzterer Beziehung muß bemerkt werden, daß natürlich die östlichen großen Seestädte, so wie die an den besuchten Straßen u. s. w. gelegenen Plätze jederzeit wegen der hier größeren Nachfrage mehr von Handwerkern als die weiter im Innern des Landes einsamer gelegenen Plätze aufgesucht werden. Bei ihrer Ankunft in Amerika thun die Handwerker wohl, um den Rath der von der deutschen Gesellschaft an Bord des Schiffes geschickten Agenten bezüglich ihres Geschäfts zu bitten oder in den Werkstätten (shops) selbst nach Arbeit zu fragen, sich aber niemals an die betrügerischen Agenten der verschiedenen Transportgesellschaften zu wenden, welchen letzteren stets nur die Geldbeutel, nicht aber die Geschäfte und das Wohl der Anfragenden am Herzen liegen. Es ist ferner für viele Handwerker auch nicht rathsam, sogleich ein selbständiges Geschäft anzufangen. Mögen dieselben auch noch so geschickt sein, in Amerika werden sie immer noch zu lernen haben; es wird für

Viele von Nutzen und Vortheil sein, in einem Geschäft zu Erlangung der Kenntniß des amerikanischen Verkehrs die erste Zeit zu arbeiten. Hierzu gesellt sich bei den Meisten auch noch eine Unkenntniß der Sitten, Gebräuche und der englischen Sprache, wodurch ein selbständiges Fortkommen in Amerika sehr erschwert und die Begründung eines Geschäftes unter Amerikanern geradezu oft unmöglich gemacht wird.

In den vereinigten Staaten kennt man keine Zünfte. Das Handwerk ist frei von allem Zwange und von Abgaben; der Handwerker selbst kann sein Geschäft wechseln, so oft und so viel er will. Geschicklichkeit, speculativer Kunstfleiß und Schnelligkeit bilden die Vorrechte. Der Arbeitslohn richtet sich nach der Verschiedenheit des Geschäfts, nach der Fähigkeit, nach dem längern Aufenthalt und nach dem Wohnplatz des Arbeiters. Auf dem Lande wird meist außer dem Arbeitslohn die Kost gegeben, in den Städten dagegen ist dieß meist nicht der Fall. Im Allgemeinen dürfte der tägliche Arbeitslohn eines Handwerkers in der Union auf $1\frac{1}{4}$ bis 2 Doll. zu berechnen sein, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß meist die Arbeit stückweise geliefert und bezahlt wird. Der sicherste Beweis für Amerika's blühende Volkswirthschaft ist der hohe Arbeitslohn. Das Volksvermögen vergrößert sich rasch, die Lage der arbeitenden Classen verbessert sich und die Gewerbe werfen einen großen Gewinn ab. Je größer der Absatz an rohen Stoffen, je größer der Gewinn, je niedriger der Arbeitslohn, je niedriger der Wohlstand. Der Arbeiter in Amerika kann sich durch den hohen Lohn einen großen Gütergenuß verschaffen, leicht eine Heirath schließen, seinen Kindern eine gute Erziehung geben und für seine Familie einen Sparpfennig zurücklegen. Auf die Kosten des Unterhaltes hat jedoch der Preis der Lebensmittel

und die amerikanische Lebensweise bedeutenden Einfluß. Neue Ankömmlinge, welche gezwungen sind, jede sich darbietende Arbeit ohne Wahl ergreifen zu müssen, erhalten 5 bis 7 Dollars die Woche ohne Kost. Von den weiblichen Arbeiterinnen machen in der Regel geschickte deutsche Haushälterinnen, gewandte Stubenmädchen, Kleidermacherinnen und Putzmacherinnen in den größern östlichen Städten gute, dagegen Näherinnen schlechte Geschäfte. Zu manchen Zeiten sind die östlichen Seestädte, besonders New-York, von Einwanderern sehr angefüllt. Aus New-York schreibt ein Correspondent: „In der ersten Woche des Novbr. 1848 sind mehr Einwanderer bei uns angekommen, als je. Die Stadt ist namentlich mit deutschen Einwanderern geradezu überschwemmt. Dabei aber ist Arbeit hier seltener als irgendwo, zumal für die nicht englisch Sprechenden, und so werden wir in diesem Winter einen traurigen Beweis für die Nothwendigkeit einer geregelten Auswanderung von Deutschland liefern. Sinnloser als von Deutschland wandert man nicht aus, und da die hiesige deutsche Presse, die seit unseres von Eichthals Tode fast ganz in einfältigem Parteiwahne für hier oder für Deutschland befangen ist, sich um die Einwanderung gar nicht kümmert und unsere sich nach ächt deutscher Weise unter einander immer nur anfeindenden deutschen Gesellschaften die Massen der sich ihr bietenden Arbeiter nicht überwältigen können, so thun praktisch ausführbare Schritte in Bezug auf Schutz und Berathung der Einwanderung hier gewiß noth. Hier kann für solche Schritte wenig geschehen, denn alle deutschen Interessen sind — Dank sei es unseren roth sein wollenden deutschen Republikanern — so außer allen Credit gekommen, daß es Zeit und befriedigender Nachricht vom alten Vaterlande bedarf, um diesen Interessen wieder einigen

Cours zu verschaffen. Von Deutschland muß also der Anlaß dazu kommen, und von dort müssen die vorhandenen Kräfte, die bisher entweder durch die Rohheit unserer Massen oder durch träumerische Unthätigkeit darnieder gehalten wurden, geweckt werden. Der kürzlich erst gegen den Volksverein entschiedene Proceß des Einwandererbeförderers Birsch — über welchen kein einziges unserer hiesigen deutschen Blätter auch nur einigermaßen ausführliche Nachricht zu geben sich die Mühe nahm — zeigt deutlich, wie viel hier noch geschehen muß und wie sehr es auch im deutschen Vortheile liegt, unser Interesse an der Einwanderung nicht ganz absterben zu lassen."

Die in die Union einwandernden Handwerker theilen sich in vier Classen:

1) in solche, welche immer Arbeit und gutes Verdienst finden,
2) welche schwieriger ein Unterkommen finden,
3) welche schlechte Geschäfte machen,
4) welche von Neuem lernen müssen.

Annäherungsweise dürften folgende allgemeine Bestimmungen festgehalten werden können. Zu Nr. 1. gehören: Schneider, Schuhmacher, Sattler, Tischler, Schreiner, Schiffszimmerleute, Stellmacher und Wagner, Kürschner, Lohgerber, Gürtler und Broncearbeiter, Metalldrechsler, Uhrmacher, Töpfer, Ziegelbrenner, Maurer, Steinmetzer, Kupfer- und Messerschmiede, Zinngießer, Klempner, Lackirer und Vergolder, Schriftgießer, Posamentirer und Knopfmacher, Kammmacher, Hutmacher, Zeugdrucker, ferner Müller, Bäcker, Gerber und Gärtner bei hinreichendem Capital, Papiermüller, Conditoren (Pastetenbäcker), Fleischer, Färber, Destillateure, Bierbrauer, Branntweinbrenner, Böttcher u. s. w.

Zu Nr. II. dürften im Allgemeinen zu rechnen sein: Beutler ohne Kenntniß des Kürschnerhandwerks, Nadler, Nagelschmiedegesellen, Anstreicher ohne Kenntniß der Oelfärbkunst, Bürstenbinder, Horndrechsler, Essigbrauer mit Ausnahme in den großen Fabriken, Seifensiedergesellen u. s. w.

Zu Nr. III. sind zu zählen: Friseure, Barbiere, Gold- und Silberarbeiter, Graveure, Seiler mit Ausnahme in den Seestädten, Strumpfwirker, Schornsteinfeger, deutsche Tapezierer, Stubenmaler u. s. w.

Zu Nr. IV. gehören: Buchbinder, Buchdrucker, Schlosser, deutsche Glaser, Zimmerleute u. s. w.

Für die neuesten westlichen Staaten, z. B. Iowa, Texas ꝛc., unterliegt das Gesagte natürlich mehr oder minder einer Modification, insofern in diesen z. B. der Absatz von Luxusgegenständen sehr gering ist und der Bedarf an andern Artikeln sich nach den Verhältnissen des Landes richtet.

10. Die Einbürgerungsgesetze.

Die Naturalisationsgesetze üben in Verbindung mit den Staatsdomänengesetzen auf die politischen und socialen Verhältnisse der Einwanderer großen Einfluß. Beide bilden den politischen Barometer der sich gegenüberstehenden Parteien. Die Föderalisten, ehedem Torys, nennen sich jetzt Whigdemokraten im Gegensatze zu den Demokraten (locofocos). Bei der schärferen Betrachtung der Grundsätze beider Parteien findet man, daß die Whigs sich die Freunde des Friedens, des ruhigen, besonnenen Fortschrittes und die Feinde des Krieges nennen, daß sie für hohe Schutzzölle, für Errichtung einer großen Bank, für ein geschmälertes Vetorecht und für Abschaffung der Wiedererwählbarkeit des Präsidenten stimmen und endlich der Beschränkung des Wahlrechtes,

der Einführung der Verbrauchssteuern u. s. w. nicht abgeneigt sind. Die Demokraten dagegen sehen in hohen Schutzzöllen, in der Anlegung von Staatsbanken, in der Vermehrung des Papiergeldes und in dem beschränkten Wahlrecht kein Heil für das Vaterland. Sie wollen die Constitution streng ausgelegt, die Rechte des Congresses nicht erweitert, das Vetorecht und die Freiheit der Wiederwahl des Präsidenten nicht abgeschafft, die Fremden und die Einwanderer in ihren Rechten nicht beschränkt wissen.

Je nachdem die eine oder die andere Partei das Staatsruder regierte, unterlagen die Naturalisationsgesetze nicht unwichtigen Veränderungen. Die Regulirung derselben ist dem Congreß durch die Constitution von 1787 übertragen; in den Congreßacten von 1790, 1802, 1824 und 1828 sind folgende Bestimmungen festgesetzt worden. Während nach dem Gesetze vom Jahre 1790 jeder Fremde nach einem Aufenthalt von zwei Jahren in der Union und nach vollzogener Eidesleistung vor einer Gerichtsbehörde das Bürgerrecht erhalten konnte, wurde durch die Congreßacte von 1795 ein fünfjähriger und durch eine dergleichen von 1798 ein vierzehnjähriger Aufenthalt mit anderweitigen Beschränkungen festgesetzt. Im Jahre 1802 wurden diese Gesetze aufgehoben und verordnet, daß jeder Fremde, welcher fünf Jahre in der Union gelebt und drei Jahre vor der Naturalisation seine Willenserklärung, Bürger zu werden, abgegeben und sich nach seiner Landung durch Einschreibung gemeldet habe, auf das Bürgerrecht Anspruch machen könnte. Auch diese Bestimmung unterlag im Jahre 1824 einigen Abänderungen, und in einer Acte vom Jahre 1828 wurde die Einschreibung bei der Landung abgeschafft, der Termin der Erklärung an Eidesstatt, amerikanischer Bürger werden zu wollen, auf zwei Jahre

ermäßigt und außerdem ein fünfjähriger Aufenthalt im Lande festgehalten. Es steht Jedem frei, Bürger werden zu wollen oder nicht. Zur Betreibung irgend eines Geschäfts oder zum Ankauf von Grundstücken (in vielen Staaten wenigstens) ist kein Bürgerthum nöthig. In den einzelnen Staaten sind die Gesetze über Aufnahme der Einwanderer verschieden, z. B. in Vermont u. s. w.; jedoch gilt als Grundsatz, daß jeder freie 21jährige weiße Fremde, ohne Unterschied des Geschlechtes, bei einem fünfjährigen tadellosen Aufenthalt und bei Entsagung seiner früheren Unterthanen-Verhältnisse zu jedem auswärtigen Souverain und Ablegung des Adels, sofern er welchen besitzt, naturalisirt werden kann.

An den Wahlen kann sich nur derjenige betheiligen, der Bürger der Union ist; ein Anderer wird zu den Stimmkästen nicht zugelassen. Uebt Einer das Stimmrecht aus, ohne Bürger zu sein, so verfällt er im Entdeckungsfalle in eine schwere Strafe. Dem naturalisirten Bürger sind alle öffentlichen Aemter, Stellen und Würden bis auf die des Präsidenten der vereinigten Staaten von Nordamerika zugänglich.

Der Fremde, welcher das amerikanische Bürgerrecht erlangen will, gibt mindestens zwei Jahre vor seiner Aufnahme als Bürger vor irgend einem Gerichtshofe die Erklärung ab, daß es sein fester Wille sei, ein Bürger der Vereinigten Staaten zu werden, und daß er zu diesem Zwecke seinen Unterthanenverhältnissen zu irgend einem Souverain und insbesondere zu dem, dessen Unterthan er sei, entsage. (I do declare, on oath, that it is my bona fide intention, to become a citizen of the United states and to renounce for ever all allegiance and fidelity to any Foreign Prince. Potentate, state or Sovereignity whatever; an particularly to the ..... of whom I am now a subject.) Nach einem

ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren im Bundesgebiet wiederholt der Fremde, wenn einige Jahre nach obiger Erklärung verflossen sind, noch einmal dieselbe vor dem Gerichtshof, in dessen Bezirk er mindestens ein Jahr gewohnt hat, schwört dann auf die Verfassung, erhält ein Certificate of naturalization und ist — Bürger der Republik.

Der Fremde kann nach seiner zuerst gegebenen Erklärung noch zurücktreten und auch späterhin sein Bürgerthum wieder aufgeben, wenn er will. Die Bestimmungen über die Erhaltung und Ausübung der Rechte des Bürgers sind in den einzelnen Staaten verschieden, so daß z. B. bei einem Wegzuge aus einem Staate in den anderen gewisse Zeitfristen festgesetzt sind, bevor das Stimmrecht ausgeübt werden kann. In dem Staate Ohio z. B. hat jeder weiße 21 Jahr alte Einwohner, welcher ein Jahr vor der Wahl in dem Staate gewohnt und eine Staats- oder Countytaxe bezahlt hat, das Stimmrecht. In Missouri stimmt jeder freie weiße Bürger der Vereinigten Staaten, der 21 Jahr alt ist, ein Jahr im Staate vor der Wahl und drei Monate an dem Orte gewohnt hat, wo er seine Stimme abgibt. In Wisconsin erlangen alle 21 Jahr alte Männer das Stimmrecht, welche im Staate ein Jahr vor der Wahl gewohnt, weiße Bürger der Vereinigten Staaten oder weiße Fremde sind und ihre Willenserklärung, Bürger der Union werden zu wollen, kund gegeben. Ferner üben diejenigen Personen von indianischem Blute, die durch die Gesetze der Union Bürger derselben wurden, so wie überhaupt civilisirte Personen von indianischer Abkunft das Stimmrecht aus. Ich komme noch einmal später auf die Stimmberechtigung zurück.

Tritt während der Zeit der Abgabe obiger Willenserklärung und der der Erreichung des Bürgerrechts bei dem An-

gemeldeten der Tod ein, so erhalten seine Frau und seine Kinder das Bürgerrecht. Eben so wird selbst den im Auslande geborenen Kindern dasselbe Recht zu Theil, deren Eltern Bürger der Union waren. Den im Auslande gebürtigen Frauen steht die Erwerbung der Grundstücke ihrer Ehemänner nicht zu, wenn sie nicht bei Lebzeiten ihrer Männer die Erklärung vor Gericht abgegeben haben, Bürgerinnen der Vereinigten Staaten werden zu wollen, und so zur gehörigen Zeit ihre Naturalisation nicht erlangt haben. Es dürfte daher die Naturalisation des Ehemannes weder die Naturalisation der Ehefrau noch der eingewanderten über 21 Jahre alt gewesenen Kinder einschließen. In Betreff der Minderjährigkeit sind auch gewisse Gesetze verordnet, so wie auch mit Preußen, Würtemberg und den Hansestädten bezüglich der Verfügung über das Mobiliar- und Immobiliarvermögen der Bürger beider Länder Conventionen abgeschlossen worden.

Wenn auch von Seiten der Whigpartei die Grundsätze des Naturalisationsgesetzes nicht unangefochten geblieben sind, so hat doch keine Partei einen größeren und unerbittlicheren Haß gegen das Fremdenthum gezeigt, als die in den letzteren Jahren entstandene amerikanisch-nationale der Eingeborenen (Native American party). Sie bezweckt, die Einwanderung zu beschränken, die Fremden von den politischen Rechten auszuschließen und das Bürgerrecht ihnen erst nach 21 Jahren zu gewähren. Der Brodneid, die Unduldsamkeit in religiöser Beziehung, die geifernde Parteiwuth und die Unverschämtheit bildeten die Grundpfeiler dieser erbärmlichen Partei; sie entstand, um bald nach ihrer Geburt mit der Verachtung aller vernünftigen Amerikaner und Einwanderer wieder in das Grab zu steigen. Wenn auch noch hier und dort eine

züngelnde Flamme hervorschießt, eine Feuersäule entsteht nicht mehr daraus. Die machtlose Partei mahnt an den Biß einer der Giftzähne beraubten Natter. Die Einwanderung mit ihrem ungeheuern Arbeitscapital ist die segenbringende Goldader Amerika's; den Alles befruchtenden Quell aus Uebermuth verstopfen zu wollen, hieße dem Winke der Vorsehung Hohn sprechen.

11. Die Staatsländereien und deren Vermessung.

Die unermeßlichen, unbebauten und unbewohnten Staatsländereien bilden die Grundsäulen der nordamerikanischen Republik und die mächtigen Magnete für eine gewaltige Einwanderung. So lange noch Millionen dieser Acker Landes der cultivirenden Hand entgegen sehen, so lange sich noch der Strom der wandernden Massen in jene fernen Länder zur Befruchtung ergießt, so lange steht der freien Entwickelung der Menschen kein Hinderniß entgegen. Die Vorsehung hat dem amerikanischen Volke die schönste Aufgabe des Menschengeschlechtes zur friedlichen Lösung, die Cultur jener fruchtbaren unermeßlichen Gebiete, gestellt, eine Aufgabe, welche eine glückliche Zukunft verspricht und das Sternenbanner der Republik noch auf Menschenalter hinaus hoch in die Lüfte flattern läßt.

Land, Arbeit und Capital sind die Gewerbsmittel der Menschen. Von den natürlichen Verhältnissen der Erde hängt die Erreichung von Wohlstand als Zweck der Wirthschaft ab. Erwirbt sich der Mensch so viele und solche Güter, um seine Bedürfnisse zu befriedigen, so lebt er im Wohlstande. — Von der Erzeugung (Production), von der Vertheilung (Handel) und von der Anwendung (Consumtion) dieser Güter ist dieser abhängig. Der Wohlstand jedoch hängt überall von der

Bildung ab, welche stets der letzte Zweck der Wirthschaft ist. Es lebt demnach nur derjenige im Wohlstande,

1) welcher wahrhafte, vorwärtsstrebende Bildung besitzt,
2) welcher als Folge hiervon Bedürfnisse des Wohllebens kennt,
3) welcher zur Befriedigung dieser Bedürfnisse auf die Dauer hinreichendes Einkommen besitzt.

Das große, unermeßliche Amerika bietet viele natürliche Hilfsquellen dar. Die Landwirthschaft ist die Mutter der Bildung, des Wohlstandes und die Erzeugerin der größten Gütermenge im Volksleben. Sie schafft Gesundheit, Stärke und Gewandtheit des Körpers, Veredelung des Geistes, Unabhängigkeit und Sicherheit des Erwerbes.

Die Gesammtregierung der nordamerikanischen Union ist durch Kauf von fremden Mächten, durch Tractate mit den Indianern und durch Abtretung des Grundbesitzes einzelner Staaten in den Besitz dieser großen Ländermassen — Congreßland genannt — gekommen. In den letzten vier Jahren sind acht wichtige Verträge mit den Indianern abgeschlossen und gegen einen Kostenbetrag von 1,842,000 Dollars mehr als $18\frac{1}{2}$ Millionen Acker Land von denselben erworben worden.

Früher hatte man beim Verkauf der Staatsländereien das Borgsystem eingeführt, d. h. die Regierung verkaufte den Acker zu 2 Dollars, wovon nur der vierte Theil baar, der Rest aber in dreijährigen Zahlungen zu tilgen war. Dieses System rief eine große Verwirrung hervor; die Käufer schlossen leichtsinnig Verträge ab und die Regierung war nicht im Stande, die außenstehenden Schulden beizutreiben. Das Congreßland wurde nun gegen baare Zahlung, der Acker für

$1\frac{1}{4}$ Dollar (1 Thlr. 24 Sgr.), mit Zusicherung einer fünfjährigen Steuerfreiheit verkauft, wobei freilich der Uebelstand nicht zu beseitigen ist, daß gutes und schlechtes Land zu gleichem Preise verkauft und bezahlt wird. Wollte die Regierung Bodenclassificationen, Taxationen und Abschätzungen vornehmen lassen, so würde das zu diesem Zwecke anzustellende Personal in Berücksichtigung der ausgedehnten Ländermassen sehr bedeutende Kosten verursachen und so eine Hauptstaatseinnahme verschlingen. Die Folge obiger angegebenen, jetzt in der Union üblichen Verkaufsmethode ist freilich, daß nicht alles zum Verkaufe ausgebotene Land abgeht, sondern eine große Masse davon, insbesondere der schlechtere Theil, im Markte stehen bleibt. Es sind im Congreß schon öfter Anträge gestellt worden, diese schon seit vielen Jahren nicht verkauften und sich immer vermehrenden Ländereien um einen niedrigeren Preis als $1\frac{1}{4}$ Dollar den Acker zu verkaufen; allein die Annahme dieses Vorschlages scheiterte stets an den verschiedenartigen Interessen der einzelnen Staaten, indem die westlich liegenden, wenig bevölkerten für Erniedrigung des gesetzlichen Verkaufspreises, die östlich liegenden, etwas mehr bevölkerten dagegen sind. Je mehr sich die im Markte stehenden Ländereien vermehren, um so nothwendiger muß aber eine baldige Entscheidung zu Gunsten der neuen Staaten erfolgen.

Von anderer Seite wird der jetzige Verkaufspreis der Staatsländereien für zu hoch gehalten und eine Ermäßigung desselben verlangt; von Seiten vieler Whigs wird außerdem eine Vertheilung der Landeinnahmen an die einzelnen Staaten zur Hebung innerer Verbesserungen beansprucht, welcher Ansicht aber die Demokraten nicht geneigt sind.

Eine genaue Schätzung der Staatsländereien ist unmög-

lich, da eine vollständige Vermessung derselben noch nicht stattgefunden hat. Die dreißig Staaten der Union mit Einschluß der neuen, theilweise vermessenen Staaten Wisconsin, Iowa und Texas und die neuerworbenen Territorien Minesota, Oregon, Californien, Neu-Mexico zeigen einen ungeheuren Flächengehalt. Nach der letzten Botschaft des Präsidenten Polk wird der Flächenraum der westlich gelegenen Gebiete auf 2,059,513 Quadratmeilen oder 1,318,226,058 Acker — ein Gebiet, so groß wie ganz Europa, Rußland ausgenommen — angegeben. Ohne Oregon bleiben immer noch 851,598 Quadratmeilen oder 545,012,720 Acker neue Erwerbung. Nach den neuesten Berichten des Commissärs der General-Domänen-Kammer (General land office) der Vereinigten Staaten für das Jahr 1848 werden die noch nicht veräußerten Domänen auf 1,442,217,837 Acker angegeben, welche zu dem gegenwärtigen Minimum-Preise von $1\frac{1}{4}$ Dollar per Acker einen Werth von 1,802,722,309 Dollars repräsentiren. Veranschlagt man sie indeß mit Einschluß der Minendistrikte (mineral lands) auch nur zu 25 Cents per Acker, so sind sie doch immer noch 360,554,459 Dollars werth.

Der Verkauf der Staatsländereien selbst ist sehr bedeutend. Nach dem „Land Commissioner's Report for 1847" wurden im Jahre 1845 1,843,527.05 Acker für 2,470,298 Dollars; im Jahre 1846 2,263,730 Acker für 2,904,637 Dollars und in den ersten neun Monaten des Jahres 1847 1,893,024 Acker für 2,366,352 Dollars verkauft. Im Jahre 1846 betrug das in allen Staaten und Territorien zum Verkaufe ausgebotene Congreßland 12,535,878 Acker und im Jahre 1847 9,138,531 Acker. Folgende Tabelle gibt annäherungsweise den Flächengehalt mehrer Staaten und Territorien mit Angabe der ausgemessenen Ländereien an:

Staaten und Territorien.	Areal nach Schätzung.	Ausgemessenes Land.
	Acker	Acker
Ohio	25,361,593	25,361,593
Indiana	23,411,431	23,411,431
Michigan	38,426,294	27,697,906
Jowa	16,913,972	12,803,351
Wisconsin	47,175,292	12,455,825
Illinois	35,235,209	35,235,209
Missouri	43,169,028	39,838,171
Arkansas	33,086,548	31,565,908
Mississippi	30,153,054	30,153,054
Louisiana	28,297,602	19,906,897
Alabama	32,499,872	32,465,746
Florida	34,423,055	13,106,045
Nordwestliches Territorium, östlich von dem Felsengebirge und westlich von dem Mississippifluße (mit Ausschluß der abgetretenen Ländereien in Jowa) .	478,549,708	nichts
Nordwestliches Territorium, westlich von dem Felsengebirge	218,536,320	nichts
Emigrant Indian Ländereien westlich von Missouri und Arkansas	132,295,680	nichts.

Das Territorium Oregon liegt zwischen 42° und 49° n. Br., wird im Osten von dem Felsengebirge und im Westen von dem stillen Ocean begränzt und zeigt nach Richard M. Youngs Tabelle einen Flächeninhalt von 341,463 □Meilen (square miles) oder 218,536,320 Acker.

Das nördlich und westlich des Mississippiflusses gelegene Territorium wird im Norden von dem 49° n. B., im Osten von dem Mississippiflusse, im Süden von dem Staate Jowa und dem Plattfluß und im Westen von dem Felsengebirge begränzt und hält 723,248 □Meilen oder

462,878,720 Acker. Das Territorium Wisconsin, östlich des Mississippiflusses und nördlich des Staates Wisconsin gelegen, zeigt 22,336 □Meilen oder 14,295,040 Acker.

Das indianische Territorium liegt westlich der Staaten Missouri und Arkansas und südlich des Platte- oder Nebraskaflusses; der Flächeninhalt beträgt 248,851 □Meilen oder 159,264,640 Acker.

Das Territorium Ober-Californien und Neu-Mexico erstreckt sich westlich des Rio Grande bis zu seiner Quelle und einer Meridianlinie bis zu 42° n. B. und hält einen Flächeninhalt von 526,078 □Meilen oder 336,689,920 Acker. Nach dem zwischen den Vereinigten Staaten und Mexico im Jahre 1848 abgeschlossenen Friedensvertrag beginnt die neue Gränzlinie drei Leguas vom Lande, der Mündung des Rio Grande gegenüber, läuft durch die Mitte dieses Flusses bis zu der Südgränze von Neu-Mexico, von dort längs dieser Gränze bis zu ihrem westlichen Endpunkte, von dort nordwärts längs der Westgränze Neu-Mexico's bis zum Flusse Gila, diesen Fluß hinab bis zum Colombe und dann längs der Gränzlinie zwischen Ober- und Niedercalifornien bis zur Südsee.

Ueberblickt man diesen ungeheuren Flächenraum, rechnet man noch die östlichen vom Rio Grande, Paso und westlich vom Nueces gelegenen, der Union gehörigen Länderstriche (176,900 □Meilen) dazu, so wird man im Stande sein, sich einen Begriff von den der Bundesregierung zustehenden Staatsländereien zu machen. Land (public land) wurde von 1833 bis 1847 mit Ausschluß der letzten drei Monate des Jahres 1847 verkauft und bezahlt:

Jahr	Acker.	Dollar.	Jahr	Acker.	Dollar.
1833	3,856,227.$_{56}$	4,972,284.$_{84}$	1841	1,164,796.$_{11}$	1,463,364.$_{06}$
1834	4,658,218.$_{71}$	6,099,981.$_{04}$	1842	1,129,217.$_{58}$	1,417,972.$_{06}$
1835	12,564,478.$_{85}$	15,999,804.$_{11}$	1843	1,605,264.$_{06}$	2,016,044.$_{30}$
1836	20,074,870.$_{92}$	25,167,833.$_{06}$	1844	1,754,763.$_{13}$	2,207,678.$_{04}$
1837	5,601,103.$_{12}$	7,007,523.$_{04}$	1845	1,843,527.$_{05}$	2,470,303.$_{17}$
1838	3,414,907.$_{42}$	4,305,564.$_{64}$	1846	2,263,730.$_{81}$	2,904,637.$_{27}$
1839	4,976,382.$_{87}$	6,464,556.$_{79}$	1847	1,839,024.$_{21}$	2,366,352.$_{04}$
1840	2,236,889.$_{74}$	2,789,637.$_{53}$			
		Total	68,983,402.$_{14}$	87,653,534.$_{99}$	

in $14^3/_4$ Jahren.

In Washington befindet sich die oberste Behörde der Domänen-Verwaltung, von der unter der Leitung eines General-Domänendirectoriums die Vermessung der Ländereien, die Anfertigung von Plänen, Rissen und Karten, die Versteigerung u. s. w. besorgt wird. Zur Erleichterung des ganzen Geschäftsganges dient die Eintheilung aller Staatsländereien in acht Distrikte, welchen letztern jederzeit ein Ober-Inspector für die Landesvermessung vorsteht. Diese acht angegebenen Distrikte zerfallen wieder in Kreise, in welchen wieder Landbüreaus mit zwei oder drei Beamten bestehen. Die Vermessung selbst geschieht durch Geometer (Surveyors) mit Hilfe eines Axtmannes, eines Fahnenträgers und eines Zeltaufsehers nach einem bestimmten System, bei welchem als Grundlagen in den verschiedenen Staaten sechs Hauptmeridiane angenommen sind. Diese gewöhnlich von der Mündung eines Flusses von Süden nach Norden laufenden Hauptmeridiane werden von Grundlinien (base-lines), die von Osten nach Westen laufen, unter einem rechten Winkel durchschnitten. Das Ausstecken der Meridiane und der Parallelkreise geschieht mit der Magnetnadel. Hierauf wird das Land in Bezirke, Stadtmarkschaften oder Stadtgebiete

(townships) zu 6 englischen Quadratmeilen, jede Quadratmeile in 36 Sectionen und jede Section in 640 Acker getheilt. Zu diesem Zwecke wird sowol Meridian als Basis in gleiche Theile von 6 Meilen Länge abgesondert, sodann Linien parallel zum Meridian von allen diesen Theilungspunkten ausgeworfen und so die Reihen (ranges) gebildet, die man wieder sowol nach Osten als nach Westen von dem Hauptmeridian aus nummerirt und von 6 zu 6 Meilen in Quadraten eintheilt. Ein township wird in 36 Sectionen, jede Section in vier Viertel von 160 Acker, jedes Viertel in zwei Hälften (lots) zu 80 Acker und jedes Lot in zwei Hälften zu 40 Acker getheilt. Ein township zeigt also 36 Quadratmeilen oder 23,040 Acker Flächengehalt. Die Sectionen in jedem township sind von 1 zu 36 nummerirt und laufen von der nordöstlichen Ecke desselben westlich zu der rang-line und von hier in östlicher Richtung wieder zurück. Nr. 16 wird zum Gebrauche für die Schulen reservirt, wie folgende Figur zeigt:

6.	5.	4.	3.	2.	1.
7.	8.	9.	10.	11.	12.
18.	17.	Schule.	15.	14.	13.
19.	20.	21.	22.	23.	24.
30.	29.	28.	27.	26.	25.
31.	32.	33.	34.	35.	36.

Der Bund behält sich außerdem noch in jedem neuen Staate oder Territorium für höhern Unterricht ein Township oder 23,040

Acker, zwei Procente des Kaufgeldes zur Aufweckung der Wissenschaft, eben so viel zur Erbauung und Anlegung von Straßen, und endlich die Erzgruben, Bleiminen und Salzquellen zu weiterer Verpachtung großentheils vor.

Für die nächsten Jahre scheinen die Aussichten auf Landverkauf namentlich wegen der an gediente Soldaten gegebenen Ländereien (bounty lands) ungünstig und wegen der gesetzlich angeordneten Annahme von Schatzarten an Zahlungsstatt geringer zu werden, wie bisher. Die Whigmehrheit im Congreß, welche den Krieg der Vereinigten Staaten mit Mexico während seiner Anhängigkeit für ungerecht und constitutionswidrig erklärte, hat darin sehr lobenswerth gehandelt, daß sie der zurückkehrenden Armee aus Mexico neben einer Landschenkung von 160 Acker per Mann eine Extralöhnung für 3 Monate mit 3 Mill. Dollars votirt hat. Während im letzten Kriege mit England von 1812 an nur 64,362 Acker Land mit 410 Schatzbriefen (military warrants) an Soldaten abgegeben worden, sind im mexicanischen Kriege bis zum 30. November 1847 schon 8445 warrants und durch diese 1,215,840 Acker vergeben worden. Die meisten Soldaten verkaufen diese warrants à 160 Acker für 125 Dollars, während eine gleiche Partie Staatsländereien 200 Dollars kosten. Wenn man die am mexicanischen Kriege Theil genommenen Soldaten auf 90,000 anschlägt, so sind an 14,400,000 Acker der Staatsländereien oder, der Acker zu $1^1/_4$ Dollar berechnet, 18,200,000 Dollars vergeben worden. Die Hinterbliebenen der in Mexico gefallenen Soldaten, zu denen auch die zahlreichen Angehörigen in Deutschland zu rechnen sind, erhalten außer den oft bedeutenden Soldausständen eine Obligation für 160 Acker Congreßland, eine Schenkung des Soldbetrages für 3 Monate und Witt-

wen und Waisen unter 16 Jahren eine Halbsoldpension auf 5 Jahre. Durch die Verleihung von Landgrants an alle Freiwillige, welche den mexicanischen Krieg mitgemacht haben, dürfte ein annähernder Schritt zur wohlfeilern Erwerbung des Congreßlandes für den ersten Ansiedler, als zu dem bisherigen Kaufpreis, geschehen sein. Es werden viele Millionen Acker Landes auf diese Weise jetzt in den Handel kommen und somit in den nächsten Jahren wenig Land von der Regierung gekauft werden. Eine Aenderung des Grundverhältnisses in der Union dürfte um so mehr bevorstehen, als man, wie schon bemerkt, von manchen Seiten bemüht ist, dieselbe auf irgend eine Weise herbeizuführen. Die Freigebung der Ansiedelung nach einer gewissen Ordnung und ein ungeheurer Aufschwung des Westens steht in Aussicht, an dem der einwandernde Fremde und Nichtbürger sich leicht betheiligen kann. Der Ausschuß für Ländereien hat vor kurzem bei dem Congreß einen Gesetzentwurf, die Vermessung und Ansiedelung Californiens betreffend, (a bill for ascertaining claims and titles in California, as also to grant donation rights and to provide for the survey of the public lands therein) eingebracht, dessen Annahme um so mehr zu erwarten sein dürfte, als derselbe bezüglich der Sklavenfrage ganz unverfänglich ist. Nach dem Entwurf soll eine Vermessung des Landes und Prüfung der Landtitel angeordnet und gleichzeitig jedem von den Vereinigten Staaten einwandernden weißen Bürger für sich und seine Frau je 160 Acker, für jedes Kind aber 80 Acker Land angewiesen, die Berechtigung zu dem Besitz dieses Landes aber auf mindestens dreijährige Bebauung desselben und die Einwanderung bis mit dem Jahre 1851 beschränkt werden. Die Mineralländer und somit auch die Golddistrikte bleiben jedoch den Vereinigten Staa-

ten vorbehalten und denselben zur Verfügung gestellt. Zur Ausführung dieses Entwurfs werden 90,000 Dollars beansprucht.

12. Landankauf.

Der in die Vereinigten Staaten einwandernde deutsche Landwirth muß sich nur in solchen Gegenden ankaufen, wo ein gesundes Klima, ein reines gutes Wasser, ein fruchtbarer Boden, ein genügender Holzbestand und eine zum Absatze der Producte günstige Lage sich vorfindet. Vor Allem kaufe der Einwanderer, wie ich schon früher bemerkt habe, kein Land im Sacke, d. h. ohne es mit eigenen Augen vorher gesehen zu haben. Er lasse sich, wie schon bemerkt, weder in Deutschland von den vielen herumschweifenden Speculanten, Emissärs und Mäklern dazu bereden, noch gebe er den in den Seestädten sich ihm zu diesem Zwecke aufdrängenden Personen Gehör. Grundbesitz ist die Grundlage einer unabhängigen, sorgenfreien Existenz, und bei Jedem, welcher in Amerika einwandert, wird mehr oder weniger das Streben und Drängen nach einer solchen Stellung vorherrschend sein. Der Einwanderer braucht sich aber nicht mit dem Ankauf zu übereilen; er soll eingedenk sein, daß er leicht, sehr leicht für seine Uebereilung und Unbesonnenheit ein schweres Lehrgeld bezahlen muß. Es ist daher anzurathen, daß der einwandernde Landwirth, bevor er sich ankauft, bei einem tüchtigen Farmer einige Zeit arbeitet, um so Leute und Land, Sitten und Gebräuche erst kennen zu lernen. Beim Ankaufe des Landes selbst muß große Vorsicht angewendet werden, damit man nicht betrogen wird; jedoch soll der Deutsche nicht zu ängstlich sein und in jedem Amerikaner einen Betrüger erblicken. Er soll

sich nicht Jedem in die Arme werfen und dem Ersten, Besten vertrauen, allein er soll auch kein übertriebenes Mißtrauen Solchen zeigen, die sein Bestes wollen.

Vor Allem muß ich die Frage zu beantworten suchen: in welcher Gegend, in welchem Staate soll der deutsche Landwirth seine Ansiedelung begründen? Was die Gegend betrifft, so sind von mir die nöthigen allgemeinen Andeutungen gegeben worden; bezüglich des zu wählenden Staates diene Folgendes: Eine bestimmte Antwort läßt sich in Berücksichtigung der Verschiedenheit des Klima's, der Güte des Bodens u. s. w. nicht geben, doch glaube ich, wenn ich die auf meiner Reise durch Nordamerika gesammelten Erfahrungen und Anschauungen zusammen fasse, dem freundlichen Leser folgende beherzigenswerthe Winke zukommen lassen zu können. Es ist durchaus eine sehr irrthümliche Ansicht, dem Einwanderer nur auf Rücksicht der Fruchtbarkeit des Bodens die Niederlassung in dem fernen Westen zu empfehlen. Die gesunde Lage des Grundstückes verdient vor Allem Beachtung. Die östlichen Staaten, z. B. New-York, Pennsylvania u. s. w., zeigen vermöge ihrer Lage an der Seeküste und ihrer größern urbargemachten Strecken im Allgemeinen ein gesünderes Klima als die westlichen Staaten. Kömmt der Bauer mit so viel Mitteln hinüber, daß er schon urbar gemachtes Land, wenn auch zu einem etwas höhern Preis, im Osten ankaufen kann, so rathe ich ihm dazu, weil er dann der ersten schweren Arbeit, des Urbarmachens, überboben und auch in Betreff des Absatzes seiner Producte vermittelst der Straßen und anderer Verbindungswege mehr gesichert ist. Man glaube ja nicht, daß die östlichen Staaten übervölkert wären und keinen Raum mehr für die Ansiedelung böten. Es warten daselbst

noch ungeheure Strecken Landes mit undurchdringlichen Urwäldern, z. B. in dem Nordwesten des Staates New-York, auf die cultivirende Hand. Man irrt sich, wenn man glaubt, daß jeder nach dem Westen ziehende deutsche Farmer Congreßland kauft; der Reisende in den westlichen Staaten überzeugt sich bald, daß die Deutschen meist Farmen mit einigen schon cultivirten Ackern kaufen, oder wenn dieses nicht, doch von Amerikanern die theilweise Urbarmachung in Accord ausführen lassen.

Es ist nicht nöthig und am wenigsten für den bemittelten Bauer räthlich, ganz rohes und uncultivirtes Congreßland zu kaufen, was überdieß nicht immer von der besten Qualität ist. Es gibt im Osten viele verkäufliche Ländereien, auf denen eine Niederlassung durchaus nicht ganz abzurathen ist. Im Staate New-York, in dem nordwestlichen Theile, und in der Nähe des Erie-Canals sind Tausende von Ackern zu 1 bis 6 Dollars, in dem westlichen Theile von Pennsylvanien zu 4 bis 7 Dollars zu verkaufen. Eben so kann man in der Nähe von Washington den Acker zu 6 — 9 Dollars, und im westlichen Virginien, im Staate Tennessee und Ohio, schon urbar gemachte Farmen (improved Farmes) billig kaufen, wenn man richtige Erkundigung einziehen und den günstigen Zeitpunkt abwarten kann. Ein Farmer, welcher entfernt von Straßen, Eisenbahnen und Flüssen vielleicht auf Gebirgsland sich ansiedelt, wird wol die nöthigen Lebensbedürfnisse befriedigen, allein niemals bedeutenden Gewinn oder gar Reichthum in klingender Münze erwarten können.

In Betreff der in der Union vorherrschenden Krankheiten müssen im Osten die Auszehrung, im Süden das gelbe Fieber und im Westen das Gallen- und das kalte Fieber erwähnt werden. Außerdem scheinen die Blattern, die

Krätze und das Scharlachfieber ziemlich allgemein gangbare Krankheiten zu sein. Was nun die westlichen Staaten der Union betrifft, so muß ich dem Leser offenherzig bekennen, daß ich auf meiner Reise in denselben viel bösartige Gallenfieber (bilious fever) und noch mehr Wechselfieber (fever and ague) angetroffen habe. Erstere mögen vorzüglich durch die Ausdünstungen des stehenden Wassers, letztere durch die des neu aufgebrochenen, seit Jahrtausenden brach gelegenen Bodens entstehen. Sind letztere auch nicht lebensgefährlich, so rufen sie doch ein Siechthum und eine solche Schwäche des Körpers hervor, daß der Entnervte und Geschwächte ferner seine Arbeiten nicht mit Lust verrichten kann. Diese Krankheit ist von mir vor Allem in vielen Gegenden der Staaten Illinois und Missouri auf dem Lande angetroffen worden, und wenige Farmen habe ich daselbst besucht, ohne auf denselben nicht einen mit diesem Fieber Behafteten gefunden zu haben. Es liegt natürlich im Interesse der Bewohner einer solchen Gegend, die Existenz und die Herrschaft dieser Fieber zu läugnen oder zu verheimlichen, um die Einwanderung nicht abzulenken. Deßhalb ist es erklärlich, daß man beim Bereisen jener Gegenden auf Befragen, ob in der Gegend Fieber herrschen, jederzeit die Antwort erhält, daß dieß nicht der Fall, sondern daß die ganze Gegend gesund sei. Zu diesem Umstand kommt noch, daß man der Art an das Auftreten dieses Fiebers gewöhnt ist, daß man geneigt ist, demselben gar keine große Berücksichtigung zu schenken. Dem Einwanderer ist jedoch in dieser Beziehung nicht genug Vorsicht anzurathen; er traue nicht den ihm gegebenen Versicherungen und suche sich selbst durch Besuchen mehrer Blockhäuser im Innern von der Wahrheit und dem Thatbestande zu überzeugen. Ich will nicht behaupten, daß die genannten Staaten in ihrer ganzen Aus-

dehnung von dem Wechsel- oder kalten Fieber heimgesucht wären, sondern sage nur, daß diejenigen Gegenden, die ich in den betreffenden Staaten bereist habe, nicht frei von jener Krankheit gewesen sind.

Ich habe auf meiner Reise in Nordamerika, z. B. in dem Staate Illinois im Norden das Bergstädtchen Galena, die Gegenden bei White-Oak Spring und dem Feverflusse, die ganze östliche am Mississippi gelegene Küste und im Süden die Städte Vincennes, Lawrenceville, Salem, Carlyle und deren Umgebung, z. B. die Lookingglaßprairie, den Kaskaskiafluß, so wie die Stadt Belleville besucht. Ich war erstaunt, an allen diesen Plätzen Wechsel-, Schleim- und Gallenfieber in nicht unbedeutendem Grade zu finden, und kann dem Leser die Thatsache berichten, daß in dem Städtchen Belleville in drei Apotheken in vier Monaten fast fünf Pfund Chinin und außerdem noch eine sehr beträchtliche Quantität Calomel verkauft worden. Dagegen halte ich die Staaten Ohio, Wisconsin und Jowa im Allgemeinen für gesunder und glaube diese ganz vorzüglich den ackerbautreibenden Einwanderern zur Ansiedelung empfehlen zu können. Wenn auch Fieberfälle hier und da, und insbesondere in den beiden letzten Staaten, bei fortschreitender Cultur des Bodens in Zukunft vielleicht auch in stärkerm Grade auftreten sollten, so dürfte dennoch der allgemeine Gesundheitszustand ein befriedigender sein und bleiben. Der jugendlich aufblühende Staat Wisconsin verdient besonders die Aufmerksamkeit des deutschen Einwanderer. Er findet daselbst eine gesunde reine Luft, ein vortreffliches gutes Wasser, einen meist fruchtbaren, mehr mit Openings (Lichtungen) als dichten Urwäldern bestandenen Boden und eine freisinnige Constitution, welche vollständige Sicherheit der Person und des Eigenthums gewährt. Ferner eine

zum Absatz seiner Producte zweckmäßige Verbindung, z. B. im Innern des Landes durch die vielen Flüsse, Canäle und Straßen, im Osten durch den See Michigan, im Westen durch den Fluß Mississippi, so wie eine starke deutsche Landsmannschaft, der er sich mit Freuden zur Hebung des nationalen Elements anschließen wird. In Wisconsin herrscht im Allgemeinen ein kurzer Frühling, ein warmer Sommer, ein wundervoller Herbst und ein strenger, trockner Winter. Schnee fällt vom Monat December bis zum März, jedoch meist in nicht großer Menge. Der Milwaukeefluß war seit 11 Jahren durchschnittlich 118 Tage im Jahre mit Eis bedeckt gewesen. Die großen Binnenseen haben auf das Klima einen günstigen Einfluß. In den ersten Tagen des Maies blüht gewöhnlich der Apfel-, Kirsch- und Pfirsichbaum. Die Reise nach Wisconsin selbst kann z. B. von New-York über Albany, Buffalo und die Seen Erie, Huron und Michigan in einem Zeitraume von 5 bis 9 Tagen sehr rasch und billig zurückgelegt werden. Außerdem besitzt Wisconsin einen außerordentlichen Reichthum an Blei- und Kupfererzen, deren Gewinnung leicht und belohnend ist. Was die Staaten Indiana und Michigan betrifft, so sind dieselben ebenfalls wegen der in vielen Theilen des Landes herrschenden Fieber und letzterer Staat besonders wegen des Mangels an gutem Trinkwasser zur Ansiedelung nicht zu empfehlen. Die Staaten Kentucky und Tennessee besitzen zwar einen guten fruchtbaren Boden und ein im Allgemeinen nicht ungünstiges Klima, sind aber, so lange die Sklaverei daselbst besteht, der Einwanderung noch nicht recht zugänglich. Es läßt sich jedoch mit Bestimmtheit voraussetzen, daß binnen einigen Jahren der Staat Kentucky die Sklaverei aufheben und somit der Einwanderung frei geöffnet sein wird. Uebrigens sind einige Gegenden von Deutschen mit Erfolg angebaut und

besonders in dieser Beziehung der Osten des Staates Tennessee gelobt worden. Die südlich gelegenen Sklavenstaaten, als Mississippi, Arkansas, Louisiana, Georgia, Alabama, Florida, Carolina u. s. w., bieten durch ihr ungesundes Klima, durch das daselbst herrschende gelbe Fieber dem Deutschen keinen sichern und glücklichen Aufenthalt dar. Die Deutschen, die nun einmal gern im Süden leben wollen, mögen sich in dem viel gelobten und viel getadelten Texas niederlassen. Dieses reiche und schöne Land zeigt eine Seeküste, die dem Deutschen allerdings wegen der daselbst herrschenden biliösen Fieber nicht zu empfehlen ist, jedoch wird das Innere des Landes insbesondere im Nordosten des Brazosflusses und dem Nordwesten, in welchem die meisten deutschen Städte und Ansiedelungen, z. B. Neu-Braunfels, Friedrichsburg u. s. w., begründet sind, wegen seines Reichthums, seiner Fruchtbarkeit und seiner Gesundheit gelobt. Dagegen kommen in den flachen Theilen von Texas öfter Sümpfe, in den höher gelegenen Gegenden Moräste vor. Vor den Indianern, den Commanches, braucht der Einwanderer im Allgemeinen keine Furcht zu haben, jedoch dürfte folgender Fall zur Vorsicht mahnen.

Ein im Sommer des Jahres 1848 von vielen Bewohnern und Bürgern des westlichen Texas unterzeichnetes und durch den Druck verbreitetes Zeugniß über Texas sagt unter Anderm wörtlich: „Jede Furcht vor Indianern wird hier nur verlacht und niemals ist eine Ansiedelung oder Farm von ihnen angegriffen worden." Abgesehen davon, daß im Jahre 1845, wo die Gründung von Braunfels auf dem Indianergebiet geschah, Wrede und Claren von einer Abtheilung Wacos-Indianern ermordet worden, so ist es in Betracht obiger Erklärung für Einwande-

rungslustige nach Texas nicht beruhigend, zu hören, daß im Monat October 1848 eine Schaar feindlicher Indianer die Bürger von Gonzales County überfallen, den Oberrichter Barnett und vier Bürger von De Witt County ermordet und mehre Andre verwundet haben. Wir wollen hoffen, daß die zum Schutze der Gränze aufgestellten Ranger-Compagnieen verstärkt werden, damit sie die Indianer züchtigen und die Ansiedelungen vor den Mordthaten und Räubereien dieser Wilden für die Zukunft schützen können.

In Betreff des Landankaufs in Texas bedarf der Einwanderer großer Vorsicht. In keinem Staate der Union herrscht eine solche Unsicherheit der Besitztitel und eine solche noch von mexicanischer Regierung herstammende Verwickelung und Verwirrung der Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes als in Texas. Es kann sogar der Fall jetzt eintreten, daß bisherige Ansiedler ihre Besitzung verlieren, indem frühere Besitzer, welche das Eigenthum auf Grund und Boden durch Grants erworben zu haben glauben, darauf Ansprüche machen können. Im günstigsten Falle dürfte wenigstens eine Zunahme dieser Streitigkeiten und somit der Processe erwartet werden. Der Ansiedler selbst in dem westlichen Texas wird an Lebensbedürfnissen keinen Mangel leiden, allein durchaus auch keine Aussicht auf Anhäufung von klingendem Reichthum haben und zwar letzteres um so weniger, da rundes geprägtes Metall noch zu den Seltenheiten von Texas gehört. Wenn auch in den frühern Jahren viel Auswurf aus den Vereinigten Staaten sich nach Texas gezogen hat, wenn auch vor den Jahren 1834 und 1837 das gelbe Fieber daselbst streng aufgetreten ist, wenn auch die Bundesregierung der Union in ihrer Verblendung Texas zum Sklavenstaat vor einigen Jahren gestempelt und als solchen der nordamerikanischen Union einverleibt hat, und

wenn auch in der neuesten Zeit der Mainzer Verein bis zu seinem hochseligen Ende sein Schärflein nicht zu Gunsten des Landes beigetragen hat, so wird dennoch durch die immer zunehmende Bodencultur, durch Anlegung guter und zweckmäßiger Verbindungswege und durch die freisinnige Constitution das jugendliche Texas einer glücklichen Zukunft entgegengehen.

Genügen dem Einwanderer alle diese genannten Staaten zur Ansiedelung nicht, wohlan, so lenke er seine Schritte nach den fernsten westlichen Besitzungen der Union. Die Länder Neu-Mexico, Californien und Oregon sind groß genug, um für Menschenalter Millionen von Fremdlingen aufzunehmen. Die Stunde hat geschlagen und die Vorsehung dem angelsächsischen Stamme den Wink gegeben, nach jenen von den Wellen des stillen Oceans bespülten Ländern zu ziehen, um Cultur und Bildung zu verbreiten. Die neu entdeckten Goldregionen von Californien verleihen der Völkerwanderung nach dem Westen die nöthige Electricität; mit Blitzesschnelle verbreiteten sich die Nachrichten über den Goldfund, und fabelhafte Aufregung und gewaltige Bewegung war die Folge. Die Sacra auri fames, die Sucht der Goldgräberei und Goldwäscherei, wird nachlassen, um einer ruhigen, besonnenen Einwanderung für den Ackerbau Platz zu machen. Dem deutschen Einwanderer ist die Reise und Ansiedelung in jenen Ländern nur dann anzurathen, wenn er sich einer großen Gesellschaft, einer starken Caravane anschließen kann. Möchte unsere deutsche Reichsregierung den günstigen Zeitpunkt nicht verkennen, und möchte sie bezüglich einer großartigen Organisation der deutschen Auswanderung durch Absendung von zuverlässigen Männern nach jenen Gegenden die genauesten Untersuchungen anstellen und sich wahre Berichte einsenden lassen.

Nach dieser Abschweifung komme ich auf den Ankauf von Congreßland zurück. Der Einwanderer geht auf das ihm zunächst gelegene Landamt und erkundigt sich, in welcher Gegend noch fruchtbares Congreßland zu haben sei. Er läßt sich hierauf die betreffenden Karten und Flurbücher des Distrikts vorlegen, merkt sich die Lage und reist darauf in diese Gegend, um sich das Land mit eigenen Augen anzusehen. Für die Bestandtheile des Bodens sind die Bäume die besten Rathgeber. Der Ansiedler habe daher auf die üppige Vegetation und auf den kräftigen Wuchs derselben beim Ankauf eines Grundstückes ein wachsames Auge. Der Zuckerahorn, die Weißbuche und der Wallnußbaum zeigen meist einen tiefen, lockeren, etwas feuchten, aber fruchtbaren, die weiße Eiche stets einen guten Weizenboden, die Ulme eine feuchte Dammerde und die Esche einen feuchten, der Ueberschwemmung ausgesetzten Boden an. Glaubt der Einwanderer, daß besagter Distrikt gesund, fruchtbar und nicht wasserarm ist, so bezahlt er auf dem Landamte für den Acker $1\frac{1}{4}$ Dollar baar, erhält einen Interims-Kaufbrief und ist so freier unbeschränkter und unabhängiger Besitzer des Landes. Dieser Interims-Kaufbrief, von dem ein zweites Exemplar nach Washington geschickt worden, wird, sobald der vom Generalamte in Washington unterzeichnete Kaufbrief (deed) eintrifft, gegen ersteren umgetauscht. Beim Ankauf von Regierungsland ist das Besitzrecht (good title) meist unbestreitbar, indem die Regierung den ruhigen und unbeschränkten Besitz garantirt. Werden aber Einsprüche erhoben, so gehen diese nichts den Käufer, sondern nur die Regierung an. Das Vorkaufsrecht (preemption-right) ist im Allgemeinen nur auf denjenigen Staatsländereien anerkannt, wo die Ansiedelung früher als die Vermessung erfolgt ist. Außerdem ist es an gewisse durch

das Gesetz bestimmte Bedingungen geknüpft. Der Ansiedler (squatter) ist berechtigt, das Recht des Vorkaufs in Anspruch zu nehmen und somit eine Ueberlassung des Landes zu demselben Preise zu verlangen, als von dem Käufer geboten ist. Weiter steht ihm kein Recht zu. Wer den Kaufpreis bezahlt, ist Besitzer des Landes, wenn er auch noch nicht in den Besitz des Besitztitels gekommen ist.

Durch ein Gesetz von 1841 ist zu Gunsten des armen Einwanderers verfügt, daß derselbe nach Befolgung der in demselben festgesetzten sieben Vorkaufs-Bedingungen auf dem Landamte vor der Auction diejenigen Ländereien bezeichnen kann, für die er das Vorkaufsrecht beanspruchen will. Läßt er nun diese Ländereien vormerken und sich im Laufe des ersten Jahres der Ansiedelung eine Einschreibung zustellen, so braucht er den Kaufpreis erst ein Jahr später, vom Tage der Einschreibung gerechnet, zu bezahlen. Für eine gute Speculation in einigen der westlichen Staaten wird auch gehalten, wenn man sich in der Prairie im geklaimten Zustande ankauft (to claim), d. h. wenn man erst nach Jahresfrist die Kaufsumme bezahlt. Es ist dieß bei vielen Verkaufsländereien unter der Bedingung der Fall, daß der Ansiedler 2 Acker Land urbar macht, ein Blockhaus baut, Fenzen anlegt, für einen Weg Raum läßt u. s. w. Bei gleich baarer Bezahlung kann der Käufer das Land ungenutzt liegen lassen, muß aber sogleich die Steuern bezahlen. Alle auf den Landankauf bezüglichen Geschäfte müssen im Beisein von Beamten abgeschlossen werden. Bezüglich des rechtmäßigen Besitzers des zu kaufenden Landes ist genaue Erkundigung nöthig, weil es mitunter der Fall ist, daß von mehrern das Eigenthumsrecht beansprucht wird. Ist Letzteres der Fall, so stehe man von dem Kaufe ab, wenn man nicht in große

Unannehmlichkeiten, Streitigkeiten und Proceſſe verwickelt ſein will.

Bei dem Kauf von Privatländereien oder ſchon geklaimter Farmen aus zweiter Hand bedarf es größerer Vorſicht. Man thut wohl, ſich bei dem County clerk (Diſtriktsſchreiber) nach dem rechtmäßigen Beſitzer des zu kaufenden Landes genau zu erkundigen, damit nach dem Kaufe ſich nicht noch ein zweiter, ebenfalls rechtmäßiger Beſitzer einſtellt. In Betreff der Bezahlung möchte es am räthlichſten ſein, in Gegenwart des Beamten, gegen Unterſchreibung des Kaufbriefes (title-deed) und Eintragung deſſelben in das Grundbuch, den ganzen Kaufſchilling wo möglich zu erlegen. Eben ſo verdienen beim Kauf von Ländereien aus zweiter Hand die auf denſelben liegenden Abgaben-Anſprüche (taxtitles) die größte Aufmerkſamkeit. In den weſtlichen Staaten werden nämlich die neuangebauten Ländereien, von denen die jährlichen von der Bürgergemeinſchaft auferlegten Abgaben nicht bezahlt worden, in öffentlichen Auctionen oft ſehr wohlfeil verkauft; der Käufer tritt gegen Bezahlung des Kaufpreiſes und gegen Aushändigung einer Quittung, ſo wie eines ſpäteren Kaufbriefes, in den ungeſtörten Beſitz des Landes, ſobald die Einlöſung beſagter Quittung von dem früheren Eigenthümer nicht binnen 3 Jahren mit einer Strafabgabe von 30 pCt. geſchieht. Wenn nun auch nach Ablauf dieſer drei Jahre der Käufer den Kaufbrief durch das Gericht erhält, wenn auch eine Eintragung deſſelben in das Grundbuch Statt findet, ſo ſind doch die Fälle nicht ſelten, daß die Gültigkeit eines derartigen Kaufes beſtritten und ſo der Grund zu einem verwickelten Proceß gelegt wird. Eben ſo zeigen ſich beim Kauf von Ländereien aus zweiter Hand, z. B. in den richterlichen Zuſprüchen von Eigenthum von Schulden (Records of judgment)

u. s. w., tausend Fallstricke für den neuen Ankömmling. Vorsicht ist zu allen Dingen nütze.

Nach einer Acte vom 11. Juli 1846 sollen die Bleierz haltenden Ländereien in Illinois, Arkansas, Wisconsin, Iowa dem Vorkaufsrechte nicht eher zugänglich sein, bis dieselben zum öffentlichen Verkauf ausgeboten worden. Enthalten dieselben in Betrieb stehende Minen, so sollen die Ländereien in Unterabtheilungen, mit Einschluß dieser Minen, der Acker zu nicht weniger als $2^1/_2$ Dollars verkauft werden. Gehen sie nicht zu solchem Preise ab, so sollen sie 12 Monate später wie anderes Privatland verkauft werden. Am 1. März 1847 wurde im Congreß eine Acte angenommen, nach welcher im nördlichen Theile von Michigan ein Landamt zum Verkauf der Minendistrikte (of mineral lands) errichtet werden sollte.

13. Die Ansiedelung des Farmers.

Der folgende, rein landwirthschaftliche, für viele Leser gewiß der wichtigste Theil wird behandeln:

a) Die Urbarmachung des Bodens und den Pflanzenbau.

b) Die Viehzucht.

Es findet in Amerika eine Einwanderung und eine Auswanderung Statt. Die erste besteht aus europäischen Einwanderern, die zweite aus Personen, welche, nachdem sie längere Zeit in den östlichen Staaten der Union angesiedelt waren, dieselben verlassen und nach dem fernen Westen (far west) ziehen. In meinen frühern Schriften habe ich eine Classification der in die Union einwandernden Landwirthe

aufzustellen gesucht, *) glaube aber dennoch, wenn auch mit Hinweisung darauf, dem verehrten Leser einige nähere und bestimmtere Erläuterungen schuldig zu sein. In landwirthschaftlicher Beziehung sind die europäischen Einwanderer in fünf Classen einzutheilen. Die erste umfaßt Capitalisten und Speculanten, welche mit vielen Geld-Mitteln versehen nach Amerika kommen, um große Ländermassen zusammen zu kaufen, dieselben unangebaut liegen zu lassen und später, wenn der Werth derselben durch die sich immer mehrende Einwanderung gestiegen ist, wieder zu verkaufen. Sie thun wohl, in Texas, Missouri, Wisconsin ꝛc. großartige Colonieen in Verbindung mit mehren andern Capitalisten zu gründen, oder, wenn sie dieß nicht wollen, in den Städten Bauplätze (lots) zu kaufen. Diese Leute, welche die Landwirthschaft aus Speculation treiben, erwerben sich auf diese Weise oft sehr große Reichthümer. Die zweite Classe der Einwanderer besteht aus solchen, welche ebenfalls mit Mitteln zur Durchführung einer angenehmen Existenz auf dem Lande versehen nach Amerika kommen und an gesellige Bedürfnisse u. s. w. gewöhnt sind. Diesen ist im Allgemeinen zu rathen, sich in den östlichen Staaten in der Nähe von größeren Städten und Eisenbahnen anzukaufen. Eine dritte und zwar zahlreiche Classe bilden diejenigen Personen, welche nach Amerika segeln, um Landwirthschaft aus Liebhaberei zu treiben. Diese haben weder in Deutschland Landwirthschaft getrieben, noch gelernt, fühlen sich aber durch die romanti-

*) Skizzen einer Reise durch Nordamerika und Westindien mit besonderer Berücksichtigung des deutschen Elementes, der Auswanderung und der landwirthschaftlichen Verhältnisse in dem neuen Staate Wisconsin von Alexander Ziegler. 2 Bände. 8. broch. Dresden und Leipzig, Arnoldische Buchhandlung.

schen Urwälder Nordamerika's, durch die idyllische Blockhütte am sprudelnden Quell, durch die freie Jagd u. s. w. in ihrer schwärmerischen Phantasie so angezogen, daß sie um jeden Preis ein Blockhaus in dem Westen besitzen müssen, wo sie ihr Leben bei idyllischem Flöten- und Citherspiel träumend hinzubringen gedenken. Sie kennen die Mühseligkeiten, Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten der amerikanischen Farmwirthschaft nicht — sie träumen von einem Paradies und finden eine Hölle. Sie sind meist die unglücklichsten Farmer und fühlen sich später, wenn sie an Körper und Geist geschwächt sind, bitter, sehr bitter getäuscht. Diese Thoren mögen zu Hause bleiben und lieber ihre Kräfte einer nützlichen Sache widmen, als einem Trugbilde nachjagen, welches sie in das größte Elend und Unglück stürzt.

Die vierte Classe besteht aus dem deutschen Bauer, der, mit etwas Capital versehen, an Arbeit, Anstrengung und Entbehrung gewöhnt, mit seiner Familie sich in der Union ansiedelt. Er macht keine großen Ansprüche, kennt wenig Bedürfnisse und fühlt sich glücklich, arbeiten, seinen Acker bestellen und durch Fleiß und Emsigkeit sich und seiner Familie eine sichere Existenz verschaffen zu können. Der wirkliche Bauer ist der freieste und glücklichste Mann in Amerika. In den westlichen Theilen der Union ist zwar der Verkehr und Arbeitstheilung noch mangelhaft, jedoch der Landwirth wird sich jederzeit die unentbehrlichsten Lebensmittel schaffen und für sich und seine Familie den eigenen Bedarf von Bodenerzeugnissen mit dem geringsten Aufwand an Arbeit und Capital erlangen können. Er ist auf seiner Hände Arbeit beschränkt und wendet keine fremden Arbeitskräfte an, weil diese nicht lohnend sind und die Ausgaben nicht ersetzen.

Die fünfte Classe der Einwanderer in landwirthschaftlicher Beziehung besteht aus Tagelöhnern, Knechten und Mägden. Diese besitzen gewöhnlich wenig oder gar keine Mittel zur Begründung einer selbständigen Existenz und müssen daher Dienstboten werden. Es wird ihnen durchschnittlich nicht an Arbeit, reicher Kost und guter Behandlung fehlen. Knechte und Farmarbeiter werden in den freien Staaten monatlich im Durchschnitt mit 9—14 Dollars, z. B. letztere in New-York mit 10—12 Dollars, in Ohio und Illinois mit 10 Dollars monatlich; Mägde mit 4—7 Dollars einschließlich der Kost bezahlt. Der Tagelöhner erhält $^3/_4$ bis 1 Dollar ohne Kost. Da ich schon früher über diese Classe die nöthigen Andeutungen gegeben habe, so wird mir der geneigte Leser erlauben, sogleich auf die Auswanderung in Amerika überzugehen, welche wiederum in drei Classen eingetheilt werden kann.

Die erste umfaßt die aus den östlichen Sklavenstaaten Virginia, Maryland u. s. w. nach dem Westen auswandernden Plantagenbesitzer. Es sind dieß meist reiche und wohlhabende Leute, welche mit ihrer Familie, ihren Sklaven und Vieh auswandern, um in Missouri, Arkansas u. s. w. große Ansiedelungen oder Plantagen anzulegen. Man trifft bei einer Reise durch die Union besonders im Frühling und im Herbst oft große Züge dieser wandernden Colonisten an. Ich möchte nicht behaupten, daß Mangel an Bodenraum, oder dichte Bevölkerung sie aus ihren Wohnsitzen vertrieb, sondern glaube vielmehr, daß die den Amerikanern angeborene Wanderlust und besonders Sehnsucht nach dem fernen Westen die Haupttriebfedern dieser Bewegung sind. Gleichwie die Völkerwanderung stets von Osten nach Westen sich ergießt, so strömt auch in Amerika die Auswanderung stets

von Osten nach Westen, von den Küsten des atlantischen nach den Küsten des stillen Oceans.

Die zweite Classe besteht aus den eigentlichen amerikanischen Farmern. Auch sie treibt die Wanderlust, der wohlfeile Bodenpreis und die lockende Phantasie nach dem Westen. Manche derselben haben schöne Besitzungen in den östlichen Staaten, allein sie verkaufen dieselben, trennen sich leicht von ihrer heimathlichen Umgebung, um sich in einem dicken Urwalde zu begraben. Der amerikanische Farmer besitzt ein außerordentliches Talent in Betreff der Urbarmachung des Bodens. Man erstaunt über seine Geschicklichkeit, Bäume umzuschlagen und den Boden aufzureißen; Alles geht rasch und leicht vor sich. Dabei besitzt er viel Mutterwitz und praktische Kenntnisse, so daß er leicht mit geübtem Auge den passenden Ort zu einer Ansiedelung erkennt. Er ist meist glücklich in der Wahl und in der Anwendung seiner Mittel.

Die dritte Classe der Ansiedler in dem Westen der Union sind die ächten backwoodsmen oder squatters. Dieß sind meist verwilderte Menschen, gleich Nomaden, von Cooper die amerikanischen Tartaren genannt, welche die Vorläufer der weißen Bevölkerung sind. Sie sind an ein unstetes, abentheuerliches Leben gewöhnt und finden ihr höchstes Glück darin, den Indianer und den Büffel zu jagen. Sie sind weniger Ackerbauer als wilde Jäger zu nennen; sie lassen sich nieder, wo es ihnen gefällt, beanspruchen nach Gefallen das Vorkaufsrecht oder dringen, sobald sich die weiße Bevölkerung zeigt, immer weiter nach dem Westen vor. Diese Screamers besitzen viel Muth, Kühnheit und Verwegenheit, trotzen jedem Klima, verehren die Volksjustiz (lynch law) und üben das Recht des Starken aus. Es ist nicht zu läugnen, daß dieser Menschenschlag manchen Nutzen für die Union gewährt; die Un-

zufriedensten und Wildesten werden solche Herumstreifer und können es so lange zum Trotze der Gesetze sein, so lange die Union noch einen Westen besitzt, der diese Abentheurer aufnehmen kann.

Wir wollen jetzt die ersten Arbeiten bei der Ansiedelung des Farmers näher in Augenschein nehmen. Die Ansiedelungen des Farmers in den westlichen Staaten der nordamerikanischen Union finden Statt:

1) in den Urwäldern (im Busch),
2) in den Lichtungen (Openings),
3) auf den Prairien.

Die Niederlassung im Busch gewährt den Vortheil, daß hier der Farmer meist einen humusreichen, ausdauernd fruchtbaren Boden, einen hinreichenden Holzbestand und ein gutes Quellwasser findet. Dagegen ist das Urbarmachen des Bodens, das Abschlagen, Beschälen, Zusammenschleppen und Verbrennen der Bäume, so wie die Beackerung und Bestellung des Landes eine sehr schwierige Arbeit, welche nur dem kräftigen, an harte Arbeit gewöhnten Manne zugemuthet werden kann. Der deutsche Landwirth, der geebnete Felder, geordnete Feldsysteme und Fruchtschlage kennt, kann sich von dieser Hinterwäldernwirthschaft keinen Begriff machen. Sie verlangt derbe fleißige Hände und einen starken Körperbau.

Dieser Bewirthschaftung im Busche steht, wenn auch nicht ganz, doch in vieler Beziehung die auf der Prairie gegenüber. Hier hat der Farmer keine Bäume auszurotten, sondern einen Boden, dessen Bearbeitung, wenn auch nicht leicht, doch lange nicht so mühsam als die obengenannte ist. Er wird seine Felder leichter klären, leichter bestellen und ber-

*) Fensen, klaimen, klären u. s. w. sind undeutsche Zeitwörter, welche von den englischen Ausdrücken: to fence, to claim, to clear u. s. w. abgeleitet sind. Anm. d. Verf.

richten können, allein der Boden wird im Allgemeinen nicht diese nachhaltige Fruchtbarkeit, diese hohe Ergiebigkeit und Tragfähigkeit als der Waldboden zeigen. Hierzu kommt noch, daß auf den Prairien öfter Wasser- und Holzmangel Statt findet, welche beide Uebelstände allerdings für den Farmer von wesentlicher Bedeutung sind. Soll sich der Farmer sein Bau-, Brenn- und Zaunholz meilenweit herbeischaffen, und soll er und sein Vieh in der heißen Jahreszeit an Wasser Mangel leiden, so dürften freilich obige angegebene Lichtseiten einer Prairienansiedelung bedeutend verdunkelt werden.

Einen Vermittelungsweg zwischen der Bewirthschaftung in dem Busche und auf den Prairien zeigt die in den Openings, d. h. in solchen Gegenden, wo die Bäume weniger dicht und zusammengedrängt als im Urwalde stehen. Man sieht derartige Gegenden in dem Westen der Union sehr viel, und es läßt sich nicht läugnen, daß sie stets einen gewissen Zauber zur Ansiedelung ausüben. Man möchte sagen, daß sich in den Openings der Busch und die Prairie die Hände reichen und so dem Ansiedler nur ihre Lichtseiten, ihre Schönheiten, nicht aber ihre Schattenseiten sehen lassen. Dem Farmer ist eine derartige Niederlassung anzurathen, weil er hier meist guten Boden, reichliches Quell- und Trinkwasser, hinreichendes Bau- und Brennholz und doch nicht die so sehr schwierige Bearbeitung des Bodens findet. Beim Anblick dieser Lichtungen könnte man wirklich mitunter zu dem Glauben verleitet werden, daß schon früher eine Niederlassung daselbst stattgefunden hätte. Es ist dieß eine Täuschung, allein eine um so verzeihlichere, als unwillkührlich der Mensch in der Natur das menschliche Wirken und Schaffen stets zu entdecken geneigt ist. Mich haben derartige Waldöffnungen an frühere Waldbrände stets erinnern wollen.

Das erste Bedürfniß, was der Mensch braucht, ist eine Wohnung. Der Farmer baut sich daher zuerst, sobald er ein Grundeigenthum erworben hat, ein Blockhaus (log-house). Es ist dieß das einfachste Gebäude der Welt, welches mit Hilfe der Nachbarn auf einem trockenen Platze, am liebsten in der Nähe einer Quelle, rasch und schnell auf folgende Weise errichtet wird. Es werden Baumstämme bis zu $^3/_4$ Fuß Durchmesser gefällt, dieselben an zwei Seiten behauen und an den Enden zur Zusammenfügung mit Fals und Zapfen eingekerbt. Diese Baumstämme werden nun in einander gefügt, auf eine Unterlage von Stein gesetzt, Thüren und Fensteröffnungen ausgeschnitten, auf das Ganze Dachbalken gelegt, diese mit Rinde und Brettern bedeckt, und das Blockhaus ist fertig. An dem einen Ende des Hauses wird der Schornstein aus Holz für das Kaminfeuer mit einer Mauer und Lehmbekleidung angebracht, die Zwischenräume der Balken mit Lehm verstrichen und der Fußboden mit Dielen belegt, welche aus geraden Bäumen, z. B. aus Eschen u. s. w., gespalten sind. Der ganze Waldpalast enthält meist eine Länge von 16 — 20 Fuß, eine Breite von 12 — 16 Fuß und bestehet aus einer einzigen Stube; jedoch sieht man auch schon viele Blockhäuser mit zwei Räumen, die jedenfalls den Vorzug verdienen. Der Amerikaner haut meist alle nicht nur um seine Wohnung, sondern auch auf weitere Entfernung herumstehende Bäume ohne Gnade und Barmherzigkeit um; der Deutsche möge dieß nicht thun, sondern möge wenigstens einige der stärksten und schönsten stehen lassen, da ihm solche in dem Sommer kühlenden Schatten gewähren und außerdem z. B. Hickory, Kastanien, Rotheiche, schwarze Wallnuß und Zuckerahornbaum u. s. w. zu manchen Arbeiten nützlich und dienlich sein werden.

Die innere Einrichtung des Blockhauses ist sehr einfach. Ein großes zweischläfriges Bett mit bunter Zudecke und Musquitonetz, ein einfacher Tisch, einige Holzstühle, ein Schaukelstuhl (rocking chair), ein kleiner Schrank, eine Büchse (rifle), Haus- und Jagdgeräthschaften bilden die ganze Ausstattung. Wahrlich die Genügsamkeit des Menschen wohnt in einer amerikanischen Blockhütte. Aus der Stube führt eine Leiter zu dem obern Stocke, d. h. zum Dachboden, woselbst gewöhnlich die Niederlage oder das allgemeine Haus-Magazin sich befindet. An einem über dem Kamin angebrachten Haken erblickt man das Kochgeschirr und in einer der hölzernen Wände die Kaffeemühle angenagelt. Den Fußboden der Blockhäuser findet man oft mit einem Teppich belegt und das Innere und das Aeußere des Hauses recht nett und freundlich ausgestattet. Im Allgemeinen kann man annehmen, daß der Amerikaner sein Wohnhaus, der Deutsche hingegen sein Vieh und seine Felder in dem besten Zustande erhält. Außer dem Wohnhause braucht noch der Farmer Scheune und Ställe. Diese werden so ziemlich auf die so eben beschriebene Weise in der Nähe des Wohnhauses errichtet; der Amerikaner baut meist keine Ställe und läßt sein Vieh im Freien überwintern.

Nach Erbauung des Blockhauses und Herstellung eines Brunnens wird zur Urbarmachung des Landes geschritten. Diese Arbeit, clearing genannt, besteht darin, die Bäume abzuschlagen und zu vertilgen. Der Wald ist der Feind des Farmers; ihn zu zerstören, reicht nicht die Axt allein hin, das Feuer muß der Bundesgenosse sein. Ein großer Theil der Bäume wird mit der Axt gefällt, ein anderer durch das Ringeln getödtet.

Die Urbarmachung beginnt auf dem besten Lande damit,

daß das kleine Gestrüpp, Gesträuch, Wurzelwerk mit der Hackensense und einer Art Wurzelzieher abgehauen und aus dem Boden gezogen und zusammengehäuft wird. Hierauf folgt das Umhauen derjenigen Bäume, die zur Einzäunung der Felder (fences) am besten verwendet werden können. Diese werden gespalten, in Riegels getrennt und aufbewahrt. Das Umhauen geschieht mit der amerikanischen Axt, welche in den Fabriken vortrefflich geliefert wird. Der Preis derselben beträgt mit Einschluß des Axtstieles 2 bis $2^1/_2$ Dollars, eine Ausgabe, zu der sich der deutsche Landwirth um so leichter entschließen kann, da er mit einer solchen Axt viel weiter kommt, als mit der deutschen. Sie ist aus feinem Stahl gefertigt, zeigt eine abgerundete Schneide, eine nicht unbedeutende Schwere und einen gekrümmten Axtstiel, so daß der Hieb mit Schwung, Sicherheit und Kraft ausgeführt wird. Der Amerikaner ist, wie bemerkt, ein wahrer Held im Baumumschlagen; ein nur etwas geübtes Auge wird sogleich den Hieb eines Amerikaners oder Deutschen zu unterscheiden wissen. Ersterer haut den Baum glatt wie rasirt ab, während letzterer mehr oder weniger, besonders in der ersten Zeit, in Stufen arbeitet. Dem neuankommenden Farmer bieten sich Amerikaner zur Urbarmachung an und verlangen für das Umschlagen und Wegschaffen der Bäume, so wie für das Anlegen der Fencen, per Acker 9 — 12 Dollars, für das Riegeln per Acker $^3/_4$ Dollars. Die Bäume werden gewöhnlich 3 bis 4 Fuß hoch vom Boden abgehauen und die Stämme oder Stöcke auch in dem urbargemachten, d. h. geklärten Lande auf Jahre stehen gelassen, bis sie verfaulen oder wie in den östlichen Staaten durch einen Wurzelzieher aus dem Boden gerissen werden.

Das Fällen der Bäume ist mühsamer als das Tödten

derselben. Bei der ersten Arbeit muß darauf gesehen werden, daß die Bäume beim Umstürzen entweder nach einer Seite zu oder mit ihren Kronen so viel als möglich zusammenfallen. Zu diesem Zwecke werden alle Bäume auf eine Seite des zu cultivirenden Landes ungefähr drei Viertheile der Dicke des Stammes in der Richtung eines bestimmten Streifens durchhauen und zuletzt einer der letzten und stärksten Bäume ganz umgeschlagen. Dieser fällt auf seinen Nachbar, welcher wiederum seinen Nächsten zum Falle mit fortreißt, bis der Streif ganz darnieder liegt. Diese Art, die Bäume in sogenannten Windstreifen zu fällen, kann natürlich nur bei einem dichten Waldbestande angewendet werden. Sollen die Bäume mehr mit ihren Kronen in einen Haufen zusammen fallen, so thut man am besten, in einen förmlichen Kreis herum die Bäume zu fällen, so daß sie alle nach der Mitte zu stürzen. Um nun die in und über einander geworfenen Aeste und Zweige zu räumen, wird sogleich Feuer unter dieselben gemacht. Ist dieß geschehen, haut man die Stämme auseinander, schleppt dieselben mit den Ochsen auf einen Haufen zusammen, wirft das Reisig, Gestrüpp und die kleinen Stämmchen darauf und zündet das Ganze an. Es ist keine Seltenheit, derartige Waldbrände zu sehen, es ist ein imposanter, aber auch ein schmerzlicher, trauriger Anblick, diese herrlichen Waldstände so verwüstet zu sehen. Die zurückbleibende Asche kömmt entweder dem Boden zu Gute oder wird zu Pottasche verwandelt und als Handelsartikel verkauft.

Das Ringeln oder Schälen am Baume beraubt denselben seiner Kräfte und hindert ihn an seiner kräftigen Entwickelung; der Baum stirbt in einigen Wochen ab und entzieht so dem Boden keine Fruchtbarkeit mehr. Das Rin-

geln geschieht mit der Axt, indem man mit derselben mehre Fuß vom Boden die Rinde bis zum Holz rings um den Stamm in tiefe Ringel durchhaut. Diese Arbeit ist leichter als das Fällen, hat aber insofern Gefahr, daß beim Beackern und Bestellen des Bodens sehr leicht Menschen und Thiere von den dürren, durch einen Windstoß leicht fällbaren Bäumen beschädigt oder gar getödtet werden können. Aufmerksamkeit und die nöthige Umsicht darf der Farmer niemals bei Seite setzen, wenn sein Werk gelingen soll. Hat der Farmer ein Stück Land auf die beschriebene Weise von den Bäumen befreit, so wird jetzt der Pflug, die Egge und die Spitzhacke in Anwendung gebracht. Der beste deutsche Ackersmann, der seine Furche wie eine schnurgerade Linie zu ziehen weiß, ist für den amerikanischen Urwald ein Lehrling. Man muß das Ackerwerk auf dem Waldboden der westlichen Union nur selbst versucht oder ausgeübt haben, um einen richtigen Begriff sich davon machen zu können. Man hält es nicht für möglich, mit dem Pflug durch das Wurzelwerk zwischen den Baumstämmen durchwühlen zu können, und doch führt es der Amerikaner aus. Wo der Pflug die Erde nicht lockern kann, thut es die Egge, wo diese die Wirkung verliert, die Spitzhacke. Wenn auch der Boden noch so schlecht zur Bestellung vorbereitet wird, so ist er doch für die Saat empfänglich. Ein bloßes Auflockern mit der Egge von dreieckiger Form ist oft hinreichend, um das Land im Herbst mit Winterweizen bestellen und im Frühjahr mit Klee und Grassaamen übersäen zu können, so daß man noch dasselbe Jahr ein gutes Heu und das zweite Jahr eine gute Weide erwarten kann. Die Eggen sind meist mit eisernen Zähnen versehen.

Die amerikanischen Pflüge sind in ihrer Bauart und Anwendung nicht ganz gleich, obgleich dieselben in den Fa-

briken in großen Massen gefertigt werden. Am meisten ist der räderlose Schwingpflug mit dem gußeisernen Schaar, an dem das Streichbrett, Sohle und Schneideeisen meist aus einem Stück Gußeisen gegossen sind, im Gebrauch. Der Pflugbaum (Grengel) steht mit den beiden Nistern in Verbindung und das Streichbrett ist gewunden oder gekrümmt. Man findet verschiedene Abarten dieser Pflüge, indem bei manchen die Pflugsohle angeschraubt, bei andern das Streichbrett bald mehr, bald weniger gebogen u. s. w. ist. Ein guter Pflug, $1^3/_4$ Centner schwer, kostet 8—14 Dollars. Die Deutschen sieht man auch noch hier und da mit dem Räderpfluge arbeiten.

Außer dem Schwingpfluge wird insbesondere für die Beackerung des wurzelreichen Waldbodens der sogenannte Messerpflug ohne Streichbretter mit Glück angewendet. Der eigentliche englische Untergrundpflug (sub-soil plow) ist erst in der neuern Zeit in der Union angewendet worden. Je nach den verschiedenen Arbeiten werden meist besonders construirte Pflüge angewendet, so daß man z. B. mit Rasen-, Wende-, Mais-, Stoppelpflügen u. s. w. arbeitet. Zum Behäufeln des Tabacks, des Mais wird der Pferdehacken angewendet. Die Lehre vom Pflug ist dieselbe wie in Deutschland; je weniger Friction, Adhäsion und Cohäsion stattfindet, je besser ist der Pflug. Die amerikanischen Ackergeräthschaften sind im Ganzen den englischen mehr oder minder nachgebildet. Es würde zu weit führen, eine Aufzählung derselben hier vornehmen zu wollen; ich erlaube mir nur noch einige Worte über die Mühlen und Dreschmaschinen des Farmers zu sagen. Von den Mühlen werden auf den Farmwirthschaften Pferde-Tretmühlen der verschiedensten Art zu dem Preis von 60 bis 100 Dol-

lars, so wie die excentrischen Mahlmühlen von Bogardus, für Menschen-, Pferde- und Wasserkraft construirt, vortheilhaft angewendet. Die Bauart dieser Mühlen muß einfach, die Einrichtung bequem und dauerhaft sein; Handmühlen, um die Maiskörner zu zermahlen, sind in starkem Gebrauch. Die excentrischen Mühlen nehmen einen sehr geringen Raum ein, arbeiten mit den eisernen Scheiben leicht und liefern besonders in Schrot ein vortreffliches Product; das Mehl läßt jedoch noch Manches zu wünschen übrig. — Dreschmaschinen, meist mit Walzenwerk, findet man sehr praktisch. Zur Zeit der Erndte sieht man in dem Westen Amerikaner mit transportablen Dreschmaschinen von Farm zu Farm ziehen und sich zum Ausdreschen des Getreides anbieten. Mit einer solchen Maschine, von 3 Pferden in Betrieb gesetzt, können täglich über 110 Bushel Weizen ausgedroschen und somit, wenn auch kein Langstroh, doch jedenfalls eine außerordentliche Erleichterung der ganzen Farmwirthschaft herbeigeführt werden. Der Preis derselben ist von 28 bis 38 Dollars.

Wir kehren zur Urbarmachung des Waldlandes zurück und wollen versuchen, dem Leser eine Beschreibung der in Amerika üblichen Einzäunungen (fences) zu liefern. Der Farmer muß nämlich, wenn er nicht alle seine Mühe und Arbeit vergeblich machen will, sogleich nach der Cultivirung eines Stückes Landes zur Einzäunung desselben schreiten, damit seine Saat und seine Früchte nicht durch das frei weidende Vieh zerstört und vernichtet werden. Die Errichtung der Zäune ist eine saure Arbeit, oft schwieriger als der Ackerbau selbst. Die Viehzucht, welche an und für sich leicht getrieben werden kann, dient im Allgemeinen aus obigem Grunde zur Erschwerung des Ackerbaues. Der Anblick der amerikanischen Einzäunung ist häßlich und widerlich; das

Zickzacklaufen der Zäune verletzt das Schönheitsgefühl und gibt der Landschaft einen wilden, wüsten Charakter. Die Arten der Zäune sind sehr verschieden und richten sich nach der Beschaffenheit des Bodens. Es gibt im Wesentlichen fünf Arten von Einfriedigungen:

1) Stangenfencen (rail-or Zigzag fences),
2) Steinfencen,
3) Buschfencen,
4) Pfostenfencen,
5) Rasenfencen (sod fences).

Als Grundsatz einer gesetzmäßigen Einfriedigung gilt, wenn die Höhe der Fence aus 8 bis 12 Stangen besteht, mit einem Reiter überlegt ist und so das Eindringen oder Ueberspringen des Viehs unmöglich macht.

Am gebräuchlichsten sind die Stangenfencen oder die sogenannten virginischen Zickzackzäune, zu denen am besten das Holz der Wallnuß-, Kastanien-, Ulmen-, Eichenbäume u. s. w. verwendet wird. Diese Bäume, von denen ein mittelmäßiger 12 — 14 Riegel gibt, werden mit der Axt und dem Keil in 10 bis 12 Fuß lange Stangen oder Riegel (rails) gespalten, diese mit gekreuzten Enden je zu acht Stück in einen Winkel von 25 Grad zu den geraden Linien längs des Zaunes gelegt, an den mehre Zolle hervorragenden Enden zur größern Befestigung zwei Riegel (Stakes) aufgestellt und auf diese zur Verhinderung des Ueberspringens von Vieh noch ein Reiter (Rider) angebracht. Diese Stangenfencen gewähren für den Farmer den großen Vortheil, daß dieselben beweglich sind und bei fortschreitender Cultivirung des Bodens leicht weiter zurückgesetzt werden können. —

Die Steinfencen sieht man mitunter in den Neuenglandstaaten, so wie überhaupt in steinreichen Gegenden. Das

Zusammenlesen der Steine und das Aufrichten derselben zu einer Mauer verlangt viele Mühe und großen Zeitaufwand, bietet aber zugleich Gelegenheit, einen steinreichen Acker steinarm zu machen. Diese steinernen Einfriedigungen gewähren den Vortheil, daß sie haltbar und für viele Jahre dauerhaft sind, allein andererseits den Nachtheil, daß sie schwer von einem Platze zum andern verlegt werden können.

Die Buschfencen werden mit großer Leichtigkeit und Schnelligkeit aufgerichtet. Man schlägt mehre Fuß von einander 4 bis 6 Fuß hohe Pfähle in die Erde, legt dazwischen Busch und Dornenzeug fest aufeinander, verbindet zur größern Dauerhaftigkeit des Zaunes die Pfähle mit geflochtenen Hickoryzweigen, setzt in gewissen Entfernungen an den Zaun zwei Stangen kreuzweise gegen einander, legt in die Gabel den rider, damit das springlustige Vieh an der Ausübung seiner Kunst verhindert wird, und die Buschfence ist fertig. Diese Zäune sind dauerhaft und dicht, haben aber ebenfalls den Nachtheil, daß sie nicht beweglich sind.

Die Pfostenfencen sieht man mehr in der Nähe des Wohnhauses, um Gärten u. s. w. aufgestellt. Die Aufrichtung derselben geschieht der Art, daß zwei Pfähle oder Pfosten in einer Entfernung von 12 Fuß in gerader Linie eingeschlagen und zwischen diesen die aus den Bäumen 12 Fuß lang gespaltenen Holzscheite über einander gelegt werden.

Die Rasenfencen werden in den Prairien angewendet. Es werden Rasen mit dem Spaten ausgestochen, diese an den Gräben mit breiter Grundfläche auf einander gesetzt und somit, wenn auch keine dauerhafte, doch wenigstens auf einige Jahre haltbare Einfriedigung hergestellt. Auf den Prairien, wo Holzmangel stattfindet, ist man zu diesen Erdaufwürfen gezwungen und sucht sich damit so gut als möglich zu be-

helfen. Die Arbeit verlangt allerdings viele Zeit, öftere Ausbesserungen und ist außerdem den Witterungseinflüssen unterworfen, kann jedoch in Accord per Rod gegeben werden. Es ist eine Erfahrungssache, daß mancher Zaun in Amerika mehr kostet, als die ganze Farm; die Landwirthschaft wird durch die Herrichtung und Unterhaltung der Fencen mühsam und kostspielig und verleidet Manchem die Lust zum Betrieb. Die genaue Untersuchung des Zaunes bei dem Kauf einer schon theilweise cultivirten Farm ist nicht genug zu empfehlen.

Der Pflanzenbau in der Union ist reich und mannigfaltig; von Maine bis Florida prangt die Natur in Ueppigkeit und erzeugt alle diejenigen Früchte und Gewächse, welche zum Leben nothwendig sind. Im Norden gedeihen vortrefflich die Getreidearten und der Mais, bis zum 31° n. B. das Zuckerrohr, noch nördlicher die Tabackspflanze, im Süden Orangen, Baumwolle, Reis und Dattelpalmen.

Der Mais (indian corn) geräth auf Neubruch vortrefflich, gibt einen außerordentlichen Körnerertrag und bildet in dem Westen die Hauptfrucht für den Menschen und das Vieh. Man will den Mais bei der Entdeckung von Amerika schon bei den Indianern vorgefunden und später denselben nach Europa ausgeführt haben. Es gibt viele Spiel- und Abarten des Mais, deren Farbe sehr verschieden ist. Die Hauptsache für den Farmer liegt darin, daß er eine gute Auswahl des Saamens trifft. Das Pflanzkorn soll stets von denjenigen Kolben genommen werden, welche vollkommen gewachsene, regelmäßige, gerade Körnerreihen zeigen. Die zu verwendende Maisart muß der Art sein, daß sie früh reif wird und eine reine helle Farbe zeigt; die obersten und untersten Körner des Aehrenkolbens

benutzt man gewöhnlich nicht. Die Saatzeit ist in den nördlichen Staaten der Monat Mai, in den mittleren März und April, in den südlichen Januar und Februar. Bis zum 54° n. Br. wird der Mais in Amerika mit Erfolg gebaut und gedeiht fast auf allen Bodenarten, am besten und üppigsten aber auf einem reichen aufgeschwemmten Uferboden, wo er eine Höhe von 8 bis 14 Fuß erreicht. Die Unterbringung der Saatkörner geschieht nach möglicher Beackerung und Herrichtung des Bodens der Art, daß der Ackersmann regelmäßig drei bis vier Fuß von einander laufende Furchen zieht und diese in demselben Zwischenraume kreuzt, so daß das ganze Feld in Quadrate eingetheilt wird. Je reicher der Boden ist, je weiter auseinander wird der Mais gepflanzt. An der Stelle, wo sich die Furchen durchschneiden, wird mit der Haube eine Oeffnung gemacht, 3 bis 5 Maiskörner guter Art hineingelegt und dann dieselbe wieder mit Erde einige Zoll bedeckt. Sobald sich nach einiger Zeit grüne Spitzen über der Erde zeigen, wird mit der Haube, in manchen Gegenden auch mit einer hierzu gebauten Maisegge, eine Auflockerung des Bodens und eine Anhäufelung desselben an die zarte Pflanze und zugleich eine Ausrottung des herangewachsenen Unkrautes vorgenommen. Schreitet die Entwickelung der Pflanzen vor und gewinnen die Körner an Ausbildung, so ist es Zeit, die überzähligen Pflanzen in einer Oeffnung bis auf drei oder vier herauszureißen, damit die zurückbleibenden an Kraft und an Raum zur Ausdehnung gewinnen. Ein zweite Lockerung mit der Egge und Cultivator oder mit dem Pfluge wird hierauf vorgenommen und Kürbis-, Gurken- und Melonensaamen so wie Bohnen in die aufgelockerten Furchen gesäet. In vielen Gegenden ist es gebräuchlich, vor der völligen Reife des Mais

die Stammspitzen abzubauen, die an und für sich ein gutes Viehfutter liefern; jedoch thut man wohl, eine vollständige Reife der Aehren eintreten zu lassen. Eine frühzeitige Erndte ist wegen der mitunter zeitig eintretenden Nachtfröste, Herbstregen und wegen der Bestellung der Maisäcker mit Weizen sehr wünschenswerth. Die gebräuchlichste und kürzeste Erndtemethode besteht darin, daß die harten und reif gewordenen Kolben mit einem kleinen Beile von dem Stamme und den Halmen, welche einstweilen stehen bleiben, getrennt, eingesammelt, zum Trocknen ausgelegt und später aufgespeichert werden. Das in die Maisfelder nun getriebene Vieh wird einen Theil der Pflanzen fressen und einen Theil zertreten. Die Ueberreste werden mit dem Pfluge untergeackert und das Feld sogleich wieder mit Weizen bestellt. Will man das Viehfutter nicht ganz verloren geben lassen, so kann man auch, statt die Aehren allein, die ganzen Halme abschneiden, diese unter Schutzdächer bringen, die Aehren und das Futter absondern und so das Halmstroh gewinnen. Die Maisblätter an den Kolben sind sehr rauh, weßhalb man sich vor Handverletzungen durch Handschuhe zu hüten hat. Die Maiskolben müssen von den Blättern bald befreit und hierauf die Ausschälung der Körner vorgenommen werden. Der Erndteertrag eines Ackers richtet sich natürlich nach der Güte und Beschaffenheit des Bodens, jedoch kann er von 50 bis 100 Bushel angegeben werden.

Die Maispflanze hat viele Feinde oder vielmehr Freunde, die ihr des Wohlgeschmackes wegen nachstellen. Vor Allem ist der Keimwurm, der braune Kornkäfer und das Eichhörnchen (squirrel) zu erwähnen. Zu diesen gesellen sich noch die Kaninchen, die Waschbären, die Nußhähne und andere Liebhaber, welche mit Emsigkeit da eine Erndte zu halten suchen, wo sie nicht gesäet haben. Man wendet verschiedene

Mittel, als Salpeter, Theer u. s. w., bei den Aussaatkörnern an, um diese Heißhungrigen zu verscheuchen, erfreut sich aber nicht immer eines glücklichen Erfolges.

Der Mais ist der Leckerbissen des westlichen Farmers. Die Hauptmahlzeiten desselben bestehen früh, Mittags und Abends aus Maisbrod und Speck. Wenn die Kolben noch weich und unreif sind, werden sie schon abgenommen, in Salzwasser abgekocht und mit Butter, nicht nur in den Blockhäusern, sondern auch an den Tafeln der Gasthäuser in allen Städten, mit Wohlbehagen verzehrt; auch werden sie geröstet gerne genossen. Täglich wird frisches Maisbrod, nachdem die Körner vermittelst der Handmühle zermahlen sind, zubereitet, indem der in kleine Kuchen oder Brode geformte Teig auf heißen Blechplatten oder in Pfannen, Töpfen gebacken wird; dieses Brod, mit Butter bestrichen, wird heiß hinunter geschluckt — ein Proceß, der leicht zur Auszehrung den Grund legen kann. Außerdem werden die unreifen Maiskörner auf den Farmen viel mit gesalzenem Schweinefleisch gekocht genossen und manche Arten Pudding aus dem Mehle der Maiskörner bereitet. Die Zuckerbereitung aus Mais scheint im Großen nicht lohnend zu sein; dagegen wird in Pennsylvania, Ohio, Kentucky, Wisconsin u. s. w. viel Ahornzucker gewonnen. Der Weizen gedeihet in der Union vortrefflich bis zum 45° n. B. und wird sehr viel gebaut. Der Ertrag hängt natürlich von der Beschaffenheit und Güte des Bodens, des Saatkornes u. s. w. ab, jedoch dürften im Durchschnitt 20 bis 30 Bushel à 60 Pfund auf den Acker angenommen werden können. Der Brand und Mehlthau bei dem Weizen ist keine seltene Erscheinung und die hessische Fliege richtet große Zerstörungen in den Feldern an. Ueber Saat und Behandlung des Weizens so wie über die Abarten, insbesondere

des Buchweizens, brauche ich eben so wenig, als über den Roggen-, Gersten- und Haferbau zu sprechen, da hierin der deutsche Landwirth hinreichende Kenntnisse besitzt. In dem Westen wird entweder der Weizen auf Neubruch oder nach dem Mais bei frühzeitiger Erndte des letzteren gebaut. In den östlichen Staaten folgt derselbe als Winterfeld dem Sommerfeld oder wird auch, um mich so auszudrücken, nach der besömmerten Brache, nach dem Klee und Weideschlag gebaut. Von Fruchtschlägen und geregelten Feldsystemen ist nach unserem Begriffe in Amerika und am wenigsten in dem Westen der Union die Rede, indem daselbst die bunte oder freie Wirthschaft die gangbarste ist. Es würde auch Thorheit sein, einem jungen üppigen Boden künstliche Feldsysteme anpassen zu wollen, so lange derselbe vermöge seines Humusgehaltes sich einer so großen Fruchtbarkeit erfreut, daß Mais und Weizen viele Jahre hinaus ohne Düngung vortrefflich gebaut werden können. Die östlichen, mehr und länger angebauten Staaten zeigen allerdings hierin wesentliche Abweichungen. Man trifft z. B. in den Staaten New-York, Pennsylvania, New-Jersey u. s. w. verschiedene übliche Ackerbausysteme an, unter denen jener Fruchtwechsel der gebräuchlichste ist, welcher, bei frühzeitiger Erndte des Mais, Weizen und dann Klee folgen läßt. Da jedoch nicht immer der Mais so frühzeitig reif wird, um denselben Herbst das Land noch zur Weizensaat vorbereiten zu können, so findet folgender Fruchtwechsel oft Anwendung:

Mais.
Hafer oder Gerste.
Weizen mit Düngung. Klee eingesäet.
Klee.
Weide.

Auch wird öfter in die Gerste Klee und Grassaamen eingesäet, ein dritter, vierter und fünfter Klee- und Wei-

deschlag eingehalten und hierauf der Weizenschlag gebracht. Von den Knollengewächsen sind die Kartoffeln, Tomatoes (Paradiesäpfel) und süßen Kartoffeln (Bataten) zu nennen, welche ersteren jedoch in den letzteren Jahren sehr von der Fäule gelitten haben. In manchen Gegenden der Union, besonders in der Nähe der Städte, ist der Kartoffelbau großartig und lohnend. Der Erbsenbau ist im Ganzen nicht sehr ausgebreitet. Der Weinbau erfreut sich an mehrern Orten, in Pennsylvania, in Ohio, in Indiana und in der deutschen Colonie Herman in dem Staate Missouri, eines erfreulichen Fortschrittes. Der Cincinnati- und der Hermaner-Wein wird den Preis davon tragen und den deutschen Weinbauern Ehre machen. Der Ertrag der Weinerndte in Herman ist im Jahre 1848 zur Zufriedenheit der dortigen Winzer ausgefallen. Der Gartenbau in der Union erfreut sich einer immer größeren Vervollkommnung, obgleich der schnelle und rasche Witterungswechsel demselben nicht zu Statten kömmt. Obstgärten werden sehr viel und besonders in den östlichen Staaten angelegt. Die Aepfel und Pfirsichen, von welchen letzteren man in der Nähe New-Yorks große Anlagen sieht, gedeihen vortrefflich; auch kommen gute Birnen-, Pflaumen-, Kirschbäume in den Gärten, jedoch erstere am schwersten fort. Obstbaumschulen sieht man hier und da, jedoch hört man viel über schädliche Insecten klagen.

Im Jahre 1848 blühte der Pfirsichbaum, der Kirschbaum u. d. Aepfelbaum:

in Cambridge, Mass.	Mai 5,	Mai 10,	Mai 15.
in Philadelphia, Penns.	April 23,	April 28,	Mai 3.
in Sandusky, Ohio	April 12,	April 21,	Mai 1.
in Madison, Wisc.	Mai 4,	Mai 2,	Mai 4.
in Bloomington, Iowa	April 16,	April 18,	April 23.
in Natchez, Miss.	Januar 25,	—	März 27.

Auf den Taback- und Baumwollenbau gehe ich aus dem Grunde nicht näher ein, weil ich glaube, einen dem Einwanderer näher liegenden Gegenstand, ich meine die Viehzucht, mit wenigen Worten in Erwägung ziehen zu müssen.

b) Die Viehzucht in den Vereinigten Staaten wird eigenthümlich gehandhabt. Auf den ersten Blick sollte man zu glauben geneigt sein, daß der Farmer ohne große Mühe, ohne große Sorge dieselbe betreiben könnte. Das freie Umherlaufen und Weiden des Rindviehes, der Pferde und der Schweine findet bekanntlich in fast allen Staaten der Union Statt, jedoch müssen auch hier der Osten, Süden und Westen stets wegen der hier vorkommenden Abweichungen wie beim Ackerbau unterschieden werden. Das freie Umherstreichen des Viehes enthebt allerdings den Farmer einer geregelten Pflege, Abwartung, Stallfütterung, kostspieliger Erhaltung u. s. w. Andererseits aber sind drei Nachtheile damit verbunden. Zuerst, wie schon bemerkt, die mühsame Aufrichtung und Herstellung der Einfriedigungen, dann das Verlaufen und endlich das Stehlen des Viehes. Gegen das Verlaufen schützen allerdings eine gute Aufsicht und von Zeit zu Zeit gereichte Lockspeisen, z. B. Maiskolben, Salz u. s. w., wodurch sich die Thiere an die Farm gewöhnen. Gegen den Diebstahl sollen die Gesetze helfen, allein es sind Pferdediebstähle im Westen nicht selten. Ein entdeckter Pferdedieb wird jedoch streng bestraft und außerdem von seinen Nachbarn verachtet. Im Uebrigen wird ein ordentlicher Farmer seine Thiere zeichnen. Die Viehracen stammen mehr oder minder von England her, von wo sie auch noch durch Kreuzung möglichst verbessert werden, da die entstandenen einheimischen Racen nicht ganz eingeschlagen sind.

Unter den Rindviehracen unterscheidet man vor Allem

ungehörnte und gehörnte. Man sieht in vielen Gegenden des Westens einen schönen starken Schlag Vieh, allein im Allgemeinen dürfte es dem englischen an Größe nachstehen. Wenn erst die amerikanischen Farmer in dem Westen der Union Barmherzigkeit gegen das Vieh lernen, und Ställe für dasselbe bauen, in denen es vor Kälte, Regen und Hitze geschützt ist, mehr Pflege und Abwartung auf dasselbe verwenden und außerdem durch zweckmäßige Kreuzung mit guten Zuchtstieren eine Veredelung herbeiführen, dann erst wird das Rindvieh auf den Standpunkt gebracht werden, auf dem es den Verhältnissen Amerika's nach sich befinden muß. Es fehlt bei der amerikanischen Viehzucht vor Allem eine gleichmäßige Fütterung und Behandlung, indem im Sommer Ueberfluß, im Winter Mangel an gutem Futter stattfindet. Es gehört zu den Seltenheiten in den westlichen Staaten, Viehställe zu sehen, und mit Freuden kann ich sagen, daß vorzüglich die Deutschen immer mehr die Wichtigkeit derselben einsehen, und durch Errichtung solcher das Vieh vor Krankheiten, Mangel und erbärmlicher Durchwinterung zu schützen suchen.

Bei den Kühen mag eine derartige Behandlung auf die Milchergiebigkeit von großem Einflusse sein. Man sieht viele Milchkühe mit großen Eutern, die jedoch nicht immer auf großen Milchreichthum schließen lassen. Die Milchkühe müssen an die Nähe der Farmen gewöhnt werden, damit sie zu den Melkzeiten sich regelmäßig einstellen. Durch das Einsperren der Kälber auf der Farm und durch Verabreichen von kleinen Salzgaben und anderen Lockspeisen wird dieser Zweck leicht erreicht. Ein Erhitzen der Milch im Euter so wie ein Aussaugen der Milch durch die Kühe selbst muß auf alle Weise zu verhüten gesucht werden. Bevor die Kälber zu sau-

gen anfangen, thut man wohl, die Kühe vorher anzumelken. Der Milchabsatz ist in der Nähe von Städten sehr bedeutend und wirft dem Farmer großen Gewinn ab. Die Eisenbahnen bieten auch dem entfernter wohnenden Landwirthe Gelegenheit, seine Milch auf eine leichte und wohlfeile Art nach der nächsten Stadt zu bringen. Die Producte der Viehzucht, Milch, Butter, Käse, können leichter als die des Feldbaues verwerthet und fortgeschafft werden. Während in den von den Städten entfernt liegenden Gegenden der Ackerbau an und für sich größere Vortheile als die Viehzucht gewährt, so dürfte doch die Nähe einer Stadt für den Betrieb einer tüchtigen Viehzucht passend sein. Butter wird in Amerika sehr viel verkauft, Käse etwas weniger. Bei der Butter- und Käsebereitung muß große Reinlichkeit und Aufmerksamkeit auf den Witterungswechsel stattfinden.

Die Schaafzucht in den Vereinigten Staaten zeigt keine bestimmten Racen. Es sind zwar feine Schaafe aus England, so wie auch Merinoschaafe aus Spanien, Frankreich und Deutschland, insbesondere aus Sachsen, eingeführt worden, allein die daraus entstandenen Mischungen lassen Viel zu wünschen übrig. Eine große Stufe der Vollkommenheit hat die Schaafzucht noch nicht erreicht, jedoch sind die in den letzten Jahren gemachten Fortschritte erfreulich. Die Amerikaner besitzen noch nicht die Talente vollkommener Schaafzüchter und haben bis jetzt die Schaafzucht nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Kenntniß betrieben, als es nothwendig ist. In den Staaten Ohio, Illinois, Indiana und in der neuesten Zeit in dem Staat Wisconsin ist Viel für die Schaafzucht und besonders von den fleißigen Deutschen geschehen. In Ohio sieht man Schaafheerden von Schäfern und Schaafhunden bewacht, eine Erscheinung,

die anfangs bei den Amerikanern viel Aufsehen erregt hat. Die Schaafe und Schaafbunde steigen im Preise. Am meisten sieht man das langwollige Schaaf, welches auch den amerikanischen kalten und strengen Winter recht gut vertragen kann. Soll eine edlere Schaafrace mit einem gleich schweren Vließ, ausgeglichenem Stapel und vollkommenem Wollwuchs hervorgebracht und für die Zukunft erhalten werden, so ist durchaus eine gute Abwartung und Aufsicht der Schaafe nöthig. Das freie Umherlaufen derselben ist weder dem Wollwuchse noch der Aufzucht zuträglich, indem das Schaaf viel Wolle verliert und die unter den Schaafen befindlichen Böcke nicht abgesondert, sondern zu jeder Zeit zu den Mutterschaafen zugelassen werden. Eine feine Wolle wird in der Union stets Absatz finden und die Nachfrage danach wird für die Zukunft immer größer werden. Die Einfuhr aus Europa ist von Wolle und Wollenzeugen sehr bedeutend. Das Fleisch der Schaafe aus Virginia und aus dem Allaghanygebirge wird sehr schmackhaft gefunden und viel gegessen. Es ist keine Frage, daß bei vorhandenen guten Weiden die mit Aufmerksamkeit und Sorgfalt betriebene Schaafzucht in Amerika einen großen Gewinn abwirft. Die bessern Wollsorten werden mit 40 bis 50 Cents (22 Sgr.) per Pfund, und die gewöhnliche Landwolle mit einem Vierteldollar bezahlt.

Die Schweinezucht wird in keinem Lande der Welt so großartig, aber auch nirgends so leicht betrieben als in der Union. In den Wäldern des Westens finden die in großen Heerden herumstreifenden Schweine an den Bucheckern, Eicheln, Schlangen u. s. w. eine gute Nahrung, in Folge deren sie schon halb gemästet auf den Markt gebracht werden können. Die westlichen Farmer besitzen so große Heerden von Schweinen, daß sie oft die Häupter der Lieben zu zählen nicht

vermögen. Man sucht sie so gut als möglich zu zeichnen und läßt ihnen vor dem Schlachten noch Maiskolben u. s. w. zukommen. Diese Schweine selbst haben meist ein wildes häßliches Aussehen und eine kleine und kurzbeinige Gestalt. Ausnahme davon machen die chinesischen und Berkschir-Schweine, von welchen Racen man schöne Exemplare sieht. Wenn man sich einen Begriff von der amerikanischen Schweinezucht und Schweineschlächterei machen will, muß man Cincinnati besuchen. In dieser „Königin des Westens" strömen jährlich große Schaaren dieser Waldgrunzer zusammen, um einen schnellen Tod zu finden. Für einen Europäer ist es schaudererregend und haarsträubend, das Tödten, Schlachten, Zerhacken und Verpacken dieser Thiere mit anzusehen. Der Amerikaner führt diese Experimente mit bewunderungswürdigem Talente und unglaublicher Geschwindigkeit aus. Er treibt eine Partie Schweine in einen abgesonderten Raum, schlägt sie mit einem Hammer auf den Kopf, sticht sie, brüht sie, wiegt sie, nimmt die Eingeweide heraus, haut sie in Stücke, salzt sie ein, verpackt sie und sendet so das eingesalzene Schweinefleisch weit in die Welt. Der Amerikaner benutzt von dem Schweine die Schinken und das Fett. Die Schweinefettfabrikation wird großartig, die Wurstfabrikation in geringem Grade getrieben. Aus dem Fett wird Oel und Stearin und aus letzterem wieder Lichter gewonnen. Die zum Verpacken und Einräuchern der Schinken in Cincinnati bestimmten Gebäude (porkhouses) sind sehenswerthe Kunstanstalten, die kein Fremder unbesucht lassen sollte. Es werden daselbst in den Wintermonaten an 2 — 300,000 Schweine geschlachtet, zerhackt und verpackt.

Die Pferde sind in Amerika meist von schöner, großer und starker Bauart. Eine einheimische Race tritt noch nicht

in bestimmter Form hervor, obgleich in einigen Staaten, z. B. Kentucky, Pennsylvania u. s. w., insbesondere gute Jagd- und Rennpferde gezogen und Vollblutspferde aus England und Arabien eingeführt werden. Die Dauer betreffend, so wird dieselbe an den amerikanischen Arbeitspferden im Allgemeinen nicht gelobt. Es mag hiervon der Grund in der Aufzucht, in der frühen Anstrengung und in der schlechten Behandlung zu suchen sein. Im Westen laufen die Pferde frei herum und mit dem Postwagen (stage-coach) galoppiren sie keuchend und schweißtriefend über die Berge. Die amerikanischen Pferde sind dagegen rasch und flüchtig und übertreffen die englischen im Trabe. Der Amerikaner ist im Allgemeinen ein ausgezeichneter Fuhrmann, aber kein schulgerechter Reiter. Er beobachtet auf dem Pferde eine nachlässige Haltung, läßt seine Beine nichtssagend wie ein Paar Windflügel an der Seite des Pferdes herumbaumeln, sucht sich durch ausgespannte Schirme vor Regen und Hitze zu schützen, versteht dagegen die Kunst, vom Platze zu kommen. Die im Westen sich vorfindenden indianischen Pferde (indian ponies), von kleiner und starker Gestalt, bedürfen keiner großen Pflege und Abwartung und sind besonders wegen ihrer Sicherheit in den Gebirgsgegenden sehr brauchbar. Pferderennen fehlen natürlich, wie in England, so auch in Amerika nicht; hier so wie in vielen andern Dingen kann der Amerikaner den Engländer nicht verläugnen. Man findet sehr oft ein nachgeahmtes England in den Vereinigten Staaten, obgleich der Amerikaner sich alle mögliche Mühe gibt, dieß zu vermeiden.

Zweiter Abschnitt.

1. Amerika.

a. Die Republiken.

Namen.	Bevölker.	Hauptstädte.	Präsidenten.
Die Vereinigten Staaten	17,069,453 (n. d. Census von 1840)	Washington	Zacharias Taylor.
Mexico	7,015,509 (n. d. Census von 1842)	Mexico	Gen. J. J. de Herrera.
Central-Amerika	2,000,000	San Salvador	
Yucatan	580,000	Merida	Miguel Barbachano.
Hayti	933,000	Cap Hayti	Gen. Faustin Solouque.
Argentinische Republik	1,000,000	Buenos Ayres	Don Juan M. de Rosas.
Peru	1,700,000	Lima	Gen. Gamarra.
Neu-Granada	1,931,684	Bogota	Gen. Mosquera.
Bolivia	1,030,000	Chuquisaca	
Chili	1,200,000	Santiago	Gen. Bulnes.
Venezuela	900,010	Caraccas	Gen. Paez.
Ecuador	600,000	Quito	
Paraguay	300,000	Assumption	
Uraguay	150,000	Montevideo	Fructuoso Rivera.

b. Das Kaiserreich

Brasilien	5,130,418	Rio Janeiro	Pedro II.

c. Die britischen Besitzungen.

		Flächeninhalt. □M. (engl.)		
Ost-Canada	693,649	194,815	Lord Elgin, Generalgouverneur.	
West-Canada	506,055	147,000		
Neu-Braunschweig	130,000	27,700	Sir W. Colebrooke	Lieut.-Gouv.
Neu-Schottland m. Brenton	199,870	17,500	Sir John Harvey	
Prinz Eduards Inseln	34,666	2,134	Capt. H. B. Huntley	
Neu-Fundland	81,517	35,913		
Honduras	3,958	62,740	Col. Fancour	

2. Die Präsidenten der vereinigten Staaten von Nordamerika.

1) George Washington aus Virginia trat sein Amt an d. 30. April 1789
u. legte es nieder = 3. März 1797,
2) John Adams aus Massachusetts trat sein Amt an = 4. = 1797
u. legte es nieder = 3. = 1801,
3) Thomas Jefferson aus Virginia trat sein Amt an = 4. = 1801
u. legte es nieder = 3. = 1809,
4) James Madison aus Virginia trat sein Amt an = 4. = 1809
u. legte es nieder = 3. = 1817,
5) James Monroe aus Virginia trat sein Amt an = 4. = 1817
u. legte es nieder = 3. = 1825,
6) John Quincy Adams a. Massachusetts trat s. Amt an = 4. = 1825
u. legte es nieder = 3. = 1829,
7) Andrew Jackson aus Tennessee trat sein Amt an = 4. = 1829
u. legte es nieder = 3. = 1837,
8) Martin van Buren aus New-York trat sein Amt an = 4. = 1837
u. legte es nieder = 3. = 1841,
9) William Henry Harrison aus Ohio trat sein Amt an = 4. = 1841
u. starb während seiner Amtsthätigkeit. Termin = 4. April 1841,
10) John Tyler aus Virginia trat sein Amt an = 4. = 1841
u. legte es nieder = 3. März 1845,
11) James Knox Polk aus Tennessee trat sein Amt an = 4. = 1845
u. legte es nieder = 3. = 1849,
12) Zacharias Taylor aus Louisiana trat sein Amt an = 4. = 1849.

Zacharias Taylor erhält als Präsident 25,000 Doll. Jahresgehalt,
Milliard Fillmore = = Vicepräsident 5000 = =

Cabinet (1849).

John M. Clayton erhält als Staatssecretair . . . 6000 Dollars,
W. M. Meredith = = Secretair des Schatzes 6000 =
C. W. Crawford = = = = Krieges 6000 =
W. B. Preston = = = der Flotte 6000 =

3. Verfassung der Vereinigten Staaten.

Artikel I.

Abschnitt I. — 1) Alle in dieser Verfassung zugestandene Macht soll einem Congresse verliehen sein, welcher aus einem Senate und einem Repräsentanten-Hause bestehen soll.

Abschnitt II. — 1) Das Repräsentanten-Haus soll aus Mitgliedern zusammengesetzt sein, welche von dem Volke der verschiedenen Staaten alle zwei Jahre neu zu wählen sind, und die Wähler in jedem Staate sollen diejenigen Eigenschaften besitzen, welche für die Wähler des zahlreichsten Theiles der Regierungsbehörde des Staates erforderlich sind. 2) Es soll Niemand Repräsentant werden können, der nicht das fünfundzwanzigste Lebensjahr erreicht hat, seit sieben Jahren Bürger der Vereinigten Staaten ist und zur Zeit der Wahl in dem Staate wohnt, in welchem er gewählt werden soll. 3) Repräsentanten und directe Steuern sollen auf die verschiedenen Staaten, welche diese Union umfassen wird, je nach Verhältniß ihrer Einwohnerzahl vertheilt werden, die in der Weise bestimmt werden sollen, daß zu der ganzen Anzahl freier Leute, mit Einschluß derjenigen, welche auf eine gewisse Reihe von Jahren in Dienst getreten sind, und mit Ausnahme nicht besteuerter Indianer, drei Fünftel aller anderen Einwohner hinzugerechnet werden. Die wirkliche Zählung soll binnen drei Jahren nach der ersten Zusammenkunft des Congresses der Vereinigten Staaten vorgenommen und dann alle zehn Jahre in der Weise wiederholt werden, wie der Congreß es gesetzlich bestimmen wird. Die Zahl der Repräsentanten soll nicht mehr betragen, als Einen auf dreißigtausend Einwohner, aber jeder Staat soll wenig-

stens einen Repräsentanten haben, und bis eine solche Zählung noch nicht stattgefunden hat, soll New-Hampshire drei, Massachusetts acht, Rhode-Island und die Providence-Pflanzungen einen, Connecticut fünf, New-York sechs, New-Jersey vier, Pennsylvania acht, Delaware einen, Maryland sechs, Virginia zehn, Nord-Carolina fünf, Süd-Carolina fünf und Georgia drei Repräsentanten zu wählen berechtigt sein. 4) Sobald in der Repräsentation eines Staates Erledigungen eintreten, so soll die vollziehende Behörde Wahlbefehle erlassen, um diese Vacanzen wieder auszufüllen. 5) Das Repräsentantenhaus wählt seinen Sprecher und seine anderen Beamten und hat allein das Recht der öffentlichen Anklage.

Abschnitt III. — 1) Der Senat der Vereinigten Staaten soll aus zwei Senatoren von jedem Staate bestehen, die von dessen gesetzgebender Versammlung auf sechs Jahre gewählt werden, und jeder Senator soll eine Stimme haben. 2) Unmittelbar, nachdem sich die Senatoren in Folge der ersten Wahl versammelt haben, sollen sie so gleichmäßig als möglich in drei Classen getheilt werden. Die Sitze der Senatoren erster Classe erledigen sich nach Ablauf des zweiten Jahres, der Senatoren zweiter Classe nach Ablauf des vierten und der Senatoren dritter Classe nach Ablauf des sechsten Jahres, so daß ein Drittel alle zwei Jahre neu gewählt wird; und wenn durch Rücktritt oder auf andere Weise Vacanzen entstehen, während der gesetzgebende Körper eines Staates nicht versammelt ist, so ernennt einstweilen die vollziehende Behörde dieses Staates einen Stellvertreter bis zum nächsten Zusammentritt der gesetzgebenden Versammlung, welche dann diese Vacanz wieder zu besetzen hat. 3) Es soll Niemand Senator werden, der nicht dreißig Jahre alt, neun Jahre

Bürger der Vereinigten Staaten ist und zur Zeit der Wahl in dem Staate, für welchen er gewählt werden soll, seinen Wohnsitz hat. 4) Der Vicepräsident der Vereinigten Staaten soll Präsident des Senates sein, aber keine Stimme haben, außer wenn die Stimmen gleichmäßig getheilt sind. 5) Der Senat erwählt seine anderen Beamten, so wie einen Präsidenten pro tempore in Abwesenheit des Vicepräsidenten, oder wenn dieser als Präsident der Vereinigten Staaten zu fungiren hat. 6) Der Senat soll allein berechtigt sein, über alle öffentlichen Anklagen zu entscheiden, und seine Mitglieder sollen, sobald sie zu einem solchen Zwecke Sitzung halten, durch einen Eid oder eine dessen Stelle vertretende Erklärung verpflichtet werden. Wenn der Präsident der Vereinigten Staaten vor Gericht steht, so hat der Oberrichter den Vorsitz; aber es soll Niemand für schuldig erklärt werden, wenn nicht zwei Drittel der vorhandenen Mitglieder ihre Zustimmung geben. 7) Das Urtheil soll in Fällen öffentlicher Anklage sich nicht weiter erstrecken als bis zur Amtsentsetzung und zu der Entscheidung, daß der Verurtheilte fernerhin nicht mehr fähig sei, im Bereiche der Vereinigten Staaten irgend ein Ehren- oder Vertrauensamt oder eine mit einem Einkommen verbundene Stelle zu bekleiden; doch soll der für schuldig erklärte Theil trotzdem der anderweiten Anklage, Verurtheilung und Bestrafung nach gemeinem Recht unterworfen und anheim gegeben bleiben.

Abschnitt IV. — 1) Die Zeit, der Ort und die Art der Senatoren- und Repräsentantenwahlen sollen in jedem Staate von dessen gesetzgebender Versammlung vorgeschrieben werden, doch kann der Congreß solche Anordnungen, mit Ausnahme derjenigen, welche den Ort der Senatorenwahl betreffen, zu jeder Zeit auf gesetzlichem Wege bestimmen oder

ändern. 2) Der Congreß soll sich wenigstens einmal im Jahre versammeln und zwar am ersten Montage im December, wenn nicht gesetzlich ein anderer Tag hierzu bestimmt wird.

Abschnitt V. — 1) Jedes Haus entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen und die Befähigung seiner eigenen Mitglieder, und eine Majorität in beiden Häusern soll eine beschlußfähige Versammlung ausmachen, doch kann sich eine geringere Anzahl von Tag zu Tag vertagen und durch solche Mittel und Strafen, wie sie von jedem Hause zu verordnen sind, die fehlenden Mitglieder zwingen, in die Versammlung einzutreten. 2) Jedes Haus kann seine Geschäftsordnung selbst bestimmen, seine Mitglieder wegen ordnungswidrigen Verhaltens bestrafen und mit Zustimmung von zwei Dritteln ein Mitglied ausstoßen. 3) Jedes Haus soll über seine Geschäfte und sein Wirken ein Protocoll führen und dasselbe mit Ausnahme solcher Theile, welche dem Urtheile des Hauses gemäß der Geheimhaltung bedürfen, von Zeit zu Zeit veröffentlichen; die bejahenden und verneinenden Stimmen, welche die Mitglieder des einen oder des anderen Hauses bei irgend einer Frage abgeben, sollen in dieses Protocoll eingetragen werden, sobald ein Fünftel der vorhandenen Mitglieder es beantragt. 4) Keines der beiden Häuser soll sich während der Sitzung des Congresses auf länger als drei Tage vertagen oder an einem anderen Orte sich versammeln als an demjenigen, wo beide Häuser ihre Sitzungen zu halten haben.

Abschnitt VI. — 1) Die Senatoren und Repräsentanten sollen für ihre Dienste eine gesetzlich zu bestimmende und aus der Staatskasse zu zahlende Vergütung erhalten. Sie sollen in allen Fällen, ausgenommen wenn sie sich des Verrathes, eines peinlichen Verbrechens und des Friedensbruches

schuldig machen, während ihrer Theilnahme an der Sitzung ihres Hauses, so wie auf dem Wege nach demselben und von da zurück gegen Verhaftung gesichert sein und wegen keiner in einem der beiden Häuser stattgefundenen Rede oder Debatte an irgend einem anderen Orte zur Rechenschaft gezogen werden können. 2) Kein Senator oder Repräsentant soll während der Zeit, für welche er erwählt worden ist, in irgend ein Amt unter der Regierung der Vereinigten Staaten eingesetzt werden, das während dieser Zeit neu geschaffen oder mit größeren Vortheilen verbunden worden ist, und Niemand, der irgend ein Amt unter der Regierung der Vereinigten Staaten bekleidet, soll Mitglied eines der beiden Häuser werden können, so lange er noch im Amte ist.

Abschnitt VII. — 1) Gesetzentwürfe zur Erhebung von Staatseinkünften sollen allein vom Repräsentanten-Hause ausgehen, doch kann der Senat, wie bei anderen Gesetzentwürfen, Aenderungen vorschlagen. 2) Jeder Gesetzentwurf, welcher im Repräsentanten-Hause und im Senate durchgegangen ist, soll, ehe er Gesetz wird, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt werden; wenn dieser ihn billigt, so hat er ihn zu unterzeichnen, billigt er ihn nicht, so muß er ihn mit seinen Einwendungen an das Haus zurückgeben, von welchem derselbe hat ausgehen müssen, und dieses muß die Einwendungen ausführlich in sein Protocoll eintragen und darüber berathen. Wenn nach einer solchen nochmaligen Berathung zwei Drittel dieses Hauses für Annahme des Gesetzvorschlages stimmen, so wird er mit den Einwendungen dem anderen Hause übergeben, das dann ebenfalls darüber berathet, und erlangt er auch hier eine Majorität von zwei Dritteln, so ist er Gesetz geworden. Doch sollen in allen Fällen dieser Art beide Häuser mit Ja und Nein abstimmen und die Na-

men der für und gegen den Gesetzvorschlag Stimmenden in das Protocoll jedes Hauses eingetragen werden. Wenn der Präsident einen Gesetzvorschlag nach Ablauf von zehn Tagen (mit Ausnahme des Sonntags), von dem Tage an gerechnet, an welchem er ihn empfangen hat, an das betreffende Haus nicht zurückgibt, so soll dieser Gesetzvorschlag auf gleiche Weise Gesetzeskraft erlangen, als wenn ihn der Präsident unterzeichnet hätte; dagegen erlangt er keine Gesetzeskraft, wenn seine Rückgabe durch eine Vertagung des Congresses verhindert worden ist. 3) Jede Verordnung, jeder Beschluß und jedes Votum, zu welchem die Zustimmung des Senates und des Repräsentanten-Hauses erforderlich ist (eine Vertagungsfrage ausgenommen), soll dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt werden und erst dann in Wirksamkeit treten, nachdem die betreffende Vorlage seine Billigung erlangt hat, oder nachdem sie, im Fall er seine Billigung versagt, in beiden Häusern durch eine Majorität von zwei Dritteln und den bei einem Gesetzentwurf vorgeschriebenen Regeln und Beschränkungen gemäß, abermals durchgegangen ist.

Abschnitt VIII. — Der Congreß soll ermächtigt sein: 1) Steuern, Abgaben und Zölle aufzulegen und zu erheben, die Schulden der Vereinigten Staaten zu bezahlen und für die gemeinsame Sicherheit und die allgemeine Wohlfahrt zu sorgen; aber alle Abgaben, Steuern und Zölle sollen im ganzen Bereiche der Vereinigten Staaten gleich sein; 2) auf den Credit der Vereinigten Staaten Geldanleihen zu machen; 3) mit fremden Nationen und unter den verschiedenen Staaten, so wie mit den Indianerstämmen Handelsverbindungen herzustellen und zu ordnen; 4) ein gleichförmiges Naturalisationsgesetz, so wie für sämmtliche Vereinigte Staaten gleiche Bankerottgesetze zu erlassen; 5) Geld zu prägen, den Werth

desselben, so wie den Werth fremder Münzen zu bestimmen und Maß und Gewichte vorzuschreiben; 6) Fälschung und Nachahmung der Staatsscheine und des Courantgeldes der Vereinigten Staaten zu bestrafen; 7) Postämter und Poststraßen anzulegen; 8) den Fortschritt der Wissenschaft und der nützlichen Künste durch Gesetze zu befördern, welche den Schriftstellern und Erfindern auf gewisse Zeit das ausschließende Eigenthumsrecht auf ihre Schriften und Erfindungen sichert; 9) unter dem Obergerichte stehende untere Gerichtshöfe einzusetzen und auf offener See verübte Räubereien und Verbrechen und Verletzungen des Völkerrechtes zu untersuchen und zu bestrafen; 10) Krieg zu erklären, Kaper- und Repressalienbriefe zu ertheilen und Verordnungen zu erlassen in Bezug auf Erbeutungen zu Wasser und zu Lande; 11) Kriegsheere auszuheben und zu erhalten, doch soll die Verwendung von Geld zu diesem Behufe die Frist von zwei Jahren nicht überschreiten; 12) eine Marine auszurüsten und zu unterhalten; 13) Verordnungen zu erlassen in Betreff der Führung und Einrichtung der Land- und Seemacht; 14) die Miliz aufzubieten, so oft dieß zur Ausführung der Gesetze der Union, zur Unterdrückung von Aufständen und zur Abwehrung von feindlichen Einfällen erforderlich ist; 15) für Organisation, Bewaffnung und Disciplinirung der Miliz und für die Leitung eines zum Dienste der Vereinigten Staaten zu verwendenden Theiles derselben zu sorgen; doch soll jedem einzelnen Staate das Recht vorbehalten bleiben, seine Offiziere zu ernennen und die Miliz nach der vom Congreß vorgeschriebenen Disciplin zu üben; 16) über den Bezirk, welcher durch Uebereinkunft zwischen den berathenden Körpern einzelner Staaten und dem Congreß der Sitz der Regierung der Vereinigten Staaten wird, aber nicht mehr als zehn □M.

umfassen soll, die ausschließende gesetzgebende Gewalt zu üben und eine gleiche Gewalt auch über all die Plätze zu handhaben, welche der Congreß mit Einwilligung des gesetzgebenden Körpers desjenigen Staates, in welchem sie liegen, zur Anlegung von Forts, Magazinen, Arsenalen, Schiffswerften und anderen nützlichen Gebäuden käuflich erwerben wird, und endlich 17) alle Gesetze zu erlassen, welche erforderlich und geeignet sind, die vorstehenden Vollmachten und Rechte, so wie jede andere der Regierung der Vereinigten Staaten, oder irgend einem Verwaltungszweige oder einem Beamten übertragene Gewalt in Vollzug zu bringen.

Abschnitt IX. — 1) Die Einwanderung und Einbringung solcher Leute, als irgend einer der jetzt bestehenden Staaten für zulässig halten wird, soll von Seiten des Congresses vor dem Jahre ein tausend acht hundert und acht keine Beschränkung erleiden; doch kann eine solche Einbringung mit einer Steuer oder Abgabe belegt werden, welche zehn Dollars für den Kopf nicht übersteigen darf. 2) Die Habeas-Corpus-Acte soll keiner Suspension unterworfen sein, außer wenn bei Aufständen oder feindlichen Einfällen die gemeinsame Sicherheit es erfordert. 3) Es soll keine überführende Verfügung und kein rückwirkendes Gesetz erlassen werden. 4) Es dürfen weder Kopfgelder noch andere directe Steuern auferlegt werden, außer nach Verhältniß der in dieser Verfassungsurkunde angeordneten Zählung. 5) Kein Ausfuhrartikel irgend eines Staates soll einem Zolle oder einer Steuer unterworfen sein. Es soll den Häfen des einen Staates auf keinerlei Weise durch eine den Handel oder das Zollwesen betreffende Verordnung irgend ein Vorzug vor den Häfen eines anderen Staates zugestanden werden, eben so wenig sollen Schiffe, welche von irgend einem Staate aus-

gelaufen oder auf der Fahrt dahin begriffen sind, verpflichtet sein, in dem Hafen eines anderen zu declariren oder einen Zoll zu entrichten. 6) Der Staatskasse soll kein Geld entnommen werden, außer zu den gesetzlich bestimmten Zwecken, und von Zeit zu Zeit soll die Veröffentlichung eines genauen Berichtes über sämmtliche eingegangene und verausgabte Staatsgelder erfolgen. 7) Es darf durch die Vereinigten Staaten kein Adelstitel verliehen werden und Niemand, der innerhalb derselben einen besoldeten Staatsdienst oder ein Ehrenamt bekleidet, darf ohne Einwilligung des Congresses von irgend einem König oder Fürsten oder einem fremden Staate ein Geschenk, eine Vergünstigung, ein Amt oder einen Titel annehmen.

Abschnitt X. — 1) Kein einzelner Staat darf einen Vertrag oder ein Bündniß eingehen, Kaper- und Repressalienbriefe ertheilen, Geld prägen, offene Wechsel ausgeben, bei Bezahlung von Schulden irgend etwas anderes als Gold- und Silbermünze zum Zahlungsmittel benutzen, irgend eine überführende Verfügung, ein rückwirkendes oder bestehende Vertragsverbindlichkeiten aufhebendes Gesetz erlassen, oder adelige Titel verleihen. 2) Kein einzelner Staat soll ohne Einwilligung des Congresses Ausfuhr- oder Einfuhrartikel mit Steuern oder Abgaben belegen, außer was zur Vollziehung seiner Administrationsgesetze unumgänglich nöthig ist, und der Reinertrag von allen Steuern und Abgaben, womit irgend ein Staat die Ausfuhr- oder Einfuhrartikel belegt, soll der Staatskasse der Vereinigten Staaten zufließen und alle Gesetze dieser Art sollen der Prüfung und Aufsicht des Congresses unterworfen sein. Kein Staat darf ohne Einwilligung des Congresses irgend ein Tonnengeld auflegen, in Friedenszeiten stehende Mannschaften oder Kriegsschiffe hal-

ten und mit einem anderen Staate Bündnisse oder Verträge schließen oder Krieg anknüpfen, es sei denn bei einem wirklichen feindlichen Einfall oder in so dringender Gefahr, daß eine Verzögerung nicht statthaft wäre.

Artikel II.

Abschnitt I. — 1) Die vollziehende Gewalt soll einem Präsidenten der Vereinigten Staaten übertragen sein. Er soll seinem Amte vier Jahre lang vorstehen und mit dem Vicepräsidenten, der für denselben Zeitraum erwählt wird, auf folgende Weise gewählt werden: 2) Jeder Staat ernennt in der von seinem gesetzgebenden Körper vorzuschreibenden Weise eben so viele Wähler, als die Gesammtzahl der Senatoren und Repräsentanten beträgt, welche er in den Congreß zu senden berechtigt ist; doch darf Niemand Wähler werden, der innerhalb der Vereinigten Staaten einen besoldeten Staatsdienst oder ein Ehrenamt bekleidet. 3) Die Wähler versammeln sich in dem Staate, welchem sie angehören, und ernennen durch Ballot zwei Personen, von welchen wenigstens eine nicht zu den Einwohnern des Staates gehören darf, in welchem die Wahl vor sich geht. Diejenigen Personen, für welche gestimmt worden ist, sollen mit Angabe der auf sie gefallenen Stimmenzahl in eine Liste eingetragen werden, welche die Wähler unterzeichnen und beglaubigen und dann versiegeln und an den Präsidenten des Senates adressirt nach dem Sitze der Regierung der Vereinigten Staaten absenden müssen. Der Präsident des Senates hat sämmtliche Certificate in Anwesenheit des Senates und des Repräsentanten-Hauses zu öffnen, worauf die Stimmen gezählt werden sollen. Wer die größte Anzahl von Stimmen hat, soll Präsident sein, sobald diese Anzahl eine Majorität aller abgegebenen Stimmen aus-

macht; wenn aber mehre eine solche Majorität oder eine gleiche Stimmenzahl haben, so soll das Repräsentanten-Haus sofort einen von ihnen durch Ballot zum Präsidenten wählen, und wenn Niemand eine Majorität hat, so wählt das genannte Haus auf gleiche Weise den Präsidenten aus denjenigen fünf Personen, welche die meisten Stimmen haben. Doch sollen bei der Wahl des Präsidenten die Stimmen nach den Staaten gerechnet werden, so daß die Repräsentanten jedes einzelnen Staates zusammen nur eine Stimme haben. Die hierzu gehörige beschlußfähige Zahl soll aus einem Gliede oder aus Gliedern von zwei Dritteln der Staaten bestehen und es soll zu einer Wahl die Majorität sämmtlicher Staaten erforderlich sein. Derjenige, welcher nach der Wahl des Präsidenten die meisten Stimmen hat, soll in allen Fällen Vicepräsident sein; sollten aber zwei oder mehre mit einer gleichen Anzahl auf sie gefallener Stimmen übrig bleiben, so wählt der Senat aus ihnen durch Ballot den Vicepräsidenten. 4) Der Congreß bestimmt die Zeit zur Ernennung der Wähler und den Tag, an welchem sie abzustimmen haben, was im ganzen Gebiete der Vereinigten Staaten an einem und demselben Tage geschehen soll. 5) Nur ein eingeborener Bürger oder ein solcher, welcher zur Zeit der Annahme dieser Verfassung Bürger der Vereinigten Staaten gewesen ist, soll zum Amte des Präsidenten wählbar sein; aber eben so wenig soll jemand zu diesem Amte gewählt werden können, der nicht das fünf und dreißigste Lebensjahr erreicht hat und nicht seit vierzehn Jahren Einwohner der Vereinigten Staaten ist. 6) Im Fall der Präsident von seinem Amte entfernt wird oder im Fall seines Todes, seiner Abdankung, oder seiner Untüchtigkeit, die Gewalt und die Pflichten dieses Amtes zu üben, so soll es auf den Vicepräsidenten übergehen, und der Congreß hat

im Fall der Entsetzung, des Todes, der Abdankung oder Untüchtigkeit des Präsidenten sowol als auch des Vicepräsidenten den Beamten zu bestimmen, welcher als Präsident fungiren soll, und dieser soll demgemäß das Amt auf so lange verwalten, bis die Untüchtigkeit gehoben oder ein neuer Präsident gewählt ist. 7) Der Präsident soll zu bestimmten Terminen eine Entschädigung für seine Dienste erhalten, welche während der Zeit, für welche er erwählt ist, weder erhöht noch vermindert werden darf; aber außerdem soll er innerhalb dieses Zeitraumes weder von den Vereinigten Staaten noch von einem einzelnen Staate irgend einen anderen Vortheil beziehen. 8) Ehe er sein Amt antritt, soll er folgende eidliche oder an Eidesstatt geltende Erklärung abgeben: 9) Ich schwöre (oder erkläre) feierlich, daß ich das Amt eines Präsidenten der Vereinigten Staaten getreulich verwalten und die Verfassung der Vereinigten Staaten nach meinem besten Vermögen erhalten, beschützen und vertheidigen will.

Abschnitt II. — 1) Der Präsident ist Oberbefehlshaber der Land- und Seemacht der Vereinigten Staaten, so wie der Miliz der verschiedenen Staaten, wenn diese für den Gesammtstaat in Dienst berufen wird; er kann das schriftliche Gutachten des obersten Beamten einer jeden der vollziehenden Behörden über jeglichen zu ihrer Amtsthätigkeit gehörigen Gegenstand verlangen und soll die Macht haben, bei Vergehungen gegen die Vereinigten Staaten Gnade und Aufschub ergehen zu lassen, außer in Fällen öffentlicher Anklage gegen Staatsbeamte. 2) Er hat das Recht, auf und mit Rath und Zustimmung des Senates Verträge abzuschließen, vorausgesetzt, daß zwei Drittheile der vorhandenen Senatoren damit übereinstimmen, und darf auf und mit Rath und Zustimmung des Senates Gesandte, Minister und Con-

sulu, so wie Richter des Obergerichtes und alle anderen Beamten der Vereinigten Staaten ernennen, über deren Ernennung nicht anderweitig durch diese Verfassung oder durch ein anderes Gesetz entschieden wird. Aber der Congreß kann die Ernennung ihm beliebiger Unterbeamten durch ein Gesetz ausschließend dem Präsidenten, den Gerichtshöfen oder den Vorständen einzelner Behörden überlassen. 3) Der Präsident soll berechtigt sein, alle Amtserledigungen, welche während der Zeit entstehen, wo der Senat nicht versammelt ist, durch Ertheilung von Vollmachten auszufüllen, die am Ende der nächsten Senatssitzung wieder erlöschen sollen.

Abschnitt III. — 1) Der Präsident soll dem Congresse von Zeit zu Zeit Bericht über den Zustand der Vereinigten Staaten erstatten und demselben solche Maßregeln zur Erwägung empfehlen, welche er für nothwendig und zweckmäßig hält. Er kann in außerordentlichen Fällen beide Häuser oder eines derselben einberufen und sie, im Fall sie über die Zeit der Vertagung sich nicht einigen können, auf so lange vertagen, als es ihm passend erscheint. Er empfängt Gesandte und Minister, sorgt für gewissenhafte Vollziehung der Gesetze und ertheilt allen Beamten der Vereinigten Staaten ihre Bestallung.

Abschnitt IV. — 1) Der Präsident, der Vicepräsident und alle Beamte der Vereinigten Staaten sollen ihres Amtes verlustig sein, sobald sie des Verrathes, der Bestechung oder anderer schwerer Verbrechen und strafbarer Handlungen angeklagt und überwiesen werden.

Artikel III.

Abschnitt I. Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll einem obersten Gerichtshof und solchen unter-

geordneten Gerichten übertragen sein, welche der Congreß von Zeit zu Zeit einzusetzen und zu gründen für geeignet hält. Die Richter des höchsten Gerichtshofes und der Untergerichte sollen so lange in ihrem Amte bleiben, als sie sich dessen würdig zeigen, und für ihre Dienste zu gewissen Zeiten eine Vergütung erhalten, welche während dieser Dienstzeit nicht beschränkt werden soll.

Abschnitt II. — 1) Die richterliche Gewalt soll sich auf alle Rechtsfälle erstrecken, welche in Bezug auf diese Verfassung, auf die Gesetze der Vereinigten Staaten und die unter ihrer Autorität bereits abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Verträge beziehen, so wie auf alle Streitigkeiten, welche die Gesandten, Minister und Consuln betreffen, auf alle Rechtsangelegenheiten der Admiralität und der Seegerichtsbarkeit, auf alle Streitsachen, an welchen die Vereinigten Staaten Theil haben, auf Streitsachen zwischen zwei oder mehren Staaten, zwischen einem Staate und den Bürgern eines anderen Staates, zwischen Bürgern verschiedener Staaten, zwischen Bürgern eines und desselben Staates, welche Grundstücke im Bereiche anderer Staaten beanspruchen, und zwischen einem Staate oder dessen Bürgern und fremden Staaten, Bürgern oder Unterthanen. 2) In allen Rechtssachen, welche die Gesandten und andere Minister und Consuln berühren, so wie in solchen, bei welchen ein Staat als Partei auftritt, soll der oberste Gerichtshof die erste Gerichtsbarkeit sein; in allen anderen vorerwähnten Fällen ist er Berufungsstelle, sowol hinsichtlich des Gesetzes als auch in Bezug auf die Schuld, jedoch mit solchen Ausnahmen und unter solchen Anordnungen, welche der Congreß bestimmen wird. 3) Alle Verbrechen, außer bei öffentlichen Anklagen, sollen durch Schwurgerichte untersucht werden, und eine solche Untersuchung soll in dem Staate stattfinden, wo

das Verbrechen verübt worden ist; sollte aber dasselbe in keinem Staate begangen worden sein, so geschieht die Untersuchung an einem vom Congreß zu bestimmenden Orte.

Abschnitt III. — 1) Verrath gegen die Vereinigten Staaten soll nur in einer Erregung von Krieg gegen dieselben oder in einer mit ihren Feinden unterhaltenen und diesen Hilfe und Beistand leistenden Verbindung bestehen. Niemand soll des Verrathes überwiesen werden ohne das Zeugniß zweier Zeugen der Thathandlung oder ein vor dem offenen Gerichtshof abgelegtes Geständniß. 2) Der Congreß soll berechtigt sein, die Strafe für das Verbrechen des Verrathes zu bestimmen, doch soll die Ueberführung des Verrathes keinen forterbenden Makel oder eine die Lebenszeit des Ueberführten überdauernde Verwirkung nach sich ziehen.

Artikel IV.

Abschnitt I. — 1) Alle Urkunden, Documente und gerichtlichen Proceduren eines Staates sollen in jedem anderen Staate vollständige Anerkennung und Geltung finden und der Congreß kann durch allgemeine Gesetze die Art, wie die Gültigkeit solcher Urkunden, Documente und Proceduren zu erörtern ist, so wie deren Wirkung bestimmen.

Abschnitt II. — 1) Die Bürger jedes einzelnen Staates sollen zu allen Vorrechten und Gerechtsamen der Bürger aller anderen Staaten berechtigt sein. 2) Wer in irgend einem Staate, des Verrathes, der Felonie oder eines anderen Verbrechens angeklagt, sich der richterlichen Gewalt durch die Flucht entzieht und in einem anderen Staate betroffen wird, soll auf Verlangen der vollziehenden Behörde des Staates, aus welchem er entflohen ist, ausgeliefert und nach dem Staate gebracht werden, welcher das Verbrechen zu bestrafen hat.

3) Niemand, der in dem einen Staate unter den Gesetzen desselben zu einem Dienste oder zu Arbeitsleistungen verpflichtet ist und nach einem anderen entflieht, soll durch irgend ein in letzterem Staate bestehendes Gesetz von solchen Verpflichtungen entbunden werden können, sondern auf Verlangen demjenigen ausgeliefert werden, welchem er dergleichen Dienste oder Arbeitsleistungen schuldig ist.

Abschnitt III. — 1) Durch den Congreß können neue Staaten in diesen Bund aufgenommen werden; dagegen darf kein neuer Staat innerhalb der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates gebildet und eben so wenig ein Staat aus zwei oder mehren Staaten oder Staatentheilen zusammengeschmolzen werden, ohne Einwilligung der gesetzgebenden Körper der betreffenden Staaten und des Congresses. 2) Der Congreß soll ermächtigt sein, über das zu den Vereinigten Staaten gehörige Gebiet oder andere Eigenthum zu verfügen und in Betreff desselben alle nöthigen Bestimmungen und Anordnungen zu treffen, und kein Wort dieser Constitution soll dergestalt gedeutet werden, daß dadurch irgend welche Ansprüche der Vereinigten Staaten oder eines einzelnen Staates beeinträchtigt würden.

Abschnitt IV. — 1) Die Vereinigten Staaten sollen jedem zu diesem Bunde gehörigen Staate eine republikanische Verfassungsform verbürgen und jedem dieser Staaten gegen feindliche Einfälle, und im Fall die gesetzgebende Versammlung, oder wenn diese nicht einberufen werden kann, die vollziehende Behörde irgend eines Staates es verlangt, auch gegen innere Gewaltthätigkeiten den nöthigen Schutz gewähren.

Artikel V.

1) Der Congreß soll, wenn zwei Drittheile beider Häuser es für nöthig erachten, Aenderungen dieser Verfassung in

Vorschlag bringen, oder auf Antrag der gesetzgebenden Körper von zwei Dritteln der verschiedenen Staaten zu demselben Behufe einen Convent berufen, und alle auf diese oder jene Weise entstandenen Aenderungen sollen in jeder Hinsicht volle Rechtsgültigkeit als Theile dieser Verfassung haben, sobald sie von den gesetzgebenden Körpern dreier Viertheile der verschiedenen Staaten oder von Conventen in drei Viertheilen derselben gebilligt worden sind, je nachdem der Congreß die eine oder die andere Art der Genehmigung beantragt; doch darf keine vor dem Jahre 1808 vorzunehmende Veränderung in irgend einer Weise die erste und vierte Clausel in dem neunten Abschnitt des ersten Artikels dieser Verfassung berühren, und eben so wenig irgend einen Staat ohne seine Einwilligung seines gleichmäßigen Stimmrechtes im Senate berauben.

Artikel VI.

1) Alle vor Annahme dieser Verfassung contrahirten Schulden und eingegangenen Verbindlichkeiten sollen für die Vereinigten Staaten unter dieser Constitution eben so rechtsgültig sein wie unter der Conföderation. 2) Die Constitution und die Gesetze der Vereinigten Staaten, welche ihr zufolge erlassen werden, so wie alle Verträge, welche unter der Regierung der Vereinigten Staaten bereits abgeschlossen worden sind oder noch abgeschlossen werden, sind das höchste Gesetz des Landes, und die Richter eines jeden Staates sollen darauf verpflichtet sein, ungeachtet aller entgegengesetzten Bestimmungen in der Constitution und den Gesetzen irgend eines Einzelstaates. 3) Die vorher erwähnten Senatoren und Repräsentanten, so wie die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen der einzelnen Staaten und alle Beamten der

vollziehenden und richterlichen Gewalt in der Union wie in den einzelnen Staaten müssen durch einen Eid oder eine dessen Stelle vertretende Erklärung verpflichtet werden, diese Verfassung aufrecht zu erhalten; doch soll zur Erlangung eines Amtes oder einer Vollmacht innerhalb der Vereinigten Staaten nie ein religiöser Eid zur Bedingung gemacht werden.

Artikel VII.

1) Die Genehmigung durch die Versammlungen von neun Staaten soll genügend sein, diese Verfassung unter den sie anerkennenden Staaten zur Gültigkeit zu bringen.

So geschehen im Convent durch einstimmige Genehmigung sämmtlicher vertretener Staaten am siebenzehnten Tage des Septembers im Jahre unseres Herrn ein tausend sieben hundert und sieben und achtzig und im zwölften Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika. Urkundlich dessen haben wir unsere Namen unterzeichnet.

George Washington,
Präsident und Abgeordneter von Virginia.

New-Hampshire.	Pennsylvania.	Maryland.
John Langdon.	Benjamin Franklin.	James M'Henry.
Nicholas Gilman.	Thomas Mifflin.	Daniel of St. Th. Jenifer.
Massachusetts.	Robert Morris.	Daniel Carroll.
Nathaniel Gorham.	George Clymer.	
Rufus King.	Thomas Fitzsimons.	Virginia.
Connecticut.	Jared Ingersole.	John Blair.
Wm. Samuel Johnson.	James Wilson.	James Madison, jun.
Roger Sherman.	Gouverneur Morris.	

New-York.	Delaware.	Nord-Carolina.
Alexander Hamilton.	George Read.	William Blount.
New-Jersey.	Gunning Bedford, jun.	Rich'd Dobbs Spaight.
William Livingston.	John Dickinson.	Hugh Williamson.
David Bearly.	Richard Bassett.	Süd-Carolina.
William Paterson.	Jacob Broom.	John Rutledge.
Jonathan Dayton.		Charles C. Pinckney.
		Charles Pinckney.
		Pierce Butler.
bezeugt: William Jackson, Secretair.		Georgia.
		William Few.
		Abraham Baldwin.

Nachträge und Aenderungen zu der Verfassung der Vereinigten Staaten.

Bestätigt
nach den im fünften Artikel der vorstehenden Verfassung enthaltenen Bestimmungen während der Jahre 1791 bis 1804.

Artikel I.

Der Congreß darf kein Gesetz erlassen, wodurch eine Religion eingeführt oder die freie Religionsübung gehindert, die Freiheit der Rede oder der Presse beschränkt oder das Recht des Volkes, sich friedlich zu versammeln und bei der Regierung durch Petitionen um die Abstellung von Beschwerden nachzusuchen, geschmälert wird.

Artikel II.

Da zur Sicherheit eines freien Staates eine gut organisirte Miliz erforderlich ist, so soll das Recht des Volkes, Waffen zu besitzen und zu tragen, unangetastet bleiben.

Artikel III.

Kein Soldat darf in Friedenszeiten in irgend ein Haus ohne Einwilligung des Eigenthümers einquartirt werden, und

im Kriege darf dieß nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geschehen.

Artikel IV.

Das Recht des Volkes, in Bezug auf die Person, auf Wohnung, Papiere und Habe und Gut gegen willkührliche Durchsuchung und Beschlagnahme gesichert zu sein, soll nicht verletzt werden, und Verhaftsbefehle sollen nur in wahrscheinlichen, durch einen Eid oder eine gleichgeltende Erklärung bekräftigten Anklagefällen erfolgen und auch dann nur mit genauer Bezeichnung des zu durchsuchenden Ortes und der in Beschlag zu nehmenden Personen oder Sachen.

Artikel V.

Niemand soll wegen eines peinlichen oder sonstigen entehrenden Verbrechens anders als durch eine von einer großen Jury angebrachte Anklage zur Verantwortung gezogen werden, außer in Folge eines Vergehens, das in der Land- und Seemacht und der Miliz während des wirklichen Dienstes oder in der Zeit des Krieges und der allgemeinen Gefahr verübt wird; eben so wenig soll irgend Jemand für ein und dasselbe Verbrechen zweimal an Leib und Leben gefährdet oder in peinlichen Sachen gezwungen werden, gegen sich selbst zu zeugen, oder ohne recht- und gesetzmäßigen Proceß seines Lebens, seiner Freiheit oder seines Eigenthums verlustig gehen; auch soll Privateigenthum nie ohne gerechten Ersatz zu öffentlichen Zwecken weggenommen werden.

Artikel VI.

In allen Criminal-Processen soll der Angeschuldigte das Recht haben, schnell und öffentlich durch eine unparteiische Jury des Staates und Distriktes, in welchem das Verbrechen

begangen ist und welcher letztere zuvor gesetzlich bestimmt werden muß, verhört, von der Beschaffenheit und dem Grunde der Anklage unterrichtet und mit den gegen ihn auftretenden Zeugen confrontirt zu werden; außerdem soll er aber auch berechtigt sein, eine zwangsmäßige Vorladung für ihn sprechender Zeugen zu verlangen und einen Sachwalter zu seiner Vertheidigung zu bestellen.

Artikel VII.

In bürgerlichen Rechtssachen, deren streitiger Werth mehr als zwanzig Dollars beträgt, soll das Recht auf Untersuchung durch die Jury unbenommen sein und keine von einer Jury untersuchte Rechtssache soll in irgend einem Gerichtshofe der Vereinigten Staaten auf andere Weise nochmals untersucht werden als nach den Bestimmungen des gemeinen Rechtes.

Artikel VIII.

Es dürfen weder übermäßige Bürgschaften verlangt, noch übermäßige Geldbußen oder grausame Strafen auferlegt werden.

Artikel IX.

Die in der Constitution enthaltene Aufzählung gewisser Rechte soll nicht dahin gedeutet werden, andere dem Volke zustehende Rechte zu läugnen und zu schmälern.

Artikel X.

Die durch die Constitution den Vereinigten Staaten nicht übertragenen und den einzelnen Staaten durch diese Constitution nicht entzogenen Rechte sind den betreffenden Staaten oder dem Volke vorbehalten.

Artikel XI.

Die richterliche Gewalt soll keine Ausdehnung auf eine Rechtssache erleiden, welche von Bürgern eines anderen Staa-

tes oder von Bürgern oder Unterthanen eines fremden Staates gegen einen der Vereinigten Staaten eingeleitet oder fortgeführt worden ist.

Artikel XII.

1) Die Wähler versammeln sich in den Staaten, welchen sie angehören, und stimmen durch Ballot für den Präsidenten und den Vicepräsidenten, von welchen wenigstens einer nicht zu den Einwohnern ihres Staates gehören darf. Sie sollen auf ihren Stimmzetteln den Namen desjenigen nennen, der ihre Stimme für die Stelle des Präsidenten erhält, auf anderen dagegen ihre Stimme für einen Vicepräsidenten abgeben, besondere Listen von allen Personen, welche Stimmen für die Präsidentschaft, so wie von allen, welche Stimmen für die Vicepräsidentschaft erhalten haben, mit genauer Angabe der auf jeden gefallenen Stimmenzahl anlegen, diese Listen unterzeichnen, beglaubigen und dann versiegelt und an den Präsidenten des Senates adressirt nach dem Sitze der Regierung der Vereinigten Staaten absenden. Der Präsident des Senates soll in Anwesenheit des Senates und des Repräsentanten-Hauses sämmtliche Certificate öffnen, worauf die Stimmen ausgezählt werden. Wer die größte Anzahl von Stimmen für die Präsidentschaft hat, soll Präsident sein, wenn diese Anzahl eine Majorität aller abgegebenen Stimmen bildet. Im Fall aber keiner eine solche Majorität hat, dann soll das Repräsentanten-Haus aus denjenigen drei Candidaten, welche die meisten Stimmen für die Präsidentschaft erlangt haben, durch Ballot sofort den Präsidenten wählen. Doch sollen bei der Wahl des Präsidenten die Stimmen nach den Staaten gerechnet werden, so daß die Repräsentanten eines Staates zusammen eine Stimme haben. Die zu diesem Zwecke gehörige beschlußfähige Anzahl soll aus

einem Gliede oder aus Gliedern von zwei Dritteln sämmtlicher Staaten bestehen, und eine Majorität aller Staaten soll die Wahl entscheiden. Wenn das Repräsentanten-Haus, so oft ihm das Recht, einen Präsidenten zu wählen, übertragen ist, vor dem vierten Tage des nächstfolgenden Monats März diese Wahl noch nicht entschieden hat, so soll der Vicepräsident als Präsident fungiren und zwar in derselben Weise, wie bei dem Tode oder einer anderen constitutionellen Untüchtigkeit des Präsidenten.

2) Wer die größte Anzahl von Stimmen als Vicepräsident hat, erhält das Amt des Vicepräsidenten, wenn eine solche Anzahl eine Majorität sämmtlicher Wahlstimmen ausmacht; hat Niemand eine solche Majorität, dann wählt der Senat von den zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, den Vicepräsidenten. Die zu diesem Zwecke gehörige beschlußfähige Anzahl soll aus zwei Dritteln sämmtlicher Senatoren bestehen und zur Entscheidung der Wahl soll eine Majorität der ganzen Anzahl erforderlich sein.

3) Aber Niemand soll zum Vicepräsidenten erwählt werden können, der nicht zugleich nach den Bestimmungen der Verfassung für das Amt des Präsidenten wählbar ist.

Artikel XIII.

Wenn ein Bürger der Vereinigten Staaten irgend einen Adels- oder Ehrentitel annimmt, fordert, empfängt oder behauptet, oder von einem Kaiser, König, Fürsten oder einer fremden Macht ohne Genehmigung des Congresses ein Geschenk, eine Pension, ein Amt oder eine Vergünstigung irgend welcher Art annimmt und behält, so soll er aufhören, Bürger der Vereinigten Staaten zu sein, und die Befähigung verloren haben, unter der Regierung der Vereinigten Staaten oder eines einzelnen Staates derselben irgend ein Amt zu bekleiden.

4. Das Finanzwesen.

Die Staatsschulden der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

A. Staatsschuld der Union vom 1. October 1848.

Capital und Zinsen der alten fundirten und unfundirten Schuld.

1) Schatzkammerscheine von 1812 u. s. w., bei Vorzeigung zurückzahlbar	126,850 Doll. 95 Cnts.
2) Schuld der mit städtischen Behörden versehenen Ortschaften des Distrikts Columbia, von der General-Regierung übernommen und mit 5 pCt. zu verzinsen . .	1,020,000 = — =
3) 5 pCt. Stock, rückzahlbar am 1. Juli 1853	6,604,231 = 35 =
4) 5 pCt. Stock, ausgegeben zur Einlösung des 4. und 5. Termins der mexicanischen Entschädigungsgelder, rückzahlbar am 9. August 1851	303,573 = 92 =
5) 6 pCt. Stock, rückzahlbar am 12. Nov. 1856	4,996,149 = 45 =
6) 6 pCt. = = = 31. Dec. 1862	8,279,386 = 3 =
7) 6 pCt. = = = 31. = 1867 mit Einschluß aller neu laufenden Schatzkammerscheine von der Ausgabe von 1837 und den folgenden Jahren, deren Inhaber berechtigt sind, sie in diese Stock convertiren zu lassen	28,296,567 = 86 =
8) 6 pCt. Stock, rückzahlbar am 1. Juli 1868	16,000,000 = — =
9) 6 pCt. Stock, Military Bount scrip, rückzahlbar nach Belieben der Regierung. .	174,475 = — =
	65,804,234 Doll. 56 Cnts.

Garantie.

Nach einem Berichte des Commissärs der General-Domänenkammer (General Land Office) der Vereinigten Staaten belaufen sich, wie schon früher bemerkt, die noch nicht veräußerten Domänen auf 1442,217,837 Acker, welche zu dem gegenwärtigen Minimum-Preis von $1\frac{1}{4}$ Doll. per Acker einen Werth von 1802,722,399 Dollars, oder zu dem Preise von nur 25 Cents per Acker von 360,554,459 Dollars repräsentiren.

B. Staatsschulden der einzelnen Unions-Staaten, verglichen mit der Bevölkerungszahl derselben.

	Freie.	Sklaven.	Total.	Schuld. Doll.	Cts.
New-York	2,428,917	4	2,428,921	21,797,267	91
Pennsylvania	1,723,969	64	1,724,033	33,363,044	—
Ohio	1,519,464	3	1,519,467	10,924,123	—
Virginia	790,810	448,987	1,239,797	6,994,307	54
Tennessee	646,151	183,059	829,210	3,198,166	—
Kentucky	597,570	182,258	779,828	3,085,500	—
Nord-Carolina	507,602	245,817	753,419	—	—
Massachusetts	737,699	—	737,699	5,424,137	—
Georgia	410,488	280,944	691,392	1,309,750	—
Indiana	685,863	3	685,866	12,751,000	—
Süd-Carolina	267,361	327,038	594,398	5,691,234	41
Alabama	337,224	253,532	590,756	15,400,000	—
Maine	501,793	—	501,793	1,734,861	47
Illinois	475,852	331	476,183	13,527,292	53
Maryland	380,282	89,737	470,019	15,214,761	49
Missouri	325,462	58,240	383,702	842,261	—
Mississippi	180,440	195,211	375,651	7,000,000	—
New-Jersey	372,632	674	373,306	—	—
Louisiana	183,959	168,452	352,411	23,985,000	—
Connecticut	309,961	17	309,978	—	—
Vermont	291,948	—	291,948	—	—
New-Hampshire	284,573	1	284,574	—	—
Michigan	212,267	—	212,267	5,611,000	—
Rhode-Island	108,825	5	108,830	—	—
Arkansas	77,639	19,935	97,574	2,676,000	—
Delaware	75,480	2,605	78,085	—	—
Florida	28,760	25,717	54,477	4,000,000	—
Dist. Columbia	39,018	4,694	43,712	1,316,030	—
Jowa	43,096	16	43,112	—	—
Wisconsin	30,934	11	30,945	—	—
	14,575,988	2,487,355	17,063,353*)	198,818,736	35

(H. B. H.)

*) Nach dem Staatscensus von 1840.

In der Botschaft des Präsidenten Polk finden wir folgende statistische Darstellung der Finanzlage der nordamerikanischen Republik: „Die Einfuhren des mit dem 30. Juni 1848 endenden Steuerjahres hatten einen Werth von 154,977,876 Doll.; davon wurden wieder ausgeführt für 21,128,010 Doll., bleiben also für 133,849,866 Doll. für den heimischen Verbrauch. Der Werth der Ausfuhr in derselben Periode war 154,032,131 Doll., darunter einheimische Producte für 132,904,121 Doll. und ausländische Producte für 21,128,010 Doll. Die Einnahmen des Schatzes beliefen sich ausschließlich der Anleben auf 35,436,750 Doll.; dazu trugen bei die Zölle 31,757,071 Doll., verkaufte Staatsländereien 3,328,642 Doll., verschiedene zufällige Hilfsquellen 351,037 Doll. Man wird bemerken, daß die Zolleinnahme der letzten Steuerjahre um 757,071 Doll. den Voranschlag des Schatzsecretairs in seinem letzten Jahresbericht übersteigt, und daß während derselben Periode die Gesammteinnahmen von den Zöllen, den Staatsländereien und Verschiedenem den Voranschlag ebenfalls um 536,750 Doll. übersteigen. Die Ausgaben des mit dem 30. Juni endenden Finanzjahres betragen mit Einschluß der Kriegskosten und ausschließlich der Capitaltilgung und der Zinsen der Staatsschuld 42,811,970 Doll. Die Staatseinnahmen für das nächste Finanzjahr, einschließlich des am vorigen 1. Juli verbleibenden Kassenbestandes, sind auf 57,048,969 Doll. veranschlagt; davon kommen 32 Millionen auf die Zölle, 3 Millionen auf den Verkauf der Staatsländereien und 1 Million 200,000 Doll. von verschiedenen und zufälligen Einnahmen, einschließlich der Prämie auf das Anleben, der bezahlten und noch zu bezahlenden Kriegssteuer von Mexico, des Erlöses aus verkauften Waffen, Schiffen und anderem Staatseigenthum, dessen Beibehaltung

das Ende des Kriegs unnöthig macht; und 20,695,435 Doll. von bereits negocirten Anleihen, einschließlich der fundirten Schatzscheine, welche mit dem Kassenbestande vom vorigen 1. Juli die veranschlagte Summe ausmachen. Die Ausgaben für dieselbe Periode einschließlich der Tilgungszahlung und der Zinsen der Staatsschuld, und des Capitals und der Zinsen der ersten, am nächsten 30. Mai fälligen Abzahlung an Mexico und anderen in diesem Jahre fälligen Kriegsunkosten werden sich einschließlich der Tilgungssumme für Schatzscheine auf 54,195,275 Doll. belaufen, was für den 1. Juli 1849 einen Ueberschuß von 2,853,699 Doll. in der Staatskasse erwarten läßt. Der Schatzsecretair wird den Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben des nächsten Finanzjahres vorlegen. Die Ausgaben sind veranschlagt mit 33,213,152 Doll., einschließlich 3,799,102 Zinsen für die Staatsschuld und 3,540,000 Doll. Capital und Zinsen, welche Mexico am 30. Mai 1850 zu fordern hat. Es bleiben demnach 25,874,050 Doll., welche für das gewöhnliche Friedensbudget reichlich genügen werden." (D. A. Z.)

5. Der Zolltarif.

Der Tarif in den Vereinigten Staaten hat vielfachen Veränderungen unterlegen und oft zu großen Klagen in Folge der Schwankungen geführt. Er ist der Stein des Sisyphus, der je nach der Stärke der Partei bald in die Höhe rollt bald in die Tiefe zurückfällt. Der Whigdemokrat ist der Vertreter der hohen, der Demokrat der niedrigen Zölle. Im Jahre 1816 trat die erste, im Jahre 1824 die zweite und im Jahre 1827 die dritte Erhöhung des Tarifs ein. Eine gewaltige Gährung entstand in der Union. Die südlichen Staaten erblickten in den damals bestehenden hohen Schutz-

zöllen eine Beeinträchtigung ihres Ackerbaues und ihres Handels zu Gunsten der Fabrikanten in den nördlichen Staaten, boten Alles zur Erreichung niedriger Zollsätze auf und verschmähten selbst nicht, wie z. B. Süd-Carolina im Jahre 1832, mit einer Ausscheidung aus dem großen Bundesstaat und somit einer Auflösung deßhalb zu drohen. Ein einzelner Staat lehnte sich gegen den Bund und seine Gesetze auf und suchte eine Vernichtung (Nullification) der erlassenen Verordnungen herbeizuführen. Die Republik war in großer Gefahr und der schwarz am Horizonte heraufziehende Sturm konnte nur dadurch beschworen werden, daß im Jahre 1833 eine Erniedrigung der Zölle und eine allmälige Verminderung aller Zölle auf 20 pCt. bis zum Jahre 1841 angeordnet wurde. Der niedrigste Stand der Zölle fand im Jahre 1842 Statt, von welcher Zeit an wieder durch die Anstrengungen der Fabrikanten mit einer Majorität von einer Stimme im Senat und zweier Stimmen im Repräsentanten-Hause höhere Schutzzölle von 20 bis auf 50 pCt. und bei einzelnen Gegenständen von 45 bis 235 pCt. eingeführt wurden. Der Sieg war jedoch von kurzer Dauer. Im Jahre 1845 wurde das Minimal-Princip der angenommenen willkührlichen und falschen Werthe so wie der Gattungszölle aufgehoben und ein niedrigerer Tarif nach dem Grundsatze angenommen, nur Finanzzölle und keine Schutzzölle zu erheben und Alles nach dem Werthe (ad valorem) zu verzollen. Durch ein solches Werthzoll-System mit geeigneten Unterscheidungen und den nöthigen Schutz gegen Defraudation glaubte man den besten und gerechtesten Weg zur Erhebung indirecter Steuern gefunden zu haben. Durch den Zolltarif sollen soweit als möglich alle großen Interessen des Landes: Fabriken, Ackerbau, Handel und Gewerbe, gleichmäßig geschützt und nicht

einzelne Classen auf Kosten der anderen bevorzugt werden. Der Tarif soll eine Scala der Gerechtigkeit sein und so gleichen Schutz für einheimischen Gewerbfleiß begründen.

Bezüglich des freien Austausches der Ackerbauerzeugnisse mit Canada wurde von einem Senator des Staates New-York 1849 ein Antrag bei dem gesetzgebenden Körper in Washington gestellt. Dieser Antrag, innig mit der Sklavenfrage verbunden, wurde von den Abgeordneten des Nordens lebhaft unterstützt. Die Abgeordneten des Südens dagegen, welche darin eine ausschließliche Berechtigung des Nordens zum Nachtheile der Belange des Südens erblicken wollten, erhoben sich einstimmig dagegen und erklärten nur dann dafür stimmen zu wollen, wenn eine gleiche Vergünstigung (also Aufhebung des Zolles) auch der Baumwolle, den Manufacturerzeugnissen u. s. w. zu Theil würde. Hierdurch erhielt die Verhandlung das nöthige Aequivalent — der Norden zog rechts, der Süden links und die Sache blieb beim Alten.

Bezüglich der Tarifacte von 1846, heißt es in der Botschaft des Präsidenten, hat die Wirksamkeit derselben im letzten Jahre der allgemeinen Erwartung vollkommen entsprochen und die Ueberzeugung von der Angemessenheit der dadurch bewerkstelligten Reform unseres Zollsystems bestätigt. Die Zolleinnahmen im ersten Jahre nach der Einführung des Gesetzes überstiegen um 5,044,403 Doll. den Ertrag der Zölle in dem letzten Jahre, wo sie nach der Tarifacte von 1842, die mit dem 30. Juni 1846 zu Ende ging, bestimmt wurden. Die Gesammteinnahme seit der Einführung des Gesetzes vom 1. Dec. 1846 bis zum Schlusse des letzten Vierteljahres am 30. Sept. 1848, also in 22 Monaten, belief sich auf 56,654,563 Doll., eine viel größere Summe, als bis jetzt an Zöllen in der gleichen Periode nach den Tarifgesetzen von 1824, 1828,

1832 und 1842 eingegangen ist. Während durch die Aufhebung von hohen Schutz- und Prohibitivzöllen die Staatseinnahmen sich vermehrt haben, sind die dem Volke auferlegten Steuern vermindert worden. Dem Volke sind schwere Bürden abgenommen, welche es in Gestalt von erhöhten Preisen oder Prämien für begünstigte Classen oder Gewerbe tragen mußte."

Wenn auch vorauszusehen ist, daß der jetzt in der Union gültige Tarif in der nächsten Session des Congresses zu Washington mehrfachen Veränderungen unterliegen wird, so mag doch derselbe nach einer Uebersetzung der Allg. Auswanderungs-Zeitung zur besseren und vollkommenen Uebersicht des geehrten Lesers hier einen Platz finden.

Der neue Zolltarif

der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

(In Kraft getreten am 1. December 1846.)

Anstatt der bisherigen Besteuerung, sollen Einfuhrzoll ad valorem — dem Werthe nach — bezahlen:

die Waaren sub	**A**	100 pCt.,		die Waaren sub	**E**	20 pCt.	
= = =	**B**	40	=	= = =	**F**	15	=
= = =	**C**	30	=	= = =	**G**	10	=
= = =	**D**	25	=	= = =	**H**	5	=

Sect. 2. Die im Tarif I. bezeichneten Waaren können vom 1. Dec. 1846 an zollfrei eingeführt werden.

Sect. 3. Die in den erwähnten Tarifen nicht angeführten Waaren sollen bei der Einfuhr einen Zoll von 20% ad valorem zahlen.

Sect. 4. Wenn die Factura, oder die Zollangabe nicht das Gewicht, Quantum oder Maß der Waaren enthält, so sollen diese auf Kosten des Eigners, Commissionairs oder Empfängers gewogen, gemessen oder geroyt werden.

Sect. 5. Statt der bisherigen Ausfuhrprämie soll vom 1. Dec. an bei der Ausfuhr der mit fremdem Salz gepökelten Fische aus den Fischereien der Vereinigten Staaten ein Rückzoll vergütet werden, welcher dem Eingangszolle des Salzes gleichkommt, aber nicht mehr.

Sect. 6. Waaren, welche nach der Annahme dieses Gesetzes importirt sind und die am 2. Dec. 1846 etwa noch im Entrepot liegen, sollen keinen andern Zoll bezahlen, als wenn sie nach jenem Tage eingeführt worden wären.

Sect. 7. Waaren, welche von diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Vorgebirges Horn importirt sind, dürfen, anstatt 60 Tage, und diejenigen von jenseits dieser beiden Punkte, anstatt 90 Tage, ein Jahr lang im Entrepot liegen bleiben.

Sect. 8. Der Eigner oder Empfänger von Waaren kann den Facturabetrag bis zum wirklichen Einkaufspreis der Waaren auf dem Abladungsplatze erhöhen und die Unkosten dazuschlagen, um den Kostenpreis im Einfuhrhafen zu bestimmen, wo ihr Werth jedoch nach den bestehenden Gesetzen geschätzt wird, und wenn der Werth auf 10% mehr als der angegebene geschätzt wird, so sind, außer dem gewöhnlichen Zoll, noch 20% vom geschätzten Werthe zu erlegen. Es versteht sich jedoch, daß der Zoll auf keinen Fall von einer kleinern Summe, als vom Facturabetrage genommen werden soll.

Sect. 9. bezieht sich auf den Eid ꝛc. der Angestellten.

Sect. 10. Kein Beamter oder Angestellter der Marine darf zu verzollende Waaren in Schiffen der Vereinigten Staaten einführen.

Sect. 11. Alle früheren Gesetze, soweit sie diesen Verfügungen widerstreiten, sind aufgehoben.

Tarif A. (100% ad valorem.)

Alle Arten Branntwein und Spirituosa aus Getreide und anderen Substanzen.

Tarif B. (40% ad valorem.)

Alabaster- und Marienglas-Zierrathen; Mandeln; Sardellen; Fische in Oel; raffinirter Campher; Nelken; Compositions-Tischblätter und andere Mobilien; Confituren; candirte und eingemachte Früchte; Corinthen; Datteln; Feigen; trockner oder grüner Ingwer; geschliffenes Glas; Macis; Arbeiten aus Cedern-, Granadilla-, Eben-, Mahagoni-, Jacaranda- (Rosen-) und Atlasholz; Muskatnüsse; Pigment; präparirtes Gemüse; Fleisch, Geflügel und Wildpret, in Blech oder sonst eingeschlossen; Katharinen-Pflaumen; Rosinen; Seagliola-Tischblätter oder andere Möbeln; alle Arten präparirter Taback; Wein, ächter und nachgemachter.

Tarif C. (30% ad valorem.)

Alle Sorten Bier; Neusilber, roh oder verarbeitet; Stickereien mit Gold oder anderem Metall; Handarbeiten jeglichen Stoffs; Eselfelle; Balsam, Schönheitsmittel, Parfümerieen, Toilette- oder medicinische Essenzen; Körbe und alle andern Arten Gras-, Weiden-, Stroh- und Fischbeinarbeiten, wenn nicht anderweitig besteuert; Bay-Rum; Bernstein und andere Perlen; Bologner Würste; Haararbeiten; Hosenträger, gewebte oder nicht gewebte, ganz oder zum Theil von Gummi elasticum, wenn nicht anderweitig besteuert; Besen und Bürsten aller Art; in Gold, Silber oder anderes Metall gefaßte Gemmen und Mosaik, ächt und nachgemacht; verfertigte oder rohe Spazierstöcke; Kappern, Pickles und Saucen, wenn nicht anderweitig besteuert; Mützen, Hüte,

Muffen, Halskragen von Rauchwerk und andere Pelzwaaren, oder Artikel zum Theil von Rauchwerk; Mützen, Handschuhe, Gamaschen, Strümpfe, gewebte Hemden und Unterbeinkleider und ähnliche Artikel, wenn nicht anderweitig besteuert; Kartenkasten, Taschenbücher, Muschelkästchen und dergl. Artikel aus jeglichem Material; Teppiche und Teppicharten; Wagen und Wagenbestandtheile; Cayennepfeffer; Käse; Zimmt; Uhren (Standuhren und Wanduhren) und Uhrenbestandtheile; Kleidungsstücke aller Art und aus welchem Stoffe sie sein mögen; Wagen- und Geschirrzubehör; abgeschwefelte Steinkohlen; Kämme aller Art; gefaßte Glas- oder Paste-Composition; Gebackenes aller Art, wenn nicht anderweitig besteuert; geschliffene und verarbeitete Korallen; Korke; Baumwollen-Schnüre, Spitzen und Tressen; englisches Pflaster; Crayons aller Art; Messerschmiedewaaren aller Art; in Gold oder anderes Metall gefaßte Diamanten, Gemmen, Perlen ꝛc.; Puppen und Spielzeug; Steinzeug und Porzellan, wenn nicht anderweitig besteuert; Epauletten, Schnüren, Quäste, Tressen von Gold, Silber und anderem Metall; Fächer und Feuerschirme aller Art; künstliche Schmuckfedern oder Blumen und Theile derselben; Raketen; Hutflechten; Regen- und Sonnenschirm-Rahmen und Stöcke; Hausmöbeln; gemahlner Ingwer; buntes Glas; Uhrgläser; Brillengläser; gepreßte, geformte und schlichte Biergläser, weder geschliffen noch gravirt; Glasmalereien; Porzellanglas; Weintrauben; Gummibenzoe; Haarpinsel; Hüte von Haar, Fischbein oder irgend einer vegetabilischen Substanz, wenn nicht anderweitig besteuert; unzugerichteter Hanf; Harz; Menschenhaar, gereinigt oder zum Gebrauch bereitet; Tinte und Tintenpulver; Eisen, wenn nicht anderweitig besteuert; ächte und unächte Juwelen; Agat, ächter und unächter, oder Kohlensteine und Arbeiten davon;

Bleifedern; Makaroni, Nudeln, Galerte und ähnliche Präparate; Korkarbeiten, Pfropfen ausgenommen; Knochen-, Horn-, Elfenbein-, Muschel-, Perlenmutter-Arbeiten; nicht anderweitig besteuerte Fabrikate und Gefäße von Messing, Zinn, Kupfer, Gold, Silber, Blei, Eisen, Platina oder anderem Metall, oder wo dieses oder ein anderes den werthvollsten Bestandtheil ausmacht; Baumwollenwaaren, Seiden-, Leinen-, Wollen- oder Kammwollenwaaren, auf irgend eine Weise gestickt oder tambourirt; Glaswaaren und alle Artikel, welche ganz oder zum Theil von Glas und nicht anderweitig besteuert; Lederarbeit aller Art, nicht anderweitig besteuert; verarbeiteter Marmor; Papierarbeit, wenn nicht anderweitig besteuert; Artikel, ganz oder größtentheils von Wolle; medicinische Präparate, nicht anderweitig besteuert; Oker und Okererde, trocken oder in Oel; Wachstuch aller Art; flüchtiges oder geistiges Oel, wenn nicht anderweitig besteuert; Olivenöl, nicht Speiseöl, in Fässern, wenn nicht anderweitig besteuert; Olivenöl für Speisen, wenn nicht anderweitig besteuert; Oliven; Papier aller Art, wenn nicht anderweitig besteuert; Papp- und andere Modekästchen; Papierumschläge; Sonnenschirme; Pergament; Pfeffer; plattirte und vergoldete Artikel aller Art; Pflaumen; Rothstifte; Riemerarbeit aller Art, wenn nicht anderweitig besteuert; gepökelter Lachs; Siegellack; Nähseide, roh und gereinigt; Gummischuhe; Seitengewehre aller Art; Seide, Seiden- und Kameelgarn; versilbertes Metall in Blättern und in anderer Form; Seife, parfümirte und andere; Zucker aller Art; Syrup; Taback, unverarbeiteter; Segelgarn oder Bindfaden; Regenschirme; Belin; Essig; Oblaten; Wasserfarben; rohes Holz, nicht anderweitig besteuert, und Brennholz; Wolle, unverarbeitete.

Tarif D. (25% ad valorem.)

Borax; Pech; Knöpfe und Knopfformen aller Art; Boy, Flanell und Fußdecken von irgend einem Material und wenn nicht anderweitig besteuert; Tauwerk; Calomel; roher Campher; Baumwollenflechten und Schnüre; Flockseide; Federbetten und Bettfedern; Grasleinen; Haartuch; Sisalgras und andere, unverarbeitete, vegetabilische Stoffe; Baumwollenwaaren, wenn nicht anderweitig besteuert; Zwirn- und Kameelgarn-Fabrikate, wenn nicht anderw. best.; Fabrikate, ganz oder zum Theil aus Kammwolle, wenn nicht anderw. best.; Fußmatten; Schiefer; Wollen- und Kammwollengarn.

Tarif E. (20% ad valorem.)

Chemische und andere Säuren, nicht anderw. best.; Aloe; Alaun; Bernstein oder Agatstein; Ambra; Ziegenwolle; Kameelhaar; Anis; animalischer Kohlenstoff; Arrowroot; zum Färben und Gerben gebrauchte, nicht rohe Artikel, wenn nicht anderw. best.; Asa fötida; Speck; Bananasfeigen; Gerste; Rindfleisch; Wachs; Beeren, Gemüse, Blumen und Rinde oder Borke, wenn nicht anderw. best.; Wismuth; Galläpfel; wollene Decken; geb. und ungebundene, unbeschriebene Bücher; blauer Vitriol; Bauholz; Bouchoblätter; Breccia; Bronze-Wasser; Bronzepulver; Butter; Cadmium; Galmei; Canthariden; gewirkte baumw. Handschuhe, Beinkleider ꝛc.; Flores Cassiae; Castoröl; Bibergeil; unverarb. Cedern-, Eben-, Granadilla-, Mahagoni-, Jacaranda- und Atlasholz; Chokolade; chromsaures Blei; chromsaures Kali; Kobalt; Cocosnüsse; Coculi indici; grüner Vitriol; Kupfer, in Stangen, Bolzen und Nägeln; Kupferboden; Schmiedekupfer, wenn nicht and. best.; Cremor tartari; Cubeben; trockner Papierbrei; Email; Aether; Indigoextract; Färbeholzextract, wenn nicht and. best.; Krappextract; Feld-

spath; Feigenblau; fremde Fische, wenn nicht anderw. best.; Hausenblase; Fischhäute; Leinsaamen; Schwefelblüthe; Frankfurter Schwarz; franz. Kreide; Früchte; Knallerbsen und Knallpulver; Rauchwerk, auf dem Fell zugerichtet; Gummi comboja; Leim; Gummileinen; Schießpulver; Krollhaar; Moos und andere vegetabilische Substanzen zu Betten ꝛc.; Schinken; wollene Hüte; dergl. Hutköpfe; Hutmacher-Plüsch; Hanf-, Rüb- und alle Arten Maler-Oel; Mais und Maismehl; Ipecacuanha; Iridium; Iriswurzel; Eisenwasser; Beinschwarz; Jalappe; Wachholderbeeren; Lackirspiritus; Lackschwefel; Kienruß; Schmalz; gegerbtes Leder; Blei; Blutegel; Leinwand; Lackritzensaft; Glätte; Malz; Braunstein; Manna; Flachs- und Hanffabrikate, wenn nicht anderw. best.; roher Marmor; Korallen; Droguen, roh; musik. Instrumente und Darmsaiten; Bronze in Blättern; Nadeln; salpetersaures Blei; Hafer; Hafergrütze und -Mehl; animalisches Oel; Thran; Opium; Orangen- und Citronenschalen; Korbweiden; Patentbeize; Farben, trocken und in Oel, wenn nicht anderw. best.; Tapeten- und Schirmpapier; Klucker und Dachpfannen; Perlgraupen und geschälte Gerste; Zeitschriften und andere Werke zum Drucken und zur Wiederherausgabe in den Verein. Staaten; Ananas; Pisangäpfel; gemahlener Gyps; Pottloth; Schweinefleisch; Berliner Blau; Zinnasche; Queckſilber; Federposen; rothe Kreide; Rhabarber; Reis; Schwefel; röm. Cement; Roggen und -Mehl; gewöhnliche verzinnte oder lackirte Sattlerarbeit; Safran; Sago; Soda; Epson- und Glaubersalz; Sarsaparilla; Sepia; Packpapier; Felle aller Art, wenn nicht andw. best.; Schiefergriffel; Schmalte; Spermacetikerzen; Schwämme; Terpentinöl; Zündschwamm; Meerzwiebeln; Amidam; Stearinkerzen; Stahl, wenn nicht anderw. best.; Stereotypplatten; Hefen; Talgkerzen; Tapioca; Theer; ächte Spitzen und Zwi-

schenfätze; Letterngut; Lettern; Tonkabohnen; Grünspan; Baumwollensammet, im Stück; Zinnober; Wachskerzen; Wallfischbarten; Weizen und Weizenmehl; Bleiweiß und Mennig; Schminke; weißer Vitriol; Fensterglas; Yamwurzel.

Tarif F. (15% ad valorem.)

Arsenik; Chinarinde; Quillarinde; roher Schwefel; Hanf- und Flachssee de; Korkholz; Glaserdiamanten; Drachenblut; Flachs; Blattgold und Blattsilber; Mineral-Kermesbeeren; rohe Seide; Stahl in Stangen ꝛc.; Staniol; Zinn in Rollen und Blättern; Blech; galvanisirte Zinnplatten, wenn nicht anderw. best.; Zink in Blättern.

Tarif G. (10% ad valorem.)

Ammonium; Orleans; Orseille; Bleichpulver; Bücher u. Schriften, geb. und ungebunden, wenn nicht anderw. best.; Bausteine; Mühlsteine; Gemmen und Mosaik, ächt oder unächt, ungefaßt; Cochenille; Cacao; Cacaoschalen; nicht gefaßte Perlen und Edelsteine, ächt oder unächt; Kupferstiche; Hanf- und Rapssaat; Walkererde; Hutmacher-Rauchwerk, nicht auf d. Fell; Pelzwerk auf d. Fell; Goldschlägerhaut; Gummi arabicum und -Senegal; Gummi-Dragant, -Berberei, -ostind., -Gedda, -Surrogat oder gebrannter Amidam; Haar, roh; Gummi elasticum; Indigo; Kali; Citronen- und Orangensaft; Land- und Seekarten; Musikalien; Natrum; Nux vomica; Palm- und Cocosnußöl; Operment; Polirsteine; Bimstein; Stuhlrohr; Trippel; Salmiak; Salpeter; Sodaasche; Vitriolöl; Talg; Mark und Seifenfett; Terra japonica; Taschenuhren-Material, wenn nicht anderw. best.; Waid.

Tarif H. (5% ad valorem.)

Alcornoque; Weinstein und rother Tartarus; alte Glocken und -Metall; Vegetabilien zum Färben, nicht verarbeitet;

altes Messing, Kupfer oder Zinn; Färbeholz; Schweinsborsten; Kreide, wenn nicht anderw. best.; rohe Thonerde; Kupfer in Blöcken und Stangen; Feuer- und Schleifsteine; rohe Hörner, Hornspitzen, Knochen und Zähne; rohes Elfenbein; Scharlachbeeren; Farbelack; Lastings für Fußzeug; Krapp; Krappwurzel; Mohr- und Seidentwist zu Schuhen und Knöpfen; Nickel; Galläpfel; Perlenmutter; Lumpen; rohe Häute und Felle, wenn nicht anderw. best.; Saflor; roher Salpeter; Saamenlack; Schellack; Sumac; Zinn, in Blöcken und Stangen; Schildkrötenschalen und Muscheln, unverarb.; Curcumae; Wau; Zink, unverarb.

Tarif I. (Zollfreie Gegenstände.)

Zur Zucht eingeführte Thiere; Gold- und Silberbarren und Stangen; Münzcabinette; Medaillen und andere antiquarische Sammlungen; Kaffee und Thee in amerik. Schiffen, oder in Schiffen begünstigter Nationen direct vom Erzeugungslande eingeführt; Gold-, Silber- und Kupfermünzen; Kupfererz; Kupfer für die Münze der Ver. Staaten; Baumwolle; Anklebesitz zum Schiffsbau; Garten- und andere Sämereien, wenn nicht anderw. best.; alle ausgeführt gewesenen Boden- und Kunsterzeugnisse der Ver. Staaten; Guano; zum Gebrauch und nicht zum Verkauf eingeführtes, schon benutztes Hausgeräth; altes Tauwerk; Modelle, insofern sie nicht als Maschinen anwendbar sind; Werg, Thran und alle andern Gegenstände aus amerikanischen Fischereien; Gemälde und Bildhauerarbeit, wenn nicht als Handelswaare eingeführt und wenn von amerikanischen Künstlern im Auslande verfertigt; Hausgeräth im Auslande gestorbener Amerikaner; ungemahlener Gyps; Platina, unverarb.; Schiffsblattkupfer und Metall; naturgeschichtliche, mineralogische und botanische

Probeexemplare; Bäume, Stauden, Pflanzen, Knollen und Wurzeln, wenn nicht anderw. best.; gebrauchte Kleider, nicht Waaren, und Personal-Effecten; Professionsbücher, Geräthschaften und Werkzeuge in den Ver. Staaten ankommender Personen. Maschinen und zum Verkauf bestimmte Fabrik-Artikel sind selbstverständlich dem Eingangszolle unterworfen.

6. Der Handel.

Die Amerikaner besitzen einen sehr bedeutenden See-, Küsten- und Binnenhandel. Sie sind nach den Briten die zweite handelstreibende und seefahrende Nation. Kecker Speculationsgeist, tüchtiger Credit, technische Fertigkeit bilden in Verbindung mit Capital die Seele des Handels. Der inländische oder Binnenhandel ist frei, und Jeder kann Geschäfte treiben, wo und wann er will, ohne von directen Steuern oder Monopolen beläſtigt zu sein. Die Lage Amerika's und die inneren gewaltigen Hilfsquellen sind die Bürgen für eine immer größere und glücklichere Ausdehnung des Handels.

Die Banken in Amerika haben zum Aufschwung des Handels, allein auch zu vielen leichtsinnigen Unternehmungen und Fallimenten Veranlassung gegeben. Die traurige Geschichte der amerikanischen Geld- und Bankgeschäfte ist bekannt. Im Jahre 1787 bestanden 3 Banken, im Jahre 1834 dagegen 506 Banken mit den Nebenzweigen, welche sich 1835 auf 704, 1836 auf 713, 1837 auf 788, 1838 auf 829, 1839 auf 840 und 1840 auf 907 Banken vermehrten. Von diesen letzteren stellten 343 ihre Baarzahlung ganz und 60 zum Theil ein, 56 Banken hörten ganz auf, 48 zahlten erst später wieder und nur 498 zahlten baar fort. Im Jahre 1841 bestanden 784 Banken mit 313,608,959

Dollars Capital, 1842 dagegen 692 Banken mit 260,171,797 Doll., 1843 691 Banken mit 228,861,948 Doll., 1844 696 Banken mit 210,872,056 Doll., 1845 707 Banken mit 206,045,969 Doll., 1846 707 Banken mit 196,894,309 und 1847 715 Banken mit 203,072,622 Doll. Capital.

Die Vereinigten Staaten besitzen Handelsverbindungen mit allen Völkern der Erde. Mit den britischen Inseln und Westindien ist der Handel am bedeutendsten. Die Einfuhrartikel der Union bestehen vorzüglich in Thee, Zucker, Kaffee, Cigarren, Kleidungsstücken, gefärbten Wollenzeugen, Leinenwaaren, Eisen- und Stahlwaaren, Seidenzeugen, Uhren, Weinen u. s. w. Die Ausfuhrartikel sind Wallfischöl, Fleisch, Rindvieh, Weizen, Mais, Mehl, Maismehl, Schiffszwieback, Reis, Taback, Schiffsbauholz, Häute, Pelzwerk, Pottasche, Baumwolle u. s. w.

Eingeführt wurden z. B. an Werth in den mit dem 30. Juni endenden Steuerjahren:

	1845.	1846.	1847.
Thee	5,730,514 Doll.	5,022,600 Doll.	4,278,463 Doll.
Kaffee	6,221,271 "	8,402,958 "	9,102,772 "
an Kleidern u. Cassimers	5,411,850 "	4,192,310 "	4,527,742 "
gefärbte und gedruckte Baumwollenmanufacturen	8,572,546 "	8,755,392 "	10,023,418 "
Eisen- u. Stahlwaaren	4,023,590 "	3,933,817 "	6,333,355 "

Ausgeführt wurden z. B. an Werth in denselben Jahren;

	1845.	1846.	1847.
Wall- und Fischöl überhaupt	1,520,363 Doll.	946,298 Doll.	1,070,659 Doll.
Häute und Fälle	1,248,355 "	1,063,009 "	747,145 "
Schwarten, Schindeln Bretter, behauenes Bauholz	1,953,222 "	2,319,443 "	1,849,911 "

	1845.	1846.	1847.
Eingepökeltes Schweinefleisch, Speck, Schmalz u. lebende Schweine	2,991,284 Doll.	3,883,884 Doll.	6,630,842 D
Rindfleisch, Talg, Haut, gehörntes Rindvieh	1,926,809 =	2,474,208 =	6,630,842 =
Weizen	336,779 =	1,681,975 =	6,049,350 =
Mehl	5,398,593 =	11,668,669 =	26,133,811 =
Mais (indian corn)	411,741 =	1,168,663 =	14,395,212 =
Maismehl	641,552 =	945,081 =	4,301,334 =
Roggenmehl	112,908 =	138,110 =	225,502 =
Roggen, Hafer u. s. w.	177,953 =	638,221 =	1,600,962 =
Reis	2,160,456 =	2,564,991 =	3,605,896 =
Taback	7,469,819 =	8,478,270 =	7,242,086 =
Baumwolle	51,739,643 =	42,767,341 =	53,415,848 =

u. s. w.

Der Gesammtwerth der Einfuhrartikel in die Union beträgt:

	1841 (am 30. Septbr.).	1842 (am 30. Septbr.).
Waaren nach bestimmten Zöllen	27,315,804 Doll.	20,325,516 Doll.
= = dem Werthe	34,610,642 =	49,209,085 =
= frei von Zöllen	66,019,731 =	30,627,486 =
Summa	127,946,177 Doll.	100,162,087 Doll.

	1843 (in 9 Monaten am 30. Juni).	1844 (am 30. Juni).
Waaren nach bestimmten Zöllen	12,494,340 Doll.	31,352,863 Doll.
= = dem Werthe	16,684,875 =	52,315,291 =
= frei von Zöllen	35,574,584 =	24,766,881 =
Summa	64,753,799 Doll.	108,435,035 Doll.

	1845 (am 30. Juni).	1846 (am 30. Juni).
Waaren nach bestimmten Zöllen	34,914,812 Doll.	36,263,605 Doll.
= = dem Werthe	60,191,862 =	60,660,453 =
= frei von Zöllen	22,147,840 =	24,767,739 =
Summa	117,254,564 Doll.	121,691,797 Doll.

Das Steueramt in Washington hat kürzlich der Regierung interessante Data's über die Production und den Verkehr von Getreide in den Vereinigten Staaten vorgelegt, die wir nachstehend im Auszuge geben. Man ist mit derartigen Vorlagen in Nordamerika nicht eben scrupulös, und manche der Schätzungen und Aufstellungen mögen wesentlich von dem effectiven Resultate abweichen, namentlich ist es notorisch, daß die Verschiffungen aus den von den Haupthäfen mehr entfernt liegenden Productions-Gegenden einer sehr nachhaltigen Frage und hoher Preise bedürfen, und sie deßhalb nur in solchen Fällen in ausgedehnterem Maßstabe bewerkstelligt werden; aber dieses und die mangelhafte Qualität in ganzer Bedeutung in Betracht gezogen, geben auch diese Vorlagen mit ihren colossalen Massen den wiederholten Beweis, daß für das europäische Product in dem Ueberflusse Nordamerika's eine wachsende Concurrenz entsteht, die bei Erwägung unserer national-ökonomischen Zustände nicht außer Acht bleiben darf.

Es sind im Jahre 1847 in den Vereinigten Staaten producirt worden:

Mais	Bush.	539,350,000
Weizen . . .	=	114,245,500
Roggen . . .	=	29,222,700
Buchweizen . .	=	11,673,500
Total	Bush.	694,491,700

Ferner:

Kartoffeln . .	Bush.	100,950,000
Bohnen u. Erbsen	=	50,000,000
Reiß	=	103,640,390

Die Bevölkerung der Staaten wird auf 20,746,400 Seelen geschätzt, und nach Maßgabe der Lebensweise nimmt man an, daß der eigene Verbrauch, wie folgt, zu berechnen ist:

An Weizen	3 Bush. pr. Kopf . .	Bush.	62,239,200
= Mais	5 = = = . .	=	103,732,000
= Roggen	1/2 = = = . .	=	10,373,200
		Bush.	176,344,400

Mais wird hauptsächlich auch als Viehfutter benutzt, und dafür angenommen für

5,289,516 Pferde	à 5 Bush. pr. Kopf	Bush.	26,447,580
18,263,516 St. Rindvieh	à 1 = = =	=	18,265,516
25,000,000 = Schaafe	à 1/4 = = =	=	6,250,000
35,000,000 = Schweine	à 5 = = =	=	175,000,000
Federvieh		=	5,000,000
Zum Brennen wird gebraucht		=	25,000,000
Der Verbrauch von Buchweizen im Ganzen		=	6,000,000
		Total Bush.	438,307,496

Zur Aussaat sind erforderlich:

Weizen . .	Bush.	11,424,550
Mais . . .	=	6,000,000
Roggen . .	=	3,652,587
Buchweizen .	=	723,443
Zum Brennen:		
Roggen . . .	=	10,000,000
	Bush.	31,800,580
	Total-Verbrauch Bush.	470,108,076

Sonach blieben zur Ausfuhr übrig:

Weizen . . .	Bush.	40,581,750
Mais . . .	=	173,654,904
Roggen . . .	=	5,196,913
Buchweizen .	=	4,950,057
	Bush.	224,383,634

An diese Mittheilungen knüpft das Steueramt die Schätzungen der Weizen-Bedürfnisse, welche die in der Regel importirenden Länder durchschnittlich zu beziehen haben, und zwar für:

Großbritannien	Bush.	20,000,000
Frankreich	=	5,000,000
West-Indien	=	2,500,000
Canada und das englische Nordamerika überhaupt . .	=	2,600,000
Südamerika	=	1,900,000
Holland	=	1,000,000
Zusammen	Bush.	33,000,000

und zieht daraus das Resultat, daß, ohne große Concurrenz auf den Märkten zu erregen, die Staaten diesen Bedarf befriedigen können, dabei aber die Concurrenz der europäischen Productions-Länder zu bestehen haben. Hierfür heben sie nun heraus, daß nach den Tabellen des Jahres 1843 von Mac Gregor der in Großbritannien importirte Weizen unverzollt durchschnittlich 5 Sh. 8 D. pr. Bushel oder 1 Sh. $37\frac{1}{2}$ Cts. amerik. Währung koste, worunter der niedrigste der Odessa-Weizen sei, der in England nur 1 Sh. $09\frac{1}{2}$ Cts. koste. Es frage sich also, ob die Staaten so wohlfeil produciren können, um der europäischen Concurrenz mit Erfolg zu begegnen, und es stelle sich heraus, daß incl. Landrente und der andern Kosten in den Staaten der Productionspreis von Weizen folgender sei:

In New-Hampshire . .	pr. Bush.	Sh.	1.	10
= New-York (Western) .	= =	=	—.	64
= Pennsylvania . . .	= =	=	—.	40
= Ohio (Western) . . .	= =	=	—.	50
= Michigan	= =	=	—.	37
= Indiana	= =	=	—.	30

Wenn man daher auch die noch auflaufenden ferneren Kosten und Fracht in Berechnung ziehe, so gehe doch genugsam hervor, daß die Staaten mit den andern Productions-Ländern sehr wohl concurriren können, der bedeutende Ueberschuß

der Production der Staaten werde aber allerdings eine Verminderung des Werthes herbeiführen, bis diese einen Punkt erreiche, wo größerer Consumo oder verminderte Production als Folge der zu erzielenden schlechten Rente eintrete. (H. u. B. d. d. F.)

Wir lassen jetzt hier eine dem american Almanac für 1849 zum Theil entlehnte Tabelle folgen, aus welcher der geehrte Leser die Staatsschulden und den ganzen Werth der Ein- und Ausfuhr der Vereinigten Staaten von 1791 bis 1848 kennen lernen wird.

Jahre.	Schuld.	Import.	Export.
1791	Dll. 75,463,476	Dll. 52,200,000	Dll. 19,012,041
1792	77,227,924	31,500,000	20,753,098
1793	80,352,634	31,100,000	26,109,572
1794	78,427,405	34,600,000	33,026,233
1795	80,747,587	69,756,268	47,989,472
1796	83,702,172	81,436,164	67,064,097
1797	82,064,479	75,379,406	56,850,206
1798	79,228,529	68,551,700	61,527,097
1799	78,408,670	79,068,148	78,665,522
1800	82,976,294	91,252,768	70,971,780
1801	83,038,051	111,363,511	94,115,925
1802	80,712,632	76,333,333	72,483,160
1803	77,054,686	64,666,666	55,800,033
1804	86,427,121	85,000,000	77,699,074
1805	82,312,150	120,000,000	95,566,021
1806	75,723,271	129,000,000	101,536,963
1807	69,218,399	138,500,000	108,343,150
1808	65,196,318	56,990,000	22,439,960
1809	57,023,192	59,400,000	52,203,231
1810	53,173,217	85,400,000	66,757,974
1811	48,005,588	53,400,000	61,316,831
1812	45,209,738	77,030,000	38,527,236
1813	55,962,828	22,005,000	27,855,997
1814	81,487,846	12,965,000	6,927,441
1815	99,833,660	113,041,274	52,557,753

Jahre.	Schuld.	Import.	Export.
1816	Dll. 127,334,934	Dll. 147,103,000	Dll. 81,920,452
1817	123,491,965	99,250,000	87,671,569
1818	103,466,634	121,750,000	93,281,133
1819	95,529,648	87,125,000	70,142,521
1820	91,015,566	74,450,000	69,691,669
1821	89,987,428	62,585,724	64,974,382
1822	93,546,677	83,241,541	72,160,281
1823	90,875,877	77,579,267	74,699,030
1824	90,269,778	80,549,007	75,986,657
1825	83,788,433	96,340,075	99,535,388
1826	81,054,060	84,974,477	77,595,322
1827	73,987,357	79,484,068	82,324,827
1828	67,475,044	88,509,824	72,264,686
1829	58,421,414	74,492,527	72,358,671
1830	48,565,406	70,876,920	73,849,508
1831	39,123,192	103,191,134	81,310,583
1832	24,322,235	101,029,266	87,176,943
1833	7,001,699	108,118,311	90,140,433
1834	4,760,082	126,521,332	104,336,973
1835	37,733	149,895,742	121,693,577
1836	37,513	189,980,035	128,663,040
1837	1,878,224	140,989,217	117,419,376
1838	4,857,660	108,486,616	113,717,404
1839	11,983,738	121,028,416	162,092,132
1840	5,125,078	131,571,950	104,805,891
1841	6,737,398	127,946,177	121,851,803
1842	15,028,486	100,162,087	104,691,534
1843	26,898,953	64,753,799 *)	84,346,480 *)
1844	26,143,996	108,435,035†)	111,200,046†)
1845	16,801,647	117,254,564†)	114,646,606†)
1846	24,256,495	121,691,797†)	113,488,516†)
1847	45,659,659	146,545,638	158,648,622
1848	65,804,234	154,977,876	154,032,131†)

*) Nur neun Monate von 1843.

†) Für das mit dem 30. Juni endende Steuerjahr.

7. Münzen, Maße und Gewichte in den Vereinigten Staaten.

Münzen s. S. 76.

Maße.

(Sind ganz wie in England.)

1) Flächenmaß.

144	Zoll	= 1	□Fuß,
9	□Fuß	= 1	□Yard,
$30^1/_4$	□Yard	= 1	□Pole,
40	□Poles	= 1	Rood,
4	Rood	= 1	Acker Land,
640	Acker	= 1	□Meile,
36	□Meilen	=	23,040 Acker,
23,040	Acker	= 1	Township,
1	englische Meile	=	5280 Fuß od. 0,217 deutsche Meilen,
23	= Meilen	=	5 deutsche Meilen,
100	= Meilen	=	21,702 deutsche geographische Meilen,
1	amerikanischer Acker (acre)	=	4840 □Yards oder = 1,5849 preußische Morgen.

2) Längenmaß.

12	Zoll	= 1	Fuß,
3	Fuß	= 1	Yard,
$5^1/_2$	Yard	= 1	Pole,
40	Poles (Ruthen)	= 1	Furlong,
8	Furlongs	= 1	englische Meile,
1	englische Meile	=	427,3 preußische Ruthen,
3	Yards	=	5 Frankfurter Ellen.

3) Trockenes Maß.

$34\frac{1}{12}$ Cubiczoll	= 1 Pint,	4 Packs	= 1 Bushel,
8 Pints	= 1 Gallone,	4 Bushels	= 1 Coomb,
2 Gallonen	= 1 Pack,	20 Coombs	= 1 Last,

1 Bushel = 0,6613 preuß. Scheffel.

4) Weinmaß.

2 Pints	= 1 Quart,	$1\frac{3}{4}$ Barrel	= 1 Tierce,
4 Quarts	= 1 Gallone,	$1\frac{1}{2}$ Tierce	= 1 Hogshead,
$31\frac{1}{2}$ Gallone	= 1 Barrel,	$1\frac{1}{2}$ Hogshead	= 1 Pune.

5) Biermaß.

2 Pints	= 1 Quart,	4 Firkins	= 1 Barrel,
4 Quarts	= 1 Gallone,	$1\frac{1}{2}$ Barrel	= 1 Hogshead,
9 Gallonen	= 1 Firkin,	2 Hogshead	= 1 Butt.

Gewichte.

1) Handelsgewichte (Avoir du poids).

16 Drachmen	= 1 Unze,	100 Pfund	= 1 Centner,
16 Unzen	= 1 Pfund,	20 Centner	= 1 Tonne.
28 Pfund	= 1 Quarrel,		

2) Medicinalgewichte.

20 Grains	= 1 Scruple,	8 Drachmen	= 1 Unze,
3 Scruples	= 1 Drachme,	12 Unzen	= 1 Pfund (pound),

1 Troy-Pfund = 1,064 preuß. Medicinalpfund.

3) Troygewichte.

24 Gran = 1 Pennygewicht oder 1 Drachme,
20 Drachmen = 1 Unze (ounce),
12 Unzen = 1 Pfund.

8. Das Heer.

Die Amerikaner wollen kein stehendes Landheer; dennoch besteht ein solches, wenn auch im Verhältniß zu dem Flächenraum sehr geringes. Die freie, günstige Lage der Vereinigten Staaten, von keinen mächtigen, gefährlichen und kriegerischen Feinden an ihren Gränzen bedroht, macht die Aufstellung großer stehender Armeen überflüssig. Die amerikanischen Soldaten sind meist in den gegen die Indianer angelegten Forts, oder an den Gränzen, fast nie in den großen Städten vertheilt. Niemand wird gezwungen, im Heere zu dienen. Die Unterhaltung des Heeres ist aber deßhalb, so wie wegen des hohen in Amerika üblichen Tagelohnes, kostspieliger, als in Europa. Eine merkwürdige Thatsache ist es, daß der Kriegsminister, trotz des geringen stehenden Heeres, jährlich an 12 Millionen verlangt. In dieser großen Summe sind allerdings Pensionen aller Arten, Zahlungen an die Indianer, Vermessungskosten, Ausgaben für Wegeverbesserungen u. s. w. inbegriffen; dennoch dürfte etwa ein Drittel der obigen Summe als die Gesammtausgabe für das Heerwesen zu betrachten sein. Die sehr große Anzahl der Offiziere in der amerikanischen Armee trägt sehr viel zur Erhöhung der Ausgaben beim Kriegswesen bei. Es dürfte dem geehrten Leser die Aufstellung folgender Tabelle, wegen einer Vergleichung mit den europäischen Verhältnissen, vielleicht von einigem Interesse sein.

(S. american Almanac.)

Rang und Eintheilung der Offiziere.	Sold.	Unterhalt 20 Cents für jede Nation.		Fourage 8 Dll. pr. Monat für jedes Pferd.		Diener. Sold ꝛc. eines Gemeinen.		Monatlicher Gesammtgehalt.
	Monatlich.	Anz. d. Nationen.	An Geld (monatl.)	Anzahl d. Pferde.	An Geld (monatl.)	Anzahl d. Diener.	Monatl. Dienerschafts-Gelder.	
	Doll. C.		D.		D.		D. C.	Doll. C.
General-Major	200.00	15	90	3	24	4	62.00	376.00
Adjutant, außer dem Lieutenants-Gehalt	24.00	1	6	1	8			38.00
Brigade-General	104.00	12	72	3	24	3	46.50	246.50
Adjutant, außer dem Lieutenants-Gehalt	20.00			1	8			28.50
General-Adjutant (Oberst)	90.00	6	36	3	24	2	33.00	183.00
Zweiter General-Adjutant (Oberst-Lieutenant)	75.00	5	30	3	24	2	33.00	162.00
Dritter Gener.-Adjut. (Major)	60.00	4	24	3	24	2	33.00	141.00
Vierter General-Adjut. (Capt.)	50.00	4	24	1	8	1	16.50	98.50
General-Inspector (Oberst)	90.00	6	36	3	24	2	33.00	183.00
General-Quartiermeister (Brigade-General)	104.00	12	72	3	24	3	46.50	246.50
Zweiter General-Quartiermeister (Oberst)	90.00	6	36	3	24	2	33.00	183.00
Unter-General-Quartiermeister (Oberst-Lieutenant)	75.00	5	30	3	24	2	33.00	162.00
Quartiermeister (Major)	60.00	4	24	3	24	2	33.00	141.00
Zweiter Quartiermstr. (Capt.)	50.00	4	24	1	8	1	16.50	98.50
General-Commissair (Oberst)	90.00	6	36	3	24	2	33.00	183.00
Zweiter General-Commissair (Oberst-Lieutenant)	75.00	5	30	3	24	2	33.00	162.00
Commissair (Major)	60.00	4	24	3	24	2	33.00	141.00
Commissair (Capitän)	50.00	4	24	1	8	1	16.50	98.50
Commissair-Adjutant (außer dem Lieutenants-Gehalt)	20.00							20.00
General-Zahlmeister jährlich 2,500 Dollars								208.33
Unter-General-Zahlmeister	75.00	5	30	3	24	2	33.00	162.00
Zahlmeister	60.00	4	24	1	8	2	33.00	125.00
General-Stabsarzt jährlich 2,500 Doll.								208.33
Wundärzte von zehnjähriger Dienstzeit	60.00	8	48	1	8	2	33.00	149.00

Rang und Eintheilung der Offiziere.	Sold.	Unterhalt 20 Cents für jede Ration.		Fourage 8 Dll. pr. Monat für jedes Pferd.		Diener. Sold ꝛc. eines Gemeinen.		Monatlicher Gesammtgehalt.
	Monatlich.	Anz. d. Rationen.	An Geld (monatl.)	Anzahl d. Pferde.	An Geld (monatl.)	Anzahl d. Diener.	Monatl. Dienerschafts-Gelder.	
	Doll. C.		D.		D.		D. C.	Doll. C.
Wundärzte von weniger als zehnjähriger Dienstzeit	60.00	4	24	1	8	2	33.00	125.00
Unterärzte v. zehnjähr. Dienstz.	50.00	8	48	1	8	1	16.50	122.50
Unterärzte v. fünfjähr. Dienstz.	50.00	4	24	1	8	1	16.50	98.50
Unterärzte von weniger als fünfjähriger Dienstzeit	33.33	4	24	1	8	1	16.50	81.83
Ingenieure — Topogr. Ingenieure. Ordonnanz-Departement.								
Oberst	90.00	6	36	3	24	2	33.00	183.00
Oberst-Lieutenant	75.00	5	30	3	24	2	33.00	162.00
Major	60.00	4	24	3	24	2	33.00	141.00
Capitän	50.00	4	24	1	8	1	16.50	98.50
Erster Lieutenant	33.33	4	24	1	8	1	16.50	81.83
Zweiter Lieutenant	33.33	4	24	1	8	1	16.50	81.83
Dragoner und Scharfschützen.								
Oberst	90.00	6	36	3	24	2	33.00	183.00
Oberst-Lieutenant	75.00	5	30	3	24	2	33.00	162.00
Major	60.00	4	24	3	24	2	33.00	141.00
Capitän	50.00	4	24	2	16	1	16.50	106.50
Erster Lieutenant	33.33	4	24	2	16	1	16.50	89.83
Zweiter Lieutenant	33.33	4	24	2	16	1	16.50	89.83
Adjutant (außer dem Lieutenants-Gehalt)	10.00							10.00
Artillerie.—Infanterie.								
Oberst	75.00	6	36	3	24	2	31.00	166.00
Oberst-Lieutenant	60.00	5	30	3	24	2	31.00	145.00
Major	50.00	4	24	3	24	2	31.00	129.00
Capitän	40.00	4	24			1	15.50	79.50
Erster Lieutenant	30.00	4	24			1	15.50	69.50
Zweiter Lieutenant	25.00	4	24			1	15.50	64.50
Adjutant und Regiments-Quartiermeister (außer dem Lieutenants-Gehalt)	10.00			1	8			18.00

Das stehende Heer in den Vereinigten Staaten betrug:

1783	800	Mann,
1790	1,200	=
1796	3,000	=
1812 (zur Zeit des Krieges mit England)	100,000	=
1821	6,000	=
1840	9,920	=
1844	8,616	=
1847 am 31. Dcbr. die reguläre Armee in Mexico	21,202	=
1848 = 5. April = = = = =	25,445	=

Ueber die in dem mexicanischen Kriege verwendeten Streitkräfte und über die Anzahl der entlassenen, übergelaufenen, in Schlachten getödteten, an Krankheit und Wunden gestorbenen, sich ergebenden und zufällig verwundeten oder getödteten Soldaten wird folgende, der früher erwähnten Quelle gleichfalls entlehnte Tabelle hinreichenden Aufschluß gewähren.

Reguläre Truppen.	Streitkräfte, gebraucht und aufgebracht zum Dienste			Entlassungen				Todte					
	Offiziere.	von der Mannschaft.	zusammen.	durch Ablaufung der Dienstzeit.	durch Untauglichkeit.	durch Ordre und Gleichmäßigkeit.	Gesammtzahl der Entlassungen.	getödtete Offiziere in der Schlacht.	getödtet in der Schlacht.	Offiziere starben an Wunden.	von d. Mannschaft starb. an Wunden.	Gesammtz. d. Getödteten u. an Wund. Gestorbenen: Offiziere.	Gesammtz. d. Getödteten u. an Wund. Gestorbenen: von der Mannschaft.
Alter Bestand einschließlich der Marinesoldaten	628*)	16,217	16,885	1,435	887	253	2,575	45	434	19	331	64	765
Hinzugekommene Streitmacht	476	10,145	10,621	2	248	56	306	6	62	4	71	6	133
Gesammte reguläre Arme	1,104	26,362	27,506	1,437	1,135	309	2,881	51	496	23	402	70	898
Freiwillige.													
Generalstab	252	—	252	—	—	—	47	1	—	—	—	—	—
Regimenter und Corps	3,087	68,222	71,309	30,063	5,423	1,215	36,701	46	419	—	82	46	501
Gesammte reguläre und freiwillige Armee	4,391	94,584	99,067	31,500	6,558	1,524	39,629	98	915	23	484	116	1,399

*) In dieser Zahl sind die von Zeit zu Zeit nach Mexico geschickten Generalstabsoffiziere nicht inbegriffen.

Reguläre Truppen.	Todte					Verwundete				Resignationen.	Desertationen.
						in d. Schlacht					
	Offiziere.	von d. Mannschaft.	zusammen.	zufällig.	Gesammtzahl der todten Offiziere u. Mannschaften.	Offiziere.	von d. Mannschaft.	zufällig.	Gesammtz. d. verwundeten Offiziere u. Mannschaften.		
Alter Bestand einschließlich der Marinesoldaten	44	1,787	1,831	—	2,660	130	1,799	—	1,929	32	1,637
Hinzugekommene Streitmacht	28	977	1,005	—	1,148	41	427	—	468	76	445
Gesammte reguläre Armee	72	2,764	2,836	—	3,808	171	2,226	—	2,397	108	2,082
Freiwillige.											
Generalstab	14	—	—	—	15	—	—	—	—	44	—
Regimenter und Corps	†)	†)	3,229	108	3,884	129	1,207	10	1,346	275	2,884
Gesammte reguläre und freiwillige Armee	86	2,764	6,065	108	7,707	300	3,433	10	3,743	427	4,966

†) In den Berichten über die Todten bei den Freiwilligen, durch gewöhnliche Krankheiten, sind Offiziere nicht eingerechnet.

Die sich hier und da in diesen Angaben zufällig eingeschlichenen Fehler möge der Leser wegen des Verlustes vieler Berichte und Urkunden entschuldigen. Die Zahl der Entlassungen und der Todten mag in der Wirklichkeit viel höher sein.

9. Die Miliz der Union.

Die Gesetze der einzelnen Staaten in Betreff der Landwehr sind nicht ganz gleich, sondern weichen hier und da ab. Als allgemeiner Grundsatz gilt jedoch, daß jeder weiße, gesunde und waffenfähige Mann zwischen 18 und 45 Jahren dienstpflichtig ist. Die Miliz besteht aus Infanterie, Cavallerie und Artillerie, wozu sich noch die freiwilligen Compagnieen (volunteer companies) gesellen, welche letztere sich wieder in Fußsoldaten mit Büchsen oder Musketen und in berittene Büchsenschützen theilen. Die Miliz steht im Dienste des einzelnen Staates, hat freie Wahl ihrer Offiziere, wird vom Präsidenten der Union einberufen und wird, wie folgende Tabelle zeigt, in der Gesammtmasse nach dem Armee-Register für 1848 auf 1,888,538 Mann geschätzt.

Staaten und Territorien.	Für welches Jahr.	Generalität.	General-Stabs-Offiziere.	Feld-Offiziere 2c.	Compagnie-Offiziere.	Gesammtzahl der Offiziere.	Unter-Offiziere, Musikanten, Gemeine 2c.	Summe.
Maine,	1845	26	95	540	1,659	2,320	42,345	44,665
N. Hampshire,	1847	12	40	325	1,224	1,601	25,465	27,066
Massachusetts,	1847	9	35	74	380	498	94,157	94,655
Vermont,	1843	12	51	224	801	1,088	22,827	23,915
Rhode-Island,	1847	6	21	42	9	78	14,068	14,146
Connecticut,	1846	11	38	292	983	1,324	56,395	57,719
New-York,	1847	136	366	2,505	6,465	9,472	158,172	167,644
Latus		212	646	4,002	11,521	16,381	412,429	429,810

Staaten und Territorien.	Für welches Jahr.	Generalität.	General-Stabs-Offiziere.	Feld-Offiziere ꝛc.	Compagnie-Offiziere.	Gesammtzahl der Offiziere.	Unter-Offiziere Musikanten, Gemeine ꝛc.	Summe.
Transport		212	646	4,002	11,521	16,381	412,429	429,810
New-Jersey,	1829	19	58	435	1,476	1,988	37,183	39,171
Pennsylvania,	1847	55	164	1,245	6,054	7,518	268,552	276,070
Delaware,	1827	4	8	71	364	447	8,782	9,229
Maryland,	1838	22	68	544	1,763	2,397	44,467	46,864
Virginia,	1847	28	62	1,351	5,395	6,836	115,155	121,991
N. Carolina,	1845	28	133	657	3,449	4,267	75,181	79,448
S. Carolina,	1846	19	101	452	2,026	2,598	52,107	54,705
Georgia,	1839	36	98	746	2,212	3,092	54,220	57,312
Alabama,	1847	31	187	564	1,382	2,164	42,168	44,332
Louisiana,	1847	10	55	159	1,168	1,392	42,431	43,823
Mississippi,	1838	15	70	392	348	825	35,259	36,084
Tennessee,	1840	25	79	859	2,644	3,607	67,645	71,252
Kentucky,	1847	48	125	1,112	3,518	4,803	83,539	88,342
Ohio,	1845	91	217	462	1,281	2,051	174,404	176,455
Indiana,	1832	31	110	566	2,154	2,861	51,052	53,913
Illinois,	1841							83,234
Missouri,	1844	45	94	790	2,990	3,919	57,081	61,000
Arkansas,	1843	8	29	310	762	1,109	16,028	17,137
Michigan,	1847	26	121	336	2,110	2,593	57,413	60,006
Florida,	1845	3	14	95	508	620	11,502	12,122
Texas,	1847	15	45	248	940	1,248	18,518	19,766
Iowa,								
Wisconsin, T.,	1840	1	6	36	126	169	5,054	5,223
D. von Columbia,	1832	1	3	24	68	96	1,153	1,249
Summe		773	2,493	15,456	54,259	72,981	1,732,323	1,888,538

10. Die Flotte.

Diese bestand im August 1848 aus folgenden Schiffen:

a) Linienschiffe:

Pennsylvania	mit	120	Kanonen.
Franklin	=	74	=
Columbus	=	74	=
Ohio	=	74	=
Nord-Carolina	=	74	=
Delaware	=	74	=
Alabama	=	74	=
Vermont	=	74	=
Virginia	=	74	=
New-York	=	74	=
New-Orleans	=	74	=
Independence (rasirtes Kriegsschiff)	=	54	=

b) Fregatten I. Classe:

United States	mit	44	Kanonen.
Constitution	=	44	=
Potomac	=	44	=
Brandywine	=	44	=
Columbia	=	44	=
Congreß	=	44	=
Cumberland	=	44	=
Savannah	=	44	=
Raritan	=	44	=
Santee	=	44	=
Sabine	=	44	=
St. Lawrence	=	44	=

c) Fregatten II. Classe:

Constellation	mit	36	Kanonen.
Macedonia	=	36	=

d) Sloops of War (Corvetten) 22 à 16 bis 20 Kanonen,
e) Brigs 4 à 10 Kanonen,
f) Schooners 10, von 6 Schoöners führt jeder 1 Kanone,
g) Bombenschiffe 5 à 1 Kanone.

h) Dampfschiffe:

Mississippi . . .	mit	11	Kanonen (Pairhans),
Princetor . . .	=	9	=
Fulton und Union	à	4	=
Spitfire und Vixen	=	3	=
Michigan und Iris	=	1	=

6 Dampfschiffe ohne Kanonen.

i) Waarenschiffe und Brigs ꝛc.

Von diesen 6 Schiffen haben 2 Schiffe jedes 6 und 2 jedes 8 Kanonen.

Soldliste.

Capitäns, 67 senior, im Dienst	4,500	Doll. jährlich,
= = beim Abschied	3,500	= =
Commandeurs, 97, im Seedienst	2,500	= =
= bei Navy-Yard oder anderem Dienst	2,100	= =
= beim Abschied	1,800	= =
Lieutenants, 327, commandirend	1,800	= =
= in anderem Dienst	1,500	= =
Wundärzte, 68, bei 5jähriger Dienstzeit im Flottendienst	1,500	= =
Kaplane, 24, im Seedienst	1,200	= =
= beim Abschied	800	= =
Eingetretene Midshipmen, 228, im Dienst	750	= =
Midshipmen, 228, im Seedienst	400	= =
= beim Abschied	300	= =

Masters, 21, eines Linienschiffes zur See		1,100	Doll.	jährlich,
=	in anderem Dienst	1,100	=	=
=	beim Abschied	750	=	=
Professoren der Mathematik, 21		1,200	=	=
Lehrer an den Schiffsschulen 2c. 3		480	=	=
Matrosen 38	eines Linienschiffes	750	=	=
Geschützdiener 44	einer Fregatte	600	=	=
Zimmerleute 40	in anderem Dienst	500	=	=
Segelmacher 29	beim Abschied 2c.	360	=	=

(Americ. Alm.)

Tonnengehalt der nordamerikanischen Handelsmarine.

Der jährliche Bericht des Schatzamtes enthält darüber folgende Einzelheiten:

Die Gesammtzahl jenes Tonnengehaltes betrug am 30. Juni 1848		$3,154,041^{85}/_{95}$
davon bleibend registrirt	$1,067,976^{60}/_{95}$	
zeitweilig registrirt	$292,910^{25}/_{95}$	
Registrirt im Ganzen*)		$1,360,886^{85}/_{95}$
Mit Erlaubnißscheinen bleibend in den Listen verzeichnet	$1,691,327^{20}/_{95}$	
do zeitweilig	$56,304^{41}/_{95}$	
		$1,747,631^{61}/_{95}$
Mit Erlaubnißscheinen versehene Küstenfahrer unter 20 Tons	$38,328^{67}/_{95}$	

*) Von den angegebenen $1,360,886^{85}/_{95}$ Tons kamen am 30. Juni 1848 auf die Wallfischflotte $192,179^{90}/_{95}$ Tons.

Mit Erlaubnißscheinen versehene Robbenfänger unter 20 Tons	$7,194^{62}/_{95}$	
Mit Erlaubnißscheinen im Ganzen		$45,523^{34}/_{95}$
Summa wie oben		$3,154,041^{85}/_{95}$
Von den mit Erlaubnißscheinen in den Listen verzeichneten Schiffen kommen auf die Küstenfahrt*)		$1,620,988^{16}/_{95}$
do auf den Makrelenfang		$43,558^{78}/_{95}$
do auf den Robbenfang		$82,651^{82}/_{95}$
do auf den Wallfischfang		$432^{75}/_{95}$
Summa wie oben		$1,747,631^{61}/_{95}$

Von 1815 bis einschließlich 1847 wurden Schiffe (vessels) mit folgendem Tonnengehalt in den Vereinigten Staaten gebaut:

Jahre.	Classification der Schiffe.					Gesammtzahl d. gebaut. Schiffe.	Gesammtzahl des Tonnengehalts. Tonnen. 95st.
	Schiffe.	Brigs.	Schooners.	Sloops u. Canalboote.	Dampfschiffe.		
1815	136	224	680	274		1,314	154,624 39
1816	76	122	781	424		1,403	131,668 04
1817	34	86	559	394		1,073	86,393 37
1818	53	85	428	332		898	82,421 20
1819	53	82	473	242		850	79,817 86
1820	21	60	301	152		534	47,784 01
1821	43	89	248	127		507	55,856 01
1822	64	131	260	168		623	75,346 93
1823	55	127	260	165	15	622	75,007 57
1824	56	156	377	166	26	781	90,939 00

*) Von den zur Küstenfahrt verwendeten $1,620,988^{16}/_{95}$ Tons kamen auf die Dampfschifffahrt $411,823^{40}/_{95}$ Tons.

Jahre.	Classification der Schiffe.					Gesammtzahl d. gebaut. Schiffe.	Gesammtzahl des Tonnengehalts. Tonnen. 95ft.
	Schiffe.	Brigs.	Schooners.	Sloops u. Canalboote.	Dampfschiffe.		
1825	56	197	538	168	35	994	114,997 25
1826	71	187	482	227	45	1,012	126,438 35
1827	58	133	464	241	38	934	104,342 67
1828	73	108	474	196	33	884	98,375 58
1829	44	68	485	145	43	785	77,098 65
1830	25	56	403	116	37	637	58,094 24
1831	72	95	416	94	34	711	85,962 68
1832	132	143	568	122	100	1,065	144,539 16
1833	144	169	625	185	65	1,188	161,626 36
1834	98	94	497	180	68	937	118,330 37
1835	25	50	302	100	30	507	*)46,238 52
1836	93	65	444	164	124	890	113,627 49
1837	67	72	507	168	135	949	122,987 22
1838	66	79	510	153	90	898	113,135 44
1839	83	89	439	122	125	658	120,988 34
1840	97	109	378	224	64	872	118,309 23
1841	114	101	312	157	78	762	118,893 71
1842	116	91	273	404	137	1,021	129,083 64
1843	58	34	138	173	79	482	*)63,617 77
1844	73	47	204	279	163	766	103,537 29
1845	124	87	322	342	163	1,038	146,018 02
1846	100	164	576	355	225	1,420	188,202 93
1847	151	168	689	392	198	1,598	243,732 67

11. Das Postwesen.

Bezüglich des Postdepartements erwähnt die letzte Botschaft des Präsidenten die erweiterte Dampfschiffverbindung mit Deutschland, England und anderen Theilen Europa's und Amerika's, und zeigt an, daß der Bruttoertrag des Post-

*) Für neun Monate.

departements im letzten Steuerjahre 4,371,077 Dollars gewesen, 6,453 Doll. mehr als der jährliche Durchschnitt für die neun Jahre vor Annahme des jetzt gültigen Gesetzes vom 3. März 1845, und 125,184 Doll. mehr als in dem vorhergehenden Finanzjahre. Die Ausgaben für dieselbe Periode betrugen mit Ausschluß einer Summe von 94,672 Doll., welche der Congreß in letzter Session Privatpersonen zur Entschädigung gewährt, und mit Einschluß von 100,500 Doll. für den Dampfschifffahrtsdienst zwischen Bremen und New-York 4,198,845 Doll., 300,748 Doll. weniger als der Durchschnitt der neun Jahre vor dem Gesetze von 1845. Die Postrouten hatten am 30. Juni im Ganzen eine Länge von 163,208 Meilen. Die Posten haben in dieser Zeit 41,012,579 Meilen zurückgelegt, 2,124,680 Meilen mehr als voriges Jahr, während die Kosten gegen voriges Jahr um 4,235 Doll. zurückstehen. Die Erweiterung des Postdienstes hat in den letzten Jahren 5,378,319 Meilen betragen, die Kosten wurden vermindert um 456,738 Doll.; eine Zunahme des Dienstes also um 15 pCt. bei einer Abnahme der Kosten um ebenfalls 15 pCt. In Folge dieses günstigen Standes des Postbudgets schlägt der Generalpostmeister einen gleichförmigen Portosatz von 5 Cents vor.

Nach einem statistischen Bericht des Postamtes betrug für das mit dem 30. Juni 1847 endende Postjahr: (S. am. Alm.)

Die Zahl der Contractors	3,659
Agenten und Messengers beim Eisenbahn- und Dampfschiff-Postdienst	186
Die Zahl der Postrouten	4,318
Die Zahl der Postämter	15,146
Zunahme des Postverkehrs in Meilen seit dem 1. Juli 1845	3,253,630

Gesammteinnahme für das Jahr mit Einschluß von 65,555 Doll. 55 Cents als der vom Schatze zu leistenden Vergütung 3,955,893.31

Ausgaben für das Jahr 3,979,570.63

Die den Ausgaben nachgestandenen Einnahmen 23,677.32

Zahl der Postämter, Ausdehnung der Poststraßen und Einkünfte und Ausgaben des Postdepartements, so wie Betrag der an Postmeister gezahlten Vergütungen und der Kosten des Briefposten-Transportes seit 1790.

Jahre.	Anzahl der Postämter.	Ausdehnung der Poststraßen.	Einkünfte des Departements.	Ausgaben des Departements.	Vergütung der Postmeister.	Kosten des Briefposten-Transportes.
		Meilen.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.
1790	75	1,875	37,935	32,140	8,198	22,081
1795	453	13,207	160,620	117,893	30,272	75,359
1800	903	20,817	280,804	213,994	69,243	128,644
1805	1,558	31,076	421,373	377,367	111,552	239,635
1810	2,300	36,406	551,684	495,969	149,438	327,966
1815	3,000	43,748	1,043,065	748,121	241,901	487,779
1816	3,260	48,673	961,782	804,422	265,944	521,970
1817	3,459	52,089	1,002,973	916,515	303,916	589,189
1818	3,618	59,473	1,130,235	1,035,832	346,429	664,611
1819	4,000	67,586	1,204,737	1,117,861	375,828	717,881
1820	4,500	72,492	1,111,927	1,160,926	352,295	782,425
1821	4,650	78,808	1,059,087	1,184,283	337,599	815,681
1822	4,709	82,763	1,117,490	1,167,572	355,299	788,618
1823	4,043	84,860	1,130,115	1,156,995	360,462	767,464
1824	5,182	84,860	1,197,758	1,188,019	383,804	768,939
1825	5,677	94,052	1,306,525	1,229,043	411,183	785,646
1826	6,150	94,052	1,447,703	1,366,712	447,727	885,100

Jahre.	Anzahl der Postämter.	Ausdehnung der Poststraßen.	Einkünfte des Departements.	Ausgaben des Departements.	Vergütung der Postmeister.	Kosten des Briefpostentransports.
		Meilen.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.
1827	7,003	105,336	1,524,633	1,468,959	486,411	942,345
1828	7,530	105,336	1,659,915	1,689,945	548,049	1,086,313
1829	8,004	115,000	1,707,118	1,782,132	559,237	1,153,646
1830	8,450	115,176	1,850,583	1,932,708	595,234	1,274,009
1831	8,686	115,486	1,997,811	1,936,122	635,028	1,252,226
1832	9,205	104,466	2,258,570	2,266,171	715,481	1,482,507
1833	10,127	119,916	2,617,011	2,930,414	826,283	1,894,638
1834	10,693	119,916	2,823,749	2,910,605	897,317	1,925,544
1835	10,770	112,774	2,993,356	2,757,320	945,418	1,719,007
1836	11,091	118,264	3,408,323	2,841,766	812,803	1,638,052
1837	11,767	141,242	4,100,605	3,303,428	891,352	1,996,727
1838	12,519	134,818	4,235,078	4,621,833	933,948	3,131,308
1839	12,780	133,999	4,477,614	4,654,718	980,000	3,285,622
1840	13,468	155,739	4,539,265	4,759,110	1,028,925	3,296,876
1841	13,778	155,026	4,379,296	4,443,768	1,018,645	3,159,375
1842	13,733	149,732	4,546,246	4,235,052	1,147,256	3,087,796
1843	13,814	114,295	4,295,925	4,374,713	1,426,394	2,947,319
1844	14,103	144,687	4,237,285	4,297,867	1,358,316	2,938,551
1845	14,183	143,940	4,289,842	4,320,732	1,409,875	2,905,504
*)1846	14,601	152,865	3,487,199	4,084,297	1,042,079	2,716,673
*)1847	15,146	153,818	3,955,893	3,979,570	1,060,228	2,476,455

*) Nach dem neuen Gesetz vom 3. März 1845.

Einnahme und Ausgabe unter dem neuen Gesetze.

Einnahme des Postamtes vom 1. Julius 1836 bis zum 30. Junius 1847.

Jahr, mit dem 30. Juni endigend.	Briefporto. Dollars.	Porto für Zeitungen und Flugschriften.	Andere Einnahme.	Gemischte Einnahme.	Jährliche Gesammteinnahme.
1837	3,674,834	425,714	816	135,415	4,236,779
1838	3,776,125	458,737	215	3,656	4,238,733
1839	3,976,446	500,873	295	7,043	4,484,657
1840	4,003,776	535,229	260	4,256	4,543,522
1841	3,812,739	566,246	312	28,429	4,407,726
1842	3,953,315	572,225	720	20,589	4,546,849
1843	3,738,307	543,277	405	14,236	4,296,225
1844	3,676,162	549,744	135	11,247	4,237,288
1845	3,660,231	608,765	90	20,755	4,289,841
Totalsumme bis z. 30. Juni 1845	34,271,935	4,760,810	—	—	39,281,620
Durchschnittssumme von neun Jahren	3,807,993	528,979	—	—	4,364,625

Obige Statistik bezieht sich blos auf die Einnahme unter dem alten Gesetz. Die nachstehende Tabelle zeigt die Einnahme der zwei ersten Jahre unter dem neuen Gesetze.

Jahr, mit dem 30. Juni endigend.	Briefporto. Dollars.	Porto für Zeitungen und Flugschriften.	Andere Einnahme.	Gemischte Einnahme.	Jährliche Gesammteinnahme.
1846	2,881,697	562,143	235	43,124	3,487,199
1847	3,198,957	643,160	571	113,203*)	3,955,893
Zunahme	317,260	81,017	—	—	468,694

*) Mit Einschluß der für Porto der Regierung bis zum 30. Juni 1847 zugewiesenen, aber nicht gezogenen 65,555 Doll. 55 C.

Aus obigen Tabellen geht hervor, daß die jährliche Einnahme in der Durchschnittssumme von neun Jahren, bis zum 30. Junius 1845, 4,364,625 Dollars beträgt. Für das am 30. Junius zu Ende laufende Jahr 1846, wo das neue Gesetz zuerst in Wirksamkeit getreten war, betrug das Einkommen 3,487,199 Dollars und für das am 30. Junius zu Ende laufende Jahr 1847 3,955,893. Es hat in der Einnahme an Briefporto eine beständige Zunahme stattgefunden und die Einnahme an Porto für Zeitungen und Flugschriften hat nicht nur die Durchschnittssumme der neun Jahre bis zum 30. Junius 1845, sondern auch die Einnahme eines jeden der einzelnen Jahre überstiegen. Dieß ist zum Theil der durch Beschluß vom 30. März 1847 erfolgten Erhöhung des Porto's für Zeitungen und Flugschriften zuzuschreiben.

Die Ausgaben des Postamtes sind früher angegeben. Sie sind unter dem neuen Gesetz weit geringer gewesen als unter dem alten und haben im letzten Jahre 104,727 Doll. weniger betragen als im vorhergehenden. Diese Verminderung wurde in den Verpachtungen innerhalb der südlichen Abtheilung erlangt, wo der Dienst für herabgesetzte Preise übernommen wurde, nach Verfügung des Gesetzes von 1845, welches die Annahme des niedrigsten Gebotes anordnet, ohne Rücksicht auf den früheren Contrahenten oder sein auf die Poststraße verwendetes Capital. Es werden in dieser Abtheilung jährlich ungefähr 108,697 Doll. oder gegen 19 pCt. der früheren Kosten erspart werden, während sich der Dienst daselbst vermehrt hat.

Brutto-Betrag des Briefporto's, so wie des Porto's für Zeit- und Flugschriften innerhalb der zwei Quartale von dem 1. Januar 1847 im Vergleich mit den zwei Quartalen von dem 1. Januar 1848.

(Mitgetheilt vom Post-Departement am 10. August 1848.)

1846.	Briefporto.	Porto für Zeit- und Flugschriften.
3. Quartal 1846	752,718.64	144,656.09
4. = 1846	784,792.14	144,261.28
Gesammtbetrag	1,537,510.78	288,917.37
1847.		
3. Quartal 1847	786,638.45	183,426.06
4. = 1847	794,258.08	185,295.45
Gesammtbetrag	1,580,896.53	368,721.51

Geschäft des Postamtes und Entschädigung der Postmeister.

Nach den zuverlässigsten Schätzungen belaufen sich die im vorigen Jahre durch die Briefpost der Vereinigten Staaten beförderten Briefe und Schriften auf folgende Anzahl, als:

Bezahlte und unbezahlte Briefe mit einfachem Portosatz von 5 Cents	36,152,556
Bezahlte und unbezahlte Briefe mit einfachem Portosatz von 10 Cents	12,851,532
Schiff- und Dampfbootbriefe zu 6 Cents .	427,800
Schiff- und Dampfbootbriefe aus fremden Ländern, mit einer Portoerhöhung von 2 Cents durch die Briefposten weiter befördert . .	850,980
Aufgegebene Briefe	865,308
Gedruckte Umlaufschreiben	1,025,304

Postfreie, frankirte und an die Armee gesandte Briefe nicht weniger als	5,000,000
Nicht unterzubringende, an das Departement zurückgekommene Briefe etwa	1,800,000
Gesammtzahl	58,973,480

Die jährlich mit der Briefpost beförderten Zeitungen schätzt man auf 55,000,000, die Flugschriften und Journale auf 2,000,000. Die Anzahl der vorübergehenden Zeitschriften, deren jede drei Cents Porto zahlt, läßt sich nicht genau angeben, da das für dieselben eingehende Porto gewöhnlich dem Briefporto beigerechnet wird. Diejenigen Zeitungen, Circulare und anderen gedruckten Blätter, welche den Postämtern übergeben, aber weder abgeholt noch an das Departement zurückgesendet werden, mögen sich auf nicht weniger als 1,800,000 belaufen.

In Folge der vermehrten Geschäfte in den Postämtern und der durch das Gesetz vom 3. März 1845 verminderten Entschädigungen und Privilegien der Postmeister, wurde nach Erlaß dieses Gesetzes fast ein Drittel der Postämter in den Vereinigten Staaten durch freiwilligen Rücktritt erledigt. Die durch die Verordnung vom 9. Julius 1845 gewährten außerordentlichen Vollmachten hemmten diese Verzichtleistungen. Seit dem Erlaß des Gesetzes vom 1. März 1847, welches den Postmeistern höhere Provisionen zugestand und denjenigen in kleineren Postämtern die Portofreiheit zurückgab, sind diese Erledigungen durch freiwilligen Rücktritt seltener geworden. Diese Provisionen sind folgende:

1) Von dem Ertrag des Briefporto's, das in einem Quartal nicht über 100 Doll. beträgt*) . 40%

*) Nach dem Gesetz vom 17. Mai 1848.

2) Von jeder jährlichen Summe zwischen 100 und 400 Doll. 33⅓%
3) Von jeder jährlichen Summe zwischen 400 und 2,400 Doll. 30%
4) Von jeder jährlichen Summe über 2,400 . 12½%
5) Von dem Ertrage der Briefe und Packete, welche in den von dem General-Postmeister hierzu bestimmten Postämtern zur Vertheilung eingehen 7%
6) Von sämmtlichem Porto für Zeitungen, Journale und Flugschriften 50%
7) Das Fuhrlohn, das jährlich nicht 2000 Doll. übersteigt.

Die Postmeister in New-Orleans und Washington erhalten für außerordentliche Bemühungen besondere Vergütungen. Den Postmeistern solcher Postämter, wo die Briefpost regelmäßig zwischen neun Uhr Abends und fünf Uhr Morgens ankommt, kann der General-Postmeister von den ersten in einem Quartal eingenommenen 100 Doll. eine erhöhte Provision von, aber nicht über 50% gestatten.

Die Bezeichnung „Briefporto" umfaßt alle Postgelder, mit Ausnahme derjenigen, welche für Zeitschriften, die von den Verlegern an die Abonnenten gesendet werden, und für Flugschriften und Journale eingehen.

Portobeträge.

Für einen Brief, der nicht mehr als eine halbe Unze (gran. Gewichtes) wiegt und nicht über 300 M. weit geht . . . . . 5 Cents
Für einen Brief, der über 300 M. weit geht . 10 "
Für jede halbe Unze und jede Ueberschreitung einer halben Unze dasselbe Porto.
Für jeden aufgegebenen (nicht mit der Briefpost zu befördernden) Brief . . . . . 2 "

Für alle Briefe oder Packete, welche von einem Schiffe, das nicht zur Fortschaffung des Briefselleisens verpflichtet ist, von einem Orte oder Postamt der Vereinigten Staaten nach dem anderen gebracht werden	2 Cents
Für jedes Flugblatt, Journal und alle anderen Artikel, die mit der Briefpost transportirt werden können und keine geschriebenen Mittheilungen enthalten, im Gewichte von einer Unze oder weniger, oder für eine vom Verlagsbureau abgesandte Zeitung von mehr als 1,900 Geviertzoll Umfang	$2\frac{1}{2}$ "
Für jede Unze oder mehr als eine halbe Unze Uebergewicht	1 "
Für jede Zeitung, die 1,900 Geviertzoll oder weniger in Umfang hat und, von dem Verlagsbureau abgesandt, nicht weiter als hundert Meilen geht oder in demselben Staate bleibt	1 "
Für jede größere Entfernung	$1\frac{1}{2}$ "
Für vorübergehende Zeitschriften oder solche, welche nicht vom Verlagsbureau an die Abonnenten gesendet werden, für gedruckte oder lithographirte Zettel oder Circulare, von nicht mehr als einem Bogen im Umfang, welche aber bei der Aufgabe zu bezahlen sind (für jede Entfernung)	3 "

Da das auf diese Artikel gelegte Porto für jedes Exemplar zu zahlen ist, so haben die Postmeister alle Packete genau zu untersuchen und das Porto danach zu bestimmen. Wenn ein mit der Briefpost zu versendender Artikel ein Circular, eine Flugschrift oder eine Zeitung ist, so muß er so einge-

schlagen oder gefaltet sein, daß man im Postamte die Inlage genau erkennen und sich überzeugen kann, daß nichts Geschriebenes, keine Merkmale oder Zeichen darin enthalten sind, welche die Stelle geschriebener Mittheilungen vertreten könnten. Ist er dagegen dergestalt verschlossen, daß er am Ende nicht geöffnet werden kann, so ist er als Brief nach dem Gewicht zu bezahlen.

Die Briefpost kann kein Packet befördern, das mehr als drei Pfund wiegt. Gebundene Bücher von jeder Größe gehören nicht zu den Briefpostgegenständen, solche Bücher ausgenommen, die von Staaten-Gouverneuren abgesendet werden, und solche, welche unter die Rubrik „amtlicher Documente" gehören.

Die Einrichtung von Privatposten zur Beförderung von Briefen, Packeten, Briefpacketen oder anderen Artikeln, welche durch die Briefpost der Vereinigten Staaten befördert werden können (mit Ausnahme von Zeitungen, Flugschriften und Journalen), zwischen Städten und Ortschaften der Vereinigten Staaten, mit welchen die Briefpost der Vereinigten Staaten regelmäßig im Verkehr steht, ist verboten; Contrahenten können aus den Briefposten Zeitungen zum Verkauf oder zur Vertheilung an die Abonnenten entnehmen. Wer es unternimmt, Briefe durch die Vereinigten Staaten oder irgend einen Theil derselben zu führen, um sie mit Umgehung des Porto's aus den Vereinigten Staaten zu befördern, verfällt einer Strafe von 5000 Dollars.

An verschiedene Personen gerichtete Briefe dürfen bei einer Strafe von zehn Dollars nicht in einem und demselben Packete oder Umschlage verwahrt sein, ausgenommen wenn sie in fremde Länder gehen.

Portofreiheit.

1) Der Präsident, Expräsident, Frau Madison, Frau Harrison und Frau Adams behalten das Vorrecht der Portofreiheit, wie es durch frühere Gesetze angeordnet ist.

2) Congreß-Mitglieder und Repräsentanten von Territorien können dreißig Tage vor Anfang jedes Congresses bis zum Zusammentritt des nächsten, so wie der Vicepräsident und die Secretaire des Senates und der Schreiber des Repräsentantenhauses während ihrer Amtsthätigkeit, postfreie Briefe und Packete, die nicht mehr als zwei Unzen wiegen, und amtliche Documente von nicht mehr als drei Pfund Gewicht absenden und empfangen.

3) Die Staatengouverneure können Gesetze, Berichte und Documente der gesetzgebenden Behörde postfrei an die Gouverneure anderer Staaten senden.

4) Die Staats-, Finanz-, Kriegs- und Marineminister, der Generalfiscal, der Generalpostmeister, die Generalpostmeister-Assistenten, Controleure, Auditoren, der Registrator und Procurator des Schatzes, der Schatzmeister, die Commissaire in den verschiedenen Aemtern und Bureaus, die Vorsteher der Bureaus in den Kriegs- und Marinedepartements, der Obergeneral und der General-Adjutant können alle auf ihre amtliche Stellung bezüglichen Briefe und Packete postfrei versenden und empfangen, nicht aber ihre Privatbriefe und Privatpapiere.

5) Der oberste Secretair im Staatsdepartement ist berechtigt, alle öffentlichen und amtlichen Documente portofrei abzusenden.

6) Unterpostmeister können alle Briefe und Packete, die sich ausschließend auf ihre Amtsgeschäfte beziehen, portofrei absenden, und diejenigen, deren Entschädigung vor dem mit dem 30. Juni zu Ende gelaufenen Jahre nicht über 200 Doll.

betragen hat, genießen auch für alle auf ihren Privatverkehr bezüglichen Briefschaften, sobald diese nicht das Gewicht einer halben Unze übersteigen, vollkommene Portofreiheit, nicht aber für vorübergehende Zeitschriften, Zettel oder Circulare.

7) Diejenigen Exemplare von Zeitungen, welche die Herausgeber unter sich austauschen, passiren portofrei.

Unter öffentlichen Documenten sind solche verstanden, welche auf Befehl eines der beiden Häuser des Congresses gedruckt sind; außerdem gehören hierzu aber auch die Schriften oder Bücher, welche vom Congreß oder einem der beiden Häuser zum Gebrauch seiner Mitglieder angeschafft oder gekauft werden.

Portotaxe für die Dampfschifffahrtlinie zwischen New-York, Southampton und Bremen.

Für die auf dieser Linie nach Europa gehenden Briefschaften ist durch das Gesetz vom 3. März 1845 nachstehende Portotaxe festgesetzt:

Für alle Briefe und Packete, die nicht über eine halbe Unze wiegen	24	Cents.
Für alle Briefe und Packete über eine halbe und unter einer ganzen Unze an Gewicht	48	=
Für jede halbe Unze mehr	15	=
Für jeden Brief, jede Zeitung, Flugschrift und Preisliste	3	=

Außer diesem Porto wird bei sämmtlichen Briefschaften, welche durch die Briefposten der Vereinigten Staaten nach New-York gesendet werden, von wo die Schiffe nach Bremen abgehen, noch das Postgeld der Vereinigten Staaten erhoben. Alle nach England, Irland oder Schottland gerichteten Briefpostgegenstände werden dem britischen Postamte in Cowes

oder Southampton übergeben, alle nach Frankreich, den Niederlanden, Belgien, Italien, Spanien, Portugal und Afrika bestimmten Briefschaften werden nach Havre in Frankreich gebracht, und ein besondrer für Hamburg bestimmter Briefbeutel wird in Bremerhaven abgeliefert. Alle nach diesen Ländern bestimmte Briefschaften müssen in dem Postamte, von welchem sie ausgehen, frankirt werden. Für Briefschaften, die nach anderen Ländern des östlichen Continents bestimmt sind, ist keine Vorausbezahlung erforderlich. Sie werden nach Bremen gebracht, wo das Postamt alles unbezahlte Porto für die Vereinigten Staaten sammelt.

Nach dem Gesetz vom 28. Junius 1848 ist für Briefe, die mit britischen Dampfern oder Privatschiffen kommen oder abgehen, folgende Taxe zu erlegen, nämlich ein Schilling oder 24 Cents, wenn sie mit Postschiffen befördert werden, und 16 Cents, wenn sie Privatschiffen anvertraut sind, dasselbe, was in Großbritannien den amerikanischen Briefen auferlegt ist, welche in Post- oder Privatschiffen der Vereinigten Staaten aus England abgehen oder dort ankommen. *)

Portotaxe für den Postverkehr nach Europa.

(Aus der officiellen Bekanntmachung des Postamtes im National-Anzeiger.)

1) Briefe an irgend ein Postamt in Bremen, Hamburg, Oldenburg, Hannover, Braunschweig, Preußen oder Sachsen

*) Der neue Postvertrag Englands mit den Vereinigten Staaten ist zu Anfang des Jahres 1849 für Sendungen nach den Vereinigten Staaten in Kraft getreten; für Transitbriefe und Packete sind die nothwendigen Maßregeln noch nicht vollendet. Das Porto zwischen England und Nordamerika beträgt jetzt 1 Schilling für den Halbunzen- und 2 Schilling für den Unzenbrief. Zwangsfrankatur findet nicht Statt. Zeitungen werden für 1 Penny die Nummer befördert.

können durch die beiden Postschiffe der Vereinigten Staaten, „Washington" und „Herrmann", abgesendet werden, und zwar unfrankirt oder franko bis an den Ort der Bestimmung oder nur bis nach Bremen, wie es dem Absender beliebt.

Porto für die Vereinigten Staaten.

In New-York	24	Cents (einfach)
Drei hundert Meilen von New-York	29	= =
Ueber drei hundert Meil. von New-York	34	= =

Bis Bremen nichts weiter zu entrichten.

Für einen frankirten einfachen Brief von einer halben Unze Gewicht ist außer obigem Porto zu entrichten:

nach Hamburg	6	Cents (einfach)
nach Oldenburg	5	= =
nach Hannover	6	= =
nach Braunschweig . . .	6	= =
nach Preußen	12	= =
nach Sachsen	12	= =

2) Briefe nach folgenden Orten und Ländern können bezahlt und unbezahlt abgesendet werden, so wie auch nur das Porto für die Vereinigten Staaten dafür erlegt zu werden braucht.

Es ist, wenn diese Briefe frankirt werden, außer dem Porto für die Vereinigten Staaten (s. oben) zu entrichten:

nach Lübeck	9	Cents (einfach)
= Gotha	13	= =
= Oestreich	18	= =
= Kassel	10	= =
= Coburg	15	= =
= Baiern	22	= =
= Frankfurt a. M. . .	13	= =

nach Darmstadt	15	Cents	(einfach)
= Baden	18	=	=
= Würtemberg . . .	21	=	=

Es gilt dieser Satz für einfache Briefe von $^1/_4$ Unze, ausgenommen die nach Lübeck und Gotha bestimmten Briefe, deren Gewicht auf $^1/_2$ Unze festgesetzt ist.

3) Bei einer Briefsendung nach folgenden Orten ist es das Beste, nur das Porto für die Vereinigten Staaten zu bezahlen, obgleich der Absender den Brief auch unfrankirt oder franko bis an den Ort seiner Bestimmung absenden kann.

Zuschlag auf das Postgeld für die Vereinigten Staaten (s. oben).

Nach Altona	6	Cents	(einfach)
= Kiel	11	=	=
= Kopenhagen und Dänemark überhaupt	22	=	=
= Stockholm und den entferntesten Theil von Schweden	39	=	=
= Bergen, Christiania und dem entferntesten Theil von Norwegen	28	=	=
= Petersburg oder Kronstadt	24	=	=
= Alexandrien, Cairo und Griechenland	37	=	=
= den östlichen Städten Italiens	18	=	=
= Constantinopel	37	=	=
= Basel und die Schweiz überhaupt	21	=	=

Der einfache Brief ist in Dänemark, Schweden und Rußland auf eine halbe Unze beschränkt, in den anderen Län-

dern des letzteren Verzeichnisses darf er nur eine Viertelunze wiegen.

4) Für Zeitschriften und Pamphlete ist das Postgeld für die Vereinigten Staaten, aber dieses allein, vorauszubezahlen, nämlich 3 Cents für das Exemplar einer Zeitung und Flugschrift, mit Hinzurechnung des inländischen Porto, wenn die Aufgabe anderwärts als in New-York geschieht. — Anmerkung: Zeitschriften werden außer Landes nach dem ausländischen Briefporto angesetzt, sobald sie in einer andern als der englischen Sprache geschrieben sind oder etwas anderes als ein schmales Kreuzband zum Umschlag haben.

5) Jeder Brief ist auf der oberen Seite mit dem Namen des Postamtes, wo er aufgegeben ist, und auf der Rückseite mit dem Stempel des Postamtes von New-York zu bezeichnen. Wenn nur das Porto für die Vereinigten Staaten erlegt ist, so ist er mit dem schwarzen Stempel „Paid Part“ (zum Theil bezahlt) zu versehen; wenn dagegen das Porto bis an den Ort der Bestimmung bezahlt ist, so erhält er den rothen Stempel „Paid All“ (ganz bezahlt), und das erlegte ausländische Porto ist auf dem Briefe mit rother Schrift anzumerken. Wird der Brief unfrankirt abgesendet, so ist das Porto für die Vereinigten Staaten mit schwarzer Schrift anzugeben.

Postamt für „todte“ Briefe.

Die Anzahl der vierteljährlich zurückkommenden todten Briefe wird auf 450,000 geschätzt. Bei der Verfügung über diese Briefe sind fünf Schreiber beschäftigt. Einer vergleicht die Briefe mit den von den Postmeistern eingegebenen Verzeichnissen; zwei andere öffnen sie und übergeben diejenigen, welche Gegenstände von Werth enthalten, an zwei andere Schreiber,

die sie eintragen und dem betreffenden Postmeister zur Rückgabe an die rechtmäßigen Eigenthümer übersenden. Diejenigen todten Briefe, die keinen Einschluß von Werth enthalten, werden zusammengepackt und am Schlusse jedes Quartals unter Aufsicht eines der Schreiber verbrannt. Das Geld, welches gewöhnlich aus Bankscheinen besteht, wird versilbert und für zukünftige Ansprüche in der Kasse des Departements verwahrt. Seit der Reorganisation des Departements im Jahre 1836 bis zum 30. Junius 1847 war eine Summe von 10,329 Doll. 28 Cents deponirt, die theils durch umgewechseltes nicht zurückgefordertes Geld, theils durch den Verkauf verschiedener Gegenstände angewachsen war.

12. Das Telegraphenwesen.

Der magnetische Telegraph war in Thätigkeit:

		Meilen.
1)	von Boston nach New-York	240
2)	= New-York nach Washington	240
3)	= Washington nach New-Orleans via Charleston	1,716
4)	= New-York nach Buffalo	509
5)	= Buffalo nach Milwaukee via Cleveland und Southport	812
6)	= Troy nach Montreal (bis an die canadische Gränze 228 Meilen) zus.	278
7)	= Worcester nach New-Bedford	97
8)	= Worcester nach New-London	74
9)	= Boston nach Newburyport	34
10)	= Boston nach Portland	110
11)	= Binghampton nach Ithaca	48
12)	= Auburn nach Elmira	75
13)	= Syracuse nach Oswego	38

14)	von Buffalo nach Queenstown in Canada (in d. Ver. Staaten 48 Meilen) zuſ. . .		96
15)	= Philadelphia nach Pittsburg		309
16)	= Pittsburg nach Cincinnati		310
17)	= Cincinnati nach St. Louis		410
18)	= Pittsburg nach Columbia Tenneſſ. . . .		680
19)	= Maysville nach Cincinnati		60
20)	= Columbia (Tenneſſee) nach Memphis . .		205
21)	= Philadelphia nach Reading		98
22)	= Wilmington nach Trenton		50
23)	= Baltimore nach Harrisburg		72
24)	= York (Pennſylv.) nach Lancaſter		22
25)	= Harrisburg nach Reading		51
26)	= Columbus (Ohio) nach Chillicothe . . .		45
27)	= New-York nach Long Island		98

Die ganze Länge der Telegraphenlinie 6,777M. iele anderweitige Linien ſind und werden in Angriff genommen.

Man bezahlt für das Telegraphiren von 10 Worten z. B.

von Boſton nach New-York . . .			50	Cents
= = = Baltimore . . .			100	=
= = = Charleſton	1	Doll.	95	=
= = = New-Orleans	2	=	50	=

Ein jedes hinzugefügte Wort wird bis New-York mit 3 und bis New-Orleans mit 18 Cents berechnet.

13. Die Eiſenbahnen und Canäle in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Im Jahre 1825 wurde die erſte Eiſenbahn in Nordamerika gebaut. Die Baukoſten belaufen ſich in Folge der Wohlfeilheit des Bodens und des Holzes ſo wie der leichte-

ren Bauart überhaupt nicht so hoch als in Deutschland; sie richten sich natürlich nach den gegebenen Boden- und Terrainverhältnissen, jedoch dürfte die englische Meile zu bauen nicht über 25,000 Dollars kosten. Der Durchschnittsertrag beläuft sich in Folge der geringen Bevölkerung auf 4 bis 7 Procent, der allerdings bei dem in Amerika gesetzlich bestehenden Zinsfuß von 6 bis 10 Procent kein bedeutender zu nennen sein dürfte. Man fährt in Amerika nicht so schnell als in England und nicht so vorsichtig als in Deutschland; der Aufenthalt auf den Stationen ist aber kürzer und die Ab- und Anfahrt nicht so zeitraubend als bei uns. Die Wagen selbst sind meist groß und bequem gebaut, halten besondere Abtheilungen für Damen, sind zum Heizen und im Süden mitunter mit Schlafstätten eingerichtet. Bezüglich der Plätze findet nicht die kleinliche deutsche Classification erster, zweiter und dritter Größe Statt. Der Reiche und der Arme fährt meist auf ein und demselben Platz, nur dem Schwarzen und Farbigen wird eine besondere Abtheilung angewiesen. Man fährt in den Hauptstädten auf den Schienenwegen, nachdem die Locomotive meist in den Vorstädten abgehängt und an deren Stelle Pferde getreten sind, bis mitten in dieselben. Die Fahrpreise sind höher als in Deutschland.

Folgende Tabelle, zusammengestellt aus dem american Almanac für 1849, gibt über die in der nordamerikanischen Union bestehenden Eisenbahnen eine vollkommene Uebersicht.

Staaten.	Namen der Bahnen.	Meilen.	Dollars.
Maine	Bangor und Piscataquis . . .	12	350,000
=	Portland, Saco und Portsmouth	52	1,271,824
New-Hampshire	Ostbahn in N.-H.	16.8	494,000
= =	Nashua und Concord	35	1,042,718
Vermont	Nordbahn	70	2,590,000

Staaten.	Namen der Bahnen.	Meilen.	Dollars.
Massachusetts	Berkshire	21.11	600,000
= =	Boston und Lowell	25.75	1,800,000
= =	Boston und Maine	72.93	2,601,391
= =	Boston und Providence	41.00	2,520,000
= =	Boston und Worcester	44.62	3,500,000
= =	Connecticut Fluß	35.90	800,000
= =	Ostbahn	38.15	2,250,000
= =	Fallfluß	41.80	1,050,000
= =	Fitchburg	49.30	2,235,000
= =	Nashua und Lowell	14.25	500,000
= =	New-Bedford und Taunton . .	20.13	400,000
= =	Norwich und Worcester	66.00	1,653,500
= =	Old Colony	37.25	1,199,300
= =	Pittsfield und Nord-Adams . .	18.65	433,000
= =	Stoughton Zweigbahn	5.00	85,600
= =	Taunton = = ...	11.00	250,000
= =	Westbahn	156.00	4,000,000
Rhode-Island	Providence und Stonington . .	48	2,614,404
Connecticut	Hartford und New-Haven . . .	38	1,100,000
= =	Hartford und Springfield . . .	19	540,000
= =	Bridgeport und W. Stockbridge	90	1,249,123
New-York	Albany und Schenectady . . .	17	1,521,216
= =	Utica und Schenectady	78	2,833,380
= =	Syracuse und Utica	53	1,429,442
= =	Auburn und Syracuse	26	771,282
= =	Auburn und Rochester	78.50	2,087,797
= =	Tonawanda	43.50	805,530
= =	Attica und Buffalo	31	487,543
= =	Buffalo und Niagara Falls . .	22	171,675
= =	Saratoga und Schenectady . .	22	300,000
= =	Schenectady und Troy	20.50	658,366
= =	Rensselaer und Saratoga . . .	25	475,801
= =	Long Island (einschließlich der Brooklyn- und Jamaica-Bahn)	98.50	2,045,325
= =	Albany und West-Stockbridge .	38.25	1,789,808
= =	Troy und Greenbush	6	290,241

Staaten.	Namen der Bahnen.	Meilen.	Dollars.
New-York	New-York und Harlem . . .	53	1,874,892
" "	New-York und Erie.	62	2,759,835
" "	Hudson und Berkshire	31	575,613
" "	Buffalo und Black Rock . . .	3	20,000
" "	Cayuga und Susquehanna . .	29	18,000
" "	Skaneateles und Jordan . . .	—	28,211
New-Jersey	Camden und Amboy	61	
" "	Trenton Zweigbahn	8	3,200,000
" "	Neu-Braunschweig Zweigbahn .	28	
" "	Camden und Woodbury . . .	9	—
" "	Elizabethtown und Somerville .	26	500,000
" "	Morris und Essex (Newark nach Morristown)	20	400,000
" "	Patterson (nach Jersey City) . .	16	500,000
" "	New-Jersey (Jersey City nach Neu-Braunschweig)	34	2,000,000
Pennsylvania	Philadelphia und Trenton . . .	26.25	500,000
" "	Philadelphia, Germantown und Morristown.	17	—
" "	Philadelphia u. Wilmington (Del.)	27	—
" "	Philadelphia und Reading. . .	95	11,531,447
" "	Philadelphia und Columbia . .	82	4,204,969
" "	Philadelphia City	6	—
" "	Portage (Hollidaysburg u. Johnstown)	36.50	1,783,000
" "	Valley (Morristown und Columbia R. R.)	20.25	—
" "	West-Chester (zur Columbia Eisenbahn)	10	—
" "	Harrisburg und Lancaster . . .	35.50	860,000
" "	Cumberland Thal	50	1,250,000
" "	Franklin (Chambersburg nach Williamsport)	30	—
" "	York und Wrightsville	13	—
" "	Strasburg (Cumb. Thal R. R. nach Strasburg)	7	—

Staaten.	Namen der Bahnen.	Meilen.	Dollars.
Pennsylvania	Little Schuylkill (Port Clinton nach Tamaqua)	23	326,500
= =	Danville und Pottsville. . . .	44.50	—
= =	Little Schuylkill und Susquehanna	106	—
= =	Williamsport und Elmira (N. Y.)	73.50	—
= =	Bloßburg und Corning (N. Y.) .	40	600,000
= =	Mt. Carbon	7.25	—
= =	Schuylkill Thal und Zweigbahn .	25	300,000
= =	Schuylkill (Schuylkill zum Thal R. R.)	13	—
= =	Mill Creek (Port Carbon nach den Kohlenminen)	9	—
= =	Minehill und Schuylkill Haven .	20	396,117
= =	Mauch Chunk, Zweigbahn nach den Minen	25	100,000
= =	Room Run (Mauch Chunk nach den Kohlenminen)	5.25	—
= =	Beaver Meadow	20	150,000
= =	Beaver Meadow Zweigbahn . .	12	—
= =	Hazleton und Lehigh	8	—
= =	Nesquehoning (nach Lehigh River)	5	—
= =	Lehigh und Susquehanna . . .	20	1,250,000
= =	Carbondale und Honesdale . .	18	—
= =	Lyken's Thal (Broad Mt. nach Millersburg)	16.50	170,000
= =	Pine Grove	4	—
= =	Germantown Zweigbahn . . .	4	—
Delaware	Frenchtown und Newcastle. . .	16	600,000
Maryland	Baltimore und Ohio (nach Cumberland)	178	7,623,606
=	Baltimore und Susquehanna (nach York, Pa.)	60	3,370,282
=	Baltimore und Washington . .	31	1,650,000
=	Annapolis und Elk Ridge . . .	21	400,000
=	Baltimore und Wilmington . .	70	—

Staaten.	Namen der Bahnen.	Meilen.	Dollars.
Virginia	Richmond, Fredericksburg und Potomac	76	1,458,219
=	Richmond und Petersburg	22.50	875,405
=	Louisa (Taylorsville nach Gordonsville)	58	489,586
=	Chesterfield (Richmond und Kohlenminen)	13	150,000
=	City Point (nach Petersburg)	12	196,556
=	Petersburg (u. Gareysburg, N. C.)	63	946,721
=	Winchester und Potomac	30	411,358
=	Portsmouth und Roanoke	78.50	1,454,171
=	Greensville und Roanoke	20	284,433
Nord-Carolina	Raleigh und Gaston	87	1,600,000
= =	Wilmington und Raleigh	167	1,800,000
Süd-Carolina	Süd-Carolina (Charleston nach Hamburg)	136	5,671,452
= =	Branchville und Columbia	68	
Georgia	Central (Savannah nach Macon)	192	2,581,723
=	Macon und Westen	101	—
=	Georgia (Augusta nach Atlanta)	170	3,000,000
=	Athens Zweigbahn	40	—
=	West- und Atlantic	102	—
Florida	Tallahassee und St. Marks	26	130,000
=	St. Joseph (St. Joseph nach Jola)	28	—
Alabama	Montgomery und West Point	45	500,000
=	Tuscumbia und Decatur	46	450,000
Mississippi	Vicksburg und Jackson	46	395,600
=	Jackson und Brandon	13	100,000
=	Mississippi (Natchez und Malcolm)	22	—
=	St. Francisville und Woodville	28	168,000
Kentucky	Lexington und Ohio (nach Frankfurt)	24	400,000
Ohio	Little Miami	84	—
=	Mad-Fluß und Eriesee	160	1,280,000
=	Sandusky und Mansfield	57	—
Indiana	Madison und Indianapolis	42	—

Staaten.	Namen der Bahnen.	Meilen.	Dollars.
Michigan	Central (Detroit nach Kalamazoo)	144	1,842,308
=	Südbahn (Monroe nach Hillsdale)	68	936,295
=	Tecumseh Zweigbahn	10	—
=	Detroit und Pontiac.	25	300,000
=	Adrian und Toledo	33	—

Die in den Vereinigten Staaten vollendeten Eisenbahnen sind 5,763½ engl. Meilen fahrbar *).

Canäle in den Vereinigten Staaten.

Staat.		Meilen.
Maine	Cumberland und Oxford Canal . . .	50½
New-Hampshire	Bow Canal (Hooksett-Amoskeag-Union und Seawells Canal)	¾
Vermont	Bellows Falls Canal	½
	(Waterquechy Canal — White River Canal).	
Massachusetts	Middlesex Canal	27
	Hampshire und Hampden Canal . . .	22
	Blackstone Canal von Providence nach Worcester	45
	Mantague Canal	3
	Süd-Hadley Canal	2
Rhode-Island	Blackstone Canal s. ob.	
Connecticut	Farmington Canal	36
	Enfield Canal	5½
New-York	Erie Canal von Albany nach Buffalo .	364
	Champlain Canal von Albany nach Whitehall	73
	Chenango Canal von Utica nach Binghamton	97
	Cayuga und Seneca Canal von Montezuma nach Cayuga	23
	Oswego Canal von Syracuse nach Oswego	38

*) In Deutschland wurden Ende des Jahres 1848 im Ganzen etwa 838 deutsche Meilen Eisenbahnen (3855 engl. M.) befahren, wovon 270 deutsche Meilen (1242 engl. M.) oder noch nicht der dritte Theil Staatsbahnen sind. Anm. d. V.

Staat.		Meilen.
New-York	Chemung Canal von See Seneca nach Corning	33
	Crooked Lake Canal von Dresden nach Crooked Lake (See)	8
	Genesee Valley Canal von Rochester nach Dansville	52
	Delaware und Hudson Canal von Eddyville nach Honesdale	108
New-Jersey	Morris Canal von Stadt Jersey nach Easton	102
	Delaware und Raritan Canal von New-Brunswick nach Bordentown . . .	43
Pennsylvania	Pennsylvania Canal von Columbia nach Pittsburg	312
	Susquehanna Division von Duncans Island nach Northumberland	40
	West-Zweig-Division von Northumberland nach Farrandsville	75
	Nord-Zweig-Division von Northumberland nach Lackawanna	73
	Delaware-Division von Bristol nach Easton	60
	Beaver, Erie u. s. w. Division . . .	136
	Schuylkill Navigation Company von Philadelphia nach dem Hafen Carbon . .	108
	Lehigh Navigation Company von Great Falls nach Easton	84
	Union Canal von Reading nach Middletown	82
	Susquehanna Canal von Whrigtsville nach Havre de Grace	45
Delaware	Chesapeake und Delaware Canal . . .	14
Maryland	Chesapeake und Ohio Canal	$7\frac{1}{4}$
Virginia	James River Canal	146
	Dismal Swamp Canal	23
Nord-Carolina	Weldon Canal	12
	Clubfoot und Harlaw Canal	$1\frac{1}{2}$
Süd-Carolina	Santee Canal	22
	Winyaw Canal	$7\frac{1}{2}$

Staat.		Meilen.
Georgia	Brunswick Canal	12
Alabama	Muscle Shoals Canal	35¾
	Huntsville Canal	16
Louisiana	Barataria Canal	21
	Lake Verret Canal	9
	Orleans Bank Canal von New-Orleans nach dem See Pontchartrain . . .	6
Kentucky	Louisville und Portland Canal . . .	2½
Ohio	Ohio Canal von Cleveland nach Portsmouth	309
	Walholding Canal von Roscoe nach Rochester	25
	Hocking Canal von Carroll nach Athen .	56
	Miami Canal von Cincinnati nach Dayton	66
	Miami Canal, Ausdehnung von Dayton nach Junction	115
	Warren-County Canal von Lebanon nach Middletown	19
	Sidney Feeder Canal von Lockport nach Jefferson	13
	St. Mary's Feeder Canal von St. Maria nach Marietta	91
Indiana	Wabash und Erie Canal von Manhattan nach State Line	88
	von State Line nach La Fayette (Indiana Division)	143
	Whitewater Canal von Lawrenceburg nach Cambridge	68
Illinois	Illinois und Michigan Canal von Chicago nach Peru	100

Schifffahrt auf den Seen und den westlichen Flüssen.

Im Jahre 1841 betrug nach einem Bericht des topographischen Bureau's die Aus- und Einfuhr auf den Seen an Geldeswerth 65,825,982 Doll.; im Jahr 1846 dagegen 123,829,821 Doll. Die Zahl der reisenden Personen auf

den Seen nach allen Richtungen hin wird auf das Jahr 1846 nicht unter 250,000 geschätzt; rechnet man auf die Person 5 Doll. Passagiergeld, so kömmt die Summe von 1,250,000 Doll. heraus. Die Zahl der Seeleute betrug 1841 3,750, 1846 dagegen 6,972. Die ganzen Küstenlinien erstrecken sich 5,000 Meilen weit, wovon aber nur 3,000 auf die Union kommen.

Die Ausdehnung der Seen ersieht man aus folgenden Angaben:

See Champlain hält eine Länge v.	105 Meil.	u. eine mittl. Breite v.	8 Meil.
= Ontario = = = =	180 =	= = = = = =	40 =
= Erie = = = =	240 =	= = = = = =	38 =
= St. Clair = = = =	18 =	= = = = = =	12 =
= Huron (mit Ausschluß der Georgian-Bay) hält eine Länge v.	270 =	= = = = = =	70 =
= Michigan = = = =	340 =	= = = = = =	58 =
= Superior = = = =	420 =	= = = = = =	100 =
Georgian-Bay = = = =	120 =	= = = = = =	45 =

Die Dampfschifffahrt auf den westlichen Flüssen hat sich einer staunenerregenden Zunahme erfreut. Die Ausdehnung derselben auf den westlichen Gewässern einschließlich der Flüsse, Bayen u. s. w., verbunden mit dem Mississippi durch Canäle, welche für Dampfschiffe schiffbar sind, ersieht man aus folgenden Angaben:

Mississippi und seine Zweigflüsse, Bayen u. s. w.

	Meilen.		Meilen.
Der eigentliche Mississippi	2000	Jowa	110
St. Croix	80	Cedar	60
St. Peter's	120	Des Moines	250
Chippeway	70	Illinois	245
Black	60	Maremec	60
Wisconsin	180	Kaskaskia	150
Rock	250	Big Muddy	5

	Meilen.		Meilen.
Obion	60	Big Sunflower	80
Forked Deer	195	Little Sunflower	70
Big Hatchee	75	Big Black	150
St. Francis	300	Bay De Glaze	90
White	500	Bay Care	140
Big Black	60	Bay Rouge	40
Spring	50	Bay La Fourche	60
Arkansas	600	Bay Placquemine	12
Canadian	60	Bay Teche	96
Neosho	60	Grand River	12
Yazoo	300	Bay Sorrele	12
Tallahatchie	300	Bay Chien	5
Yalabusha	130		

Missouri und seine Zweigflüsse.

Der eigentliche Missouri	1,800	Kansas	150
Yellowstone	300	Osage	275
Platte-Fluß	40	Grand	90

Ohio und seine Zweigflüsse.

Der eigentliche Ohio	1,000	Kentucky	62
Alleghany	200	Salt River	35
Monongahela	60	Green	150
Muskingum	70	Barren	30
Kanawha	65	Wabash	400
Big Sandy	50	Cumberland	400
Scioto	50	Tennessee	720

Red-Fluß und seine Zweigflüsse u. s. w.

Der eigentliche rothe Fluß (red River)	1,500	Tensas-Fluß	150
Washita	375	See Bistenaw	60
Saline	100	See Caddo	75
Little Missouri	50	Sulphur Fork	100
Bay De Arboune	60	(Little River) kleiner Fluß	65
Bay Bartholomew	150	Kiamichi	40
Bay Boeuf	150	Boggy	40
Bay Macon	175	Bay Pierre	150
Bay Louis	30	Atchafalaya	360
			16,764

Bevor wir zur geographisch-statistischen Beschreibung der Vereinigten Staaten übergehen, wollen wir uns erlauben, hier noch eine kleine Tabelle über die in der Union bestehenden Religionssecten einzuschalten. Dieselbe ist theils nach einer in den Jahren 1844 bis 1847 ausgeführten Zusammenstellung, theils nach Schätzung angefertigt und aus dem am. Alm. für das J. 1849 entlehnt.

14. Religionssecten.

Namen.	Kirchen.	Geistliche.	Gemeinde-Mitglieder.
Römisch-Katholische	907	917	1,190,700
Protestantische Episkopalen . .	1,232	1,404	67,550
Presbyterianer, alte Schule . .	2,376	1,713	179,453
Presbyterianer, neue Schule . .	1,651	1,551	155,000
Cumberland Presbyterianer . .	570	300	60,000
Andere Classen von Presbyterianer	530	293	45,500
Reformirte Holländer	276	289	32,840
Reformirte Deutsche	261	803	75,000
Evangelische Lutheraner . . .	1,452	598	150,000
Herrnhuter	22	24	6,000
Methodisten Episcopalen . . .		5,042	1,112,756
Methodisten Protestanten-Kirche .		740	64,313
Reformirte Methodisten . . .		75	3,000
Wesleyan Methodisten		600	20,000
Deutsche Methodisten (Brüderschaft)	1,800	500	15,000
Allbright Methodisten (Ev. Associa'n)	600	250	15,000
Mennoniten	400	250	58,000
Orthodoxe Congregationalisten . .	1,727	1,584	179,176
Unitarian Congregationalisten . .	300	250	30,000
Universalisten	1,194	700	60,000
Swedenborgianer	42	30	5,000
Gewöhnliche Baptisten	7,883	4,651	655,536
Sechs Grundsatz-Baptisten . .	20	22	3,400
Sieben Tag-Baptisten (Sabbatarier)	63	58	6,943
Willensfreiheits-Baptisten . . .	1,165	771	63,000
Kirche of God Baptisten . . .	130	90	8,000
Reformirte Baptisten (Campbelliten)	1,800	1,000	160,000
Christliche Baptisten (Unitarier) .	650	782	35,600

15. Geographisch-statistische Beschreibung der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Als natürliche Gränzen dieses ungeheuren Staaten-Colosses müssen im Norden der St. Lorenzstrom und die canadischen Seen, durch deren Mitte die Gränzlinie zwischen der nordamerikanischen Union und den britischen Besitzungen läuft, genannt werden. Von dem obern See (Lake superior) läuft die Scheidelinie, am Fort Charlotte vorbei, nach dem Waldsee (Lake of the Woods) westwärts der 49. Parallele nördlicher Breite bis zur Mitte der Durchfahrt, welche das Festland von der Insel Vancouver trennt, und von da südlich durch die Mitte besagter Durchfahrt und der Fucastraße in das stille Meer. Von hier zieht sich die Gränzlinie an der Westküste nach Süden ungefähr bis zum 32° nördlicher Breite (St. Thomas) der Gränze zwischen Ober- und Niedercalifornien, wendet sich hier östlich nach den Flüssen Colorado und Gila zu, berührt die Südgränze von Neu-Mexico und läuft vom Fort Paso del Norte in der Mitte des Flusses Rio Grande bis zur Mündung desselben. Drei Leguas vom Lande, der Mündung des Rio Grande gegenüber, setzt die Gränzlinie ihren Weg an den Küsten des mexicanischen Meerbusens bis zur Südspitze von Florida fort, läuft an den Küsten des atlantischen Oceans im Osten herauf bis Neu-Braunschweig und wendet sich Unter-Canada und dem St. Lorenzstrom wieder zu.

Wenn Darby in seinem View of the U. St. den Flächeninhalt der vereinigten Staaten von Nordamerika auf 2,257,000 englische Quadratmeilen oder etwa auf ein Zwanzigstel der Erdoberfläche und Tucker auf 2,369,000 Meilen angibt, so dürfte es nicht gewagt erscheinen, nach der Einverleibung von Texas und nach der Erwerbung der westlichen Gebiete

Oregon, Californien und Neu-Mexico (s. o.) denselben auf 4,700,000 englische Quadratmeilen annäherungsweise schätzen zu wollen. Rechnet man nach einer geringen Annahme auf jede Quadratmeile nur 100 Einwohner, so dürften auf obigen 4,700,000 Meilen sehr gut 470,600,000 Menschen leben können. Nach den noch ungedruckten Berichten des Vorstandes der Patentoffice in Washington dagegen wird die Bevölkerung der Vereinigten Staaten am Schlusse des Jahres 1848, mit Ausschluß von Oregon und Californien, auf 21,686,000 angegeben.

Die Alleghany-Gebirge (Apelachen, auch theilweise blaue Berge genannt), von Nordosten nach Südwesten sich ausdehnend, trennen die östliche Abdachung von dem großen Thale des Mississippiflusses. Die auf oder an diesen Gebirgen entspringenden Flüsse strömen dem Osten und Süden so wie dem Westen und Norden zu. Der östliche Küstenabfall zeigt ein fruchtbares Hügelland, welches nach der Küste zu, von Florida bis New-Jersey, einen angeschwemmten, niedrigen, übrigens culturfähigen Boden zeigt. Die Alleghany-Gebirge, in keiner parallelen Richtung mit der Küste des atlantischen Oceans sich erstreckend, ziehen sich nach dem Norden zu mehr in östlicher Richtung, woraus in den nördlichen Staaten das größere Gebirgsland und in den südlichen das größere Flach-, Sumpf- und Moorland, z. B. in Georgia, Florida, entstanden ist. Die Gebirge selbst zeigen keine scharfen Spitzen, sondern eine mittlere Höhe von 2000 bis 4000 Fuß. In dem Staate New-Hampshire sind „die weißen Berge" mit ihren höchsten Spitzen 5000 bis 7000 Fuß hoch. Weit im Westen des Mississippiflusses zieht sich eine zweite, fast in nördlicher Richtung laufende Gebirgskette, die Felsengebirge oder rocky mountains, welche sich von 40 Grad

nordwestlich der Art ziehen, daß sie sich allmälig der Westküste des stillen Oceans nähern. Zwischen diesen und den Alleghany-Gebirgen befindet sich ein Thal, welches von den Riesenströmen: Mississippi, Missouri ꝛc. durchströmt und, wie bemerkt, das Mississippithal genannt wird.

Die Felsengebirge, eine Fortsetzung der großen Andenkette, mit den anscheinend einzeln stehenden Gebirgsketten: den Schneegebirgen, blauen Bergen u. s. w. verbunden, erstrecken sich hoch zum Norden nach dem Eismeer, und tief zum Süden nach Mexico, von wo sie unter dem Namen Anden oder Cordilleren durch Guatimala nach Südamerika sich hinziehen. Sie erreichen in den Vereinigten Staaten eine Höhe von 15,000 Fuß (z. B. Pik Long), 12,725 Fuß (z. B. Bighorn) u. s. w. Das nach Osten von diesen abfallende Flachland wird in den Vereinigten Staaten von den von den Felsengebirgen an dem Ursprunge des Rio Colorado auslaufenden Ozoark-Gebirgen begränzt.

Von den auf den Felsengebirgen entspringenden Flüssen ergießen sich der schlammige, gewaltige Missouri, der Arkansas, der Washita u. s. w. nach Osten zu in das Flußbett des Vaters der Ströme, des Mississippi; der Rio Bravo (del Norte), unter 40° nördlicher Breite entspringend und rechts den Fluß Conchos und links den Rio Puerco aufnehmend, in den Meerbusen von Mexico; der Columbia oder Oregon, unter 52° nördlicher Breite entspringend, anfangs südlich, dann westlich fließend, durchströmt Oregon und ergießt sich unter 46° nördlicher Breite in den stillen Ocean, während der goldhaltige Sacramentofluß, oberhalb der Oregongränze entspringend und südwestlich strömend, in die Bay von San Francisco fließt. Der Rio Colorado entspringt auf den Felsengebirgen, nimmt den Fluß Jacqueñla und

Gila auf und ergießt sich, südwestlich, in den Meerbusen von Californien.

Das Klima der West- und Ostküste Amerika's ist bei gleichen Breitengraden, eben so wie bei Europa und Amerika, nicht dasselbe. Die Westküste zeigt eine größere Wärme, einen heißeren Sommer, und eine geringere Kälte, einen schöneren Winter, als die Ostküste. Der Nordosten der Vereinigten Staaten besitzt durchschnittlich einen kalten Winter und einen heißen Sommer, der Südosten dagegen einen milden Winter und einen sehr heißen Sommer. Das an und für sich in den Vereinigten Staaten rauhere Klima als in Europa zeigt in Folge der Ausdehnung des Landes und der Mannigfaltigkeit der Oberfläche große Abwechselung und Verschiedenheit.

Die nordamerikanische Union zerfällt:

A. in das Ostland, welches die Neu-Englandstaaten Maine, New-Hampshire, Vermont, Massachusetts, Rhode-Island und Connecticut umfaßt;

B. in das Mittelland, in dem die Staaten New-York, New-Jersey, Pennsylvania und Delaware liegen;

C. in das Südland, welches die Staaten Maryland, Distrikt Columbia, Virginia, Nord-Carolina, Süd-Carolina, Georgia, Florida, Alabama und Mississippi aufweist;

D. in das Süd-Westland, welches die Staaten Louisiana, Texas und Arkansas, und

E. in das Westland, welches die Staaten Tennessee, Kentucky, Ohio, Michigan, Indiana, Illinois, Missouri, Wisconsin, Iowa und die Gebiete Missouri, Oregon, Obercalifornien und Neu-Mexico enthält.

Dem geehrten Leser eine genaue geographisch-statistische

Beschreibung aller dieser genannten Staaten und Gebiete zu liefern, ist nicht der Zweck dieses Buches. Da vielmehr vorliegendes Werkchen für den deutschen Auswanderer und mithin auch für den deutschen Einwanderer bestimmt ist, so dürfte es verzeihlich sein, auch nur denjenigen Staaten, in die sich vorzüglich die deutsche Einwanderung ergießt, eine genauere Aufmerksamkeit zu schenken.

Zur bessern Uebersicht des deutschen Lesers wird der Flächeninhalt der einzelnen Staaten nach deutschen Quadratmeilen angegeben und die Zahlen hierfür so wie bezüglich der Bevölkerung (deren Census von 1840 ich schon früher angeführt habe) aus der neuesten Erdbeschreibung und Staatenkunde von Dr. Ungewitter (Dresden, 1848) entlehnt.

Die Einwohnerzahl der einzelnen Staaten gründet sich auf die amtlichen Berichte von 1844 (Ende Juni's).

A. Das Ostland.

a. Maine.

Gränzen: Im Norden und Nordwesten Unter-Canada, im Osten Neu-Braunschweig, im Westen New-Hampshire und im Süden der atlantische Ocean.

Flächeninhalt und Bevölkerung: 1802 □Meilen mit 544,710 Einwohnern.

Flüsse: Androscoggin, Kennebec, Penobscot, Machias, St. Croix u. s. w.

Producte: Weizen, Roggen, Gerste, Hanf, Eisen, Schwefel, herrliche Baumarten.

Städte: Augusta (Hauptstadt), Portland, York, Paris, Wiscasset, Bath, Hallewell, Thomaston, Belfast, Bangor, Ellsworth, Machias u. s. w.

Nach der Constitution von 1819 besitzt jeder männliche Bürger, der ein und zwanzig Jahr alt und seit drei Monaten vor der bevorstehenden Wahl ein Einwohner des Staats ist, das Stimmrecht in der Stadt, wo er seinen Wohnsitz hat. Arme und unter Vormundschaft stehende Personen, so wie nicht besteuerte Indianer besitzen kein Stimmrecht.

Der Gouverneur, auf ein Jahr durch Stimmenmehrheit gewählt, erhält 1,500 Dollars.

b. New-Hampshire.

Gränzen: Im Norden Unter-Canada, im Osten Maine und der atlantische Ocean, im Süden Massachusetts und im Westen Vermont.

Flächeninhalt und Bevölkerung: 438 □Meilen mit 304,117 Einw.

Flüsse: Connecticut, Saco, Merrimac, Androscoggin u. s. w.

Producte: Weizen, Mais, Roggen, Hafer, Gerste, Flachs, Obst.

Städte: Concord (Hauptst.), Portsmouth, Hannover mit dem Dartmouth College, Exeter, Dover, Londonderry, Plymouth, Lancaster u. s. w.

In diesem Staate befinden sich die White hills (weiße Berge), welche die höchsten Gipfel der Alleghany-Gebirge bilden.

Alle männliche 21 Jahr alte Einwohner, mit Ausnahme der Armen und derjenigen Personen, welche auf ihr eignes Ansuchen hin von Steuerzahlung befreit worden, sind stimmberechtigt.

Der Gouverneur erhält jährlich 1,700 Doll.

c. Vermont.

Gränzen: Im Norden Unter-Canada, im Osten New-Hampshire, im Südosten Massachusetts, im Westen New-York und im Nordwesten der Champlainsee.

Flächeninhalt und Bevölkerung: 467 □Meilen mit 310,411 Einw.

Flüsse: Connecticut, Missisque, White, Passumsik, Black u. s. w.

Producte: Weizen, Roggen, Gerste, Mais, Hafer, Potasche.

Städte: Montpellier (Hauptst.), St. Albans, Burlington, Middleburg, Windsor, Woodstok, Rutland, Bennington, Brattleborough.

Jeder Mann, der ein und zwanzig Jahr alt ist, seit dem letzten Jahr im Staate seinen Wohnsitz hat und ein ruhiges und friedliches Betragen zeigt, ist stimmberechtigt.

Der Gouverneur erhält jährlich 750 Dollars.

d. Massachusetts.

Die erste englische Ansiedelung in Neu-England geschah durch 101 Personen, welche, wegen Glaubensverfolgungen aus England geflohen, am 22. December 1620 zu Plymouth landeten und die Plymouth-Colonie gründeten. Die Colonie der Massachusetts-Bay wurde zu Salem 1628 und die Stadt Boston 1630 gegründet. Im Jahr 1692 wurde eine Vereinigung obiger beiden Colonieen herbeigeführt.

Gränzen: Im Norden Vermont und New-Hampshire, im Osten der atlantische Ocean, im Süden derselbe, Connecticut und Rhode-Island und im Westen New-York.

Flächeninhalt und Bevölkerung: 412 □Meilen mit 805,360 Einw.

Flüsse: Connecticut, Pawtucket, Merrimack, Deerfield, Westfield u. s. w.

Producte: Mais, Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Erbsen, Bohnen, Hanf, Hopfen, Kartoffeln u. s. w.

Städte: Boston (Hauptst.), zählte 1845: 114,366 Einw., Charlestown, Salem, Marblehead, Lowell, Cambridge, Newburyport, Worcester, Springfield, Nantucket, Northampton, Haverhill, Lynn, Plymuth, Beckford.

Jeder männliche Bürger, der ein und zwanzig Jahr alt ist, während des letzten Jahres im Staate und während der letzten Monate an dem Wahlort gewohnt, und, wenn nicht befreit von der Steuerzahlung, irgend eine Staats- oder County-Steuer (county-tax) im Laufe der letzten zwei Jahre bezahlt hat, ist stimmberechtigt. Arme oder solche Personen, welche unter Vormundschaft stehen, besitzen kein Stimmrecht.

Der Gouverneur des Staates Massachusetts, erwählt jährlich durch die Majorität der Stimmen, muß seit den letzten sieben Jahren ein Einwohner (resident) des Staates sein und ein freies Grundeigenthum von 1,000 Pfd. Sterl. Werth besitzen. Der Gouverneur kann einen Gesetzvorschlag verwerfen (veto a bill), doch erlangt derselbe trotz diesem Veto Gültigkeit, sobald er von zwei Drittheilen jedes Hauses angenommen wird.

Die Anzahl der öffentlichen Schulen im Jahre 1847 betrug in diesem Staate 3,538, an denen 2,437 Lehrer und 5,238 Lehrerinnen Unterricht ertheilten. 12,000 Kinder besuchten Privatschulen.

Im Staats-Narrenspital (State Lunatic Hospital) zu Worcester betrug die durchschnittliche Zahl der Patienten in dem mit dem 30. November endenden Jahre 1847: 378. Im Laufe des Jahres sind 183 Personen, 98 Männer und 85 Frauen, daraus entlassen worden. 103 waren hergestellt,

23 auf dem Wege der Besserung, 36 unheilbar, jedoch nicht gefährlich, so wie 21 unheilbar, allein gefährlich. Todesfälle fanden 30 Statt. In dem Hospitalgebäude sind 351 Zimmer zum Gebrauch der Patienten und 13 neue Gemächer für die Rasenden eingerichtet. Die Einnahmen im Laufe des Jahres betrugen 45,662 Dollars 92 Cents und die Ausgaben 39,444 Dollars 45 Cents. Ein Viertel der Patienten bestand aus Fremden, deren Behandlung größeren Schwierigkeiten als die der Eingebornen unterliegt.

Im Jahre 1847 sind 18,717 Arme unterstützt worden; hiervon waren 7,920 Stadtarme und 9,005 Staatsarme. Unter den Staatsarmen befanden sich 7,035 Fremde, wovon 6,383 Engländer und Irländer waren. Es bestehen 182 Armenhäuser (almshouses) mit 18,109½ Acker Land, dessen Werth auf 1,020,739 Dollars 80 Cents geschätzt ist. Die Zahl der in den Armenhäusern unterstützten Personen beträgt 9,218 (durchschnittlich 3,950), von denen 4,582 unfähig sind zu arbeiten. Die außerhalb der Armenhäuser unterstützten Personen belaufen sich auf 9,344. Die durchschnittliche wöchentliche Ausgabe für jeden Armen betrug in den Armenhäusern 96 5/26 Cents und außerhalb derselben 96¼ Cents. Die Ausgaben für die Armenhäuser mit Einschluß der Interessen machen 347,411 Dollars 19 Cents. Die von den Armen in den Armenhäusern gelieferte Arbeit wird auf 17,413 Dollars geschätzt. 2,501 fremde Arme sind im Laufe des Jahres nach dem Staat Massachusetts gekommen.

e. Rhode-Island.

Gränzen: Im Norden und Osten Massachusetts, im Süden der atlantische Ocean und im Westen Connecticut.

Flächeninhalt und Bevölkerung: 62 □Meilen mit 121,455 Einw.

Flüsse: Providence, gebildet durch den Pawtuket und Pawtuxet, Taunton. — Die Narraganset-Bay.

Producte: Weizen, Roggen, Mais, Hafer, Gerste, Gartengewächse, Obst.

Städte: Providence (Hauptst.), Newport, Bristol, Kingston, Warwick, Smithfield.

Das Fabrikwesen ist in diesem Staate in einem blühenden Zustande.

Jeder männliche Bürger der Vereinigten Staaten, der ein und zwanzig Jahr alt ist, in dem Staate ein Jahr und in der Stadt, wo er seine Stimme abgibt, sechs Monate vor der bevorstehenden Wahl wohnt und in dieser Stadt selber ein Realeigenthum 134 Dollars an Werth frei von allen Lasten u. s. w. besitzt, ist stimmberechtigt.

Der Gouverneur erhält jährlich 400 Dollars.

f. Connecticut.

Gränzen: Im Norden Massachusetts, im Osten Rhode-Island, im Süden der Sund von Long-Island und im Westen New-York.

Flächeninhalt und Bevölkerung: 225 □Meilen mit 327,408 Einw.

Flüsse: Housatonic, Saugatuck, Connecticut, Farmington, Thames, Quinebaug u. s. w.

Producte: Mais, Weizen, Roggen, Obst, Cyder, Flachs u. s. w.

Städte: Hartford (Hauptst.), New-Haven, New-London, Norwich, Middletown u. s. w.

Der Staat Connecticut zeichnet sich durch seine Industrie aus.

Jeder weiße männliche Bürger der Vereinigten Staaten,

der ein und zwanzig Jahr alt ist, eine Niederlassung (settlement) in dem Staate besitzt, sechs Monate in seiner Stadt gewohnt hat und Besitzer eines freien Grundeigenthums von 7 Dollars jährlicher Rente ist, oder der den Militairdienst für ein Jahr gethan, oder der im Laufe des Jahres eine Staatssteuer bezahlt hat und einen guten moralischen Charakter besitzt, ist unter Eidesleistung stimmberechtigt.

Der Gouverneur, jährlich durch Stimmenmehrheit erwählt, erhält 1,100 Dollars.

B. Das Mittelland.

a. New-York.

Die Holländer gründeten im Jahre 1614 Niederlassungen in diesem Staate, nannten das Land Neu-Niederland und führten 1629 eine Colonial-Regierung ein. Im Jahre 1664 schenkte König Carl II. von England seinem Bruder, dem Herzog von York, einen großen Strich Landes daselbst, der die jetzigen Staaten New-York und New-Jersey umfaßte. Oberst Nicolls, im Dienste des Herzogs, eroberte dieses Land und statt des Namens Neu-Niederland wurde der Name New-York eingeführt. Im Jahre 1673 gelang es den Holländern, sich auf einige Monate wieder in den Besitz der Colonie zu bringen, worauf jedoch die Engländer bis zum Jahr 1775, bis zur amerikanischen Revolution, im Besitz des Landes blieben.

Gränzen: Im Norden der Ontariosee, Ober- und Unter-Canada, im Osten Vermont, Massachusetts und Connecticut, im Südosten der Sund von Long-Island und der Ocean, im Süden New-Jersey und Pennsylvania und im Westen der Eriesee und der Niagara.

Flächeninhalt und Bevölkerung: 2176 □Meilen mit 2,641,356 Einwohnern.

Physische Beschaffenheit: Der Osten des Staates zeigt große Mannigfaltigkeit. Die Alleghany-Gebirge ziehen sich etwa 70 Meilen oberhalb der Stadt New-York bei Newburg durch diesen Theil des Landes in nordöstlicher Richtung nach dem Staate Massachusetts. Die Catskillgebirge erscheinen in etwas mehr nordöstlicher Richtung und bilden die höchsten Gebirge des Staates. Im Westen des Sees Champlain erheben sich Berge etwa 3000 Fuß über den Wasserspiegel. Mit dem See Champlain steht der romantische See St. George in Zusammenhang; diese beiden und die Seen Seneca, Cayuga, Oneida, Chataughque u. s. w. bilden die Seen im Innern des Landes, während der Ontariosee die nördlichen und der Eriesee die westlichen Küsten des Staates bespült.

Flüsse: Hudson, St. Lorenz, Mohawk, Delaware, Susquehannah, Alleghany, Genessee, Oswego, Black, Raquette u. s. w.

Producte: Weizen, Mais, Roggen, Hafer, Flachs, Hanf, Gemüse, Obst, Erbsen, Kartoffeln, Zwiebeln, Rüben, Zuckerahorn. Bezüglich der Mineralien wird hier Eisen in großer Masse, Gyps, Kalkstein, Marmor, Schiefer, Blei, Kupfer gefunden. Die ergiebigen Salzquellen im Innern des Landes, so wie die mineralischen Quellen zu Saratoga sind, erstere wegen ihrer reichen Ausbeute, letztere wegen ihres vielen Besuchs sehr berühmt.

Städte: Albany (Hauptst.) 41,139 Einwohner (1845), New-York 371,102 Einwohner (1845), Troy 21,909 Einwohner, Hudson. Auf der zum Staate New-York gehörenden, 44 □Meilen großen Insel Long-Island liegt die Stadt Brooklyn mit 59,566 Einwohnern (1845). Ballston, Sara-

toga-Springs, Utica, Auburn, Rochester 25,265 Einwohner, Schenectady, Buffalo 29,773 Einwohner u. s. w.

Jeder männliche Bürger, der ein und zwanzig Jahr alt, und seit einem Jahre vor der bevorstehenden Wahl ein Einwohner des Staats und seit vier Monaten ein Einwohner des County, wo er stimmen will, gewesen ist, besitzt das Stimmrecht. Kein Farbiger übt das Stimmrecht, es sei denn, daß er seit drei Jahren ein Einwohner des Staats ist, ein Jahr vor der bevorstehenden Wahl ein freies Grundeigenthum von 250 Doll. Werth, frei von allen Lasten, besitzt und eine Steuer darauf bezahlt hat. Keine farbige Person soll besteuert werden, wenn sie nicht ein solches Realeigenthum besitzt. Personen, überführt eines infamirenden Verbrechens, so wie solche, welche direct oder indirect bei irgend einer Wette bezüglich der Wahlen interessirt gewesen sind, sollen das Stimmrecht nicht ausüben können.

Der gesetzgebende Körper besteht aus dem Senat und der Assembly (dem Hause der Repräsentanten). In dem ersteren sitzen 32 Mitglieder, welche auf 2 Jahre, einer von jedem Senatordistrikt, gewählt werden. Das Haus der Repräsentanten zählt 128 Mitglieder, welche jährlich gewählt werden und während der Sitzungen täglich 3 Doll. erhalten. Die vollziehende Gewalt ist einem Gouverneur, einem Lieutenant-Gouverneur und einem Rathe des Staates anvertraut. Ersterer erhält jährlich 4,000 Doll.

Auf Mord, Brandstiftung und Verrath ersten Grades steht im Staate New-York die Todesstrafe; auf Zwang zur Ehe, zum Duell, und auf Nothzucht Gefängniß bis 10 Jahre ꝛc.

In New-York, wo ein großer Theil der auf die alten Handwerksbräuche der Common Law-Praxis eingelernten Sachverwalter der neuen Codification durchaus entgegen ist,

wird die letztere dennoch aufrecht erhalten werden, und es liegen überdieß der Gesetzgebung Entwürfe zu einem neuen Ehescheidungsgesetze vor, nach denen die bisher nur auf den Fall des Ehebruchs beschränkte Ehetrennung auch auf die Fälle zweijähriger Gefängnißstrafe, unheilbaren Wahnsinnes und des Beitritts zu einer der Ehe entgegen arbeitenden religiösen Secte ausgedehnt werden soll. Die in der neuen Codification in Vorschlag gebrachte Einführung der Sühnegerichte nach dänischem Vorbilde findet viel Anklang und wird wol noch im Laufe der gegenwärtigen Sitzung der gesetzgebenden Versammlung angenommen werden. (A. Z.)

Vom 1. Juli 1845 bis zum 5. April 1848 sind in der Stadt New-York 67,971 Personen in Arrest gebracht worden, worunter sich 1,779 Personen wegen Felonie, 7,743 wegen geringer Diebstähle, 42,829 wegen Trinksucht und unordentlichen Lebenswandels, 5,945 wegen Anfälle und 5,175 wegen Vagabundirens befanden.

In den öffentlichen Armenanstalten der Stadt New-York sind im Jahre 1847: 28,692 Personen aufgenommen worden, von denen sich noch am 31. December 1847 5,549 vorfanden. Die durchschnittliche Zahl beträgt 5,368. Ausgabe: 224,274 Doll.; 95,019 Doll. sind an außer den Anstalten sich befindende Arme in dem mit dem 1. Mai 1848 geendigten Armenjahr gezahlt worden. 44,572 Personen, der neunte Theil der ganzen Bevölkerung, haben als Straßenarme (out-door) Unterstützung erhalten.

Im Jahre 1847 sind in der Stadt New-York 15,788 Beerdigungen vorgekommen. Unter den Gestorbenen befanden sich 10.376 Eingeborene, 3,813 geborne Irländer, 669 Deutsche und 5,412 Fremde. 2,667 Todesfälle wurden durch das Fieber, 1,926 durch die Auszehrung, 1,023

durch Krämpfe, 32 durch Selbstmord, 45 durch Brand und 134 durch Ertrinkungen herbeigeführt; 1,058 Kinder wurden zu frühzeitig und todt geboren.

Die Ausgaben für Beleuchtung der Straßen und der öffentlichen Gebäude der Stadt New-York beliefen sich im Jahre 1847 auf 162,815 Doll. Es brannten 3,089 Gas- und 7,700 Oellampen, von denen jede durchschnittlich 12 Doll. 19 Cents zu unterhalten kommt; die Kosten für Gas betragen in den meisten Fällen 15 Doll. auf die Lampe. Für Straßenreinigungen sind 150,371 Doll. 89 Cents verausgabt worden.

Die Einnahmen von dem Croton Aquaduct vom 1. Mai 1847 bis 1. Mai 1848 betrugen 226,551 Doll. 83 Cents; es ergab sich gegen das vorhergehende Jahr ein Ueberschuß von 32,000 Doll. 49 Cents. Ueber die Staatsschulden s. d. Finanzwesen.

Ueber Eisenbahnen und Canäle s. d.

Im Jahre 1848 sind in New-York Schiffe von zusammen 36,649 Tonnen vom Stapel gelaufen, 18,710 Tonnen liegen aber noch in den Docks. Es ist dieß eine Verminderung gegen 1847.

Im Jahre 1847 waren 27,880,467 Acker Land besteuert; der abgeschätzte Werth hiervon betrug 599,496,855 Doll. Der abgeschätzte Werth des Personal-Eigenthums für dasselbe Jahr betrug 121,162,201 Doll. und die ganze zusammengestellte Abschätzung 632,699,993 Doll.

Die Staats- und County-Abgaben (taxes) beliefen sich auf 3,740,388 Doll. 62 Cents, die Stadt-Abgaben auf 1,103,236 Doll. 98 Cents. Die gesammte Abschätzung war 4,843,575 Doll. 60 Cents.

Am 1. November 1847 bestanden in dem Staate New-York 167 Banken und 2 Zweigbanken.

Die Ausfuhren des Staates beliefen sich vom 30. Juni 1846 bis 30. Juni 1847 auf 49,844,368 Doll. und die Einfuhren auf 84,167,352 Doll. an Werth.

Nach dem vor Kurzem erschienenen Berichte der Emigranten-Commission an die Legislatur des Staates New-York kamen im Jahre 1848

98,061 Irländer,
51,973 Deutsche,
39,142 Auswanderer anderer Nationen (z. B. 23,061 Engländer, 2,734 Franzosen, 1,560 Holländer, 6,415 Schotten, 1,622 Schweizer, 1,207 Norweger)

189,176 Auswanderer im Hafen zu New-York an, für welche Kopfgeld gezahlt wurde.

Von diesen brachten

531	amerikanische Schiffe	116,009,
341	englische =	60,022,
125	deutsche =	14,873,
14	französische =	1,548,
10	belgische =	1,431,
20	scandinavische =	1,626,
1,041		195,509,

und es hatten die

		Kranke.	Todesfälle.	Geburten.
englischen	Schiffe	1,830	414	120
amerikanischen	=	1,094	477	179
deutschen	=	127	78	47
französischen	=	1	7	2
belgischen	=	3	9	1
scandinavischen	=	24	17	6
		3,079	1,002	346

Bei der Emigranten-Commission empfingen, auf Anmelden, Hilfe

12,264 Irländer,
4,157 Deutsche,
399 Auswanderer anderer Nationen,

16,820.

Von diesen erhielten 6,640 nur augenblickliche Aushilfe (temporari relief), 2,102 aber wurden in das Inland befördert.

In anderen Theilen des Staates New-York suchten Unterstützung und fielen mithin der Emigranten-Commission dort zur Last 5,369, in den hiesigen Anstalten auf Staten Island und Wards Island aber befanden sich am 1. Januar 1848 929, zu denen im Jahre 1848 von außen und von der Stadt aus noch 11,052 kamen, so wie

197 im Laufe des Jahres in diesen Anstalten geborne Kinder.

Der Zustand der Einwanderer war im Jahre 1848 im Allgemeinen besser als 1847, und für 1849 wird noch Besseres gehofft.

Um die unaufhörlich vorkommenden Fälle, wo Einwanderer von Wirthen und Maklern in Bezug auf Weiterkommen und sonst betrogen werden, möglichst zu hindern, und den Einwanderern es zu erleichtern, sich immer an die rechte Quelle wegen Auskunft zu wenden, schlägt die Commission eine Ergänzung des Gesetzes vom 11. April 1848 dahin vor,

daß jeder Gastwirth, welcher ein Emigrantenhaus hält, in seiner Wirthsstube alle Anschläge der Emigranten-Commission an einer Allen sichtbaren Stelle bei Strafe aushängen lassen muß;

wodurch wenigstens dem Betrügen in Hinsicht auf Passagepreise nach Kräften gesteuert werden dürfte.

In den Anstalten der Commission ist möglichste Sparsamkeit eingeführt, und es kostet nach einer aufgestellten Uebersicht ein jeder Patient wöchentlich:

	Im Marine-Hospital.	In Wards Island.
an Nahrung	Doll. 0, $92,^{75}/_{100}$	Doll. 0, $64,^{40}/_{100}$
an Arznei	Doll. 0, $39,^{63}/_{100}$	Doll. 0, $05,^{46}/_{100}$
an antheiligen Gehalt und Löhnen	Doll. 1, $13,^{25}/_{100}$	Doll. 0, $22,^{40}/_{100}$
an Kleidung ꝛc.	Doll. 0, $11,^{48}/_{100}$	Doll. 0, $36,^{75}/_{100}$
	Doll. 2, $57,^{71}/_{100}$	Doll. 1, $29,^{1}/_{100}$
täglich also	Doll. 0, $36,^{73}/_{100}$	Doll. 0, $18,^{43}/_{100}$

Da der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten das bisher über das übliche Kopfgeld von 1 Doll. geforderte Hospitalgeld von 50 Cents als verfassungswidrig auferlegt anerkannt hat, so schlugen die Commissionen vor, das Kopfgeld auf 1 Doll. 50 Cents für den einzelnen Einwanderer zu erhöhen, was zugleich das Rechnungswesen erhöhe und auch die Zahlung unter Protest ausschließe.

Es sind im Jahre 1848 745 Einwanderer mehr als 1847 durch die Emigranten-Commission unterstützt worden, und die Ansprüche an letztere in 1848 gegen 1847 auf 150 pCt. gestiegen.

Die finanziellen Aussichten der Commission sind eben so betrübt, als sie Anfang 1848 waren, und das Erkenntniß des Obergerichts der Vereinigten Staaten hat dieselben nur um so unerfreulicher gemacht.

b. New-Jersey.

Gränzen: Im Norden und Nordosten New-York, im

Osten der atlantische Ocean, im Süden die Bay von Delaware und im Westen der Fluß Delaware.

Flächeninhalt und Bevölkerung: 325 □Meilen mit 400,055 Einw.

Flüsse: Delaware, Hudson, Passaic, Raritan, Hackinsack, Schencks, Maurice, großer und kleiner Egg, Harbour, Rancocus, Musconecung u. s. w.

Producte: Weizen, Roggen, Mais, Buchweizen, Obst, Kartoffeln u. s. w.

Städte: Trenton (Hauptst.), Jersey-City, Newtown, Newark 25,433 Einwohner (1845), Hackinsack, New-Brunswik, Patterson, Burlington, Bridgetown, Camden u. s. w.

Der Staat New-Jersey zählt 171 Grafschaften (townships), in denen sich 1,640 Schuldistrikte befinden. Der ganze Schulfond betrug am 1. Januar 1848: 370,742 Doll. 95 Cents. Von dem Schulfond sind während des Jahres 1847 für Freischulen 30,000 Doll. ausgezahlt worden. Die Gesammtzahl der unterrichteten Kinder beträgt 52,795.

In dem Staatsgefängniß zu Trenton befanden sich am 1. Januar 1847 167 Gefangene. Im Laufe des Jahres waren 90 Personen aufgenommen. Die ganze Anzahl betrug 257 Gefangene.

Jeder weiße männliche Bürger, der 21 Jahr alt, in dem Staate seit einem Jahr und in dem County, wo er seine Stimme abgibt, fünf Monate vor der Wahl wohnhaft ist, besitzt das Stimmrecht. Der Gouverneur muß 30 Jahr alt, seit 20 Jahren ein Bürger der Vereinigten Staaten, seit sieben Jahren vor seiner bevorstehenden Wahl ein Einwohner des Staates sein. Er wird durch Stimmenmehrheit erwählt und kann einen Gesetzvorschlag verwerfen, doch er-

langt derselbe trotz diesem Veto Gültigkeit, sobald er von zwei Drittheilen jedes Hauses angenommen wird.

c. Pennsylvania.

Pennsylvania wurde durch eine Urkunde des Königs Carl II. von England dem großen William Penn im Jahre 1681 als Eigenthum verwilligt. Dieser Quäker landete mit etwa zwei tausend seiner Glaubensgenossen im Jahre 1682 an der amerikanischen Küste, begründete in dem nächstfolgenden Jahr die Stadt Philadelphia und schloß dauerhafte Friedensverträge mit den Indianern.

Gränzen: Im Norden der Eriesee und der Staat New-York, im Nordosten derselbe Staat, im Osten New-Jersey, im Süden Delaware, Maryland und Virginia, und im Westen Ohio und Virginia.

Flächeninhalt und Bevölkerung: 2,070 □Meilen mit 1,968,420 Einw.

Physische Beschaffenheit: Die Alleghany-Gebirge durchschneiden den mittleren Theil des Staates und laufen von Nordosten nach Südwesten. Die vielen Gebirgsrücken werden mit verschiedenen Namen benannt; auf der Tour von Philadelphia nach Pittsburg berührt der Reisende folgende Gebirgsrücken: Mine-Hill, Südberge, blaue Berge, Cove, Sidelinghills, Tuffey's Dunning-Wills-Alleghany-Berge, an die sich die Laurel-Hills und die Chesnut-Berge anschließen. In den Alleghany-Bergen, den höchsten in diesem ganzen Gebirgsstaate, entspringen die Gewässer, welche nach Westen laufend den Ohio speisen. Die Gebirgsrücken auf der anderen Seite der großen Alleghanys laufen in sanftem Fall nach den Ebenen aus, in denen man meist einen sehr fruchtbaren, zum Pflanzenbau jeglicher Art dienlichen Boden findet.

Der Charakter des Landes besteht darin, daß im Allgemeinen der Süden mehr flach, der Norden mehr gebirgig ist.

Flüsse: Delaware, Susquehanna, Schuylkill, Lehigh, Juniata, Ohio, Beaver, Allegheny, Swatara, Conemaugh, Clarion, Monongahela, Youghiogeny u. s. w.

Producte: Weizen, Roggen, Mais, Gerste, Hafer, Flachs, Taback, Bauholz, Eisen, Blei, Steinkohlen, Marmor, Gyps u. s. w.

Städte: Harrisburg (Hauptst.), Philadelphia 258,037 Einwohner (1840 mit Einschluß des County), Pittsburg 21,115 Einwohner (1840), Lancaster, York, Reading, Bethlehem, Erie, Easton, Pottsville, Chester, Carlisle, Columbia, Bedford u. s. w.

Jeder weiße freie Mann, welcher ein und zwanzig Jahr alt ist und in dem Staate ein Jahr und in seinem Wahldistrikt 10 Tage vor der nächsten Wahl wohnt, und welcher während zweier Jahre eine Staats- oder Grafschafts-Steuer bezahlt hat und wenigstens 10 Tage vor der Wahl abgeschätzt ist, ist stimmberechtigt. Weiße freie Männer dagegen, welche zwischen 21 und 22 Jahr alt und Bürger der Vereinigten Staaten sind, brauchen keine Steuer zu zahlen. Es können ferner diejenigen, welche als Bürger der Vereinigten Staaten von dem Staate weggezogen und wieder zurückgekehrt sind, nach einem sechsmonatlichen Aufenthalt das Stimmrecht ausüben. Der gesetzgebende Körper besteht aus dem Senate und dem Hause der Repräsentanten. Ersterer soll nicht unter 51 und nicht über ein Drittheil der Repräsentanten, zweites nicht weniger als 60 oder nicht mehr als 100 an Zahl aufweisen. Die vollziehende Gewalt ist einem Gouverneur anvertraut, welcher 30 Jahr alt, so wie Bürger und Einwohner des Staates während der letzten vier Jahr

sein muß. Er kann einen Gesetzvorschlag verwerfen, doch erlangt derselbe trotz diesem Veto Gesetzeskraft, sobald er von zwei Drittheilen jedes Hauses angenommen wird.

Die erste Constitution von Pennsylvania war angenommen 1776, die zweite 1790 und die gegenwärtige 1838.

Nach dem american Almanac für das Jahr 1849 betrug die gesammte Staatsschuld 40,578,949 Doll. 51 Cents, wovon die jährlichen Interessen sich auf 2,002,240 Doll. 24 Cents belaufen. Der Werth des producirenden Eigenthumes des Staates im December 1847 betrug 30,721,376 Doll. 24 Cents und der des nicht producirenden 520,000 Doll.

Die Gesammtanzahl der Distriktsschulen in dem Staate, ausschließlich der Stadt und des County von Philadelphia, betrug in dem mit dem 7. Juni 1847 endenden Schuljahre 1,249. Die Gesammtzahl aller Schulen belief sich auf 7,320. Lehrer waren 5,907, mit einem Monatsgehalt von durchschnittlich 16 Doll. 73 Cents, Lehrerinnen waren 2,767 mit einem Monatsgehalt von 10 Doll. 20 Cents die Person angestellt. Die Zahl der Schüler betrug 183,844, die der Schülerinnen 148,123. Es lernten deutsch 6,607.

In dem östlichen Staatsgefängniß von Pennsylvania (eastern state Penitentiary of Pennsylvania) befanden sich am 1. Januar 1848 278 männliche und 16 weibliche, zusammen 294 Gefangene; hierunter waren 211 weiße und 83 farbige Personen. Im Laufe des Jahres wurden 138 entlassen. Die Gesammtanzahl der Gefangenen während des ganzen Jahres betrug 432. Unter 124 im Laufe des Jahres eingebrachten Gefangenen befanden sich 50 Eingeborene aus dem Staate Pennsylvania, 46 aus anderen Staaten, und 28 waren Fremde. Ein einziger Gefangener war zu

zehnjähriger Gefängnißstrafe, die übrigen alle zu kürzerer Strafzeit verurtheilt. 10 Gefangene wurden im Laufe des Jahres toll. Seit der Eröffnung des Gefängnisses (25. Oct. 1829) sind 2,300 Gefangene eingebracht worden; 1,536 wurden durch Ablauf der Strafzeit, 265 durch Begnadigung entlassen, 194 starben u. s. w. 283 Gefangene zeigten ein Alter unter 20, 1,139 Gefangene ein Alter von 20 zu 30, 503 Gefangene von 30 zu 40, 252 Gefangene von 40 zu 50, 84 Gefangene von 50 zu 60, 31 Gefangene von 60 zu 70 und 8 Gefangene ein Alter von 70 zu 80 Jahren. Wegen Diebstahls, Einbruchs und Pferdestehlerei waren 1,637, wegen Mordes erster und zweiter Classe, wegen Todtschlages und Anfallens 166, wegen Verletzung der Moral als Unzucht u. s. w. 76 Personen u. s. w. eingesperrt worden. Es befanden sich unter obigen 2,300 Gefangenen 1,085 geborene Pennsylvanier, 428 Fremde und 787 aus anderen Staaten der Union.

Die Ausfuhren des Staates beliefen sich (vom 30. Juni 1846 bis 30. Juni 1847) auf 8,544,391 Doll. und die Einfuhren auf 9,587,516 Doll. an Werth.

d. Delaware.

Gränzen: Im Norden Pennsylvania, im Osten die Delaware-Bay und der atlantische Ocean, im Süden Maryland und im Westen Maryland und Pennsylvania.

Flächeninhalt und Bevölkerung: 97 □Meilen mit 87,085 Einw.

Flüsse: Delaware, Indian, Mispillion, Duck, Brandywine u. s. w.

Producte: Weizen, Roggen, Mais, Gerste, Hafer, Buchweizen.

Städte: Dover (Hauptst.), Wilmington, New-Castle, Brandywine, Lewistown, Georgetown, Milford u. s. w.

Jeder freie weiße Bürger, der zwei und zwanzig Jahr alt ist und in dem Staate ein Jahr wohnt, sich in dem County, wo er seine Stimme abgibt, einen Monat aufgehalten, während zweier Jahre eine County-Steuer bezahlt hat und wenigstens sechs Monate vor der Wahl abgeschätzt ist, besitzt das Stimmrecht. Eben so übt jeder zwischen 21 und 22 Jahr alte Bürger das Stimmrecht ohne Bezahlung einer solchen Steuer aus.

Der Gouverneur, erwählt durch Stimmenmehrheit auf vier Jahre, soll 30 Jahr alt, ein Bürger und Einwohner der Vereinigten Staaten seit zwölf Jahren vor dem bevorstehenden ersten Meeting der Legislatur nach seiner Wahl so wie ein Einwohner des Staates seit sechs Jahren sein.

C. Das Südland.

a. Maryland.

Gränzen: Im Norden Pennsylvania, im Osten Delaware und der atlantische Ocean und im Süden und Westen Virginia.

Flächeninhalt und Bevölkerung: 510 □Meilen mit 503,338 Einw.

Producte: Taback, Weizen, Flachs u. s. w.

Flüsse: Potomac, Susquehanna, Patapsco, Patuxent, Elk, Chester, Choptank, Nantikoke u. s. w.

Städte: Annapolis (Hauptst.), Baltimore, Frederiktown, Hagerstown, Snowhill.

Jeder freie weiße Bürger, der ein und zwanzig Jahr alt ist und seit zwölf Monaten vor der Wahl in dem Staate

und seit sechs Monaten in dem County wohnt, ist stimmberechtigt.

Der Gouverneur, durch das Volk gewählt, erhält 4,200 Doll.

b. Distrikt Columbia.

Gränzen: Im Norden Maryland, im Süden Virginia.

Flächeninhalt und Bevölkerung: $3\frac{3}{4}$ □Meilen 60,000 Einwohnern (vor 1846).

Flüsse: Potomac.

Städte: Washington, Georgetown, Alexandria u. s. w.

Der Distrikt Columbia ist im Jahr 1790 aus den Staaten Maryland und Virginia gebildet worden und steht jetzt unter der unmittelbaren Regierung des Congresses. Die Stadt Washington wurde im Jahr 1810 die Hauptstadt der Vereinigten Staaten und der Sitz des Präsidenten. Nach einer Congreßacte von 1846, die auch später durch das Volk von Alexandria gebilligt wurde, ist die Stadt und das County Alexandria dem Staate Virginia wieder einverleibt worden. Der Distrikt wird jetzt begränzt nach Maryland zu von dem Potomac.

Am 21. December 1848 wurde im Hause der Repräsentanten zu Washington mit einer Mehrheit von neun Stimmen folgender Beschluß gefaßt, dahin lautend: „daß, da der Sklavenhandel den Grundsätzen des Christenthums und der Republik zugleich widerstrebe und den Vereinigten Staaten in der ganzen Welt einen übelen Namen mache, der betreffende Ausschuß aufgefordert werden solle, sobald als möglich einen Gesetzvorschlag einzubringen, worin die Sklaverei im Distrikt Columbia verboten würde."

In dem bis zum dritten März dieses Jahres versammelt gewesenen Congreß sind die über die mittelbare Einverlei-

bung Californiens und Neu-Mexico's als Staat in die Union, über den freien Austausch der Bodenerzeugnisse der Vereinigten Staaten und Canada und über die Sklaverei gestellten Anträge als die drei Hauptfragen wol zur Sprache, aber nicht zur Entscheidung gekommen. Es bleiben somit dem nächstfolgenden Congreß die Entschließungen sowol hierüber als auch über die bestimmte Gränze von Texas, über die Postreform, über die Panama-Eisenbahn u. s. w. überlassen. Bezüglich der Sklaverei wurden auch dießmal, wie alljährlich, in der gesetzgebenden Versammlung mehre directe und indirecte Anträge gegen dieselbe gestellt, allein keiner zur Annahme gebracht. Der eine Antrag, welcher dahin ging, die Sklaverei in den neuen Staaten, also in Texas, Californien und Neu-Mexico zu verbieten, wurde im Repräsentantenhause mit 99 gegen 40 Stimmen verworfen. Der andere, mehr indirecte, gegen die Sklaverei gestellte Antrag, dahin lautend: „die Uebersiedelung der freien Farbigen nach der afrikanischen Negerrepublik Liberia auf Regierungskosten zu unterstützen" wurde mit 27 gegen 23 Stimmen auf unbestimmte Zeit vertagt. —

Die von dem Finanzminister Walker in Anregung gebrachte und von Vinton dem Hause im Entwurf vorgelegte Errichtung eines Ministeriums des Innern (Department of the Interior) ist am 12. Febr. 1849 im Repräsentantenhause mit 111 gegen 76 Stimmen beschlossen worden und liegt nunmehr dem Senate zum Beitritt und zur Genehmigung vor. Diesem neuen, wie Einige es lieber nennen wollen, Home-Department sollen die Geschäfte der bisherigen Commissionäre für Patent-, Land- und Pensionswesen, die Aufnahme des Census, die Besoldung der Vereinigten Staa-

ten-Marschälle und Schreiber in den einzelnen Distrikten, die Oberaufsicht über öffentliche Gebäude der Union, über Bergwerke und über die Strafanstalt des Föderaldistriktes überwiesen werden und der Vorstand desselben soll als Minister*) in die Reihe der übrigen Staatssecretäre eintreten. (A. Z.)

Die Antrittsbotschaft des neuen Präsidenten der Union, General Taylor, datirt vom 5. März 1849, ist, kurz und bündig abgefaßt, erschienen. Die auf die künftige auswärtige Politik bezügliche Stelle in der Botschaft lautet: „Als amerikanische freie Männer können wir allerdings allen Bestrebungen, welche darauf hinzielen, die Segnungen bürgerlicher und politischer Freiheit in immer weiteren Kreisen zu verbreiten, nur unsern Beifall schenken; aber zugleich laßt uns durch die Erinnerung der Geschichte und die Stimme unseres geliebten Washington gewarnt sein, uns aller Allianz-Verwickelungen mit fremden Völkern zu enthalten. Gegenüber den Streitigkeiten zwischen aneinander gerathenden Regierungen gebietet es eben sowol unser Vortheil wie unsere Pflicht, vollkommen neutral zu bleiben, indem die geographische Lage, der Geist unserer staatlichen Einrichtungen, die vorgeschrittene Civilisation und vor Allem die Vorschriften der Religion uns darauf hinweisen, friedliche und freundschaftliche Beziehungen zu allen übrigen Völkern zu unterhalten. Es gibt hoffentlich keine internationale Frage, welche eine Regierung, die ihrer eigenen Kraft vertraut und ihre unbezweifelten Rechte zu vertheidigen entschlossen ist, nicht auf dem Wege des Unterhandelns beizulegen im Stande wäre, und es ist eine Hauptzierde für eine Regierung wie die unsrige, die auf die Sittlichkeit und Intelligenz ihrer Bür-

*) Nach den „Times" ist T. H. Ewing von Ohio als solcher ernannt.

ger gegründet und durch deren Zueignungen aufrecht erhalten ist, jedes Mittel einer ehrenhaften Diplomatie zu erschöpfen, ehe sie zu den Waffen greift."

Die Botschaft fährt fort, in Bezug auf innere Politik zu sprechen: „Gewählt vom Volke unter der Versicherung, daß meine Verwaltung der Wohlfahrt des Landes und nicht der Unterstützung irgend einer besondern Partei oder den bloßen Localinteressen gewidmet sein solle, erneuere ich am heutigen Tage das von mir gegebene Versprechen und drücke hiermit meinen festen Entschluß aus, nach dem Grade meiner Fähigkeit die Regierung in ihrer ursprünglichen Reinheit zu erhalten, und meiner öffentlichen Politik jene großen republikanischen Principien zu Grunde zu legen, welche die Lebenskraft unseres nationalen Daseins bedingen. Was Heer und Flotte betrifft, die sich noch jüngst im Kriege mit so großer Auszeichnung bewährt haben, so wird dafür Sorge getragen werden, ihnen den höchsten Grad der Tüchtigkeit zu sichern, und zu diesem Zwecke soll den durch die Freigebigkeit des Congresses erhaltenen Kriegs- und Seeschulen die besondere Aufmerksamkeit der Regierung zugewendet sein." Weiter verspricht der Präsident, dem Congreß Maßregeln zu empfehlen, welche nothwendig und geeignet sind, die großen Interessen der Landwirthschaft, des Handels und des Fabrikwesens zu ermuthigen und zu schützen, die Rheden und Flüsse zu verbessern, die baldige Tilgung der Staatsschulden vorzubereiten, und eine vollständige Verantwortlichkeit aller Regierungsbeamten, wie die äußerste Sparsamkeit in allen Staatsausgaben zur unverbrüchlichen Pflicht zu machen. Endlich wünscht er der Nation zu der Wohlfahrt Glück, die ihr durch die Gnade der göttlichen Vorsehung zugetheilt worden. „Laßt uns denn," schließt die Botschaft, „dieselbe

schützende Fürsorge anrufen, welche uns von so kleinen Anfängen zu der Höhe erhoben hat, auf der wir jetzt stehen; und laßt uns darauf bedacht sein, diese fortgesetzte Fürsorge zu verdienen durch Vorsicht und Mäßigung in unseren Rathschlüssen; durch das wohl geleitete Bestreben, die Bitterkeit, welche nur zu oft das Attribut unvermeidlicher Meinungsverschiedenheit ist, zu mildern; durch die Verkündigung und Uebung gerechter und freisinniger Grundsätze, endlich durch eine großsinnige Vaterlandsliebe, die keine anderen Gränzen kennt, als diejenigen unseres weit ausgedehnten Freistaates." —

c. Virginia.

Gränzen: Im Norden Ohio, Pennsylvania und Maryland, im Osten Maryland und der atlantische Ocean, im Süden Nord-Carolina und Tennessee und im Westen Kentucky und Ohio.

Flächeninhalt und Bevölkerung: 67,300 □Meilen mit 1,239,797 Einw.

Physische Beschaffenheit: Der östliche, an der Fredericksburger und Petersburger Straße liegende Theil des Landes ist flach und an vielen Stellen der Ueberschwemmung des Meeres ausgesetzt. Zwischen genannter Straße und den Blue Ridges liegt ein hügeliges Land, welches sich bis nach den romantischen Gebirgshöhen hinzieht. Westlich des Blue Ridge zeigt sich eine Gebirgsgegend mit fruchtbaren Thälern und westlich der Alleghany-Gebirge eine große, von Flüssen durchströmte Ebene.

Flächeninhalt und Bevölkerung: 3014 □Meilen mit 1,344,445 Einw.

Producte: Weizen, Roggen, Mais, Hafer, Buchweizen, Taback, Salz.

Bay und Flüsse: Chesapeake Bay. Im Osten des Landes sind die Flüsse: Potomac, Shenandoah, Rappahanoc, York, Roancke, Nottoway, Appomatox u. s. w., im Westen der Ohio, Monongabela, der große und kleine Kanawha, Cheat, Guyandot, Clinch u. s. w.

Städte: Richmond (Hauptst.), Petersburg, Norfolk, Williamsburg, Fredericksburg, Wheeling, Charlottesville, Lexington, Yorktown, Linchburg, Danville u. s. w. (Alexandria s. o.)

Jeder weiße, dem Staate angehörige männliche Bürger, der 21 Jahr alt ist und 1) ein freies Grundstück im Werthe von 25 Dollars entweder als Mitbesitzer oder allein hat, oder 2) einen Grundbesitz im Werthe von 50 Dollars als Erbe zu erwarten hat oder von Rechtswegen beanspruchen kann und sich bereits seit sechs Monaten im Besitz solcher Grundstücke oder solcher Ansprüche befindet, oder 3) eine Pachtung auf fünf Jahr inne hat, einen Pacht von wenigstens 20 Dollars zahlt und urkundlich beweisen kann, daß er diese Pachtung zwei Monate vor der Zeit, wo er seine Stimme abgibt, übernommen hat, oder 4) seit einem Jahr Haus- und Familienvater ist und während dieser Zeit eine Staatssteuer bezahlt hat, soll an dem Orte, wo solcher Grundbesitz liegt oder wo er als Hausvater wohnt, bei der Wahl der gesetzgebenden Versammlung stimmberechtigt sein. Wenn zwei oder mehre Pächter ein freies Grundeigenthum zusammen inne haben, welches nicht allen die Stimmberechtigung verleibt, so soll die Anzahl der abzugebenden Stimmen gesetzlich vorgeschrieben werden. Bei allen öffentlichen Wahlen wird mündlich abgestimmt.

Der Gouverneur erhält jährlich 3,333 Dollars.

d. Nord-Carolina.

Gränzen: Im Norden Virginia, im Osten das atlantische Meer, im Süden Süd-Carolina und Georgia und im Westen Tennessee.

Flächeninhalt und Bevölkerung: 2,063 □Meilen mit 829,418 Einw.

Producte: Baumwolle, Reis, Weizen, Mais, Taback, Hanf; Theer, Pech, Terpentin und vortreffliche Baumarten; Gold. —

Flüsse: Meherrin, Roanoke, Chowan, Tare, Pamplico, Neuse, Cap Fear, Black, Lumber, Catawba, Holston u. s. w.

Städte: Raleigh (Hauptstadt), Newbern, Salisbury, New-Bern, Wilmington, Edenton, Favetteville, Salem 2c.

Jeder freie weiße Mann, der ein und zwanzig Jahr alt, 12 Monate vor der Wahl ein Einwohner seines Distrikts und sechs Monate Eigenthümer eines freien Grundeigenthums ist, besitzt das Stimmrecht für ein Senatsmitglied; für ein Mitglied zum Repräsentantenhause dagegen braucht er kein freies Grundeigenthum zu besitzen, muß aber Steuern bezahlt haben. Kein Nachkomme eines Negers bis in's vierte Geschlecht, und wenn auch einer von seinen Vorfahren in jedem Geschlechte ein Weißer gewesen ist, soll für einen weißen Mann gelten.

e. Süd-Carolina.

Gränzen: Im Norden und Nordosten Nord-Carolina, im Südosten der atlantische Ocean, im Südwesten und Westen Georgia.

Flächeninhalt und Bevölkerung: 1,416 □Meilen mit 619,881 Einw.

Producte: Baumwolle, Reis, Taback, Flachs, Hanf, Kartoffeln 2c.

Flüsse: Pedee, Waccamaw, Santee, Wateree, Congaree, Catawba, Broad, Tyger, Ashley, Savannah ꝛc.

Städte: Columbia (Hauptst.), Charleston, Georgetown Beaufort, Cherau, Camden ꝛc.

Jeder freie weiße Bürger des Staates, der ein und zwanzig Jahr alt, in dem Staate seit zwei Jahren wohnhaft ist und ein freies Grundeigenthum von 50 Ackern oder einen Stadtbauplatz sechs Monate vor der Wahl besitzt, oder welcher in seinem Wahlbezirk in der letzten Zeit wohnt, ist an dem Orte, wo er wohnt oder wo er sein Eigenthum besitzt, stimmberechtigt.

Der Gouverneur wird nicht durch das Volk, sondern durch das Haus des Senats und der Repräsentanten auf 2 Jahr erwählt. Gehalt 3,500 Dollars.

f. Georgia.

Gränzen: Im Norden Tennessee und Nord-Carolina, im Nordosten Süd-Carolina, im Osten der atlantische Ocean, im Süden Florida und im Westen Florida und Alabama.

Flächeninhalt und Bevölkerung: 2,741 □Meilen mit 747,426 Einw.

Producte: Baumwolle, Reis, Taback ꝛc.

Flüsse: Coosa, Savannah, Apalachee, Chattahooche, Flint, St. Marv, Santilla, Alatamaha, Tallapoose, Ockmulgee, Oconee u. s. w.

Städte: Milledgeville (Hauptst.), Augusta, Savannah, Darien, Macon, Columbus u. s. w.

Jeder Bürger des Staates, der ein und zwanzig Jahr alt, alle für ein Jahr geforderten Steuern bezahlt und in dem County sechs Monate vor der bevorstehenden Wahl gewohnt hat, besitzt das Stimmrecht.

Der Gouverneur erhält 3,000 Dollars.

g. Florida.

Gränzen: Im Norden Alabama und Georgia, im Osten der atlantische Ocean und der Bahamecanal, im Süden der Canal von Florida und der Meerbusen von Mexico und im Westen letzterer und Alabama.

Flächeninhalt und Bevölkerung: 2,720 □Meilen mit 57,410 Einw.

Producte: Baumwolle, Reis, Zucker, Taback, Indigo, Mais, Melonen, Orangen, Limonen, Bananen, Feigen, Oliven ꝛc.

Bays und Flüsse: Perdido, Pensacola, Appalachee, St. Josephs, St. Andrew, Tampa und Carlos-Bay — Suwanee, St. Mary's, St. Johns, Escambia, Choctawhatchie, Appalachicola, Oclackonnee.

Städte: Tallahassee (Hauptst.), Gadsden, St. Marks, Penseneot, St. Augustine, Pensacola, Alapua ꝛc.

Jeder freie weiße, ein und zwanzigjährige Mann, welcher zwei Jahre im Staate, sechs Monate in dem County und in die Miliz eingeschrieben oder durch Gesetz des Dienstes von derselben enthoben ist, besitzt das Stimmrecht.

Der Gouverneur erhält jährlich 1,500 Dollars.

Ein neu erlassenes Gesetz spricht wirklichen Ansiedlern Vorkaufsrechte von nicht unter 40 und nicht über 160 Acker Landes zu dem niedrigsten Preise und auf die Angehörigen vererblich zu.

k. Alabama.

Gränzen: Im Norden Tennessee, im Osten Georgia und Florida, im Süden Florida und der mexicanische Meerbusen und im Westen der Staat Mississippi.

Flächeninhalt und Bevölkerung: 2,742 □Meilen mit 639,483 Einw.

Producte: Baumwolle, Mais, Reis, Zucker — Eisen und Gold, Steinkohlen u. s. w.

Flüsse: Coosa und Tallapoosa bilden den Alabama, ferner Tombigby, Mobile, Chattahoochee, Connecuh, Escambia, nach Süden fließend. Im Norden des Staates der Tennessee, im Staate desselben Namens entspringend.

Städte: Tuscaloosa (Hauptst.), Mobile, Cahawba, Blakely, Montgomery, Huntsville u. s. w.

Jede weiße männliche Person, die ein und zwanzig Jahr alt, ein Bürger der Vereinigten Staaten ist und in dem Staate vor der bevorstehenden Wahl ein Jahr und in dem County oder der Stadt drei Monate gewohnt hat, ist stimmberechtigt.

Der Gouverneur wird durch das Volk auf zwei Jahr gewählt und erhält 2,500 Dollars Gehalt.

i. Mississippi.

Gränzen: Im Norden Tennessee, im Osten Alabama, im Süden der mexicanische Meerbusen und Louisiana und im Westen Louisiana und Arkansas.

Flächeninhalt und Bevölkerung: 2,245 □Meilen mit 403,345 Einw.

Producte: Baumwolle, Taback, Indigo, Zucker, Orangen, Feigen, Pfirsichen, Mais u. s. w.

Flüsse: Mississippi, Yazoo, Black, Pearl, Leat, Tombigby, Tennessee u. s. w.

Städte: Jackson (Haupst.), Natchez, Vicksburg, Monticello, Shieldsbrough, Princeton, Lexington u. s. w.

Jeder freie weiße männliche Bürger der Vereinigten Staaten, der 21 Jahr alt und seit einem Jahre vor der

Wahl in dem Staate und vier Monate in der Stadt oder dem County wohnhaft ist, besitzt das Stimmrecht.

Der Gouverneur wird auf 2 Jahr gewählt. Gehalt 3,000 Dollars.

D. Das Süd-Westland.

a. Louisiana.

Louisiana war von 1682 bis 1762 in dem Besitz der Franzosen, von welcher Zeit es in die Hände der Spanier überging. 1800 brachten es wieder die Franzosen an sich und verkauften es im Jahr 1803 an die Vereinigten Staaten für die Summe von 15,000,000 Doll.

Marquette und Joliette, zwei französische Missionäre, entdeckten 1673 den Fluß Mississippi; La Salle erforschte 1682 das Land und nannte es zu Ehren Louis XIV. Louisiana. Die erste französische Niederlassung fand 1699 zu Iberville und die Gründung von New-Orleans 1717 Statt. Der jetzige Staat Louisiana wurde von dem übrigen Theil des großen Landes im Jahr 1814 als Territorium von Orleans abgesondert und unter dem Namen Louisiana im Jahr 1812 der Union einverleibt.

Gränzen: Im Norden Arkansas und Mississippi, im Osten Mississippi, im Süden der mexicanische Meerbusen und im Westen der Staat Texas.

Producte: Zucker, Reis, Baumwolle, Mais, Taback, Südfrüchte u. s. w.

Flüsse: Mississippi, in welchen der Red River mit seinen Nebenarmen und Washita strömt, Atchafalaya, Plaquemines, Bayou Teche, Pearl, Tangipahoa, Amilie, Bayou la Fourche, Calcasieu und Sabine u. s. w.

Städte: New-Orleans mit 102,000 Einw., Macdonough, Natchitoches, St. Francisville, Baton-Rouge u. s. w.

Nach der am 5. November 1845 angenommenen Constitution besitzt jeder freie Weiße, der ein und zwanzig Jahr alt, seit zwei Jahren ein Bürger der Vereinigten Staaten, seit zwei Jahren vor der Wahl in dem Staate und seit einem Jahre in dem Kirchspiel wohnt, wo er stimmfähig ist, das Stimmrecht.

Der Gouverneur wird auf vier Jahr durch das Volk gewählt.

b. Texas.

Texas bildete früher eine Provinz von Mexico. Es erklärte sich im Jahr 1836 für unabhängig und erfocht in der Schlacht am San Jacinto am 21. April 1836 seine politische Selbständigkeit. Im Jahr 1845 schloß sich Texas als ein unabhängiger, freier Staat den nordamerikanischen Staaten an und wurde später der Union einverleibt.

Gränzen: Im Norden das Missouri-Gebiet und Neu-Mexico, im Osten der Sabinefluß, im Süden der mexicanische Meerbusen, im Westen der Rio Bravo del Norte oder der Rio Grande. (Eine genaue und bestimmte Regulirung der Gränzen steht bevor.)

Flächeninhalt und Bevölkerung*): 11,000 □Meilen mit 350,000 Einw.

Physische Beschaffenheit: Das Küstenland am mexicanischen Meerbusen zeigt einen flachen, fruchtbaren, aber nicht gesunden Länderstrich, an dem sich nach dem Inneren des Landes zu das fruchtbare und für Ansiedelungen geeig-

*) Nach dem neuesten texanischen Staatscensus wird der Flächeninhalt von Texas auf 367,087 □Meilen (englische) oder 234,936,012 Acker mit 143,205 Einw. geschätzt.

nete, im Norden bis an den Red River sich erstreckende Hügel- oder Weideland und weiter nordwestlich das wenig bekannte Berg- oder Hochland anschließt.

Producte: Baumwolle, Zucker, Mais, Südfrüchte, Zuckerahorn, Reis, Indigo, Eisen, Kohlen, Salz u. s. w.

Flüsse: Sabine, Neches, Trinidy, Jacinto, Brasos, Colorado, San Saba, Llano, Piedernalos, Guadalupe, San Antonio, Frio, Nueces, Rio Grande u. s. w. Im Norden fließt der Red River.

Bays: Galveston, Matagorda, Copano, Nueces u. s. w.

Städte: Austin am Colorado, San Antonio de Bexar, Neu-Braunfels mit etwa 3,200 Einwohnern, darunter die Mehrzahl Deutsche, Houston, San Felipe de Austin, Matagorda, Galveston auf der Insel desselben Namens, Indian-Point u. s. w.

Jeder freie weiße Mann, der ein und zwanzig Jahr alt, ein Bürger der Vereinigten Staaten oder von Texas zur Zeit der Annahme der Constitution (1845) ist, und der in dem Staate ein Jahr und in dem Distrikt, County, Stadt, wo er seine Stimme abgibt, wohnt, ist stimmberechtigt. Wähler, welche von Hause entfernt sind, aber in ihrem Distrikt sich aufhalten, üben ihr Stimmrecht bei der Wahl von Distriktsbeamten aus; bei der Wahl von Staatsbeamten bleibt ihnen dasselbe in jedem Theile des Staates.

Der Gouverneur wird durch Stimmenmehrheit auf zwei Jahr erwählt. Sein Gehalt beträgt 2,000 Doll. Jede Person, die sich an einem Duell betheiligt, sie möge die Herausforderung geschickt oder angenommen haben, oder als Secundant fungirt, soll zu keinem öffentlichen Amte wählbar sein. Ein Hauptlandamt soll errichtet werden. Die productiven Staatsquellen, das abgeschätzte Eigenthum und die hiervon

erhobenen Steuern zeigen nach dem für die Jahre 1846 und 1847 geführten Steuerregister folgende Verhältnisse:

Für 1846:

44,729,174 Acker Land, geschätzt a.	27,520,223 D.	Steuer hiervon	55,040.44
23,980 Stadtbauplätze = =	2,539,176 =	= =	5,078.35
32,164 Neger = =	10,488,548 =	= =	20,977.10
35,648 Pferde = =	1,504,288 =	= =	3,008.58
382,733 Stück Rindvieh = =	1,510,950 =	= =	3,021.90
Anderweitiges Eigenthum = =	1,089,855 =	= =	2,179.71
Der ganze Werth des abgeschätzten Eigenthums	44,653,040 Doll.		89,306.08
Kopfsteuer (ein Dollar auf jede Person)			15,310.00
		Zusammen	104,616.08

Für 1847:

48,807,323 Acker Land, geschätzt a.	30,765,395 D.	Steuer hiervon	61,530.79
22,237 Stadtbauplätze = =	2,984,398 =	= =	5,968.80
37,106 Neger = =	12,131,268 =	= =	24,262.53
41,209 Pferde = =	1,721,691 =	= =	3,443.38
405,746 Rindvieh = =	1,662,071 =	= =	3,324.14
Anderweitiges Eigenthum = =	1,675,174 =	= =	3,350.35
Der ganze Werth des abgeschätzten Eigenthums	50,939,997 Doll.		101,879.99
Kopfsteuer (ein Dollar auf jede Person)			18,504.00
		Zusammen	120,383.99

Nach dem Staats-Census von 1847 gab es:

Wähler — 22,183.

Weiße männliche Personen unter 18 Jahr	28,083
= = = über 18 und unter 45 Jahr . .	25,304
= = = über 45 Jahr	4,951
Ganze Zahl der weißen männlichen Personen	58,338
= = = = weiblichen = ...	45,503
Die ganze weiße Bevölkerung betrug	103,841
Die Zahl der Sklaven = ...	39,060
= = = freien Farbigen	304
Die ganze Bevölkerung des Staates Texas . . . . . mit Ausschluß der Counties San Patricio u. Santa Fe.	143,205

Die an der La Vacca-Bay gelegene Stadt Indian-Point oder Carlshafen, die etwa 4,000 Acker Land große Plantage Nassau in Fayette-County, die Stadt Neu-Braunfels nebst 4,000 Acker Land im Comal-County, die Stadt Friederichsburg am Piedernalos, bei welcher gegen 5,000 Acker Land sich befinden, und 3,465,000 Acker Land im Bexar-County (der ehemalige Fischer'sche Grant) bilden die Besitzungen und Landbewilligungen, welche von dem zum Schutze deutscher Einwanderer in Texas begründeten, aber jetzt erloschenen, sogenannten Mainzer Adelsverein an die „deutsche Colonisationsgesellschaft für Texas in Bibrich" übergegangen sind.

c. Arkansas.

Gränzen: Im Norden Missouri, im Osten Tennessee und Mississippi, im Süden Louisiana, im Westen das indianische Territorium.

Flächeninhalt und Bevölkerung: 2,890 □Meilen mit 107,618 Einw.

Producte: Baumwolle, Mais, Weizen, Pfirsichen, Weinbeeren, Pflaumen — Eisen, Kupfer, Silber, Steinkohlen, Salz u. s. w.

Flüsse: Mississippi, St. Francis, White, Arkansas, Washita, Red River u. s. w.

Städte: Little Rock (Hauptst.), Van Buren, Carrollton, Batesville, Helena, Napoleon, Columbia, Arkansas u. s. w.

Jeder freie weiße Bürger der Vereinigten Staaten, der ein und zwanzig Jahr alt und ein Bürger von Arkansas sechs Monate vor der bevorstehenden Wahl ist, besitzt das Stimmrecht in dem County oder Distrikt, wo er wohnt.

Der Gouverneur erhält 1,800 Doll. Jahresgehalt.

E. Das Westland.

a. Tennessee.

Gränzen: Im Norden Kentucky und Virginia, im Osten Nord-Carolina, im Süden Georgia, Alabama und Mississippi.

Flächeninhalt und Bevölkerung: 2,107 □Meilen mit 921,413 Einw.

Producte: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Buchweizen, Taback, Baumwolle, Kartoffeln — Eisen, Salz, Marmor u. s. w.

Flüsse: Mississippi, mit seinen Zuflüssen, Obion, Forked-Deer, Hatchee, Wolf; Tennessee, gebildet aus dem Holston, Clinch, French, Broad mit seinen Nebenflüssen, Hiwassee, Elk, Chikomago, Beaver und Sandy; Cumberland mit seinen Nebenflüssen, Stones, Caney, Obeys, Clear Fork.

Städte: Im Osten des Landes liegen die Städte Kingston, Knoxville, Clinton, Washington, Rutledge, Newport. In der Mitte: Nashville (Hauptst.), Franklin, Murfreesboro, Columbia, Fagetteville. Im Westen: Memphis, Bolivar, Lexington, Jackson, Huntingdon, Trenton, Dresden, Paris ꝛc.

Jeder freie weiße Bürger der Vereinigten Staaten, der ein und zwanzig Jahr alt und sechs Monate vor der Wahl in dem County, wo er seine Stimme abgibt, Bürger ist, besitzt das Stimmrecht. Jeder Mann ist als ein Weißer zu betrachten, der vor Gericht ein hinlänglicher Zeuge gegen einen weißen Mann ist. Alle freie Farbigen sind vom Militairdienst in Friedenszeiten und von Kopfsteuern befreit.

Der Gouverneur erhält 2,000 Doll.

Das dem Staate früher gehörige Congreßland ist durch wohlfeilen Kauf in die Hände von Privaten übergegangen,

wodurch der Speculation und dem Länderhandel kein kleines Feld geöffnet ist. Dem Einwanderer ist deßhalb bezüglich des Landankaufs große Vorsicht anzurathen. Es sind allerdings Gesellschaften zusammengetreten, von denen zu erwarten steht, daß ihnen das wirkliche Wohl des Fremdlings am Herzen liegt und daß sie im Interesse der Einwanderer handeln werden; allein ob sie stark genug sind, dem bisherigen Treiben zu steuern, ist eine Frage, deren richtige Lösung nur die Zukunft geben wird.

Es hat sich eine Ost-Tennessee-Colonisations-Gesellschaft gebildet, welche eine deutsche Niederlassung in Ost-Tennessee mit der Coloniestadt Wartburg durchzuführen beabsichtigt. Eine andere Gesellschaft in Ost-Tennessee, die „Kingston-Land-Compagnie, bezweckt, die dorthin einwandernden Deutschen bei Ankauf von Gütern und Baustellen mit Rath und That zu unterstützen und vor Betrug oder Schwindelei, denen Neuankommende nur zu sehr ausgesetzt sind, zu schützen. Zu Erreichung dieses Zweckes will sie Baustellen in der Stadt und Landgüter in einem Umfang von 200,000 Acker zur Ueberlassung an die Kauflustigen gesichert haben.

b. Kentucky.

Gränzen: Im Norden Illinois, Indiana und Ohio, im Osten Virginia, im Süden Virginia und Tennessee, und im Westen Missouri und Illinois.

Flächeninhalt und Bevölkerung: 1,929 □Meilen mit 813,482 Einw.

Producte: Taback, Buchweizen, Mais, Hanf, Wein, Blei, Eisen, Salz.

Flüsse: Ohio, Mississippi, Tennessee, Cumberland, Green, Kentucky, Kenhawa, Big Sandy u. s. w.

Städte: Frankfort (Hauptst.), Lexington, Louisville mit 40,000 Einw., Maysville, Newport, Covington, Owenboro, Henderson, Georgetown, Versailles, Princeton u. s. w.

Jeder freie männliche weiße Bürger, der ein und zwanzig Jahr alt, in dem Staate zwei Jahr und in dem County oder in der Stadt ein Jahr vor der bevorstehenden Wahl wohnhaft ist, besitzt das Stimmrecht.

Der Gouverneur muß ein Bürger der Vereinigten Staaten, ein Einwohner des Staates seit sechs Jahren und 35 Jahr alt sein. Er wird durch Stimmenmehrheit auf 4 Jahr erwählt. Gehalt 2,500 Dollars.

c. Ohio.

Gränzen: Im Norden Michigan und Eriesee, im Osten Pennsylvania, im Südosten Virginia, im Süden Kentucky und im Westen Indiana.

Flächeninhalt und Bevölkerung: 1,872 □Meilen mit 1,784,309 Einw.

Physische Beschaffenheit: Im Norden dieses Staates findet man fruchtbare Ebenen, im Osten Hügelland, im Süden und Südosten Hochland und im Westen große einförmige Prairien. Längs des Flusses Ohio zieht sich ein 10 — 16 englische Meilen breiter Streifen Land, der nicht nur hügelig, sondern zuweilen am Flusse gebirgig genannt werden kann. Das Erdreich ist fruchtbar und zum Anbau der Getreidearten vorzüglich geeignet.

Producte: Weizen, Mais, Buchweizen, Hafer, Gerste, Hanf, Flachs, Taback, Obst, Wein. Kohlen, Eisenerze, Salz. Im Seidenbau sind Versuche angestellt.

Flüsse: Ohio, der große und kleine Beaver, Muskingum, Hockhocking, Scioto, der große und kleine Miami, Maumee, Sandusky, Cuyahoga, Grand, Auglaize u. s. w.

Städte: Columbus (Hauptst.), Cincinnati (95,000 Einw. 1848), Zanesville, Steubenville, Marietta, Gallipolis, Portsmouth, Canton, New-Lancaster, Chillicothe, Dayton, Springfield, Sandusky, Cleveland mit 14,000 Einw. u. s. w.

Ohio.

Abriß der Verfassung.

(Entworfen zu Chillicothe im Jahr 1802.)

Jeder weiße männliche Einwohner, der ein und zwanzig Jahr alt, seit einem Jahr vor der Wahl in dem Staate wohnhaft ist und eine Staats- oder Grafschafts-Steuer bezahlt hat oder bezahlen muß, ist stimmberechtigt. Repräsentanten müssen fünf und zwanzig Jahr alt, Bürger des Staates und der Vereinigten Staaten, seit einem Jahr vor der Wahl in ihrer Grafschaft wohnhaft sein und eine Staats- oder Grafschafts-Steuer bezahlt haben. Sie werden jährlich gewählt und es sollen ihrer bis zu der Zeit, wo die Anzahl der weißen männlichen Einwohner von ein und zwanzig Jahren 22,000 betragen wird, nicht mehr als sechs und dreißig und nicht weniger als vier und zwanzig, dann aber nicht mehr als zwei und siebenzig und nicht weniger als sechs und dreißig gewählt werden. Die Senatoren (deren Anzahl nicht mehr als die Hälfte und nicht weniger als ein Drittel der Anzahl der Repräsentanten betragen darf) müssen Bürger der Vereinigten Staaten, dreißig Jahr alt, seit zwei Jahren in ihrem Distrikte oder ihrer Grafschaft wohnhaft sein und eine Staats- oder Grafschafts-Steuer bezahlt haben; sie werden einmal in zwei Jahren gewählt, zur einen Hälfte jährlich. Der Gouverneur muß dreißig Jahr alt, seit zwölf Jahren Bürger der Vereinigten Staaten und seit vier Jahren vor der Wahl Bürger des Staates sein; er wird je

das zweite Jahr gewählt und zwar durch Stimmenmehrheit des Volkes oder bei Stimmengleichheit durch vereinte Abstimmung beider Häuser, und erhält eine bestimmte Vergütung. Im Fall das Amt des Gouverneurs sich erledigt, so soll es von dem Sprecher des Senates und nach diesem von dem Sprecher des Hauses verwaltet werden.

Der oberste Gerichtshof hat die Gerichtsbarkeit im gemeinen Recht wie als Billigkeitsgericht, als erste Instanz und als Berufstelle; der Kreisgerichtshof übt außer seinen andern Befugnissen die Gerichtsbarkeit als Bestätigungs- und Vormundschaftsbehörde. Die Richter beider Gerichtshöfe werden durch vereinte Abstimmung beider Häuser auf sieben Jahr gewählt. Friedensrichter sollen in Städten auf drei Jahr gewählt werden. Die Sklaverei ist verboten. Es soll weder im Staate, noch in einer einzelnen Grafschaft eine Kopfsteuer auferlegt werden. Die Gehalte der Richter des höchsten Gerichtshofes, so wie der Präsidenten des Kreisgerichtshofes, sollen während ihrer Dienstzeit keine Verminderung erleiden. Sobald zwei Drittel der General-Versammlung eine Aenderung der Constitution für rathsam erachten, so sollen sie den Wählern anempfehlen, bei der nächsten Wahl von Mitgliedern für oder gegen einen Convent zu stimmen, und wenn eine Majorität der Stimmen dafür sich ausspricht, so soll ein solcher binnen drei Monaten nach der nächsten Sitzung zusammenberufen werden. Doch soll hier keine Veränderung vorgenommen werden, welche die Sklaverei einführt.

Der dem Staate eigenthümlich zustehende Schulfond beträgt 1,519,371 Dollars 78 Cents. Für das Jahr 1848 wurden für Schulzwecke in den verschiedenen Counties 289,985

Dollars 25 Cents angewiesen. Der Staat hat 6,156 ganze Schuldistrikte, 876 getheilte (fractional) Distrikte, 4,882 Bürgerschulen (common schools), 2,829 Lehrer und 2,577 Lehrerinnen; die Anzahl der eingeschriebenen Schulgänger besteht aus 33,232 Knaben und 30,626 Mädchen. Täglicher Schulbesuch im Durchschnitt 44,257 Knaben und 34,605¾ Mädchen. Die Kinder der freien Farbigen dürfen die Schulen der Weißen nicht besuchen. Im letzten Jahr sind 175 neue Schulhäuser mit 35,866 Dollars 17 Cents gebaut worden.

In der Taubstummenanstalt befanden sich am 30. September 1847: 100 Pupillen. Die Ausgaben für jede Person wöchentlich für Kost einschließlich der Bedienung beläuft sich auf 70 bis 75 Cents.

Im Ohio Irrenhaus (Ohio Lunatic Asylum) sind vom 30. November 1839 bis zum 15. November 1847 1047 Personen gewesen; hiervon waren 551 Männer und 496 Frauen. Es sind von obiger Gesammtzahl 115 Personen mit Tode abgegangen.

Im Ohio Gefängniß (Darwin, Dewey, Warden) befanden sich am 30. November 1847 445 Personen. Von diesen waren 390 weiße Männer, 7 weiße und 2 farbige Frauen und 46 Farbige. 189 waren verheirathet und 247 unverheirathet. Von den Frauen waren 8 verheirathet und 1 ledig. Von den oben angegebenen 445 Personen konnten 297 lesen und schreiben, 69 verstanden nur Gedrucktes zu lesen, 37 erhielten während ihrer Gefängnißzeit Unterricht im Lesen, 19 wußten deutlich zu lesen und 23 konnten weder lesen noch schreiben. Unter den im Laufe des Jahres eingebrachten 91 Gefangenen befanden sich 12 Fremde, Canadenser und 2 Unbekannte. Von diesen 91 Gefangenen hatten 52 sich Verbrechen gegen das Eigenthum, als Einbruch, Dieb-

stähle, Pferdediebstähle zu Schulden kommen lassen, während 27 die Sicherheit der Personen gefährdet, 4 die Post geplündert hatten u. s. w. Die bei weitem größere Anzahl war zu 3 Jahr Zuchthausstrafe verurtheilt.

Statistik der Verbrechen. Gerichtliche Verfolgungen 1,214, Ueberführungen 799, Freisprechungen 173. 2 wurden zu lebenslänglicher, 1 zu zehnjähriger oder längerer und 66 zu weniger als zehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und 126 wurden mit County-Zuchthausstrafe bestraft. Von den Vergehungen bestanden 59 in böslichen, 217 in nicht böslichen Leibesverletzungen, 48 in gewaltsamen und 213 in nicht gewaltsamen Verletzungen des Eigenthums u. s. w. Die bezahlten Strafgelder betrugen 6,602 Dollars 78 Cents, die Kosten 11,514 Dollars 43 Cents, die einzutreibenden Kosten 4,321 Dollars 70 Cents, die verfallenen Obligationen 2,050 Dollars.

Die Ausfuhren des Staates Ohio betrugen 1847 778,944 Doll. und die Einfuhren 90,681 Doll. an Werth.

Mit den trefflichen Worten unseres wahrheitsgetreuen Berichterstatters amerikanischer Zustände, des Herrn Dr. J. G. Büttner, entlehnt aus dessen „Staat Ohio", wollen wir unsere Bemerkungen über diese jugendliche Republik schließen: „Doch nicht allein die durchgängige Fruchtbarkeit des Bodens, die glückliche Lage am Ohiofluße und am Eriesee und die dadurch herbeigeführte Verbindung mit dem Süden und Osten, die herrlichen Waldungen und die vielen und schönen Flüsse, so wie der Reichthum an Mineralien, haben zur Einwanderung gereizt und gelockt und reizen und locken noch, — das gemäßigte, im Ganzen gesunde Klima, das Nichtvorhandensein der Sklaverei und die freisinnige Verfassung, so wie das Gesetz von 1804, daß solche, die Aus-

länder (aliens) sind, innerhalb der Gränzen des Staats Land acquiriren und behaupten können, haben eben so viel, vielleicht noch mehr als jene Vorzüge im Boden und in der Lage, das Ihrige dazu beigetragen, den Staat zu der Höhe zu erheben, auf welcher er jetzt steht und unser Erstaunen erregt.

d. Michigan.

(Aus zwei Halbinseln bestehend.)

Gränzen: Im Norden die Straße von Mackinaw, im Nordosten der Huronsee, im Osten der Fluß und See St. Clair, im Südosten der See Erie, im Süden Ohio und Indiana, und im Westen der See Michigan.

Flächeninhalt und Bevölkerung: 1789 □Meilen mit 319,413 Einw.

Producte: Weizen, Mais, Hafer, Roggen, Gerste, Buchweizen, Kartoffeln, Ahornzucker u. s. w.

Flüsse: Maumee, Huron, Ottowa, Clinton, St. Joseph, Kalamazoo, Grand, Maskegon, Tittibawassee, Saginaw u. s. w.

Städte: Detroit, Monroe, Ann Arbor, Pontiac, Jackson, Marshall, Kalamagoo, Saginaw, Mackinaw u. s. w.

Nach der Constitution von 1835 ist jeder weiße männliche Bürger, der ein und zwanzig Jahr alt ist und vor der Wahl sechs Monate in dem Staate wohnt, stimmberechtigt.

Der durch Stimmenmehrheit erwählte Gouverneur muß seit fünf Jahren Bürger der Vereinigten Staaten und seit zwei Jahren ein Einwohner des Staates sein. Gehalt 1,500 Dollars. Seit dem 25. December 1847 ist der Sitz der Regierung für die Dauer nach Lansing, Ingham Co., verlegt worden. — Bezüglich der Gesetzgebung muß bemerkt werden, daß Michigan auf Wiedereinführung der Todesstrafe wenigstens für Mord angetragen hat.

Die Staatsuniversität Ann Arbor liegt im County Washtenaw. Für Unterricht wird von den Studenten nichts bezahlt. Derselbe zerfällt in 3 Classen: 1) Literatur, Wissenschaften und Künste, 2) Gesetzgebung, 3) Arzneikunde. Es sind sieben Professoren angestellt. Die gegenwärtige Zahl der Studenten beläuft sich auf 89.

e. Indiana.

Gränzen: Im Norden Michigan und der Michigansee, im Osten Ohio, im Südosten und Süden Kentucky und im Westen Illinois.

Flächeninhalt und Bevölkerung: 1789 □Meilen mit 319,413 Einw.

Producte: Mais, Weizen, Roggen, Taback, Hanf u. s. w.

Flüsse: Ohio, Wabash, White, Vermillion, St. Josephs, Kankakee u. s. w.

Städte: Indianopolis (Hauptst.), New-Albany, Vincennes, Madison, New-Harmony, Salem, Lawrenceburg u. s. w.

Nach der Constitution vom 19. Juni 1816 ist jeder weiße männliche Bürger der Vereinigten Staaten, der ein und zwanzig Jahr alt und seit einem Jahr vor der Wahl in dem Staate wohnhaft ist, stimmberechtigt.

Der Gouverneur erhält 1,300 Dollars.

f. Illinois.

Gränzen: Im Norden Wisconsin, im Osten der Michigansee und Indiana, im Süden Kentucky und im Westen Missouri und Jowa.

Flächeninhalt und Bevölkerung: 2,757 □Meilen mit 633,436 Einw.

Producte: Mais, Weizen, Taback, Hafer — Blei.

Flüsse: Mississippi, Rock, Illinois, Kaskaskia, Sangamo, Ohio, Kankakee, Wabash u. s. w.

Städte: Springfield (Hauptst.), Galena, Chicago, Peoria, Beardstown, Carollton, Alton, Vandalia, Edwardsville, Belleville, Carlyle, Palastine u. s. w.

Nach der im Convent am 31. August 1847 festgestellten und am 7. März 1848 angenommenen Constitution ist jeder weiße männliche Bürger, der ein und zwanzig Jahr alt ist und seit einem Jahre im Staate wohnt, stimmberechtigt. Die auf die Dauer von zwei Jahren erwählten Repräsentanten, 75 an Zahl, müssen 25 Jahr alt, Bürger der Vereinigten Staaten und seit drei Jahren Einwohner des Staats sein. Die auf die Dauer von vier Jahren erwählten Senatoren, 25 an Zahl, wovon jedoch die Hälfte nur auf zwei Jahr ernannt wird, sollen dreißig Jahr alt, Bürger und seit fünf Jahren Einwohner des Staates sein. Die Anzahl der Senatoren wird sich vermehren, nachdem die Bevölkerung des Staates 1,000,000 sein wird; die der Repräsentanten dagegen soll nicht über 100 betragen. In den ersten 42 Tagen der Sitzungen erhalten die Abgeordneten pro Tag 2 Dollars und später 1 Dollar.

Der Illinois- und Michigan-Canal erstreckt sich vier Meilen südlich von Chicago durch das Thal Des Plaines über Juliet, Dresden und Ottowa bis zum Flusse Illinois, ist 106 Meilen lang und verbindet den See Michigan durch den Fluß Illinois mit dem Mississippi. Es ist eine der glücklichsten und großartigsten Schöpfungen des Westens Amerika's. Von Quebeck ist über die Seen Ontario, Erie-Huron-Michigan nach Chicago und von hier durch oben bezeichneten Canal nach dem Mississippi, St. Louis in Missouri, nach New-Orleans, dem Golf von Mexico u. s. w. eine Verbin-

dung hergestellt, welche auf den Handel des westlichen Amerika's den günstigsten und erfreulichsten Erfolg haben wird. Am 5. December 1848 kam zum erstenmale ein Seeschiff, die Brig Mac Bride, in Chicago mit einer Ladung Salz direct von Turcs-Island an. Die Brig hatte die Fahrt auf dem St. Lorenzstrom und über die Seen nach dem binnenländischen Orte ihrer Bestimmung zurückgelegt.

g. Missouri.

Gränzen: Im Norden Jowa, im Osten Illinois, im Südosten Kentucky und Tennessee, im Süden Arkansas und im Westen das Indianergebiet.

Flächeninhalt und Bevölkerung: 3,085 □Meilen mit 439,157 Einw.

Producte: Mais, Taback, Weizen, Buchweizen, Baumwolle, Gartenfrüchte u. s. w.

Flüsse: Mississippi, Missouri, Osage, Gasconade, Maramec, White Water, au Cuivre, Salt, Des Moines, Chariton, Grand, Platte.

Städte: Jefferson (Hauptst.), St. Louis, St. Geneviere, Perryville, New-Madrid, Fredericktown, St. Charles, Union, Herman, Gasconade, Fulton, Columbia, Paris, New-London u. s. w.

Nach der Constitution von 1820 ist jeder freie weiße männliche Bürger der Vereinigten Staaten, der ein und zwanzig Jahr alt ist und in dem Staate vor der Wahl ein Jahr und an dem Orte, wo er seine Stimme abgibt, drei Monate wohnt, stimmberechtigt.

Der Gouverneur kann einen Gesetzvorschlag verwerfen, doch erlangt derselbe trotz diesem Veto Gesetzeskraft, sobald er von zwei Dritteln jedes Hauses angenommen wird. Gehalt 2,000 Dollars.

Die Bevölkerung der Stadt St. Louis ward 1830 auf 6,694, 1840 auf 16,469, beim letzten Staatscensus auf 56,000 und bei einem am 1. Januar 1849 genommenen Census auf 63,471 geschätzt.

Die Namensliste der sämmtlichen während des Jahres 1847 im Handel von St. Louis beschäftigten Dampfboote zeigt die Zahl von 274 mit einem Tonnengehalt von 60,094, und während des Jahres 1848 die Zahl von 263 Schiffen mit einem Tonnengehalt von 61,396 an. Zu obigen 263 Dampfschiffen kommen noch 68 Barken mit 4,641 Tonnen und außerdem noch 349 Kiel- und Flachboote. Von New-Orleans sind in dem Hafen von St. Louis angekommen: 1847 502 und 1848 426 Dampfboote. Im Jahr 1848 sind 3,468 Dampfboote und Barken so wie 332 Flach- und Kielboote mit dem Inhalte von 688,213 Tonnen angelandet. Die im Jahr 1848 angekommenen Dampfboote belaufen sich auf 263 mit einem Tonnengehalt von 61,390, die Barken auf 68 mit 4,641 und die Kiel- und Flachboote auf 349 mit 93,960 Tonnengehalt. — Im Jahr 1847 sind auf den westlichen Flüssen (Western Waters) 59 Dampfboote mit einem Eigenthumswerth von 590,000 Doll. zu Grunde gegangen. Von diesen 59 Dampfbooten sind 19 verbrannt, 37 gesunken und 3 durch Kesselspringen verunglückt. Im Jahre 1848 sind 67 Dampfboote verloren gegangen. (Miss. Rep.)

h. Wisconsin.

Gränzen: Im Norden der obere See und die Flüsse Montreal und Menomonee, im Osten der See Michigan, im Süden Illinois, im Westen Iowa und das Indianergebiet.

Flächeninhalt: (5400 □Meilen mit 49,008 Einw., als Gebiet).

Physische Beschaffenheit: Wisconsin zeigt ein mit herrlichen Waldungen und Wiesen durchzogenes Hügelland, eine fruchtbare Ebene mit sanften Anhöhen und vielen Flüssen. Zusammenhängende und sich weit ausdehnende Gebirge gibt es nicht. Zwischen dem See Superior und dem Fluß Mississippi treten die bedeutendsten Berge hervor. Die Platte- und Sinsinaweberge zeigen nur einzelne bedeutende Höhen. Die Ufer der Flüsse sind meist hoch, keiner Ueberschwemmung ausgesetzt. Die von Green Bay beginnende Bergreihe, aus Kalkformation bestehend, läuft durch den westlichen Theil des County Washington nahe am Nagowicka-See vorbei nach dem Staate Illinois.

Producte: Weizen, Mais, Hafer, Gerste, Buchweizen, Kartoffeln, Ahornzucker, Taback — Blei, Kupfer.

Seen: Im Norden der See Superior, Woods und Rainy, im Westen der See Michigan, Winnebago, Minsi Sagaigening oder Mille Lacs, der obere und untere S. Croix, Pepin, Caß, die vier Seen, Pewaugan, Ottawa, Pewaukee, Koskonong, Greene, Geneva u. s. w.

Flüsse: Mississippi, St. Francis, Rum, St. Croix, Chippeway, Wisconsin, Kikapoo, Pine, Baraboo, Black, Chippewa, Platte, Pekatonica, Sugar, Rock mit West- und Ostarmen, Fox oder Pishtaka, Des Plaines, Root, Milwaukee, Bark, Sheboygan, Manitowoe, Waupaca, Wolf, Fox oder Neenah, Pensaukee, Oconto, Peshtego, Menomonee, Montreal, Mauvaise, Bois Brule, St. Louis. Der Fox und Wisconsin sollen schiffbar gemacht und durch einen Canal mit einander verbunden werden. Zur Ausführung des letzteren Zweckes hat der Congreß etwa eine halbe Million Acker Land geschenkt. Eine Dampfschifffahrtsverbindung zwischen dem See Michigan und dem Flusse Mississippi über Green Bay

durch die Mitte des Landes dürfte demnach nach Vollendung des Canals in Aussicht stehen.

Städte: Madison (Hauptst.), Milwaukee, Washington, Sheboygan, Manitouwoc, Green Bay, Calumet, Fond du Lac, De Korra, Jefferson, Racine, Southport, Elkhorn, Janesville, Monroe, Shulsburg, Mineral Point, Lancaster, Prairie du Chien.

Wisconsin.

Verfassung von Wisconsin,

angenommen im Convent am 1. Februar 1848.

Alle Männer von ein und zwanzig Jahren, die seit einem Jahr vor der Wahl in dem Staate wohnen, weiße Bürger der Vereinigten Staaten oder weiße Fremde sind, welche erklärt haben, nach den Naturalisations-Gesetzen der Vereinigten Staaten Bürger zu werden, oder Leute von indianischem Blute, welche jemals durch die Gesetze der Vereinigten Staaten zu Bürgern erklärt wurden, allen späteren Gesetzen ohnerachtet, oder „civilisirte Leute von indianischer Abkunft," die nicht mehr Mitglieder eines Stammes sind, haben Stimmrecht, und die Stimmberechtigung kann durch ein Gesetz erweitert werden, das durch eine Majorität der Stimmen bei einer allgemeinen Wahl gebilligt wird. Niemand ist dagegen stimmberechtigt, der des Verrathes oder der Felonie überwiesen oder nicht compos mentis ist; allen Leuten, welche der Bestechung, des Diebstahles überwiesen sind, kann das Stimmrecht durch das Gesetz genommen werden, und wer überführt wird, auf eine Wahl Wetten gemacht zu haben, verliert sein Stimmrecht für die eben bevorstehende Wahl. Die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung (deren Anzahl nicht weniger als 54 und nicht mehr als 100 betragen darf) sol-

len qualifizirte Wähler ihres Distrikts sein und seit einem Jahr in dem Staate wohnen; sie werden jährlich am Donnerstage nach dem ersten Montage des Novembers gewählt. Die Senatoren (deren Anzahl nicht mehr als ein Drittel und nicht weniger als ein Viertel des Repräsentanten-Hauses betragen darf) sollen dieselben Eigenschaften besitzen und auf zwei Jahr, zur Hälfte alljährlich, gewählt werden. Im Jahr 1855 soll eine Volkszählung stattfinden, welche hierauf alle zehn Jahr zu wiederholen ist, und im nächsten Jahr nach dieser Zählung und nach den Zählungen der Vereinigten Staaten sollen neue verhältnißmäßige Vertheilungen vorgenommen und neue Distrikte gebildet werden. Die Zustimmung von zwei Dritteln eines der beiden Häuser genügt, ein Mitglied auszustoßen, doch darf dieß nicht zweimal wegen einer und derselben Sache geschehen. Kein Mitglied soll ein Civilamt erhalten, das während der Zeit, für welche ein solches Mitglied der Versammlung angehört, neu begründet oder mit erhöhtem Einkommen bedacht worden ist. Die gesetzgebende Versammlung kann weder eine Lotterie noch eine Scheidung bewilligen. Der Gehalt eines öffentlichen Beamten darf während der Dienstzeit desselben weder erhöht noch vermindert werden. Es sollen Gesetze erlassen werden, welche den Weg angeben, auf welchem der Staat gerichtlich zu belangen ist. Der Gouverneur soll qualifizirter Wähler so wie Bürger der Vereinigten Staaten sein und wird alle zwei Jahr durch Stimmenmehrheit, oder wenn eine solche Wahl nicht zu Stande kommt, durch vereinte Abstimmung der gesetzgebenden Versammlung aus denjenigen Candidaten gewählt, welche die größte Anzahl gleicher Stimmen haben. Er kann bei allen Vergehungen, ausgenommen bei Verrath und öffentlichen Anklagen, Strafmilderungen, Aufschub und

Gnade gewähren und bei Ueberführung des Verrathes bis zur nächsten Sitzung Frist bewilligen; er muß jedoch von jeder Begnadigung u. s. w. mit Angabe seiner Beweggründe der gesetzgebenden Versammlung Bericht erstatten, welche überdieß auch anzuordnen hat, auf welche Weise um Begnadigung nachgesucht werden soll. Wenn der Gouverneur seinem Amte nicht vorstehen kann, so wird es von dem Untergouverneur verwaltet, welcher in gleicher Weise durch Stimmenmehrheit und auf dieselbe Zeit gewählt wird und ebenfalls qualifizirter Wähler sein muß; er ist außerdem Präsident des Senates mit entscheidender Stimme. Wenn der Untergouverneur das Amt des Gouverneurs nicht versehen kann, so übernimmt es der Staatssecretair. Das Veto des Gouverneurs kann durch zwei Drittel sämmtlicher Mitglieder eines jeden Hauses annullirt werden. Die Sheriffs, Coroners, Instrumenten-Registratoren und Distrikts-Anwälte werden von dem Volke auf zwei Jahr gewählt, können aber nach gerichtlichem Verhör von dem Gouverneur abgesetzt werden. Richter des Kreisgerichtshofs (welche nach ihrer Wahl in ihrem Kreise wohnen müssen) werden einzeln und nach Kreisen auf sechs Jahr vom Volke gewählt und müssen fünf und zwanzig Jahr alt, Bürger der Vereinigten Staaten und in ihren Kreisen stimmberechtigt sein. Dieser Gerichtshof hat die Appellationsgerichtsbarkeit über die Friedensrichter und unteren Gerichtshöfe und ist erste Instanz in allen bürgerlichen und peinlichen Rechtsfällen, welche nicht durch die Constitution oder durch Gesetz hiervon ausgeschlossen sind. Alle Stimmen, die ein Richter für ein nicht richterliches Amt erhält, sind ungültig. Dieselben Richter sollen zugleich einen höchsten Gerichtshof bilden, um über Appellationssachen ohne Jury zu entscheiden. Die gesetzgebende Versammlung kann einen

besonderen höchsten Gerichtshof einsetzen, welcher aus drei Richtern besteht, die vom Volke auf dieselbe Zeit gewählt werden, wie die Kreisrichter, und sobald ein solcher Gerichtshof gebildet worden ist, kann die Zahl der Kreisrichter vermindert werden. Die Richter der zwei höheren Gerichtshöfe können nach Anklage und Verhör auf Rath und Zustimmung von zwei Dritteln sämmtlicher Mitglieder jedes Hauses abgesetzt werden. Notare und Friedensrichter werden vom Volke auf zwei Jahr gewählt. Es können Versöhnungs- (Vermittelungs-) Tribunale mit schiedsrichterlicher Vollmacht errichtet werden. Alle Klage- und Proceßsachen in städtischen, unteren und Kreisgerichtshöfen sollen mit einer Steuer belegt werden, die zur Bezahlung der Richter zu verwenden ist. Zeugniß in Billigkeitssachen soll auf gleiche Weise abgelegt werden wie in Fällen, in welchen nach dem Gesetz entschieden wird, und das Amt eines Vorstandes des Schiedsgerichtes ist verboten. Der gesetzgebende Körper kann in jeder organisirten Grafschaft „eine oder mehre Personen" wählen und mit Vollmachten versehen, welche die Vollmachten eines Kreisrichters nicht überschreiten. Der Credit des Staates darf nie verpfändet werden; eben so wenig soll es erlaubt sein, für innere Verbesserungen eine Schuld zu contrahiren oder Geld auszugeben, wenn nicht der Staat ein zu solchen Zwecken bestimmtes Besitzthum hat. Es soll außer im Kriege oder bei Insurrectionen und feindlichen Einfällen keine Schuld über 100,000 Dollars contrahirt werden; eine solche Schuld (100,000 Dollars oder weniger) wird zu den bestimmten Zwecken durch eine Majorität in beiden Häusern gesetzlich gebilligt, und dasselbe Gesetz gibt zugleich eine Bestimmung in Bezug auf Zahlung von Zinsen und Capital binnen fünf Jahren, welche Bestimmung nicht eher aufgehoben oder ge-

mildert werden kann, als bis die Schuld getilgt ist. Es soll ein Staats-Inspector des Erziehungswesens vom Volke erwählt, und durch reichliche Bewilligungen ein Schulfond für Schulen, Akademien und Normalschulen gegründet werden, doch soll die aus dem Fond genommene Summe nicht mehr betragen als das Doppelte des durch Steuern erhobenen Belaufs. Es soll eine Universität ohne sectirische Lehre errichtet werden. Außer Banken können unter den allgemeinen Gesetzen Corporationen in's Leben treten, doch sollen dergleichen, mit Ausnahme besonderer Fälle, nicht durch außerordentliche Decrete entstehen. Keine städtische Corporation soll ohne Einwilligung des Besitzers Privateigenthum antasten, im Fall nicht eine Jury es für nöthig erkennt. Die gesetzgebende Versammlung hat Stadtgebiete und Städte zu hindern, Schulden zu contrahiren. Es darf kein allgemeines oder specielles Gesetz zur Gründung einer Bank oder von Banken erlassen werden, bis sich bei einer allgemeinen Wahl eine Mehrheit der Wahlstimmen zu Gunsten einer Bank ausgesprochen hat und die Acte dann von einer solchen Majorität als Gesetz anerkannt worden ist. Jedermann, der in einen Zweikampf verwickelt ist, verliert sein Stimmrecht und die Fähigkeit, ein Amt zu bekleiden. Niemand, der sich gegen die Vereinigten Staaten, gegen den Staat oder gegen irgend einen anderen Staat, gegen irgend eine Grafschaft oder Stadt eines Vergehens schuldig gemacht hat, kann einem öffentlichen Amte vorstehen. Die Sklaverei ist verboten. In Criminal-Untersuchungen wegen Preßvergehen hat die Jury untersuchende und entscheidende Gerichtsbarkeit und soll den Angeklagten freisprechen, sobald sie findet, daß die Schrift aus guten Beweggründen hervorgegangen und hinsichtlich ihres Zweckes zu rechtfertigen ist. Aller Landbesitz ist erbeigen, und Verpach-

tungen von Ackerland mit Vorbehalt von mehr als funfzehnjährigen Renten und Dienstleistungen sind ungültig. In dem Staate wohnende Fremde haben alle Eigenthumsrechte der Bürger. Die Haft für Schulden und Verträge ist verboten. Keine religiöse Meinung soll irgend Jemand unfähig machen, als Zeuge aufzutreten. Aenderungen, welche von einer Majorität beider Häuser beschlossen sind, sollen drei Monate vor der nächsten Wahl bekannt gemacht und dann dem hierauf gewählten gesetzgebenden Körper übergeben werden; erlangen sie auch dießmal eine solche Majorität, so werden sie dem Volke anheimgegeben, das sie durch Stimmenmehrheit zum Gesetz macht. Eine Majorität jedes Hauses kann die Berufung eines Conventes zur Umänderung der Verfassung anempfehlen, und es wird hierüber bei der nächsten allgemeinen Wahl durch Stimmenmehrheit entschieden.

Census von Wisconsin

(genommen d. 1sten December 1847).

Milwaukee County	22,791	Washington County	15,447
Racine "	19,339	Dodge "	14,906
Walworth "	15,036	Jefferson "	11,464
Waukesha "	15,836	Sheboygan "	5,580
Rock "	14,729	Manitouwoc "	1,285
Green "	6,487	Calumet "	1,060
Lafayette "	9,335	Marquette "	2,261
Grant "	11,720	Fond du Lac "	7,459
Jowa "	17,963	Brown "	2,914
Dane "	10,935	Winnebago "	2,747
Sauk "	2,178	Columbia "	3,791
Crawford "	1,409	Richland (etwa) "	250
Portage "	1,504	Chippewa (etwa) "	400
St. Croix "	1,674		
La Pointe "	367	Gesammtzahl	220,867

Die im Jahr 1835 gegründete Stadt Milwaukee zeigt ein glänzendes Beispiel amerikanischen Fortschrittes. Sie zählte 1839 schon 1,500 und 1843 über 6,000 Einwohner. Dem neuesten am Ende des Jahres 1848 genommenen Census zufolge besteht die Bevölkerung aus

6,960 Amerikanern
5,708 Deutschen
2,487 Irländern
434 Einwanderern anderer Nationen

zusammen 15,589 Einwohnern.

Durch ein neues Gesetz wird der Wucher aufgehoben und jede Vereinbarung über Höhe der Zinsen gestattet. Im Falle, daß eine solche Vereinbarung nicht getroffen, wird 7 Procent als der legale Zinsfuß festgesetzt.

Der Strom der Einwanderung nach Wisconsin hat einen raschen und bedeutenden Verkauf der öffentlichen Ländereien herbeigeführt. Von 1835 bis 1845 z. B. sind 2,958,592,46 Acker für 3,768,106 Dollars 51 Cents verkauft worden. Im Jahr 1848 sind 223,478 Acker Unions- und 90,089 Acker Staatsländereien an Einwanderer und Speculanten verkauft. Von den Indianern der Menomenees sind bedeutende Ländereien, 4 Mill. Acker, gegen Entschädigung abgetreten worden.

In dem Staate Wisconsin befinden sich 2,200 Schulsectionen. Die Zahl der Kinder zwischen 4 und 20 Jahren in dem Staate wird auf 46,000 geschätzt. Der Schulfond besteht aus folgendem. Die den sechszehnten Theil der Townships bildenden Schulsectionen machen 1,408,000 Acker aus, welche mit den vom Congreß den Schulfond bewilligten 500,000 Ackern zusammen 1,908,000 Acker geben. Hiervon

liegen 272,571 Acker in den ausgemessenen Gegenden des Staates und in der Nähe der Niederlassungen. Schlägt man den Acker Land nach einer durchschnittlichen Berechnung zu 3 Dollars an, so erhält man 817,713 Dollars Schulfond, der sich noch durch anderweitige Zunahme vermehren wird. —

Ueber das Klima in Wisconsin ist schon im Allgemeinen gesprochen worden. Einige nähere Angaben über die klimatischen Verhältnisse dürften jedoch dem Leser nicht unwillkommen sein. Dieselben sind zuverlässigen Witterungstabellen entnommen, welche am Fort Crawford (nahe bei Prairie du Chien) während 11 Jahren und in der Stadt Milwaukee während 3 Jahren angefertigt worden sind:

	Fort Crawford.	Milwaukee.
Die durchschnittliche Temperatur des Jahres war	47.35	47.35
= = = = Winters	20.69	25.70
= = = = Frühlings	48.25	48.28
= = = = Herbstes	72.38	67.34
= = = = Sommers	48.09	48.15
Maximum	100	94
Minimum	32	24
Die durchschnittliche Temperatur des Januar .	19.72	21.77
= = = = Februar .	21.93	28.24
= = = = März . .	32.48	35.90
= = = = April . .	43.92	51.85
= = = = Mai . .	59.45	57.10
= = = = Juni . .	68.57	63.80
= = = = Juli . .	72.40	70.20
= = = = August .	71.41	68.53
= = = = September	61.50	63.23
= = = = October .	45.45	46.98
= = = = November	33.06	34.23
= = = = December	18.04	27.10

i. Jowa.

Gränzen: Im Norden das Indianergebiet, im Osten der Mississippi, im Süden der Staat Missouri und im Westen der Fluß Missouri.

Flächeninhalt und Bevölkerung: 9,598 □Meilen mit 51,410 Einw.

Producte: Weizen, Mais, Hafer — Blei, Kupfer, Eisen.

Physische Beschaffenheit: Es ist eine mit Holzland und Prairie abwechselnde Hochebene, die von Hügelketten und wellenförmigen Anhöhen durchzogen wird. Der Norden und der tiefere Westen des Landes sind noch nicht vermessen und in ihren Gränzen noch nicht genau bestimmt. Ansiedelungen findet man nur an den Küsten des Mississippi. Im Süden des Landes ist von Privaten ein großes Stück Land unter dem Namen „der Half-breed Tract" angekauft worden. Die Prairien mit ihrem Humusboden und das der Ueberschwemmung ausgesetzte Bottom-Land zeigt eine große Fruchtbarkeit.

Flüsse: Mississippi, Turkey, Macoquetais, Wabesipinicon, Red Cedar (rothe Ceder), Jowa, Chicaguao oder Skunk Des Moines mit den Nebenflüssen Cedar, White Breast, Smiths Fork, Molocco, Raccoon.

Städte: Jowa-City, Du Buque, Davenport, Bloomington, Washington, Burlington, Keokuck.

Jowa.

Abriß der Constitution.

Gegeben im Convent am 18. Mai 1846, vom Volke angenommen am 3. August 1846.

Jeder weiße männliche Bürger der Vereinigten Staaten, der ein und zwanzig Jahr alt ist und seit sechs Monaten

im Staate, seit zwanzig Tagen in der Grafschaft, wo er stimmen will, seinen Wohnsitz hat, ist stimmberechtigt; ausgenommen sind blödsinnige, geisteskranke und ehrlose Personen. Die Sitzungen der gesetzgebenden Hauptversammlung, welche aus einem Senate und einem Repräsentanten-Hause besteht, sollen je das zweite Jahr stattfinden und am ersten Montag im December nach der Wahl ihren Anfang nehmen. Repräsentanten werden am ersten Montag des August auf zwei Jahr gewählt; sie müssen ein und zwanzig Jahr alt und wenigstens seit einem Jahr in Iowa, in ihrem Distrikte aber wenigstens seit dreißig Tagen vor der Wahl wohnhaft sein. Senatoren, deren Anzahl nicht weniger als ein Drittel und nicht mehr als die Hälfte der Repräsentantenzahl betragen darf, müssen fünf und zwanzig Jahr alt sein und werden auf vier Jahr, zur Hälfte zweijährig gewählt. Der Gouverneur kann einem Gesetzvorschlage die Bestätigung durch seine Unterschrift versagen; wird aber derselbe Gesetzentwurf hierauf von zwei Dritteln der Mitglieder beider Häuser angenommen, so erlangt er trotz den Einwänden des Gouverneurs Gesetzeskraft. Die Mitglieder sollen für jeden der ersten fünfzig Tage nicht mehr als je zwei Dollars, für jeden Tag des übrigen Theiles der Sitzung aber nur einen Dollar und für je zwanzig Meilen ihrer Reise zwei Dollars erhalten. Bei jeder Wahl durch die gesetzgebende Versammlung müssen die Mitglieder mündlich abstimmen und die Stimmen zu Protocoll genommen werden. Jedes Gesetz soll nur einen Gegenstand umfassen, der auf dem Titel zu bezeichnen ist. Die gesetzgebende Versammlung darf kein Scheidungserkenntniß erlassen. Innerhalb eines Jahres nach der Genehmigung der Constitution soll in dem Staate eine Volkszählung vorgenommen werden, welche

für die Frist von acht Jahren alle zwei Jahre zu wiederholen ist. Nach jeder dieser Zählungen soll die Zahl der zur gesetzgebenden Versammlung zu wählenden Mitglieder auf die verschiedenen Grafschaften nach Verhältniß der weißen Einwohner einer jeden vertheilt werden. Die Zahl der Repräsentanten soll nicht weniger als sechs und zwanzig und nicht mehr als neun und dreißig betragen, bis sich die weiße Bevölkerung auf 175,000 beläuft; dann aber sollen nicht weniger als neun und dreißig und nicht mehr als zwei und siebenzig Repräsentanten gestattet sein. Für die ersten zehn Jahre darf der Gehalt des Gouverneurs nicht 1,000 Dollars übersteigen; für den Staatssecretair sind 500 Dollars, für den Auditor 600 Dollars, für den Schatzmeister 400 Dollars und für jeden Richter des höchsten Gerichtshofes so wie der Distriktsgerichtshöfe 1,000 Dollars bestimmt.

Der Gouverneur wird durch Stimmenmehrheit auf vier Jahre gewählt. Er muß dreißig Jahr alt und seit zwei Jahren in dem Staate wohnhaft sein. Wenn er auf irgend eine Weise unfähig wird, seinem Amte vorzustehen, so tritt der Staatssecretair, nach diesem der Präsident des Senates und dann der Sprecher des Hauses an seine Stelle. Ein Staatssecretair, ein Auditor und Schatzmeister werden vom Volke je auf zwei Jahre gewählt.

Der höchste Gerichtshof soll aus einem Oberrichter und zwei Beisitzern bestehen, welche durch vereinte Abstimmung der gesetzgebenden Versammlung auf sechs Jahre und auf so lange, bis ihre Nachfolger gewählt und qualifizirt sind, gewählt werden und von welchen zwei eine zu einer Entscheidung hinlängliche Anzahl bilden. Dieser Gerichtshof ist nur die Appellationsinstanz in Billigkeitssachen und be-

richtigt Rechtsirrthümer unter solchen Beschränkungen, welche die gesetzgebende Versammlung bestimmen wird. Die Richter des Distriktsgerichtshofes werden von den stimmberechtigten Wählern ihres einzelnen Distriktes auf fünf Jahre und auf so lange gewählt, bis ihre Nachfolger ernannt und qualifizirt sind. Es soll in jeder Grafschaft ein öffentlicher Anwalt und ein Schreiber des Distriktgerichtshofs gewählt werden, und zwar jeder auf zwei Jahre und auf so lange, bis sein Nachfolger gewählt und qualifizirt ist. Den Friedensrichtern soll die Gerichtsbarkeit in allen bürgerlichen Rechtssachen zustehen, deren streitiger Werth nicht mehr als 100 Dollars oder bei Zustimmung beider Parteien unter 500 Dollars beträgt.

Es sollen, außer bei Krieg oder Aufständen, keine Staatsschulden gemacht werden, welche die Summe von 100,000 Dollars überschreiten, es sei denn mit Vollmacht eines besonderen Gesetzes, das aber auch zugleich die Zahlung von Zinsen und Capital innerhalb eines Zeitraums von zwanzig Jahren zu bestimmen hat; ein solches Gesetz soll unwiderruflich sein und muß, ehe es in Wirksamkeit tritt, bei einer allgemeinen Wahl dem Volke anheim gegeben und von ihm gebilligt werden, nachdem es drei Monate zuvor wenigstens durch eine Zeitung in jedem Gerichtsbezirk veröffentlicht worden ist. Die Bildung von Corporationen mit Bankprivilegien ist verboten und es soll allen Personen und Gesellschaften gesetzlich untersagt werden, Papier an Geldes Statt in Umlauf zu bringen. Andere Corporationen können unter den allgemeinen Gesetzen und unter gewissen Beschränkungen ungehindert in's Leben treten.

Das Volk wählt auf drei Jahre einen Oberaufseher des öffentlichen Unterrichtes. Alle vom Congreß diesem Staate

bewilligten Ländereien, alle verfallenen Besitzthümer und die Procente, welche der Congreß von dem Verkaufe zu Iowa gehöriger Staatsländereien gewähren wird, sollen einen beständigen Fond bilden, dessen Zinsen nebst den Renten der unverkauften Ländereien zur Unterhaltung öffentlicher Schulen verwendet werden sollen. Die gesetzgebende Versammlung hat dafür zu sorgen, daß jeder Schuldistrikt wenigstens auf drei Monate in jedem Jahre eine Schule besitzt, und alle Gelder, die für Befreiung vom Militairdienst bezahlt werden, so wie alle in den Gerichtshöfen auferlegten Geldstrafen sollen zur Unterhaltung solcher Schulen oder zur Anschaffung von Schulbibliotheken verwendet werden. Das Geld, welches aus der Verpachtung oder dem Verkauf der zur Unterhaltung einer Universität bewilligten Staatsländereien gewonnen wird, soll ein beständiger, zur Erhaltung einer solchen Anstalt bestimmter Fond bleiben. Niemand soll seiner religiösen Meinung wegen unfähig sein, als Zeuge aufzutreten. Wer sich der unmittelbaren oder mittelbaren Theilnahme an einem Zweikampfe schuldig macht, soll für immer zu einem öffentlichen Amte untauglich sein. Sklaverei oder unfreiwillige Dienstbarkeit — außer als Strafe für Verbrechen — soll in diesem Staate nie geduldet werden. Um die Constitution zu ändern, muß die gesetzgebende Versammlung bei der nächsten allgemeinen Wahl dem Volke die Entscheidung überlassen, ob ein Convent zu berufen sei, und wenn eine Majorität dafür stimmt, so hat die gesetzgebende Versammlung die Wahl von Abgeordneten zu einem solchen Convente auszuschreiben, welcher hierauf binnen sechs Monaten nach der vom Volke ausgesprochenen Billigung zusammentreten muß.

Jowa vereinigt viele Vortheile für Ansiedler. Wohlfeiles fruchtbares Land, reines Wasser und ein gesundes Klima sind hier die vorzüglichsten Magnete der sehr bedeutenden Einwanderung. In Betreff des Klima's wollen wir Einiges hier aus einer von S. Parvin zu Bloomington im Jahre 1847 aufgestellten meteorologischen Tabelle anführen:

Monate (1847).	Mittlere Temperatur des Thermometers.	Mittlere Höhe des Barometers (Zoll).	Helle Tage.	Nebeltage.	Regentage.	Schneetage.
Januar	12°.2	29.22	19	9	—	5
Februar	25 .2	.29	14	11	2	5
März	29 .4	.30	17	2	4	3
April	49 .1	.32	20	4	6	—
Mai	55 .8	.25	14	9	9	—
Juni	62 .4	.21	20	4	8	—
Juli	69 .5	.29	26	—	5	—
August	65 .2	.31	17	3	8	—
September	59 .8	.25	23	3	2	—
October	47 .3	.29	17	6	6	1
November	33 .5	.63	14	11	6	4
December	25 .2	.34	16	10	2	3
Im Jahr	44 .5	29.30	217	72	58	21

Das nordwestliche Wisconsin und Jowa wird täglich wichtiger. Der bekannte französische Naturforscher Lamare Piquot ist im Herbste des vorigen Jahres von dem Ausfluge nach diesen Gegenden in New-York wieder eingetroffen, den er im Frühling des Jahres im Auftrag der französischen Regierung dahin unternommen hatte, um die zu größeren Versuchen mit dem Anbau der Piquotiana (Psoralia esculenta, bei den Indianern Tipsina genannt) erforderlichen Pflanzen, Knollen und Sämereien zu holen. Der Ausgangspunkt seiner Entdeckungsreise, meldet ein Schreiben aus New-

York in den Augsburger Blättern, war Fort Mandotah (früher St. Pierre) am Zusammenfluß des St. Pratros mit dem Mississippi; von hier ging Piquot den Mississippi hinauf bis zu den zwei Fällen am Osakisflusse, schritt dann in westlicher Richtung durch die dicht bewaldete Ebene nach dem Bigstone Lake und dem See Travers, dann herab nach Lac qui parle, durchschritt wieder die Prairien bis zu den kleinen Fällen (little Rapids) des St. Patrosflusses, von wo er in den nahegelegenen Six Villages indianische Canoes miethete, auf denen er den St. Peters bis Mandotah und den Mississippi bis Galena herunterfuhr. — Die Amerikaner lassen nichts unbenutzt vorübergehen, was den Werth ihrer Ländereien heben kann. So dienten die vielen Bedrückungen, welche sich die Hudsonbay-Compagnie erlaubt und die in dem veralteten Zunftzwang und Privilegiensysteme derselben liegen, nur dazu, jene nördlichen Theile Wisconsins und Jowa's anzusiedeln, da eine Mehrzahl der Ansiedler vom Red River (aus weiland Lord Selkirks Settlement Assinobora), so wie die meisten der in dieser Gegend sich aufhaltenden canadischen Voyageurs und Boisbrûlés (Halbblut-Mestizen) nach den Vereinigten Staaten herüberkommen. Das im 49. Grad am Red River gelegene Pembina hat dadurch schon eine unverkennbare Wichtigkeit erlangt. Die Engländer wollen natürlich diese Uebersiedelungen möglichst hindern und haben sich deßhalb seither so vielfache Gewaltthätigkeiten erlaubt, daß die Uebersiedler es vorgezogen haben, den fünf Wochen in Anspruch nehmenden Weg von Pembina nach St. Paul am Mississippi mit ihrer Habe und Familie zu machen, anstatt in Pembina zu bleiben. Deßhalb aber stehen die Vereinigten Staaten gegenwärtig im Begriff, Pembina mit einer größern Besatzung zu versehen, um dadurch die Einwande-

rung von einer Seite her zu schützen, auf welche die Union bisher kaum rechnen konnte. Inmittelst durchzog die große Owen'sche Erforschungs- und Entdeckungsexpedition auch im Sommer 1848 die nordwestlichen Theile von Wisconsin und wird auch das Jahr 1849 in dieser großen Unternehmung fortfahren, so daß bald ausführlichere Berichte als bisher über jene schönen Gegenden zu erwarten sind.

k. Oregon.

Die indianischen Territorien, die Gebiete Missouri und Neu-Mexico, in denen die Stämme der Choctaws, Creeks, Cherokees, Shawnes, Delawares, Kickapoos, Otoes (Nebraska), Omahas, Punchas, Sioux, Chippeways, Staetans, Shiennes, Riccarees, Mandans, Minnetares, Assinaboines, Black-, Feet- und Crow-Indianer, Kioways, Commanches u. s. w. leben, wollen und können wir keiner nähern Beschreibung unterwerfen. Der Leser wird es daher verzeihlich finden, wenn wir den von den Felsengebirgen westlich gelegenen und für die jetzige Zeit so wichtigen Ländern Oregon und Obercalifornien unsere Aufmerksamkeit schenken. Das Gebiet Oregon wollen wir zuerst betrachten, ein Land, welches bis jetzt nur von Jägern, Pelzhändlern und den Indianern: Flatheads, Shoshones, Moleles, Cayuses, Nezperces, Wallawallas u. s. w. bewohnt ist.

Gränzen: Im Norden die britischen Besitzungen, im Osten das Missourigebiet, im Süden Obercalifornien und im Westen der stille Ocean. Nach den „Articles of the Oregon Convention", gezeichnet Washington den 15. Juni 1846, erstreckt sich von dem Punkte in der 49. Parallele nördlicher Breite, der bisherigen Gränze zwischen den Vereinigten Staaten und britischen Besitzungen, die neue Gränzlinie zwischen

beiden Ländern westwärts längs der 49. Parallele nördlicher Breite bis zur Mitte der Durchfahrt, welche das Festland von der Vancouvers-Insel scheidet, und von da südlich durch die Mitte besagter Durchfahrt und der Fucastraße in das stille Meer. Das ganze Gebiet liegt zwischen 42° 12′ und 49° nördlicher Breite.

Flächeninhalt nach Young: 341,463 □Meilen (square miles) oder 218,536,320 Acker.

Berge: Der Berg St. Helena 13,300, Hood 14,000 hoch u. s. w.

Flüsse: Columbia mit seinen Nebenflüssen, Koskooskee, Salmon, Lewis oder Snuke, Falls, Willamette.

Niederlassungen: Oregon City, Astoria, Fort Vancouver, Fort Wallawalla, Fort Umpqua.

Oregon-Gebiet.

Acte zur Gründung einer Territorial-Regierung für Oregon;

genehmigt am 14. August 1848.

Das Gebiet westlich vom Gipfel des Felsengebirges und nördlich vom 42. Breitengrade wird hierdurch organisirt, nachdem die Rechte der Vereinigten Staaten über die Indianer und deren Ländereien gesichert, die Rechtsansprüche auf Missions-Ländereien, welche nicht sechs hundert und vierzig Acker für eine einzelne Mission übersteigen, anerkannt und die Befugnisse des Congresses, das Territorium oder irgend einen Theil desselben zu theilen oder einzuverleiben, bestimmt worden sind.

Jeder weiße männliche Einwohner des Territoriums, der ein und zwanzig Jahr alt und Bürger der Vereinigten Staaten ist oder eidlich erklärt hat, es zu werden, und die nöthi-

gen Eide ablegt, ist bei der ersten Wahl stimmberechtigt und wählbar; aber die gesetzgebende Versammlung kann weitere Beschränkungen anordnen. Der Gouverneur, die Richter, der Secretair, Anwalt und Marschall werden von dem Präsidenten und Senate eingesetzt. Der Gouverneur behält sein Amt vier Jahre lang oder bis sein Nachfolger ernannt oder qualifizirt ist, und kann vom Präsidenten seines Amtes entsetzt werden; er hat die Oberleitung der Indianer-Angelegenheiten, kann bei Vergehungen gegen Territorial-Gesetze Gnade und Aufschub und bei Verletzungen der Gesetze der Vereinigten Staaten auf so lange Gestundung gewähren, bis die Entscheidung des Präsidenten erfolgt ist. Der Secretair bekleidet sein Amt auf fünf Jahre, kann von dem Präsidenten abgesetzt werden und vertritt die Stelle des Gouverneurs, sobald dieser gehindert ist, seinem Amte vorzustehen. Der gesetzgebende Körper besteht aus einem Senate und einem Repräsentanten-Hause. Die Senatoren, die aus neun bestehen, haben die Eigenschaften der Stimmgeber, sind Einwohner ihres Distriktes und werden durch Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt, zu einem Drittel alljährlich. Die verhältnißmäßige Vertheilung und alleinige Ueberwachung der ersten Wahl soll dem Gouverneur obliegen, später aber gesetzlich bestimmt werden. Keine Sitzung soll länger als sechzig Tage dauern, mit Ausnahme der ersten, die hundert Tage dauern darf. Die Repräsentanten, deren Zahl nicht weniger als achtzehn und nicht mehr als dreißig betragen darf und welche dieselben Eigenschaften haben müssen wie die Senatoren, werden jährlich durch Stimmenmehrheit gewählt. Alle Gesetze sind dem Congresse untergeordnet. Es soll in dem Territorium keine Bank oder bankähnliche Anstalt privilegirt oder als Zweig eines anderwärts privilegir-

ten Instituts geduldet werden; das Territorium soll keine Anleiheſcheine ausgeben und eben so wenig auf Credit oder auf andere Weiſe Geld leihen. Kein Mitglied irgend einer geſetzgebenden Verſammlung, außer der erſten, ſoll in ein Amt eingeſetzt werden, das während der Zeit, für welche ein ſolches Mitglied der Verſammlung angehört, oder innerhalb des darauf folgenden Jahres neu geſchaffen oder mit einer höheren Beſoldung verbunden wird. Salme ſollen ungehindert ſtromaufwärts und ſtromabwärts ziehen. Es ſollen drei Diſtrikte gebildet werden und in jedem derſelben ſoll ein Richter, der vier Jahre oder ſo lange, bis ein Nachfolger eingeſetzt und qualifizirt iſt, im Amte bleibt, einen Diſtrikts-Gerichtshof halten, deſſen Gerichtsbarkeit geſetzlich zu beſtimmen iſt. Dieſe drei Richter ſollen zugleich den oberſten Gerichtshof bilden, an welchen ſolche Rechtsfälle, die von keiner Jury entſchieden werden können, als Appellationsſachen von den Diſtriktsgerichtshöfen übergehen. Klagen wegen Nullität und Appellationen gegen die Entſcheidungen des höchſten Gerichtshofes gehören vor den oberſten Gerichtshof der Vereinigten Staaten, eben ſo Appellationen gegen die Kreisgerichtshöfe der Vereinigten Staaten, wenn die Sache mehr als 2,000 Dollars, oder die Conſtitution, oder einen Vertrag der Vereinigten Staaten, oder Congreßacten betrifft. In Rechtsfällen, welche aus der Conſtitution der Vereinigten Staaten oder aus den Territorial-Geſetzen entſpringen, haben die Diſtriktsgerichtshöfe dieſelbe Jurisdiction wie die Diſtrikts- und Kreisgerichtshöfe der Vereinigten Staaten. Der Finanzminiſter der Vereinigten Staaten entſcheidet über alle Ausgaben von den Geldern, welche dem Gouverneur oder Secretair anvertraut ſind. Die Einwohner genießen die Wohlthat der Verordnung von 1787. Beſtehende Geſetze, die

mit der Verfassung der Vereinigten Staaten und mit den in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen vereinbar sind und von dem gesetzgebenden Körper nicht abgeschafft werden, bleiben fortan in Kraft; diejenigen dagegen, welche in den Rechtsanspruch auf Land eingreifen, sind ungültig. Ein Abgeordneter zum Congreß, der ein Bürger der Vereinigten Staaten sein muß, soll durch Stimmenmehrheit erwählt werden und nicht mehr als 2,500 Dollars Meilengeld erhalten. 5,000 Dollars werden zum Ankauf einer Territorial-Bibliothek bestimmt. Die Abtheilungen 16 und 36 in jeder Grafschaft sollen der Wohlthat von Schulen vorbehalten bleiben. Alle Häfen u. s. w. des Hauptlandes (main land) bilden den Collection-Distrikt von Oregon, und Astoria wird ein Einfahrthafen. An dem Pugets Sund oder an einem anderen Orte ist ein Löschplatz anzulegen. 15,000 Dollars sind für Leuchtthürme und Bayen bestimmt.

1. Obercalifornien.

Californien wurde zuerst von den Spaniern in Besitz genommen. Cortez landete daselbst 1536, Franz Drake 1577. Im Jahre 1697 zogen der deutsche Jesuit Kühne und die Väter Maria Salvatierra, Eusebius und Begert als Missionäre dahin, gründeten Niederlassungen und legten Dörfer an. Im Jahre 1767 wurden jedoch die Jesuiten vertrieben und 1769 die Dominikaner nach Californien geschickt, welche die Missionsorte: San Diego, Monterey und St. Francisco anlegten und ungestört aller gewaltigen Bewegungen in Mexico ungeachtet ihr Missionswerk bis in die neueste Zeit forttrieben. Im Jahre 1832 wurde den Mönchen die Verwaltung ihrer Besitzungen abgenommen, dieselbe 1836 einem neuen Bischof von Californien und 1842 einem General

übertragen. Wegen des Anschlusses von Texas, welches früher eine mexicanische Provinz, jedoch seit 1836 unabhängig war, an die Vereinigten Staaten im Jahre 1845 brachen zwischen Mexico und den Vereinigten Staaten von Nordamerika Gränzstreitigkeiten aus, welche zu einem Kriege führten. Während nun die amerikanische Armee im Norden und Osten von Mexico operirte, rückte General Kearney 1846 mit einigen Divisionen nach Santa Fé, nahm im Namen der Union von Neu-Mexico Besitz und zog sich nach Californien. Commodore Sloat nahm Besitz von Monterey und pflanzte am 7. Juli 1846 die amerikanische Fahne auf. In dem im Jahre 1848 abgeschlossenen Friedensvertrag wurden Neu-Mexico und Obercalifornien an die Vereinigten Staaten abgetreten.

Gränzen: Im Norden Oregon, im Osten die Cordilleras-Gebirge, im Süden die mexicanische Provinz Sonora, der Meerbusen von Californien und Niedercalifornien, im Westen der stille Ocean.

Flächeninhalt und Bevölkerung (s. S. 122): Nach Alexander von Humboldt halten Ober- und Niedercalifornien zusammen 4,000 □Meilen, wovon auf die Halbinsel und deren Inseln 2,600 zu rechnen sind. Die weiße Bevölkerung bestand nach M. Duflot de Mofras (1842) aus etwa 5,000 Seelen, von welchen 4,000 von den Spaniern abstammend, Californier, und die übrigen Amerikaner (360), Engländer, Schotten, Franzosen, Sandwichsinsulaner u. s. w. waren. Die gegenwärtige Bevölkerung dürfte sich mit Einschluß von 30,000 Indianern auf 50,000 berechnen, wenn man annimmt, daß nach einer ziemlich gewissenhaften Uebersicht vom 7. December 1848 bis zum 17. Februar 1849 aus den Häfen der Union — also zur See —

11,160 Auswanderer nach Californien abgegangen sind (bis zum 8. Februar aus New-York 4,359, aus Boston 1,251, aus Philadelphia 166 u. s. w.). Außerdem haben sich, New-Yorker Berichten zufolge, etwa 338 California-Auswanderungs-Gesellschaften (California Companies oder Associations) gebildet, wovon 88 auf den Staat und die Stadt New-York und 68 auf Massachusetts mit Boston zu rechnen sind. Diese Gesellschaften werden zu Lande nach dem westlichen Eldorado abgehen. Die Zahl der Theilnehmer schätzt man mindestens auf 5,000. Aus Oregon, Mexico, Peru und Chili u. s. w. strömen auch Goldsucher zusammen.

Physische Beschaffenheit: Das Land wird von mehren Gebirgsketten durchzogen. Im Osten tritt die Sierra Nevada (Schneekette) mit 10—18,000 Fuß hohen Gebirgsrücken, im Westen die Küsten-Cordilleren, in einer Entfernung von 6 bis 12 Meilen vom Meere fast parallel mit der Küste laufend, am meisten hervor. Westlich der Sierra Nevada dehnt sich eine große unermeßliche Wüste aus, die unfruchtbar sein und sich bis zu den Felsengebirgen erstrecken soll. Der Boden zwischen der Sierra Nevada und den Küsten-Cordilleren dagegen wird von den Reisenden besonders in den Thälern, in denen ein fetter, angeschwemmter, auf einem Untergrund von Sand, Kies und Thon ruhender Humusboden hervortritt, sehr fruchtbar geschildert. Die Sierra Nevada zeigt rothe Granite, Sandstein, Trachyt, Hornblende, die Küsten-Cordilleren dagegen Kreideformationen, Marmor u. s. w. Das Klima, von dem wir schon bemerkt haben, daß es an der Westküste Amerika's im Allgemeinen milder ist als an der Ostküste, unterliegt in Obercalifornien nicht so schroffen Abwechselungen, jedoch tritt öfter eine drückende Hitze und eine anhaltende trockne Witterung ein, die leicht

eine Dürre nach sich zieht und somit keinen günstigen Einfluß auf die Pflanzenwelt üben kann. Es wird allerdings von den Reisenden die außerordentliche Milde und Schönheit des Klima's gerühmt und erzählt, daß Krankheiten selten vorkommen und das Land frei von allen Fiebern und Sümpfen sei. Capitän Fremont, der im Jahre 1843 von Fort Vancouver längs der Oregongebirge an den Seen Tlamat, Sommer, Mud vorbei über die gewaltigen mit Schnee bedeckten Bergrücken der Sierra Nevada in das Thal des Rio de los Amerikanos und Sacramento herabstieg, spricht sich über die Beschaffenheit des Bodens und über das Klima günstig aus. Ueber letzteres bemerkt auch Bryant: „Es ist in den angebauten Gegenden von Californien selten so kalt, daß das Wasser gefriert. Nur zweimal, während ich hier war, sah ich Eis und zwar nicht dicker als Fensterglas. Auf dem Boden sah ich keinen Schnee liegen. Die Regenzeit beginnt im November und dauert mit Unterbrechungen, in denen angenehmes frühlingsartiges Wetter herrscht, bis zum Mai. Vom Mai bis November fällt gewöhnlich kein Regen. Es finden jedoch Ausnahmen Statt, indem es bisweilen im August regnet. Das Thermometer fällt selten in einer Jahreszeit unter 50° F. oder steigt über 80°. In gewissen Lagen an der Küste und besonders zu San Francisco erhebt sich alltäglich der Wind und kühlt, vom Meere her wehend, mitten im Sommer die Temperatur ab. Diese örtlichen Eigenthümlichkeiten des Klima's gelten aber nicht von dem allgemeinen Klima im Innern. An Gesundheit, denke ich, übertrifft kein Klima in der Welt das der Küste von Californien. Ich war fast ein Jahr in dem Lande und hatte einen großen Theil der Zeit viel Strapatzen und Entbehrungen zu erdulden indem ich meistentheils unter freiem

Himmel schlief; niemals aber, so lange ich dort war, fühlte ich das mindeste Unwohlsein, oder hatte ich den leisesten Schmerz. In einigen Gegenden am Sacramento und Joaquin, wo die Vegetation sehr üppig ist und im Herbst in Fäulniß übergeht, erzeugt die Malaria kalte und Wechselfieber, im Allgemeinen sind dieselben aber ungefährlich und durch Arznei leicht zu vertreiben."

Producte: Weizen, Hafer, Gerste, Erbsen, Hanf, Taback, Zuckerrohr, Südfrüchte, große Eichen, Tannen, Fichten, Eschen, Rothbaum — Gold, Silber, Quecksilber, Blei, Eisen, Platina, Zinnober, Steinkohlen, Salpeter, Erdharz u. s. w.

Auch Bryant lobt die Fruchtbarkeit von Californien: „Der Boden des Theiles von Californien zwischen der Sierra Nevada und dem stillen Meere kann sich im Punkte der Fruchtbarkeit mit jedem messen, den ich irgendwo gesehen habe. Weizen, Gerste und andere Getreidearten, nebst Hanf, Flachs und Taback, können in allen Thälern ohne Bewässerung gebaut werden. Um Mais, Pataten und andere Gartenfrüchte zu erzeugen, ist Bewässerung nöthig; doch fehlt es nicht an Wasser. Hafer und Hanf wachsen wild in so üppiger Fülle, daß sie den Boden förmlich überwuchern; ich habe mir auf tausenden von Ackern mit Gewalt den Weg durch dieselben gebahnt, wo sie mir, zu Pferde sitzend, über den Kopf gingen. Der Hafer wächst selbst auf den Gipfeln der Berge, ist aber hier nicht so lang und üppig wie in den Thälern. Die Grasarten sind zahlreicher als auf der atlantischen Seite des Festlandes und viel nahrhafter. Ich habe 7 verschiedene Arten Klee, mehr in trocknem Zustande, gesehen, der so reichlichen Saamen ausgegeben hatte, daß er den Boden bedeckte und von den Rindern, Pferden und

andern Thieren aufgeleckt wurde, wie bei uns das ausgedroschene Korn und Hafer. Alle Gräser, welche das ganze Land bedecken, haben reichlichen Saamen, der, wenn er reif ist, das Vieh eben so mästet wie die Körner, womit wir unsere Rinder, Pferde und Schweine füttern. Es ist daher nicht nothwendig, zum Viehfüttern oder zur Mast Getreide zu bauen. Die Weizen- und Gerstenfelder, welche ich um den 1. Juni auf meiner Reise durch das Land nach den Vereinigten Staaten sah, verhießen eine ergiebigere Erndte, als ich irgendwo in den Vereinigten Staaten gefunden habe. Fast alle Fruchtarten der gemäßigten und tropischen Zone werden in Californien erzeugt."

Flüsse: Colorado, Sacramento, Joaquin. Der Sacramento, zwischen den Seen Tlamat und Sommer in den Gebirgen entspringend, nimmt die Nebenflüsse, Mill, Deer, Pine, Arago, Buttle, Feather und American auf und ergießt sich wie der Fluß San Joaquin in die Saisan Bay.

Buchten und Baven: San Francisco, Monterey, San Pedro, Diego.

Städte: Monterey (Hauptst.), Poabalo, Yerba Buena, San Francisco und Sonama. Die Stadt San Francisco, 6 Meilen von dem Meere entfernt, zählte 1846 etwa 200 Einwohner, 1847 1,200 und dürfte sich jetzt auf das Vierfache belaufen. Der Hafen von San Francisco zeigt eine schöne und vortheilhafte Lage.

Niederlassungen am Sacramento sind gegründet von Morris, Singlair, Coudrais und Sutter. Letzterer, ein deutscher Schweizer, begab sich 1830 nach den Vereinigten Staaten, zog später nach Californien, erhielt daselbst eine Concession für eine Länderstrecke von 20 Stunden Länge und 4 Stunden Breite, legte an der Südseite des Flusses große

Ansiedelungen an und erbaute das Fort Neu-Helvetia (Sutterville). Das Fort, ungefähr 100 Meilen von San Francisco entfernt, gleicht einer Festung, indem es von starken Mauern und tiefen Gräben umgeben und mit mehren Kanonen versehen ist. Es enthält außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden verschiedenartige Werkstätten für Schreiner, Zimmerleute, Schmiede, Böttcher, Schuhmacher u. s. w., Brauereien und Brennereien, Spinnerei, Weberei, Bäckerei, Vorrathshäuser, Casernen für im Militairdienst geübte Indianer. Die nächsten Umgebungen des Forts zeigen einen cultivirten Boden, mehre zum Fort gehörige Meiereien, Gerbereien, Mühlen u. s. w. Bei Erbauung einer der letztern am Zusammenflusse des amerikanischen Flusses und des Sacramento wurde im Frühling des Jahres 1848 das erste Gold von dem Capitän Sutter und seinem Geschäfts-Compagnon Marshall entdeckt.

Missionsanstalten: Im Bezirk St. Diego: San Luiz Rey de Francia, San Juan Capistrano, San Gabriel, Pueblo de los Angeles, San Fernando. Im Bezirk Santa Barbara: San Buenaventura, Barbara, Purissima Concepcion, Santa Ines, Luiz Obispo, St. Miguel. Im Bezirk Monterey: St. Antonio, de Nuestra Senora de la Soledat, del Carmelo, San Juan Bautista, Santa Cruz. Im Bezirk von San Francisco: San Jose, Santa Clara, de los Dolores de San Francisco de Asis, San Rafael, San Francisco Solano. —

Der Congreß der Vereinigten Staaten hat seine Session in den ersten Tagen des Monats März 1849 geschlossen. Es waren noch zuletzt im Senat nach langer und stürmischer Debatte die im Repräsentantenhause angenommenen beiden Gesetze: Californien und Neu-Mexico in das Zollgebiet der

Vereinigten Staaten aufzunehmen, durchgegangen. Außerdem ist von dem Statthalter Californiens General Smith, der von der Washingtoner Regierung nach San Francisco geschickt worden, um dort den Gesetzen Achtung zu verschaffen und die Rechte des Staats wahrzunehmen, an den amerikanischen Consul William Nelson zu Panama am 19. Jan. 1849 folgende Proclamation erlassen: „Die Gesetze der Vereinigten Staaten bestrafen Jeden, der sich an den Staatsländereien vergeht (trespassers), mit Geldbuße und Gefängnißstrafe. Da nichts unvernünftiger und ungerechter sein kann, als das Verfahren von Leuten, welche nicht Bürger der Vereinigten Staaten sind und doch aus allen Welttheilen herbeischwärmen, um auf den dem Staate zustehenden Ländereien in Californien Gold zu suchen und wegzuschleppen, und da ferner ein solches Verfahren eine directe Verletzung der Gesetze in sich begreift, so ist es meine Pflicht, bei meiner Ankunft in Californien diese Gesetze in Kraft zu setzen, deren künftige Uebertretung zu hindern und alle diejenigen mit der gesetzlichen Strafe zu belegen, welche ihnen entgegen handeln. Da diese Gesetze Vielen, welche jetzt nach Californien ziehen, wahrscheinlich nicht bekannt sind, so wird es zweckmäßig sein zur Oeffentlichkeit zu bringen, daß solche Gesetze bestehen und daß sie in Zukunft gegen alle diejenigen angewendet werden, die nicht Bürger der Vereinigten Staaten sind und welche die Staatsländereien der Union verletzen."

Um dem Leser einen Begriff von der in Folge des entdeckten Reichthumes in Californien entstandenen wahrhaft fabelhaften Aufregung in den Vereinigten Staaten zu geben, wollen wir eine dem neuesten Schreiben des Correspondenten der Allgemeinen Zeitung aus New-York entnommene vortreffliche Schilderung hier folgen lassen: „Wenn nur einmal

der Frühling naht, dann werden die weiten Prairien von Auswandererzügen wimmeln, die auf der Mormonenstraße von St. Joseph, von Fort Leavenworth, Fort Gibson, Fort Smith aus über San Antonio und Corpus Christi nach Paso del Norte oder nach Presidio del Norte und von da nach Chihuahua, von Tampico aus über Parras und Durango, über Veracruz, Mexico und Mazatlan, nach dem Golde der neuesten Heimat drängen; zu Fuß, zu Pferd und zu Wagen, mit Büchsen, Pistolen und Bowiemesser, ja selbst mit Berghaubitzen bewaffnet werden diese Züge vorschreiten, das letzte Stück Holz werden sie verbrennen, den letzten Büffel werden sie tödten und den armen Rothhäuten wird dann nichts mehr übrig bleiben, als um Bahnwärterstellen auf den demnächst anzulegenden Eisenbahnstationen anzuhalten. Kit Carson und Mose werden von Missouri aus, Hayes und Kelly von Texas aus Emigrantenzüge führen, und wie die Mormonen im Norden Stationen errichtet haben, so will eine in New-Haven gebildete Gesellschaft im etappenweisen Vorschreiten Handelsposten am Gila begründen. Zu Hunderten ziehen unsere wackeren Yankees bereits durch Mexico, und wenn die Dons uns im Kriege gefürchtet haben, so werden sie uns im Frieden bewundern, ja sie werden den Lawinen anglo-amerikanischer Sitte und Denkweise nicht widerstehen können, die sich seit dem Januar d. J. unausgesetzt über ihr Land ergießen. Der Isthmus von Panama ist mit Reisenden und deren Gepäck besäet, und selbst die Nachricht von dem Ausbruche der Cholera daselbst hindert die einmal beschlossenen Züge nicht; bereits ist eine zweite Dampfschiffslinie zwischen San Francisco und Panama im Entstehen, und die Dampfschiffe Hartford und Senator zum Abgehen angezeigt; auch Nicaragua wird seinen Theil haben an dem Völ-

kerzuge, da vor der Hand wenigstens ein Schiff nach San Juan declarirt hat, und selbst das kleine San Salvador rührt sich, um eine der beiden Dampfschiffslinien in seinem Hafen Amapola anlanden zu sehen. Nur der Isthmus von Tehuantepec steht wie verwaist da, und von all den Hunderten von Auswanderungszügen ist auch nicht ein einziger der den Guasacoalco hinab gehen möchte. — Diese Hunderte von Zügen nehmen aber ein ganzes Rüstzeug anglo-amerikanischer Civilisation mit: Zelte, Häuser (von Holz und Eisen), Dampfmaschinen aller Art, Säge- und Mahlmühlen, Schmalz- und Waschapparate, Wagen, Druckereien (W. Faulkner von Norwich hat schon diesseits des Cap Horn seine Pacific News angekündigt), ja selbst ein Theater — letzteres von Philadelphia — gehen nach der Westküste ab. Alle diese Auswanderer sind vollständig bewaffnet und mit Vorräthen auf wenigstens ein halbes Jahr versehen; die Hälfte derselben mindestens führen Acker- oder Bergbaugeräthschaften mit sich und, was noch viel mehr ist, sie haben fast alle jene amerikanische Anstelligkeit und jene hartnäckige Yankee-Zuversicht, welche das Gelingen auf eine oder die andere Weise zur geschäftlichen, also zu erreichenden Nothwendigkeit werden läßt. In Californien werden diese handfesten Romantiker der neuen Demokratie, diese Ritter von Schaufel, Spaten, Ruder und Hammer auch durchkommen und durchgreifen; sie werden Hunderte von Schiffen zu ihrer Disposition haben, und sie werden, wenn nicht anders, auf dem unendlichen Meer erreichen, was ihnen das californische Festland vielleicht augenblicklich versagen sollte. Wie in dem Mittelalter die Kreuzzüge, so werden die Goldzüge von 1848 und 1849 in der Weltgeschichte einen wichtigen Abschnitt bilden; die Goldsucht wird, wie die heilige Begeisterung der ersteren, dem Handel

Thür und Thor des Orients öffnen, und der geschäftliche Eifer, der Heroismus des Verkehrs der letzteren dem fernsten Westen, ja vielleicht dem uralten Osten die Civilisation zuführen, welche anglo-amerikanische Freiheit seit achtzehn Jahrhunderten zum wahren Gemeingute gemacht, im Sinne des edelsten wahren Communismus allen gleich geboten hat.

„Die Tract Society zu New-York hat schon 40 Schiffe mit den geistigen Waffen ihrer Tractätlein ausgerüstet, und die Bostoner frommen Gesellschaften sind nicht minder thätig, ja es geben die New-Engländer in althergebrachter Sitte den abgehenden Ortsgenossen noch fromme Kirchenreden auf den Weg mit, von denen die der Doctoren Becker und Robertson in Boston und Salem besonders gelobt wurden. Eine Mrs. Gove Nichols hält den Abreisenden in New-York diätetische Vorlesungen und der New-York Mining Company gab eine musikalische Dame sogar eine Polka mit auf den Weg. Mehre Dampfboote für den Rio Sacramento sind bereits unterwegs auseinander genommen und verpackt. Die Kirchengemeinden senden Missionen, die bischöfliche Methodistenkirche selbst Colonieen ab, und in der letzten Sitzung der großen Loge der sonderlichen Gesellen (Odd Fellows) zu Baltimore wurde der Capitän B. Fraser zum Special Deputy Grand Sire für Californien, Oregon und Sandwichsinseln ernannt, der noch im Februar l. J. nach dem Orte seiner nächsten Bestimmung San Francisco abgehen wird, um dort in Thätigkeit zu treten. Von Seiten der Glaubensgemeinden: Methodisten, Baptisten, Presbyterianern, Katholiken und Episcopalen, sind Anstalten zur förmlichen Einführung ihrer Kirchen in Californien getroffen."

Die neusten Berichte aus Californien lauten nicht mehr so günstig als früher. Die fabelhafte Aufregung mag fabel-

hafte Erzählungen hervorgerufen haben. Im Allgemeinen wird der Goldreichthum des Landes bestätigt, jedoch die Gerüchte von Goldklumpen von mehren Pfunden in das Gebiet der Dichtung und Phantasie verwiesen. Der größte bis jetzt gefundene wiegt sechs Unzen.*) Der größte Theil des bis jetzt gefundenen Goldes ist durch Waschen gewonnen worden. Die Angaben, daß mehre Goldgräber bis 150 Dollars täglich verdient hätten, tragen nicht das Gepräge der Wahrheit an sich. Die glücklichsten Goldgräber haben es bis zu 3,000 Dollars in der ganzen Saison gebracht. In Folge des eingetretenen kalten Wetters war das Gold weniger gesucht und stieg zu einem hohen Preis. Schiffsladungen mit Lebensmitteln waren von Peru, Chili und China, von welcher letzteren Küste während des letzten Monats mehr als 20 Schiffe nach San Francisco gesegelt waren, angekommen. An Lebensmitteln war kein Mangel; sie wurden in Californien zu einem wohlfeileren Preis verkauft, als sie von den Vereinigten Staaten geschickt werden konnten. Aus Oregon ward Mehl, Lachs, Käse, von den Sandwichsinseln Kaffee, Zucker und beziehentlich Südfrüchte eingeführt. Was den geselligen Zustand der Goldsucher betrifft, so ist derselbe nicht erfreulich. Nach den Officialberichten des Commodore Jones vom 22. December 1848 kommen viele Mordthaten, Räubereien und Krankheiten vor. Das Land befindet sich in einem gesetzlosen Zustande, das Recht des Stärkern wird geübt, die Sicherheit der Person und des Eigen-

*) Das am 26. October 1842 in Rußland, in den goldhaltigen Alluvionen von Zarewo-Alexandrowsk, im Bergbauverwaltungs-Bezirk von Slatoust gefundene gediegene Goldstück übertrifft alle bisher auf der Erde gefundenen Goldklumpen. Dasselbe zeigt ein Gewicht von 2 Pud, 7 Pfund, 92 Solotnik russ. (etwa 77 ℔ preuß.) und wird im Museum des Berginstitutes in Petersburg aufbewahrt.

thums gefährdet und das Lynchverfahren gehandhabt. Es scheint unter den gegenwärtigen Umständen ein kräftiges Einschreiten der Vereinigten Staaten-Regierung schwer zu sein. Die Selbstregierung der ehrlichen und fleißigen Einwohner und Einwanderer wird mit der Zeit den Gesetzen Geltung zu verschaffen wissen.

Bezüglich der Beschaffenheit des Goldes ersehen wir aus der amtlichen Mittheilung der Münze der Vereinigten Staaten, daß das aus den Erdminen und aus dem Featherflusse gesandte Gold zweierlei Art, doch anscheinend nicht von verschiedener Güte war. Das Gold von den Flußufern und Wasserrändern bestand in kleinen flachen Blättchen, von denen durchschnittlich 6 oder 7 einen Gran wogen; das von den trocknen Gruben dagegen war in Körnern, welche im Durchschnitt 1 — 2 Pence wogen. Ueber die Feinheit des Goldes spricht sich ein amtlicher Bericht des Münzdirectors günstig aus. 2,032,54 Unzen Gewicht eingeschmolzen lieferten nach Abzug einiger Unzen, die in natürlichem Zustande aufbewahrt werden sollen, 35,492 Dollars an Werth. Sorgfältige Prüfungen nach der Schmelzung ergaben auf 1,000 Theile 892 bis 897 Theile feines Gold. Der Werth der Unze vor der Schmelzung war 18 Dollars $5^1/_4$ Cents, nach der Schmelzung 18 Dollars 50 Cents. Was die Gränzen des goldhaltigen Gebietes, die Reichhaltigkeit und durchschnittliche Ausbeute der goldreichen Ablagerungen und die Auffindung der Erzadern betrifft, so läßt sich hierüber aus Mangel an bestimmten Nachrichten kein sicheres Urtheil geben. Das bis jetzt in den Flüssen Americanos, Feather, Consumeß und Sacramento so wie an dem Salzsee gefundene Gold lassen auf eine größere Ausdehnung des Goldlagers schließen. Der Strich Landes, auf dem jetzt Gold gefunden,

wird auf 300 — 400 Meilen (engl.) Länge und 80 — 150 Meilen Breite etwa geschätzt. Das Gold wird in reinem Zustande in kleinen Stückchen in drei verschiedenen Lagerungsarten, nämlich in Sand- und Kiesbänken, in zersetztem Granit und mit einer Art Schiefer vermischt gefunden.

Die Herstellung einer zweckmäßigen und raschen Verbindung der Union mit Californien ist ein Gegenstand scharfen Nachdenkens bei den Amerikanern gewesen. Die Schifffahrt um das Cap Horn herum ist den sanguinischen Yankees zu langweilig. Sie suchen daher ihre Hoffnungen in Anlegung von Eisenbahnen und Canälen. Zu diesem Behuf sind beim Congreß vielfache Anträge gestellt und Pläne eingereicht worden. Aspinwall und Stephen haben Vorschläge wegen Erbauung einer Eisenbahn über den Isthmus von Panama, Whitney, so wie Bayard & Comp. über die großen Prairien nach Californien gethan. Das Handelshaus Peter & Hargons hat eine Petition bezüglich der Anlegung eines Canals über den Isthmus von Tehuantepec beim Senat eingereicht, und der Senator Benton einen Antrag zur Herstellung einer von der Union zu bauenden Nationaleisenbahn von St. Louis nach San Francisco im Senat eingeführt und begründet. Zwischen New-York, Charleston und Havanna so wie nach Chagres ist eine Postdampfschifffahrt eingerichtet. Auf der Westküste Amerika's findet ebenfalls ein regelmäßiger Packetdienst zwischen Panama und San Francisco Statt.. Die Entfernung beträgt von Panama nach Realego etwa 700, nach Acapulco 1,500, nach San Blas und Mazatlan 2,000, nach San Diego 3,000 und nach San Francisco 3,500 engl. Meilen. Die Reise von New-York via Panama nach San Francisco wird auf 35 Tage angenommen.

Die Entfernung von New-York nach Californien um Cap Horn beträgt etwa 17,000 engl. Meilen. Diese Reise dürfte 5 Monate in Anspruch nehmen.

Der in Californien entdeckte Goldreichthum ist nicht nur für die Entwickelung Amerika's, sondern für die Zukunft des Welthandels von großer Bedeutung. Die Vorsehung hat an einer entfernten Küste Goldkörner ausgestreut, an einer Küste, die vielleicht ohne diese Gabe auf Menschenalter hinaus unbewohnt und unbebaut geblieben wäre. Californien wird die Wiege einer Machtentwickelung für die Union, das Land einer viel verheißenden Völkerfreiheit werden. Die Goldmanie wird die Reise um die Welt machen und Tausende von Menschen verlocken, nach jener entfernten Küste zu segeln, um ihren Golddurst zu befriedigen. Das Fieber der Aufregung wird sich aber legen, und jeder thätige, ausdauernde und ehrliche Mann wird in Californien zu Etwas kommen, auch ohne Goldsucher zu sein. Der weltgeschichtliche Beruf der angelsächsischen Race in Amerika geht seiner Erfüllung entgegen. Sie hat einen neuen wichtigen Vorposten gewonnen, von wo aus sie großartige Unternehmungen ausführen und die europäische Civilisation über den unermeßlichen stillen Ocean mit seinen zehntausend Inseln, über das geheimnißvolle Japan und über die Ostländer Asiens mit Erfolg verbreiten wird.

16. Auswanderer-Chronik.

1848.

Januar 1. Die von Wilhelm von Eichthal in New-York redigirte „Deutsche Schnellpost" wird nach dessen Tode von dem Gerber Wagenitz um einen Spottpreis erstanden. Diese Zeitung war bisher das beste Organ der deutschen Bevölkerung Nord-Amerika's.

Januar 1. Der Staat Maryland nimmt die Zinsenzahlungen für seine Staatsschulden wieder auf.

Januar 1. Die feierliche Eröffnung des Girard College findet in Philadelphia Statt.

Januar 8. Auf dem Flusse Ohio explodirt der Dampfkessel des Dampfschiffes „Blue Ridge." Das Schiff ist verloren und von 70 Passagieren kommen 30 um.

Januar 25. Die Trustees des Columbia-College stellt bei der für deutsche Literatur gestifteten Gebhardt-Professur in New-York einen Amerikaner an.

Januar 25. Eine Anzahl armer deutscher Auswanderer steht in Paris vor Gericht, und zwar vor dem königlichen Gerichtshof, an den sie Berufung ergriffen hatten gegen ein Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Troyes, das auf dreizehn Monate Gefängniß für jeden Einzelnen lautete. Ihr Verbrechen war, daß einige von ihnen in einem kleinen Orte der Champagne gebettelt hatten.

Januar 27. Auf einem Meeting der Whigs wird die Abhaltung eines National-Convents zur Ernennung des Präsidenten und Vice-Präsidenten der Vereinigten Staaten auf den 20. Februar in Philadelphia beschlossen.

Februar 17. In Coblenz wird ein junger Mann aus Bacharach wegen Verleitung preußischer Unterthanen zur Auswanderung zu 1 Jahr Gefängniß und Erstattung der Proceßkosten verurtheilt.

Februar 18. General-Major Scott tritt den Oberbefehl über die mexicanische Armee an General Butler ab.

Februar 23. Der Expräsident und Repräsentant von Massachusetts John Quincy Adams stirbt im Capitol der Nation. Er war am 11. Juli 1767 geboren und erreichte somit ein Alter von 81 Jahren. Funfzehn Jahre alt versah er die erste öffentliche Stelle als Gesandtschaftssecretair, und 47 Jahre seines Lebens waren dem öffentlichen Dienste gewidmet.

Februar 24. In Stuttgart constituirt sich der würtembergische Zweigverein des Darmstädter Nationalvereins zum Schutze der deutschen Auswanderer.

Februar 25. In Charleston, S.-C., kommt das Bremer Packetschiff „Bremen" an, welches von New-York am 18. November 1847 abgesegelt, am 12. December in Bremen angelangt und von hier wieder am 26. December nach Charleston abgegangen war. Es war so mit nur 68 Tage von den Vereinigten Staaten abwesend.

März 1. Aus dem Großherzogthum Hessen sind im Jahr 1847 4,773 Personen ausgewandert.

März 5. 140 englische Meilen südöstlich von San Francisco siedeln sich etwa 200 Mann, größtentheils Deutsche, an, um eine deutsche Colonie zu gründen.

März 10. Auf der Reise von Cöln nach Bremen ist den Auswanderern statt 50 ℔ an Freigepäck 100 ℔ à Per-

son gestattet. Die ganze Reise von Cöln bis Bremen kann der Auswanderer für etwa 2 Rth. machen.

April 7. Im Repräsentantenhause zu Washington werden zwei wichtige Gesetze über bessere Verpflegung der Auswanderer auf den Schiffen und über den Schutz der Einwanderer gegen Betrug angenommen.

April 12. Eine große Feuersbrunst sucht die Stadt Pittsburg in Pennsylvania heim. 43 Häuser sind niedergebrannt.

April 13. Das Dampfschiff „Herrmann" landet zum ersten Male in Bremerhaven.

April 15. Die vorberathende Versammlung der Volksvertreter in Frankfurt empfiehlt die Auswanderungsfrage dem constituirenden deutschen Parlamente zur baldigen Erledigung.

April 16. In Washington werden etwa 80 Sklaven gestohlen (an Werth 50,000 Doll.).

April 26. Professor Dr. Büttner schreibt bezüglich der Errichtung eines Central-Comité's für Auswanderung einen offenen Brief an das deutsche Parlament in Frankfurt a. M.

Mai 6. Der Mainzer Verein deutscher Fürsten und Edelleute zum Schutze deutscher Einwanderer in Texas gibt die Leitung der Auswanderung auf und verkauft sein gesammtes transatlantisches Eigenthum.

Mai 10. In Detroit, Michigan, bricht ein furchtbares Feuer aus. 107 Wohnungen werden in Asche verwandelt. Der Schaden wird auf 200,000 Dollars angegeben.

Mai 22.—26. Der zu Baltimore versammelte National-Convent der Demokraten erwählt Lewis Caß von Mi-

chigan zum Präsidenten und William O. Butler von Kentucky zum Vice-Präsidenten der Union.

Mai 23. Am Bord des zwischen Waterville und Hallewell auf dem Kennebec fahrenden Dampfschiffes Halifax findet eine Explosion des Kessels Statt. Von den 20 an Bord befindlichen Personen werden 5 sogleich getödtet.

Mai 26. Die großen Ställe von Kipp und Brown, den Eigenthümern der Omnibus in der Stadt New-York, werden ein Raub der Flammen. 130 Pferde und viele Wagen verbrennen.

Mai 30. Der unter dem 2. Februar 1848 zu Guadeloupe Hidalgo unterzeichnete Friedensvertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Mexico wird im mexicanischen Congreß angenommen und zu Queretaro von den Bevollmächtigten der Union und Mexico's ratificirt.

Juni 7., 8. Der zu Philadelphia abgehaltene National-Convent der Whigs erwählt General Taylor zum Präsident und Millard Fillmore zum Vice-Präsident.

Juni 12. Die letzten amerikanischen Truppen verlassen Mexico.

Juni 15. In Leipzig gründet sich ein Auswanderungsverein.

Juni 20. Das Dampfschiff Dawn verunglückt auf dem St. Lorenzstrom.

Juli 4. In der Bundeshauptstadt der Vereinigten Staaten findet die Grundsteinlegung des Nationalmonuments zur Verewigung Washingtons Statt.

Juli 4. Die Bürger der Stadt Charleston verehren den im Hafen liegenden deutschen Schiffen Ehrenflaggen.

Juli 10. In der Reichsversammlung zu Frankfurt a. M. wird vom internationalen Ausschuß über die 1,100 un-

glücklichen deutschen Auswanderer in Havre Bericht erstattet. Es wird beschlossen, eine Bittschrift zur Aufbringung der Ueberfahrtskosten nach Amerika an die betreffenden deutschen Regierungen gelangen zu lassen.

Juli 15. Das amerikanische Postdampfboot Herrmann verläßt heute die Weser. Die letzte Reise von New-York bis Bremen hat es in $13\frac{1}{2}$ Tagen zurückgelegt.

Juli 20. Die Reichsversammlung in Frankfurt a. M. berathet §. 6 der Grundrechte des deutschen Volkes.

Juli 29. Die Hängebrücke über den Niagarafall für Fußgänger ist fertig. Der Baumeister Ellet geht zuerst darüber. Die Brücke ist 762 Fuß lang, 8 Fuß breit und schwebt 220 Fuß hoch in der Luft über einer ungeheuern Wassermasse.

Juli 30. Aus Großbritannien sind im Jahre 1847 258,270 Personen ausgewandert.

August 2.—13. Die Territorial-Bill für Oregon wird im Congreß angenommen.

August 12. Im Hause der Repräsentanten zu Washington wird ein Antrag bezüglich einer Congratulation des amerikanischen an das deutsche souveräne Volk gestellt.

August 12. Auf dem Dampfschiff Edward Bates auf dem Mississippi werden durch eine Beschädigung des Dampfkessels 28 Personen getödtet.

August 17. In Albany bricht eine große Feuersbrunst aus, welche Gebäude und Güter zum Werth von 3 Millionen Dollars vernichtet. In einem Zeitraum von 5 Stunden verbrennen gegen 600 Gebäude verschiedener Art. Dem Feuer wird zuletzt durch Sprengung mehrer Häuser und einen heftigen Regen ein Ziel gesetzt.

August 24. Das amerikanische Packetschiff Ocean Monarch, von Liverpool nach Boston mit irländischen Auswanderern bestimmt, verbrennt in dem irländischen Canal auf offener See. Das Schiff ist kaum einige Meilen weit gesegelt, als das Feuer ausbricht. Es ist unmöglich, dem Feuer Einhalt zu thun. Ein ziemlich heftiger Wind steigert die Wuth des Elements, die Flamme wälzt sich fort, ergreift Segel, Sparren und Masten und einstürzendes Takel- und Balkenwerk zerschmettert viele Passagiere. Das Schiff steckt die Nothflagge auf und sucht der Küste zuzusteuern, allein zu spät. Gegen 170 Personen finden ihren Tod entweder zerschmettert oder in den Feuer- und Wasserwogen. 229 Personen werden durch zu Hilfe eilende Dampfboote gerettet.

September 1. In Folge des zwischen Dänemark und Deutschland auf sieben Monate abgeschlossenen Waffenstillstands werden sämmtliche deutsche Hafen von allem Kriegsmolest frei erklärt.

September. Hecker wandert nach Amerika aus.

September. Der Centralverein für deutsche Ansiedler in überseeischen Ländern zu Stuttgart veröffentlicht seine Statuten.

September. Ein von Antwerpen nach Amerika bestimmtes Schiff mit 250 deutschen Auswanderern läuft in Plymouth ein, um einer Hungersnoth vorzubeugen. Der mitgenommene Proviant ist wegen der schlechten Qualität in Fäulniß übergegangen.

September 5. Aus New-York wird geschrieben, daß auf der Staaten-Insel einige Personen am gelben Fieber erkrankt sind; man meint, die Truppen hätten es aus Mexico mitgebracht.

September 9. Eine furchtbare Feuersbrunst findet in Brooklyn Statt. 300 Häuser, drei Kirchen und eine große Menge sonstigen Eigenthums werden ein Raub der Flammen. Man sucht durch Sprengen der Häuser Einhalt zu thun.

September 10. Das Monstredampfboot Great Britain, 3,422 Tonnen groß, wird von dem Eigenthümer, da Niemand den Einsatzpreis 20,000 £ überbietet, zu 40,000 £ zurückgekauft.

September 20. In New-Orleans herrscht das gelbe Fieber sehr heftig.

September 23. In der deutschen Colonie Herman im Staate Missouri wird das erste Wein-Erndtefest gefeiert.

October 1. Die Directionen der Hannoverschen, der Köln-Mindner und der Leipzig-Magdeburger Eisenbahn haben für Auswanderer eine Erhöhung des Freigewichts eintreten lassen.

October. Die Nachrichten über den entdeckten Goldreichthum in Obercalifornien am Flusse Sacramento verbreiten sich in den Vereinigten Staaten.

October. Der Andrang von deutschen und schweizer Auswanderern, welche durch Elsaß nach Havre ziehen, ist wieder sehr bedeutend. Es sind meist wohlhabende Leute.

October 21. In Sachsen regt sich mächtig der Auswanderungstrieb.

November 14. Die zwei von Bremen nach Nordamerika bestimmten Schiffe „Burgundy" und „Atlantic" scheitern auf den Long- und Godwin-Sandbänken an der Küste von Kent. Am Bord des erstern Schiffes befinden sich 300 deutsche Auswanderer mit Einschluß der Mannschaft. Es verlieren nur 4 Menschen das Leben.

Die übrigen werden alle, allein mit Verlust ihrer Habe, gerettet.

November 21. Von Bremen gehen auf Veranlassung der obrigkeitlichen Behörde zwei Abgeordnete nach England ab, um für die Verpflegung und Weiterschaffung der mit den Schiffen Burgundy und Atlantic gescheiterten Personen Sorge zu tragen.

November. In New-York zeigt sich die Cholera.

November 28. Eine Dampfschifffahrtsverbindung zwischen Quebeck und Liverpool steht in Aussicht.

December 1. Professor Agassiz hat eine wissenschaftliche Reise nach den Ufern des Lake Superior unternommen.

December. In Florida sollen Entwässerungen der sogenannten Everglades zu Gewinnung culturfähigen Landes in Ausführung gebracht werden.

December 9. In New-York haben zahlreiche Feuersbrünste stattgefunden, deren Ursachen man in einem umfassenden Brandstiftungssysteme weggejagter irländischer Omnibus-Kutscher finden will, da der Schaden meist die Eigenthümer solcher Fuhrwerke betrifft. Bei einer Feuersbrunst sind 100 Omnibus-Pferde verbrannt, wodurch der Eigenthümer einen Verlust von 60,000 Dollars erleidet. Die Assecuranz-Compagnien verweigern bereits die Versicherung solcher Anstalten. Auch eine Kirche und mehre Schulen sind abgebrannt. (W. Z.)

December 14. von Rönne landet in New-York.

December 15. Das californische „gelbe Fieber" wird zu einer weit um sich greifenden Epidemie und macht dem Bruder Jonathan den Kopf schwindelnd. Das „Excitement" ist unbeschreiblich.

December 16. Die Direction der Thüringer Eisenbahn-Gesellschaft räumt eine Ermäßigung des Fahrgeldes auf $^2/_3$ der tarifmäßigen Bestimmungen für Auswanderer ein.

December 17. Die deutschen Einwohner der Stadt Lafayette in Louisiana überreichen den Capitänen der dort liegenden Bremer Schiffe eine deutsche Flagge, um dieselbe als Geschenk dem Senat und den Bürgern der freien Stadt Bremen zu überbringen.

December 25. Die Cholera tritt in New-York und die Seuche in New-Orleans immer heftiger auf.

December 28. Als Curiosum zur Geschichte der „Fürstencolonie" in Texas enthält der zu San Antonio erscheinende „Western Texican" eine gerichtliche Citation im Namen eines Herrn John J. Gidding, Klägers, die an 38 deutsche Fürsten, Herzöge, Grafen, Landgrafen und einer Fürstin, als Beklagte, gerichtet ist. Es handelt sich um eine Klage für 9,772 rückständige Bilanz eines Anspruches von 33,351 Doll. für Vermessungskosten. Sic transit — auch in Texas.

1849.

Januar 9. Aus New-York schreibt man: „Fabelhafte Verkaufsrechnungen hat man hier aus Californien erhalten; zwei halbe Pipen Branntwein producirten 14,060 Doll., 12 Schaufeln 3,700 Doll.

Januar 10. Es erscheint in Washington die Proclamation des General-Postamtes über die abgeschlossene Post-Convention auf dem Fuße gänzlicher Reciprocität mit England.

Januar 10. Die Gesundheitsbehörde der Stadt New-Orleans erklärt, daß die Cholera nicht mehr epidemisch auftritt. Am 6. sind 38 Personen gestorben.

Januar 11. Von den sogenannten Ikariern laufen an den Communisten Cabet klägliche Berichte ein.

Januar 11. Von Liverpool sind im Jahr 1848 nach den Vereinigten Staaten 127,501 Auswanderer gegangen.

Januar 15. Von New-York findet mit den von hier nach den südlichen Häfen (Charleston, Savannah, Belize) und via Havanna nach Chagres abgehenden Dampfschiffen eine Seepostverbindung über Panama nach Californien und Oregon Statt. Die Portosätze sind wie folgt: „für den einfachen Brief (bis $\frac{1}{2}$ Unze incl.) nach Havanna $12\frac{1}{2}$ Cents, San Diego, San Francisco und Astoria 40 Cents. Zeitungen 3 Cents pro Stück.

Januar 15. In Berlin herrscht eine Auswanderungsepidemie.

Januar 14. Das Dampfschiff „Forth" verunglückt an den Alaeranes.

Januar 18. Die französische Regierung will die durch Cabets Vorspiegelungen von einem socialistischen Paradiese nach Amerika verlockten Ikarier mit ihrer Einwilligung auf Staatskosten nach Frankreich zurückschiffen.

Januar 20. Maseasenas, Gesandter der Republik Bolivia, ist von seinem Gouvernement nach Deutschland geschickt, um betreffs der Auswanderung die Aufmerksamkeit der deutschen Regierungen auf sein Vaterland zu lenken und Vorbereitungen zu einem zwischen der Republik Bolivia und Deutschland abzuschließenden Handelsvertrage zu treffen.

Januar 22. Die Beschlüsse der Legislatur des Staates New-York gegen Sklaverei im Föderaldistrikt und in

den neuen Territorien veranlassen im Senat eine große Debatte.

Januar 26. In den am 24., 25., 26. und 27. Januar in Boston stattgefundenen Zusammenkünften der überschwenglichen abolitionistischen Massachusetts Sklaverei-abschaffungsgesellschaft wird eine schleunigste Trennung der Union der Sklaverei halber beschlossen und zugleich dem Calhoun als einem stets offenen und ehrlichen Feind unbedingtes Lob ertheilt.

Januar 26. Der „Courier" in New-York erklärt viele Angaben über Californien für reine Erdichtung.

Januar 28. Die Adresse Calhouns an die südlichen Sklavenstaaten, vom Verein der südlichen Abgeordneten mit 42 gegen 17 Stimmen angenommen, erscheint.

Februar 1. Die „Tribüne" in New-York druckte bei der am 1. Februar stattfindenden Abfahrt des Dampfschiffes Falcon nach Chagres eine für Californien und Oregon bestimmte Nummer ihres Blattes ab.

Februar 3. Der Präsident der Vereinigten Staaten erwiedert auf die Anrede des deutschen Gesandten von Rönne in Washington unter Anderem: „Es ist unser aufrichtiger Wunsch, die freundschaftlichen Verbindungen, welche so schön zwischen beiden Ländern (Amerika und Deutschland) bestehen, noch mehr zu befestigen und den Handel, der sie verbindet und für jeden Theil vortheilhaft sein muß, zu wahren und noch weiter auszubreiten."

Februar 5. An 500,000 Dollars Silbergeld wird von New-York nach Californien geschafft.

Februar 5. In Charleston, S.-C., trifft ein reichverziertes, wohlgesetztes Dankschreiben auf Pergament von

den Kaufleuten Bremens für die übersandten Ehrenflaggen ein.

Februar 6. Vom 30. Januar bis 6. Februar sind in St. Louis in Missouri 18 Cholerafälle vorgekommen.

Februar 7. Der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten erklärt das bekannte Passagiergesetz (Alien Passenger Law), dem zufolge von jedem Einwanderer eine gewisse Steuer erhoben wird, mit 5 gegen 1 Stimme (wie man sagt, als der Verfassung widersprechend) für ungültig.

Februar 8. In der Gegend von Frankfurt rüsten sich viele Landleute, insbesondere männliche und weibliche Dienstboten, zur Auswanderung.

Februar 9. Der New-York Herald gibt bereits vier lediglich dem Goldfieber gewidmete Extrablätter heraus.

Februar. Die Upper-Canada Mining Company wird ihre Thätigkeit auf Californien erstrecken.

Februar. Der bekannte Alterthumsforscher Squier bereitet eine möglichst genaue Karte von Californien vor.

Februar. Das Bryant'sche Buch: „What I saw in California" und das Werkchen des Marinelieutenants Joseph Warren Revere: „A tour of duty in California" finden guten Absatz.

Februar. General Thomas J. Green wird mit einer neu erfundenen compendiösen Goldwaschmaschine eine Speculationsreise nach Californien unternehmen.

Februar 14. In einer Plenarversammlung beider Häuser des Congresses in Washington wird die amtliche Constatirung der bei der Präsidentwahl abgegebenen Stimmen angenommen. Die von den einzelnen Staa-

ten eingeschickten Vota wurden gezählt und darauf Zacharias Taylor als rechtmäßig erwählter Präsident und Millard Fillmore als Vice-Präsident der Vereinigten Staaten auf 4 Jahre vom 4. März 1849 an proclamirt. Diese beiden hatten 163 Stimmen, ihre Gegner Caß und Butler nur 127 erhalten.

Februar 16. Aus Cincinnati wird gemeldet, daß die Reise des Generals Taylor, des neu erwählten Präsidenten, von Baton Rouge nach Washington einem Triumphzuge gleicht. Der Andrang, den alten Helden zu feiern, ihm die Hand zu schütteln und einen Blick von ihm zu erhaschen, ist so groß, daß er riskirt erdrückt zu werden, bevor er noch nach Washington gelangt.

Februar 18. Von Berlin beabsichtigen Auswanderer nach Spanien zu gehen.

Februar 19. Durch ein Regierungscirculär in Wien werden die Auswanderer zur Vorsicht gemahnt.

Februar 20. Aus Washington wird berichtet, daß am 1. März Präsident Polk das weiße Haus verläßt und seine Wohnung im Irving Hotel nimmt, woselbst er bis zu dem Tage der Einsetzung des neuen Präsidenten verweilen und dann in das Privatleben zurückkehren wird.

Februar 21. Zehn Editoren amerikanischer Tagsblätter sind bereits nach Californien abgegangen, ausgerüstet, ihre publicistischen Lichter am Ufer des stillen Meeres leuchten zu lassen.

Februar. Der Communist Cabet ist von New-Orleans nach Ikarien abgereist.

Februar 22. Nach den in dem Agentschafts-Bureau der deutschen Gesellschaft in New-York geführten Listen sind vom 1. Januar bis 31. December 1848 daselbst in

497 Schiffen 52,620 deutsche Einwanderer angekommen (von Havre 15,176, Bremen 14,012, Hamburg 4,542 ꝛc.). Im Laufe des Jahres 1848 wurden in 4,139 Fällen 4,444 Doll. 25 Cents Unterstützung bewilligt, 1,220 arme Deutsche unentgeldlich von den Aerzten der Gesellschaft behandelt, von letzteren 2,735 Recepte verschrieben und 2,430 Personen durch die Vermittlung der Agentur ein Broderwerb verschafft.

Februar 25. Der badische Verein hält am 25. Februar in Carlsruhe seine erste Sitzung. Zum ersten Vorsteher wird Staatsrath Trefurth gewählt.

Februar 26. Die Auswanderungen aus allen Ständen und Provinzen Oestreichs nehmen zu.

Februar 28. Ein furchtbarer Unglücksfall! Die amerikanische Barke Floridian, von Antwerpen nach New-York bestimmt, scheitert mit nahe an 200 deutschen Auswanderern, meistens wohlhabenden Bauern und Handwerkern, worunter 50 bis 60 Frauen und 20 bis 30 Kinder, auf Longsand bei Harwich in einem heftigen Sturm und bei dickem Nebel total. Leider werden von den am Bord Befindlichen nur ein Auswanderer und drei Matrosen gerettet. Die zwei vorhandenen Boote schlagen mit ihrer Bemannung um, als sie ausgesetzt werden, eine gewaltige Sturzwelle reißt das Oberdeck weg, auf dem sich die meisten Auswanderer versammelt hatten, und nur zwölf Mann im Ganzen bleiben in der Takelage des allein noch stehen gebliebenen Fockmastes übrig. Von diesen sterben sechs an Erschöpfung während der Nacht, und als endlich am 2. März gegen Abend ein Zollkutter das Wrack entdeckt, leben nur noch vier Mann.

März 1. In Berlin fordert ein Bürger mittelst Circular die Einwohner auf, sich bei der Begründung einer Handelsgesellschaft in Californien zu betheiligen. Er schlägt das zusammenzuschießende Capital auf 100,000 Rh. an, welches durch 1000 Actien à 100 Rh. aufgebracht werden soll.

März 4. In der letzten Sitzung des Congresses zu Washington fallen in dem Sitzungssaal des Senats und des „Hauses" zwischen einigen Senatoren und Repräsentanten Prügeleien und Gemeinheiten vor.

März 4. In der Reichsverfassung für das Kaiserthum Oestreich (am 4. März octroyirt) heißt es sub Abschnitt III. Von dem Reichsbürgerrechte, §. 25: „Die Freizügigkeit der Person innerhalb der Reichsgränzen unterliegt keiner Beschränkung. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nicht beschränkt."

März 7. Das Schiff Liverpool, Capitän Eldridge, kömmt von Liverpool in New-York mit 400 Passagieren an, unter denen sich viele Kranke befinden. Während der Reise sind 40 Personen gestorben.

März 9. Aus dem gesegneten Altbayern wird auch ein gut organisirter erster Zug von über 300 Köpfen zum Auswandern aufbrechen, dem sehr bald mehre andere folgen werden. Das sind nicht Goldsucher, nicht Lumpen nach münchner Begriffen, sondern lauter Leute, die sich überall seßhaft machen können, wo sie nicht auf hindernde Privilegien Anderer stoßen.

März 14. Die Zahl der während der letzten Tage in Bremen eingetroffenen Auswanderer, die sich Mitte dieses Monats einzuschiffen gedenken, ist überaus groß. Seit mehren Tagen sind die stets von zwei Maschinen geschleppten Bahnzüge, des Aufenthalts bei der großen Anzahl

der Passagiere wegen, um mehre Stunden verspätet angekommen.

März 15. Der Reichshandelsminister Duckwitz zeigt der Reichsversammlung zu Frankfurt a. M. an, daß das deutsche Reich jetzt 3 Dampffregatten, 6 Dampfcorvetten, 1 Segelschiff von 32 Kanonen, 86 Kanonenboote und Jollen besitze, die aber noch nicht ganz im Bau beendigt seien. Alle übrigen mit der Thätigkeit der Marine in Verbindung stehenden Anordnungen sind bereits getroffen.

März 16. Die Auswanderung vom französischen Oberrhein wird sich in den nächsten Monaten auf eine bisher unerhörte Weise verstärken. Der Zug über Havre ist fortwährend einer der beträchtlichsten.

März 17. Im Detmoldschen mehren sich die Auswanderungen. Ganze Schaaren ziehen fort, um sich in Wisconsin niederzulassen.

März 20. Das für die deutsche Kriegsmarine angekaufte Dampfschiff United States wird laut Anzeige des Directoriums nicht am 10. März nach Havre abgehen. Der Dienst auf dieser Linie ist augenblicklich suspendirt.

März 21. In Canada herrscht eine große Aufregung, indem die Regierung, auf Grund zahlreicher Petitionen, dem Parlament das Ansinnen stellt, demjenigen Theile der Bevölkerung, welcher in Folge der früheren Aufstände Verluste erlitten, ohne an diesen Aufständen Antheil genommen zu haben, eine Million Dollars Entschädigung zu geben. Das Bild des Kronanwalts wird zu Montreal verbrannt und in den Journalen offen von einem Anschluß an die Vereinigten Staaten gesprochen.

März 24. Die Nachricht, daß die amerikanische Regierung den Ausbeutungen der californischen Goldminen nicht länger ruhig zusehen will, ruft unter den dahin Auswanderungslustigen große Bestürzung hervor.

März 28. Die Reichsversammlung zu Frankfurt a. M. erwählt den König von Preußen zum Kaiser der Deutschen.

Das am 15. März in der Reichsversammlung zu Frankfurt am Main angenommene Gesetz: den Schutz und die Fürsorge des Reichs für deutsche Auswanderung betreffend, lautet:

§. 1. Der Schutz und die Fürsorge des Reichs für deutsche Auswanderung wird durch ein von der Centralgewalt einzusetzendes Auswanderungsamt geübt. Es hat zu diesem Zwecke namentlich mit den Regierungen der Einzelstaaten und mit den Auswanderungsvereinen sich in Benehmen zu setzen. §. 2. Dem Auswanderungsamte steht das Recht zu, Agenten für Auswanderung zu ernennen und zu entlassen. Nur die vom Auswanderungsamte mit Concession versehenen Agenten sind befugt, Agenturen für Auswanderung zu betreiben. Wer ohne diese Erlaubniß derartige Geschäfte betreibt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 1000 fl. rh. Rheder und Schiffsmakler und Expedienten in den Seestädten so wie solche Unteragenten, für welche die Agenten zu haften haben, sind davon ausgenommen. §. 3. Jeder Agent für Auswanderung ist verpflichtet, zur Sicherung gewissenhafter Erfüllung der von ihm gegen Auswanderer übernommenen contractlichen Obliegenheiten eine von dem Auswanderungsamte bestimmte angemessene Sicherheit zu bestellen. §. 4. Die Agenten für Auswanderung haften den Auswanderern für alle erweisliche

Schäden, welche diesen aus unterlassener oder nicht pünktlich erfolgter Erfüllung der von ihnen im Namen und Auftrage Dritter mit denselben zur Beförderung abgeschlossenen Verträge erwachsen, so wie für alle aus Nichtbefolgung gesetzlicher Verordnungen zugezogenen Nachtheile. Bei Beförderung von Auswanderern von deutschen Seehäfen aus hört diese Verbindlichkeit mit der contractlich erfolgten Einschiffung auf. Die Agenten sind zum Ersatz der Schäden aus eigenen Mitteln und ohne sich dagegen durch Beziehung auf Diejenigen schützen zu können, in deren Auftrage sie mit den Auswanderern Beförderungsverträge abgeschlossen haben, als Selbstschuldner verpflichtet. §. 5. Zur Sicherung überseeischer Auswanderungen von deutschen Seehäfen aus werden von dem Auswanderungsamte über die Beförderung der Auswanderer, insbesondere über Verproviantirung der Schiffe, über den für die Unterbringung der Passagiere nach den Bestimmungen in §. 10 erforderlichen Schiffsraum, über die Verpflegung der Passagiere am Hafenplatze bis zur Einschiffung und über die Assecuranz der Passage- und Verwendungsgelder für alle deutschen Seehäfen gleichförmige Bestimmungen getroffen. §. 6. Jeder Agent, welcher Verträge zur Beförderung deutscher Auswanderer von nicht deutschen Seehäfen aus abschließt, ist gehalten, die Passage- und Verwendungsgelder, in Gemäßheit der für deutsche Seehäfen geltenden Verordnungen und Gesetze, durch Assecuranz zu decken und die darüber ausgestellte Police an den Reichsconsul am Einschiffungsplatze abzugeben, oder in Ermangelung eines solchen eine beglaubigte Abschrift davon an das Auswanderungsamt sofort einzusenden. §. 7. Bei Beförderung von Auswanderern von nicht deutschen Seehäfen aus ist der Agent verpflichtet, außer der nach §. 3 bestellten allgemeinen Sicherheit noch eine be-

sondere Sicherheit nach Bestimmung des Auswanderungsamtes zu leisten. §. 8. In nichtdeutschen europäischen Seehäfen sind die Reichsconsuln verbunden, die deutsche Auswanderung zu überwachen und besonders dafür zu sorgen, daß den Passagieren die abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge pünktlich gehalten und erfüllt werden, auch nöthigenfalls zu diesem Zwecke bei Gericht und jeder anderen geeigneten Behörde einzuschreiten. §. 9. Jeder Agent hat die Auswanderer, deren Beförderung er übernimmt, vor Abschließung des Vertrags von den Auswanderungsgesetzen des jenseitigen Landes in Kenntniß zu setzen und ihnen mit der Vertragsurkunde einen Abdruck der nach §. 5 zu erlassenden Verordnungen einzuhändigen. §. 10. Am Bord eines Schiffes mit Passagieren ist diesen ein Raum von mindestens 12 □Fuß rhein. auf freier Deckoberfläche, bei wenigstens 6 Fuß Höhe im Zwischendeck, für den Kopf, wobei jedoch Kinder unter einem Jahre nicht mitgerechnet werden, zu gewähren. Insofern fremde Gesetzgebungen einen größeren als jenen Schiffsraum vorschreiben, hat das Auswanderungsamt in Uebereinstimmung damit das Erforderliche anzuordnen. Für pünktliche Befolgung der für den Schiffsraum getroffenen Bestimmungen haftet bei Auswanderungen von fremden Seehäfen aus der Agent, im Fall sich der Auswanderer eines solchen bedient; bei Auswanderungen von deutschen Seehäfen aus hingegen liegt deren Ausführung der obrigkeitlichen Behörde ob. §. 11. Alle fremde Schiffe, welche in deutschen Seehäfen Passagiere an Bord nehmen, sind den gesetzlichen Bestimmungen für Auswanderung und für deutsche Seehäfen unterworfen. Der Expedient oder Correspondent eines fremden Schiffes, welches Passagiere in deutschen Seehäfen aufnimmt, ist verpflichtet, durch den betreffenden

Consul, oder in Ermangelung eines solchen durch die obrigkeitliche Behörde den Capitän des Schiffes zur Ausstellung einer gerichtlichen Urkunde anzuhalten, wodurch derselbe so wie das Schiff für die gewissenhafte Erfüllung der übernommenen Obliegenheiten und zum Schadenersatze verbindlich gemacht wird. §. 12. Die von den Agenten nach §§. 5 und 7 bei Beförderung von Passagieren von nicht deutschen Seehäfen aus geleistete Sicherheit, so wie die von dem Capitän eines fremden Schiffes nach §. 11 übernommene Verbindlichkeit ist nur dann als erloschen zu betrachten, wenn durch den Reichsconsul, oder in Ermangelung eines solchen durch die geeignete Behörde am Landungsplatze bei Ankunft des Schiffes die Erfüllung der den Passagieren während der Reise gewährleisteten contractlichen Bestimmungen glaubhaft bescheinigt wird. §. 13. In den außereuropäischen Hafenplätzen, in welchen sich Reichsconsuln befinden, steht die Auswanderung unter deren besonderer Aufsicht. Bei der Ankunft eines jeden deutschen Schiffes mit Auswanderern hat sich der Capitän sofort bei dem Reichsconsul zu melden und demselben seine Passagierliste nebst dem Schiffsjournale vorzulegen. Der Reichsconsul hat entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei Ankunft eines jeden Schiffes mit deutschen Auswanderern vorkommende Klagen wegen ihrer Behandlung während der Reise entgegenzunehmen, darüber ein Protocoll, nach Befinden unter Vernehmung von Zeugen, abzufassen und dasselbe an das Auswanderungsamt einzusenden. Der Reichsconsul hat in jeder Hinsicht, namentlich gegen das Schiff und den Capitän, die Rechte der Passagiere zu vertreten und hierzu nöthigenfalls den Schutz und die Hilfe der Gerichte oder anderer Behörden in Anspruch zu nehmen. §. 14. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika haben die Reichscon-

suln sich mit den in den Haupthäfen bestehenden deutschen Gesellschaften in Verbindung zu setzen, um in Gemeinschaft mit denselben und den örtlichen Behörden das Interesse der Eingewanderten wahrzunehmen, auch denselben zu ihrer Weiterbeförderung und Ansiedelung insbesondere mit ihrem Rathe behilflich zu sein. §. 15. Die Reichsconsuln haben bei Ausübung ihrer in den §§. 8, 13 und 14 vorgezeichneten Obliegenheiten die Bestimmungen zu befolgen, welche das Reglement für Consuln enthält. §. 16. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit . . . . . in Wirksamkeit.

Druck von J. Ch. Ackermann in Leipzig.

Berichtigungen.

Seite	1	Zeile	3 v. o. statt §. 5 lies §. 6.
=	59	=	14 v. o. statt sagen lies hegen.
=	60	=	11 v. o. statt 20 lies 10.
=	60	=	12 v. u. statt Louisd'or lies Rt. Gold.
=	125	=	8 v. u. statt Theil genommenen lies Theil genommen habenden.
=	247	=	14 v. u. statt iele lies Viele.
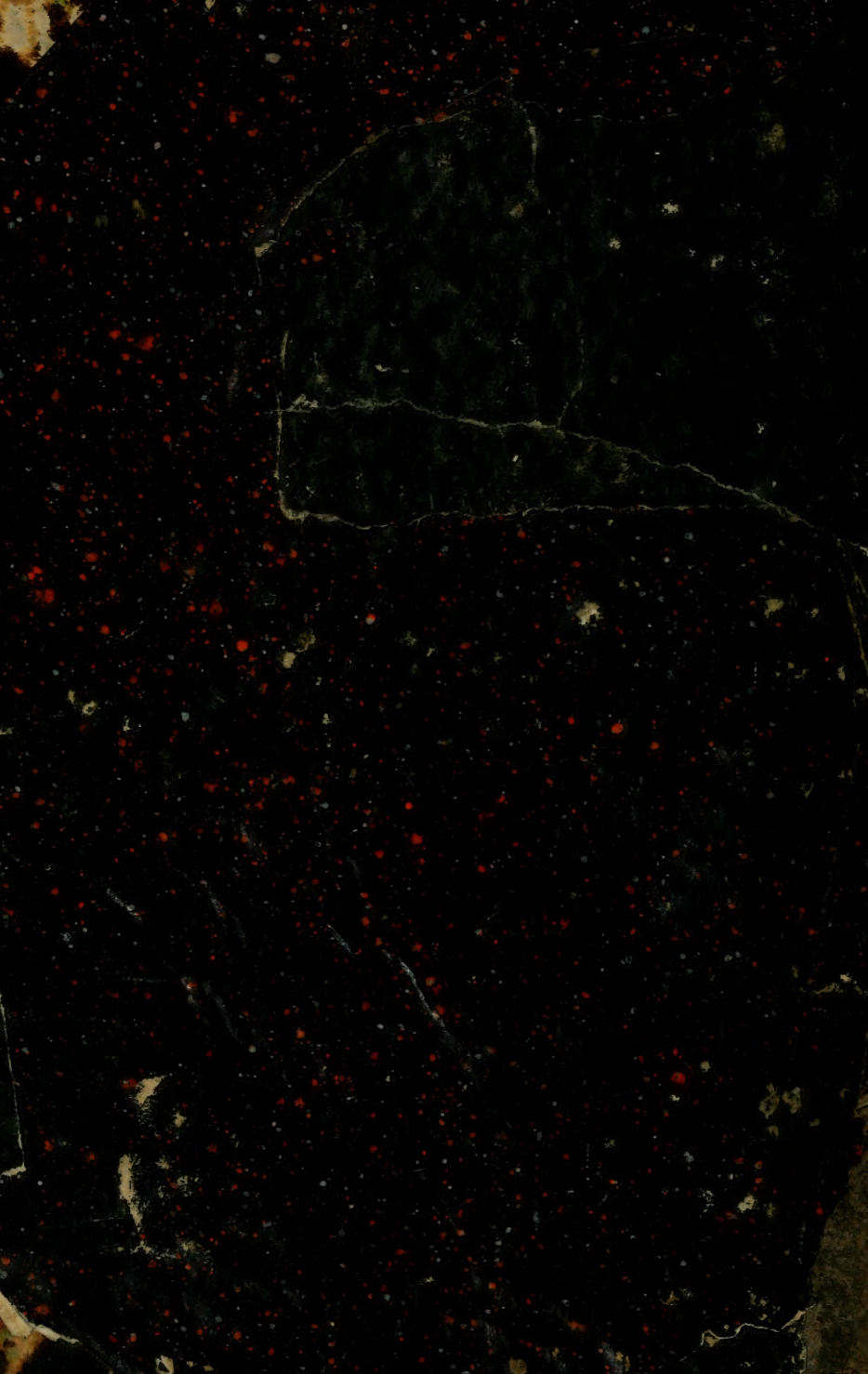
Die Ungleichheit in der Orthographie möge der freundliche Leser mit der Entfernung des Verf. vom Druckorte entschuldigen.